

# prekäres wohnen

analyse unterschiedlicher formen  
von gefängnisarchitektur unter  
berücksichtigung aktueller tendenzen

## MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades einer  
Diplom-Ingenieurin

Studienrichtung Architektur

Technische Universität Graz  
Erzherzog-Johann-Universität  
Fakultät für Architektur

Verfasserin  
**Hannah Feichtinger**, BSc

Betreuer  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Architekt Andreas Lichtblau  
Institut für Wohnbau

Jänner 2015

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für die männliche als auch weibliche Form. Auf die explizite Nennung beider Geschlechter wurde der einfacheren Lesbarkeit halber verzichtet.

Sämtliche, in dieser Arbeit gezeigten Pläne, entsprechen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht dem Letztstand sondern zeigen den Stand der Wettbewerbsphasen.

## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am .....

.....

(Unterschrift)

## STATUTORY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

.....

date

.....

(signature)

„ Man kennt alle Nachteile des Gefängnisses: daß [sic!] es gefährlich ist, daß [sic!] es vielleicht sogar nutzlos ist. Und dennoch 'sieht' man nicht, wodurch es ersetzt werden kann. Es ist die verabscheuungswürdigste Lösung, um die man nicht herum kommt. „

*Michel Foucault*  
französischer Philosoph

## prekäres wohnen

analyse unterschiedlicher formen von gefängnisarchitektur  
unter berücksichtigung aktueller tendenzen

5 synopsis

### einleitung

7 die geschichtliche entstehung des strafbedürfnisses

### raum bilden

25 die entwicklung der grundformen des strafvollzugsbaus

### raum erweitern

89 die bauliche entsprechung einer reformbewegung

### raum nehmen

185 die gesellschaftspolitische hinterfragung des strafsystems

### raum geben

213 die integrationsmöglichkeiten verurteilter personen

### raum weiterdenken

245 handlungsfelder für die zukunft - ein gedankenmodell

263 anhang

**Synopsis.** Das Thema des Strafvollzugs erlangt vor allem dann öffentliche Beachtung, wenn von Skandalen berichtet wird. Missstände innerhalb des Strafvollzugs werden zwar von engagierten Journalisten aufgedeckt, das Interesse der Zuständigen an einer raschen Erarbeitung von Lösungsansätzen scheint nicht allzu groß zu sein, wie der Fall des unlängst abgelehnten parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu den kritischen Zuständen in der JA Stein zeigt. Strafvollzugsanstalten stellen zwar öffentliche Gebäude dar, sie sind jedoch nur für eine beschränkte Personengruppe einsichtig. Durch diesen Aspekt kann sich die Öffentlichkeit nur ein einseitiges Bild über die Zustände, den Alltag und die Bedeutung der fremdbestimmten Beschränkung des Ichs bilden, welches vielmals nur fragmentarisch bleibt.

Das Thema des Strafvollzugs ist seit jeher von Relevanz, größere Reformen auf architektonischer Ebene haben seit einigen Jahrzehnten jedoch nicht stattgefunden. Ziel dieser vorliegenden Masterarbeit ist es, die Auswirkungen der Architektur auf jene Menschen, die sich inner-

halb der Gefängnismauern befinden, in den Fokus der Betrachtung zu rücken. Hierbei wird ein breiter Bogen gespannt, indem die Situation *vor, während* und *nach* der Haft aus **architektonischer** aber auch **gesellschaftlicher** Sicht beleuchtet wird. Um das komplexe Thema des Strafvollzugs besser fassen zu können, wird interdisziplinär auch auf die Bereiche der Philosophie und Soziologie zurückgegriffen. Darüberhinaus sind aktuelle wissenschaftlichen Abhandlungen, die sich mit dem architektonischen Kontext der Strafe auseinandersetzen, kaum gegeben. Im Speziellen liegt der Betrachtungsfokus auf den Gegebenheiten in Österreich, der Blick wird aber stellenweise auf den europäischen Raum ausgeweitet. Die aktuelle Situation amerikanischer Haftanstalten wird im Rahmen dieser Masterarbeit nur gestreift.

Die vorliegende Arbeit lässt sich neben dem einleitenden Kapitel in fünf Themenbereiche gliedern. Das erste Kapitel **raum bilden** setzt sich mit der typologischen Entstehung der Gefängnisarchitektur im Allgemeinen und mit der Entstehungsgeschichte österreichischer

Haftanstalten im Speziellen auseinander. Aktuelle architektonische Tendenzen des skandinavischen und nationalen Raumes sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Hafttraumes werden in **raum erweitern** erörtert. **raum nehmen** befasst sich wiederum mit der gesellschaftlichen Relevanz der Strafe und den damit einhergehenden Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Die architektonischen sowie gesetzlichen Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der sozialen Integration und der (Re-)Sozialisierung während und nach der Haft werden in **raum geben** dargestellt. Diese Masterarbeit wird mit dem Aufzeigen eines Gedankenmodells zu zukünftigen Handlungs- und Spannungsfeldern im Bezug auf die enge Wechselwirkung zwischen Architektur und Gesellschaft, die sich während der Erarbeitung des Themenfelds aufgetan haben, in **raum weiterdenken** abgeschlossen.



# einleitung

die geschichtliche entstehung des strafbedürfnisses

„ An der Härte der Strafe erkennt man  
die Schwäche des Regimes.“ *martin kessel*  
deutscher schriftsteller

## einleitung

die geschichtliche entstehung des strafbedürfnisses

9 Einleitung

**10 Das Festsetzen der Begrifflichkeit ‚Strafe‘ im sprachlichen Gebrauch**

Freiheitsentzug

11 Der Wendepunkt der Strafmaßnahmen

12 Die Auswirkungen auf das Straftheater

Raumdefinitionen

16 Die Kategorisierung von Ort und Raum nach Certeau

17 Raumtheorien nach Foucault

Grundformen

20 **Gefängnis**

20 Schubhaft

21 Elektronisch überwachter Hausarrest

**Einleitung.** Reglementierungen sichern innerhalb einer Gesellschaft ein geordnetes Zusammenleben. Das einleitende Kapitel der vorliegenden Masterarbeit setzt sich mit der geschichtlichen Entstehung des Strafbedürfnisses vor allem ab dem 18. Jahrhundert auseinander. Zu Beginn wird auf unterschiedliche Begrifflichkeiten im Bezug auf ‚Strafe‘, deren Ursprünge bis ins frühe Mittelalter zurückgehen, sich aber noch heute in unserem sprachlichen Gebrauch wiederfinden, eingegangen.

Das Betrachtungsfeld der Strafmaßnahmen aus architektonischer Sicht lässt sich in zwei Bereiche untergliedern: Auf der einen Seite finden sich jene Sanktionen wieder, für deren Umsetzung *kein besonderer* Raumanspruch von Nöten ist und auf der anderen Seite jene Strafarten, die *einen besonderen* Raumanspruch bedürfen.<sup>1</sup> Die *Freiheitsstrafe* ist jene Art von Strafe, für welche spezielle räumliche Strukturen geschaffen werden müssen, sie lässt sich demnach der letzteren Gruppe zuordnen. Folglich stellt sie den zentralen Betrachtungspunkt dieser Arbeit dar. Innerhalb dieses

Kapitels wird auf die geschichtlichen Entwicklungspunkte eingegangen, indem der Übergang der Leibes- zur Freiheitsstrafe erörtert wird und die daraus folgenden architektonischen Konsequenzen anhand von exemplarisch ausgewählten Bauten aufgezeigt werden.

Nachfolgend erfolgt eine kurze *Definition von Raum/Ort* nach Michel de Certeau und Michel Foucault. Das einleitende Kapitel wird mit einer Erläuterung der in Österreich aktuellen *Grundformen* des Strafvollzugs, zu denen das Gefängnis, das Schubhaft- bzw. Anhaltzentrum und als ‚Nicht-Ort‘ die Fußfessel zählt, abgeschlossen.

### Das Festsetzen der Begrifflichkeit ‚Strafe‘ im sprachlichen Gebrauch.

Die Bedeutung von ‚Strafe‘ im sprachlichen Gebrauch ist vielschichtig. Im besten Fall besteht sie aus einem ‚strafenden Blick‘, dem sich bereits Kinder als Form von Zurechtweisung oder Tadelung stellen müssen. In dieser Situation wird die Strafe zu einem Erziehungsmittel, einer kurzfristigen Handlung, die keine weiteren Maßnahmen mit sich zieht. Sie kann aber auch zur Wiederherstellung des Wahrheitsgehaltes aufrufen, wie etwa mit dem Ausdruck ‚Lügen strafen‘ oder aber auch Konsequenzen für ein Fehlverhalten androhen, wie das Sprichwort ‚Die Strafe folgt auf dem Fuße‘ im übertragenen Sinn verdeutlicht.<sup>2</sup>

Sprachwissenschaftlich geht der Terminus ‚Strafe‘ auf das mittelhochdeutsche Wort ‚strāfe‘ zurück, welches die Bedeutung von ‚Buße tun‘ oder ‚Züchtigung‘ beinhaltet und zum Ziel hatte, einen entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Somit muss das Wort ‚Strafe‘ in seiner Hauptaussage seit jeher als Ausdruck von vergeltender Gerechtigkeit angesehen werden.<sup>3</sup>

Rechtsgrundsätze aus dem frühen Mittelalter greifen im europäischen Kulturbereich neben übermittelten Urkunden zu Recht und Sitte auch vorwiegend auf poetische Formen, wie die des Reimes oder der Alliteration, zurück. Erst im 13. Jahrhundert können Satzungen, Marktverfassungen oder Städteordnungen herangezogen werden.<sup>4</sup> In seinem Klagelied rund um 1200 dichtet Hartmann von d. Aue: „*nū strafst du mich als dinen knecht...*“<sup>5</sup>

Bis heute sind noch Begrifflichkeiten aus jenen frühen Zeiten in unserem Sprachgebrauch vorhanden. ‚Delinquent‘ leitet sich vom lateinischen ‚delinquere‘ ab und bezeichnet eine Person, die vom vorgeschriebenen Weg abgekommen ist. Diese Person hat sich eines Vergehens schuldig gemacht, ein Delikt begangen, was sich wiederum vom spätrömischen Wort ‚delictum‘ ableiten lässt.<sup>6</sup>

Mit Anfang des 21. Jahrhunderts lässt sich, begründet auf Weiterentwicklungen im Bereich der Vollzugsarten, eine neuerliche Verschiebung von Termini im Sprachgebrauch festmachen. Darauf wird

**delinquere** | lat. für etwas verschulden  
**delictum** | lat. für verfehlung

in **raum erweitern** | Worauf zielt Strafe ab - muss Architektur nicht mehr können, als nur verwahren? näher eingegangen.

**Der Wendepunkt der Strafmaßnahmen.** Die Strafformen waren vor dem Übergang zur Freiheitsstrafe, von Verbannung und Geldstrafe, vor allem aber von öffentlicher Zurschaustellung von Demütigung, Folter und Hinrichtungen geprägt. Wo lässt sich, betrachtet man das Spannungsfeld Gefängnis und Strafe, nun jene „Schwelle zur Modernität“<sup>7</sup> festmachen?<sup>8</sup>

Der französische Philosoph, Historiker und Soziologe Michel Foucault nähert sich ihr anhand von zwei Momentaufnahmen in seinem Buch *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* an, in welchem er den geschichtlichen Kontext der vorherrschenden Strafsysteme ausgehend von Frankreich des 18. Jahrhunderts abhandelt. Der Körper der Verurteilten bleibt dabei der vorrangige Betrachtungspunkt der Studie. Einerseits beschreibt Foucault sehr anschaulich die öffentliche Hinrichtung Damiens, der im Frühjahr 1757 verurteilt wurde „vor

dem Haupttor der Kirche von Paris öffentlich Abbitte zu tun“<sup>9</sup>, um sein Attentat auf den König zu sühnen. Jenem Mann wurden, nachdem er einer grausamen Tortur unterzogen worden war, sämtliche Sehnen zertrennt. Zwischen sechs Pferde gespannt wurde er schlussendlich in Einzelteile zerrissen. Andererseits geht Foucault auf die 1838 von Léon Faucher verfasste, zeitlich reglementierte Hausordnung für „das Haus der jungen Gefangenen in Paris“<sup>10</sup> ein. Entgegengesetzter können die Charakteristika der Leibesmarter und des festgelegten Zeitplans nicht sein. Es werden unterschiedliche Verbrechen und konträre Typen von Delinquenten sanktioniert, doch die Definition eines bestimmten Straf-Stils bleibt ihnen gemeinsam.<sup>11</sup>

Innerhalb eines Zeitraums von nicht einmal 100 Jahren findet ein Wandel im Strafsystem sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten statt. Mit der Entwicklung neuer moralischer und politischer Positionen, überarbeiteter Theorien zu Gesetzen und der Ausarbeitung ‚moderner‘ Gesetzesbücher wie etwa 1769 in Russland, 1788 in Österreich oder 1810 in Frankreich, fängt

ein neues Zeitalter für die Strafjustiz an. Die Veränderung liegt im Übergang der öffentlichen und körperlichen Strafe, der Marter, hin zur Strafe der räumlichen Beschränkung im Gefängnis, die zwar den Körper augenscheinlich verschont, da sie ‚nur‘ die Freiheit der Delinquenten zu beschneiden vermag, sich diesen aber anhand eines sehr strikt geregelten Tagesablaufes dennoch zu eigen macht.<sup>12</sup>

Foucault bewertet den Wandel zur Moderne aber auf einer völlig anderen Ebene: *„Wenn sich das Strafsystem in seiner strengsten Form nicht mehr an den Körper wendet, worauf richtet es dann seinen Zugriff? Die Antwort der Theoretiker [...] ist einfach, fast banal. Sie scheint in der Frage selbst enthalten zu sein. Da es nicht mehr der Körper ist, ist es die Seele.“*<sup>13</sup> Bei jener ‚Milde‘ des neuen Strafsystems, welches durch Respekt und mehr ‚Menschlichkeit‘ gekennzeichnet ist, kann jedoch nicht von einer Intensitätsminderung gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich um eine Veränderung der Strafoperation, indem die Seele, die Psyche und der Charakter der Delinquenten

in den Fokus der Strafe und der Strafenden rücken. Der Freiheitsentzug, der zum Zeitpunkt seiner Entstehung neben der Deportation nur eine der praktizierten Strafarten darstellt, kann als bedeutsamer Entwicklungsschritt, aber nicht als finale Lösung der Strafentwicklung angesehen werden. Der Vorhang des düsteren öffentlichen Straftheaters beginnt sich schleppend zu senken. Foucault beschreibt den letzten Akt der Leibesstrafe wie folgt: *„Die alten Mitspieler des Straf-Festes, der Leib und das Blut, räumen den Platz. Auf die Bühne tritt eine neue Person – verschleiert. Eine gewisse Tragödie ist zu Ende, es beginnt eine Komödie mit schattenhaften Silhouetten, gesichtslosen Stimmen, unbetastbaren Wesen.“*<sup>14</sup> Die Leibesstrafe verschwindet mit den Anfängen des 19. Jahrhunderts endgültig aus Europa, es kann von einem beginnenden Zeitalter der Strafnüchternheit gesprochen werden.<sup>15</sup>

**Die Auswirkungen auf das Straftheater.** Die Entwicklung von der Leibes- zur Freiheitsstrafe, von der öffentlichen zur verborgenen Bestrafung, bringt laut Foucault folgende Konsequenzen für die vor-

mals abschreckende Strafe mit sich: „sie verläßt [sic!] den Bereich der alltäglichen Wahrnehmung und tritt in den des abstrakten Bewußtseins [sic!] ein; ihre Wirksamkeit erwartet man von ihrer Unausweichlichkeit, nicht von ihrer sichtbaren Intensität; die Gewißheit [sic!], bestraft zu werden, und nicht mehr das abscheuliche Theater, soll vom Verbrechen abhalten; [...]“<sup>16</sup> Um die Generalprävention und das Funktionieren der Abschreckungsmechanik aufrecht zu erhalten, muss nun die Architektur das Rad der obsolet werdenden Marter ersetzen.<sup>17</sup>

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts rückte die äußere Gestaltung der Gefängnisse in den Fokus der Planer. Der stilgeschichtlich geltende Ausdruck der Stimmungsarchitektur, auch *architecture parlante* genannt, forderte von den neu gebauten Anstalten, dass sie bei ihren Betrachtern eine düstere und bedrohliche Stimmung auslösen sollten. Francesco Milizia sah die Aufgabe der ‚sprechenden Fassade‘ darin, einen eigentümlichen Ausdruck durch „das rauheste [sic!] bäurische Werk ohne sonderliche Ordnung, enge ungestaltete Öffnung-

en, hohe dicke Mauern, plumpe Glieder, die einen starken Schatten werfen, mißfällige [sic!] Eingänge wie zu Höhlen, schauererregende Inschriften etc. [zu schaffen].“<sup>18</sup>

Als das Paradebeispiel der „theatralischen Kombination von Architektur und Moral“<sup>19</sup> kann sicherlich das Newgate Prison [siehe auch **raum bilden** | Zucht- und Arbeiterhäuser] in London genannt werden. [Abb. 001] Andreas Bienert sieht in seiner ikonologischen Studie zur Geschichte der Strafachitektur dessen Bedeutung und Folge- bzw. Vorbildwirkung gleichgestellt mit jener von Versailles. Hervorstechend war bei diesem Gefängnisbau nicht der Grundriss, dieser orientierte sich an einem gängigen Innenhof-Schema, sondern die beeindruckende Fassadengestaltung.<sup>20</sup> Für damalige Verhältnisse war sie: „without doubt the most appropriate and correct design in the metropolis, or perhaps in Europe; for, no one viewing this edifice can possibly mistake it for anything but a goal, the openings as small as convenient, and the whole external aspect made as gloomy and melancholy as possible.“<sup>21</sup> [Abb. 002]



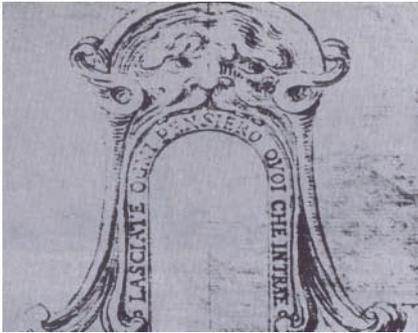
newgate prison 001



newgate prison | fassade 002



003 würzburger frauenzuchthaus | fassade



004 entwurf gefängnisportal

Die Fassade wies eine Länge von über 100 Metern auf und war von einer starken Rustizierung geprägt. Das Zentrum bildete ein Wächterhaus, welches sich durch seinen Giebel und die verhältnismäßig vielen Rundbogenfenster von der restlichen an sich geschlossenen Fassade deutlich abhob. Seitlich davon befanden sich zwei Torhäuser, die von der Hauptfassadenlinie zurückgerückt waren. In die zwei Blendbögen waren Türöffnungen eingeschrieben, die mit festonartigen, rostigen Ketten über dem Sturz, den Eindruck eines alles in sich verschlingenden Höllenschlunds vermittelten. Jenes Motiv der „Ketten zur Hölle“<sup>22</sup>, welches auf den christlichen Jenseitsvorstellungen beruht, zählte seit Newgate zum Standarddekor der Gefängnisfassaden in England.<sup>23</sup>

Der hohe Aufwand, der bei der Fassadengestaltung betrieben wurde, war jedoch bei der Grundrisskonfiguration kaum erkennbar. Als Beispiel dieses planerischen Missverhältnisses kann das 1809 von P. Speeth entworfene Würzburger Frauenzuchthaus, genannt werden. Hinter der massiven Fassade würde

man einen großzügig bemessenen Baukörper vermuten, die wahre Tiefe des Baublocks war aber in Wirklichkeit im Verhältnis zu anderen Gefängnisbauten sehr gering.<sup>24</sup> [Abb. 003]

In der späteren Stufe der *architecture parlante* bedienten sich die Architekten und Planer sämtlicher historischen Stilformen. Architekturelemente der Gotik und Renaissance waren ebenso vertreten wie jene der ägyptischen Baukunst. Gefängnisbauten im deutschsprachigen Raum waren vor allem vom Klassizismus geprägt. Die strenge Symmetrie der Fassade stand hierbei aber auch im Widerspruch zur Raumaufteilung im Inneren. Elemente wie etwa Schießscharten, Zinnen oder Risalite standen vielmehr für die wehrhafte Zeit und die Autorität der Staatsmacht, als für die betriebliche Funktion eines Gefängnisses. Mit dem Ende des 19. Jahrhunderts abgehaltenen internationalen Kongress für Gefängniswesen in Rom und dem zur Verfügung stehenden Kapital für Gefängnisneubauten setzte ein Wandel in der Gefängnisarchitektur ein. Auf die überladene Ausschmückung der

Fassaden sollte verzichtet werden, vielmehr war man der Auffassung, dass ein reduziertes Erscheinungsbild viel eher dem Ernst des Gefängniswesens entsprechen würde.<sup>25</sup>

### Die Kategorisierung von Ort und Raum nach Certeau.

Die vorliegende Arbeit setzt sich unter anderem mit der Frage auseinander, wo und inwieweit Räume Handlungen von Individuen oder gesellschaftliche Weiterentwicklungen zu behindern vermögen und wie sie das Zusammenspiel zwischen Individuum und Gesellschaft prägen. Gerade am Beispiel Gefängnis lassen sich diese Zusammenhänge gut erörtern. Eine genauere Betrachtung der gesellschaftlichen Relevanz von Räumen wird in **raum nehmen** | *Gefängnis als dreifach begründeter Raum* vorgenommen. An dieser Stelle wird jedoch als Basis näher auf die Unterscheidung des Raumes und des Ortes nach dem französischen Theologen, Historiker und Kulturtheoretiker Michel de Certeau, in seinem 1988 erschienenen Werk *Kunst des Handelns* eingegangen.<sup>26</sup>

So heißt es im dritten Teil seiner Abhandlung, der die ‚Praktiken im Raum‘ umfasst, zum Unterschied zwischen Ort und Raum: *„Ein Ort ist eine Ordnung (egal, welcher Art), nach der Elemente in Koexistenzbeziehungen aufgeteilt werden.*

*[...] Ein Ort ist also eine momentane Konstellation von festen Punkten. Ein Raum entsteht, wenn man Richtungsvektoren, Geschwindigkeitsgrößen und die Variablen der Zeit in Verbindung bringt. Der Raum ist ein Geflecht von beweglichen Elementen. [...] Er ist also ein Resultat von Aktivitäten, die ihm eine Richtung geben, ihn verzeitlichen und ihn dahin bringen, als eine mehrdeutige Einheit von Konfliktprogrammen und vertraglichen Übereinkünften zu funktionieren.“<sup>27</sup> Demzufolge ist für Certeau „der Raum ein Ort, mit dem man etwas macht.“<sup>28</sup> Er zieht zur besseren Veranschaulichung den Straßenraum heran, der erst durch den Gehenden vom Ort zum Raum wird und folglich zu jener Kategorie zu zählen ist, die durch Handlungen bestimmt und gebildet wird.<sup>29</sup>*

Bei Certeaus Raumdefinition kommt der zeitlichen Komponente eine besonderer Bedeutung zu. Diese zeitliche Dimension wahrt nämlich die Möglichkeit auf Veränderung. Ihre Abwesenheit führt zu einem Stillstand, der auch den Zustand von Ungleichheit und Ungerechtigkeit einfrieren lässt.<sup>30</sup>

### Raumtheorien nach Foucault.

Bei der Betrachtung des Gefängnisses durch Michel Foucault, spielt der Raumbegriff ebenso eine bedeutende Rolle. In seinem Vortrag im *Cercle d'études architecturales* im Frühjahr 1967, der ‚Von anderen Räumen‘ handelt, liegt der Betrachtungsschwerpunkt auf jenen „Räumen [...] die in Verbindung und dennoch im Widerspruch zu allen anderen Orten stehen [...]“<sup>31</sup>, da „sie alle Beziehungen, die durch sie bezeichnet, in ihnen gespiegelt und über sie der Reflexion zugänglich gemacht werden, suspendieren, neutralisieren oder in ihr Gegenteil verkehren.“<sup>32</sup> Bei diesen Räumen lässt sich wiederum eine Unterteilung in zwei Gruppen vornehmen:

┆ Zum einen gibt es Orte, die ohne reale Orte sind. Jene *Utopien*, erklärt Foucault „[...] sind Orte, die in einem allgemeinen, direkten oder entgegengesetzten Analogieverhältnis zum realen Raum der Gesellschaft stehen. Sie sind entweder das vervollkommnete Bild oder das Gegenbild der Gesellschaft, aber in jedem Fall sind Utopien ihrem Wesen nach zutiefst irrealer Räume.“<sup>33</sup> Im weiteren Verlauf dieser Arbeit

werden Gefängnisse, die in der gesellschaftlichen Betrachtung als ein Außerhalb der Gesellschaft aufgefasst werden, des Öfteren als sogenannte *Nicht-Orte* bezeichnet. Diese Charakterisierung ist jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Utopie-Begriff zu verstehen.<sup>34</sup>

┆ Das Gefängnis lässt sich vielmehr dem der Utopie entgegengesetzten Begriff der *Heterotopie* zuordnen. Darunter sind jene „reale[n], wirkliche[n], zum institutionellen Bereich der Gesellschaft gehörige[n] Orte, die gleichsam Gegenorte darstellen“<sup>35</sup> zu verstehen. Sie sind „tatsächlich verwirklichte Utopien, in denen die realen Orte, all die anderen realen Orte, [...] zugleich repräsentiert, in Frage gestellt und ins Gegenteil verkehrt werden. Es sind gleichsam Orte, die außerhalb der Gesellschaft liegen, obwohl sie sich durchaus lokalisieren lassen.“<sup>36</sup>

Der Begriff der Heterotopie, der sich laut Foucault auf sechs Grundsätze stützt, lässt sich wiederum in zwei Hauptgruppen unterteilen:<sup>37</sup> Auf den Terminus der *Krisenheterotopie*, der im Allgemeinen jene Orte umfasst, die Perso-

nen in Krisenzuständen, wie Heranwachsende, Frauen im Kindbett oder Greise, vorbehalten sind, wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen. Krisenheterotopien waren laut Foucault bereits zu Ende des 20. Jahrhunderts immer mehr im Verschwinden begriffen und wurden durch die sogenannte *Abweichungsheterotopien* ersetzt. Diese bezeichnen „Orte, an denen man Menschen unterbringt, deren Verhalten vom Durchschnitt oder von der geforderten Norm abweicht. Dazu gehören [...] psychiatrische Anstalten, sicher auch die Gefängnisse, aber ohne Zweifel auch die Altersheime, die gleichsam an der Grenze zwischen Krisen- und Abweichungsheterotopien stehen[...]“<sup>38</sup> Der vorletzte von Foucault erörterte Grundsatz, dass heterotope Orte immer eine Öffnung und Abschließung implizieren, da man sie erst nach absolvierten Reinigungsritualen betreten kann, oder diese gezwungenermaßen, wie dies im Fall des Gefängnisses ist, betreten muss, zeigt das Spannungsfeld zwischen der Architektur und denen, die sich an diesem Ort nicht freiwillig aufhalten, auf.<sup>39</sup>

Im Anschluss erfolgt eine Erläuterung der drei gängigen Strafformen des österreichischen Strafvollzugs.



**Justizanstalt.** Gerichtlich verhängte Freiheitsstrafen werden in Österreich nach dem §8 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) in *gerichtlichen Gefangenenhäusern* oder *Strafvollzugsanstalten* vollzogen und sind demnach den Strafararten mit besonderem Raumanspruch zuzuordnen. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen *Untersuchungshaft*, *Freiheitsstrafen* von bis zu oder über 18 Monaten und dem *Maßnahmenvollzug* zu unterscheiden. Personen, über die von der Staatsanwaltschaft eine Untersuchungshaft verhängt wurde, sind in eigenen Abteilungen der gerichtlichen Gefangenenhäuser untergebracht. Weibliche und jugendliche Untersuchungshäftlinge werden innerhalb dieser Abteilung von den männlichen Untersuchungshäftlingen gesondert verwahrt. Die Strafhaft mit einer Dauer von maximal 18 Monaten muss ebenfalls in diesen Gefangenenhäusern abgesessen werden. Übersteigt das festgelegte Strafmaß eine Zeitspanne von einneinhalb Jahren, findet der Vollzug der Freiheitsstrafe in Strafvollzugsanstalten statt. Die Betreuung jener Personen, die sich im Maßnahmenvollzug befinden, erfolgt in sogen-

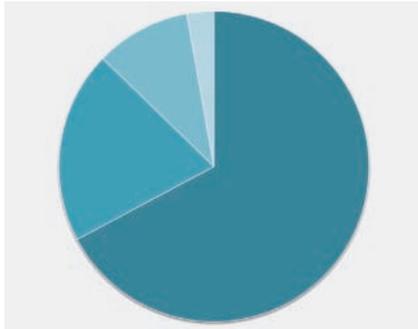
annten Sonderjustizanstalten oder auch in Psychiatrischen Krankenhäusern.<sup>40</sup>

**Schubhaft.** Die Anhaltung und Festnahme illegaler Einwanderer als fremdenpolizeiliche Maßnahme wird in Österreich nach dem §76 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) als *Schubhaft* bezeichnet. Sie dient zur Sicherung des Erlasses einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes, sowie der Sicherung einer Abschiebung oder Zurückschiebung. Sie wird in sogenannten Polizeianhaltezentren (PAZ) bzw. in eigens errichteten Schubhaft- bzw. Anhaltezentren des Bundesministeriums für Inneres vollzogen, um die Gefahr des ‚Untertauchens‘ zu minimieren. In Schubhaftzentren werden jene Personen untergebracht, denen die unausweichliche Abschiebung aus Österreich bevorsteht. Die Schubhaft ist inhaltlich von einer Gefängnishaft zu unterscheiden, da sie einen Verwaltungsakt darstellt, der nicht auf einer Straftat begründet ist. Räumlich finden sich aber durchaus Parallelen zwischen Schubhaftzentren und Gefängnissen wieder. Die Verhängung von Schubhaft ist seit 2006 laut §80 des

FPG in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren für bis zu zehn Monaten möglich.<sup>41</sup>

**ElektronischüberwachterHausarrest.** Der seit Herbst 2010 eingeführte elektronisch überwachte Hausarrest (eüH) oder kurz *Fußfessel* genannt, ist die jüngste Vollzugsform in Österreich. Hierbei ist zwischen der ‚Frontdoor-Variante‘, die die Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt zur Gänze ersetzen kann und der Verkürzung der Strafe anhand der ‚Backdoor-Variante‘ zu unterscheiden. Generell darf die noch zu verbüßende (Rest-)Strafe die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Der gestellte Antrag der Häftlinge auf eüH kann nach einer eingehenden Prüfung des sozialen Rückhalts und finanziellen Kapitals von der Anstaltsleitung, die als Vollzugsbehörde, bewilligt werden. In Einzelfällen kann dieser auch für Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, von dem zuständigen Gericht genehmigt werden.<sup>42</sup> Wird die Strafhaft im Rahmen des eüH vollzogen, müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden: „[...] die überwachte Person [hat] sich in ihrer Unterkunft

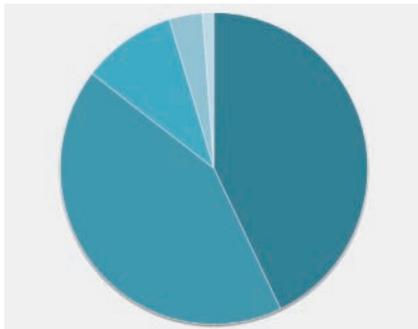
*aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen ihrer Lebensführung außerhalb der Anstalt zu unterwerfen [...]. Die Unterkunft darf nur zu bestimmten Zwecken verlassen werden.“<sup>43</sup> Siehe dazu auch **raum geben** | Der elektronisch überwachte Hausarrest.*



005 verteilung der insassen nach strafart

Belagskapazität: 8.744 Personen  
 Insassenstand am 1. Jänner 2013: 8.805 Personen  
 davon in in Justizanstalten: 8.273 Personen

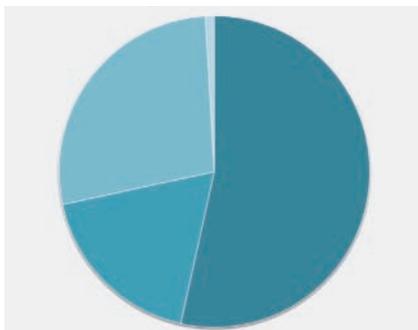
- davon sonstige 247 | 3 Prozent
- davon Untergebrachte 875 | 10 Prozent
- davon in U-Haft 1.765 | 20 Prozent
- davon in Strafhaft 5.918 | 67 Prozent



006 verteilung nach strafdauer

durchschnittlicher Insassenstand 2012 | 8.856 Personen

- Strafdauer über zwanzig Jahre | 1,2 Prozent
- Strafdauer zehn bis zwanzig Jahre | 3,5 Prozent
- Strafdauer fünf bis zehn Jahre | 9,9 Prozent
- Strafdauer ein bis fünf Jahre | 42,6 Prozent
- Strafdauer null bis ein Jahr | 42,9 Prozent



007 insassenstand nach staatsbürgerschaft

- davon Staatsbürgerschaft unbekannt | 81 | 1 Prozent
- davon Nicht-EU Staatsbürger | 2.431 | 27 Prozent
- davon EU-Staatsbürger | 1.607 | 18 Prozent
- davon österreichische Staatsbürger | 4.734 | 54 Prozent

**Endnoten.**

1 Vgl. Seelich 2009, 49.

2 Vgl. Graul 1965, 4.

3 Ebda.

4 Ebda.

5 Graul 1965, 4.

6 Vgl. Graul 1965, 4.

7 Sarasin <sup>5</sup>2005, 131.

8 Vgl. Seelich 2009, 49

vgl. auch Sarasin <sup>5</sup>2005, 131.

9 Foucault <sup>14</sup>1994, 9.

10 Foucault <sup>14</sup>1994, 12.

11 Vgl. Foucault <sup>14</sup>1994, 9-14

vgl. auch Sarasin <sup>5</sup>2005, 131-132

12 Vgl. Foucault <sup>14</sup>1994, 14, 23, 25

vgl. auch Sarasin <sup>5</sup>2005, 132.

13 Foucault <sup>14</sup>1994, 25.

14 Foucault <sup>14</sup>1994, 26.

15 Vgl. Foucault <sup>14</sup>1994, 15, 23, 25, 26, 350

vgl. auch Sarasin <sup>5</sup>2005, 133

vgl. auch Seelich 2009, 49-50.

16 Foucault <sup>14</sup>1994, 16.

17 Vgl. Foucault <sup>14</sup>1994, 16

vgl. auch Bienert 1996, 186-187.

18 Milizia, Francesco

zit. n. Bienert 1996, 175.

19 Bienert 1996, 176.

20 Vgl. Bienert 1996, 176-177.

21 Elmes, James zit. n. Bienert 1996, 177.

22 Bienert 1996, 177.

23 Vgl. Bienert 1996, 177.

24 Vgl. Graul 1965, 84.

25 Vgl. Graul 1965, 84-86.

26 Vgl. Becka 2013, 1-2

vgl. auch Certeau 1988.

27 Certeau 1988, 217-218.

28 Ebda.

29 Vgl. Certeau 1988, 217-219

vgl. auch Becka 2013, 2.

30 Ebda.

31 Foucault 1967 | 1984, 320.

32 Ebda.

33 Ebda.

34 Ebda.

35 Ebda.

36 Ebda.

37 Vgl. Foucault 1967 | 1984, 320-321.

38 Foucault 1967 | 1984, 322.

39 Vgl. Foucault 1967 | 1984, 322, 325.

40 Vgl. Strafvollzugsgesetz §8 vgl. auch Hofinger; Pilgram 2007, 3-4.

41 Vgl. Arge-Schubhaft [Hg.]: Schubhaft. Haft ohne Delikt 2006, 23

vgl. auch Bundesministerium für Inneres [Hg]: Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Schubhaft, 2

vgl. auch Bundesministerium für Inneres [Hg]: Schubhaftzentrum Vordernberg, 3.

42 Vgl. Bundesministerium für Justiz [Hg]: Strafvollzug in Österreich 2013, 34.

43 Bundesministerium für Justiz [Hg]: Strafvollzug in Österreich 2013, 35.



# raum bilden

die entwicklung der grundformen des strafvollzugbaus

„ Wenn sich die Einrichtung des Gefängnisses so lang und so unerschütterlich gehalten hat, wenn das Prinzip der Strafhaft nie ernsthaft in Frage gestellt worden ist, dann liegt es daran, dass dieses Kerkersystem so tief verwurzelt war und so gut funktionierte.“

*michel foucault*  
französischer philosoph

## raum bilden

die entwicklung der grundformen des strafvollzugbaus

27 Einleitung

Typologieentwicklung

32 Frühe Formen

34 **Erster Gefängnismusterplan**

35 Zucht- und Arbeiterhäuser

38 Prototypen des Zellensystems

41 **Initiator des modernen Gefängniswesens**

...das panoptische System

44 Vorreiter – die Kreuz-Form

45 Das Panopticon

51 Weiterentwicklung – die D-Form

51 Die Entwicklung der Schweigehaft

53 Der auburnsche Typus

55 Der pennsylvanische Typus

58 **Gerichtsgefängnis**

59 Telephone Pole

61 Hochhausgefängnis

62 **Gefängnisprivatisierung**

Entwicklungsstadien des Haftraums

66 Haftraumentwicklung

69 Juergen Chill – zellen

nationaler Kontext

79 Die Situation der österreichischen Haftanstalten

84 Conclusio

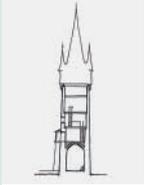
**Einleitung.** Seit den frühesten Anfängen der Menschheit finden sich in der Gesellschaft Individuen wieder, die, sei es nun absichtlich motiviert durch unrechtmäßiges Handeln, oder aber auch unverschuldet, durch psychische Störungen, gegen die bestehenden Normen und Regeln verstoßen. Dies wirft in der menschlichen Gemeinschaft von jeher unweigerlich die Frage auf, wie man bestmöglich auf jene Personen, die das Gemeinwohl einer Gesellschaft gefährden, reagieren kann oder muss. Um zu verstehen, warum die Typologien der heutigen Strafvollzugsbauten gewisse Eigenarten aufweisen oder warum theoretische, jedoch längst überholte Ansichten, sich noch immer im Baulichen wiederfinden und somit ihre absolute Gültigkeit beanspruchen, muss auf deren Entstehungsgeschichte eingegangen werden.<sup>1</sup> Michel Foucault schreibt dazu: *„Befremdlicherweise [sic!] folgt aber die Geschichte des Gefängniswesens nicht einer wohlgeordneten Chronologie dergestalt, dass zuerst die Haftstrafe eingeführt wurde, dann ihr Misserfolg registriert wurde und sodann allmählich Reformprojekte auftauchten. [...]*

*Was sich in Wirklichkeit abspielte, war eine Ineinanderschiebung [sic!] oder jedenfalls eine ganz andere Verteilung dieser Elemente.“*<sup>2</sup> Die Entstehung von Typologien, wie aus der Architekturgeschichte bekannt, ist nicht immer als lineare Abfolge anzusehen. Dies ist auf die antagonistischen Kulturen und deren differenziert geltenden politischen Strukturen zurückzuführen. Dies lässt sich auch im Bereich der Strafvollzugsarchitektur festmachen.<sup>3</sup>

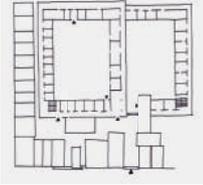
Bei der Aufarbeitung der Typologien wird im folgenden demnach nicht eine Einteilung nach Staaten oder Epochen vorgenommen, sondern es erfolgt eine Klassifizierung nach den sich entwickelten Grundsystemen, die sich aufgrund der jeweiligen Staaten oder der dort vorherrschenden politischen Systeme, zu unterschiedlichen Zeitpunkten entwickelt haben. Nach der Analyse der großen Strukturen findet eine Betrachtung im kleineren Maßstab statt, die die Entwicklungsstadien der Hafträume, von der Gemeinschaftshaft zur Einzelhaft und die damit verbundene Wohnraumverdrängung aufzeigt.

Abschließend erfolgt eine Erörterung der baulichen Substanz der österreichischen Haftanstalten, die meist Zeitzeugen aus vergangenen Jahrzehnten sind, samt einer Standortanalyse, an der das deutliche Ost-West Gefälle sichtbar wird.

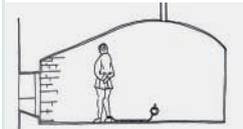
1300  
diebesturm  
frühe formen  
bodensee | deutschland



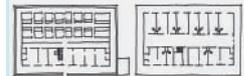
1596  
1597  
rasphuis  
spinhuis  
zucht- und arbeiterhäuser  
amsterdam | niederlande



1300

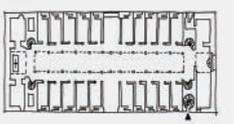


burg waldeck | deutschland  
frühe formen  
felsenhöhle  
1300

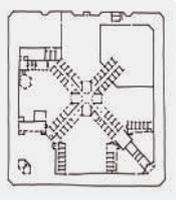


deutschland  
gefängnismusterplan  
kleines gefängnis  
1634

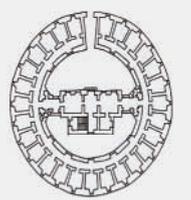
1701  
**casa di correzione  
 san michele**  
 prototypen des zellensystems  
 rom | italien



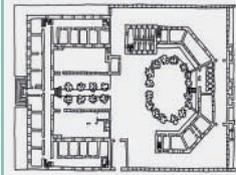
1779  
**sufflok county jail**  
 kreuz-form  
 ipswich | england



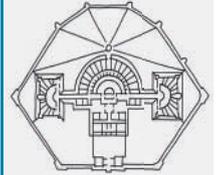
1783  
**narrenturm**  
 panopticon  
 wien | österreich



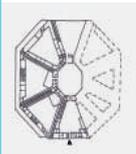
1790  
**walnutstreet jail**  
 pennsylvanischer typus  
 philadelphia | usa



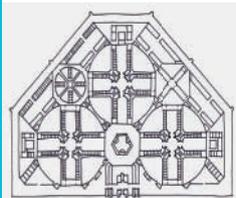
1796  
**bridewell**  
 d-form  
 panoptische weiterentwicklung  
 edinburgh | schottland



1800



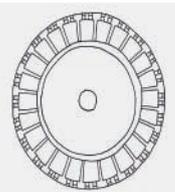
gent | belgien  
 prototypen des zellensystems  
**maison de force  
 zu gent**  
 1775



sir john howard | john soane | england  
 modernes gefängniswesen  
**musteranstalt**  
 1781

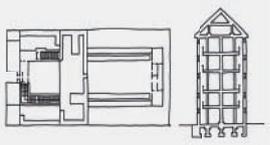


london | england  
 zucht- und arbeitshäuser  
**newgate prison**  
 1785

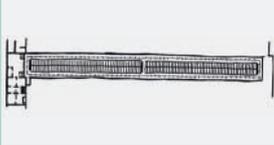


england  
 panopticon  
**panopticon**  
 1791

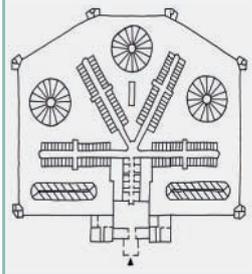
1824  
**auburn staatsgefängnis**  
 auburnsche typus  
 new york | usa



1828  
**sing sing**  
 auburnsche typus  
 new york | usa



1842  
**pentonville**  
 pennsylvanischer typus  
 london | england

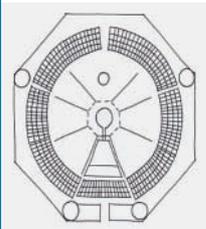


1880  
**arnhem koepelgevangenis**  
 panopticon  
 arnhem | niederlande

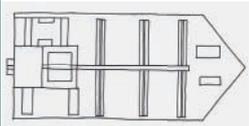


1800

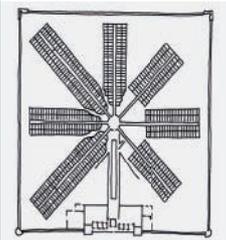
bury st. edmunds | england  
 kreuz-form  
**house of correction**  
 1805



usa  
 panopticon  
**western penitentiary**  
 1826

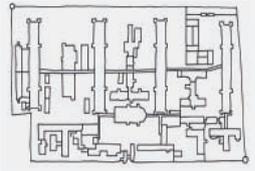


mettray | frankreich  
 telephone pole  
**gefängniskolonie mettray**  
 1839



philadelphia | usa  
 pennsylvanischer typus  
**eastern penitentiary**  
 1852

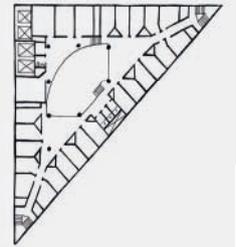
1891  
**wormwood scrubs prison**  
telephone pole  
london | england



1905  
**ja feldkirch**  
gerichtsgefängnis  
feldkirch | österreich



1976  
**metropolitan correctional center**  
hochhausgefängnis  
chicago | usa



2000



breda | niederlande  
panopticon  
**breda koepelgevangenis**  
1886



fresnes | frankreich  
telephone pole  
**center pemitentiaire  
de fresnes**  
1902



isla de juventud | kuba  
panopticon  
**reclusorio nacional**  
1932

- frühe formen
- erster gefängnismusterplan
- zucht- und arbeiterhäuser
- prototypen des zellensystems
- modernes gefängniswesen
- kreuz-form
- panopticon
- d-form
- auburnsche typus
- pennsylvanischer typus
- gerichtsgefängnis
- telephone pole
- hochhausgefängnis

**Frühe Formen.** Bereits in der Antike finden sich Dokumente wieder, die Hinweise auf unterschiedliche Formen von Strafmaßnahmen geben. Die Entwicklung zu baulichen Strukturen ist jedoch nicht überliefert worden. Die niedrige Bevölkerungsdichte und die überschaubare Zahl der Rechtsbrecher machten die Planung von speziellen Bauwerken zur Verwahrung nicht notwendig. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Keller in den Palästen als Gefängnisse genutzt wurden oder einige, eigens gesicherte Räumlichkeiten, Verliese in den Fortifikationsanlagen der sicheren Unterbringung dienten.<sup>4</sup>

Gewährte die gebaute Struktur im frühen Mittelalter nicht genügend Sicherheit, wurden die Gefangenen entweder mit Ketten an die Mauern angekettet oder in einen hölzernen Käfig eingeschlossen. Die Formen der Strafe wurden mehr vom Vergeltungsgedanken und der Rache beherrscht, damit verbunden wurden die Individuen einer immer gewaltsameren Leibesstrafe ausgesetzt. Die frühen Formen des Gefängnisses passten sich hierbei mehr diesen Entwicklungen an. Zur Straf-

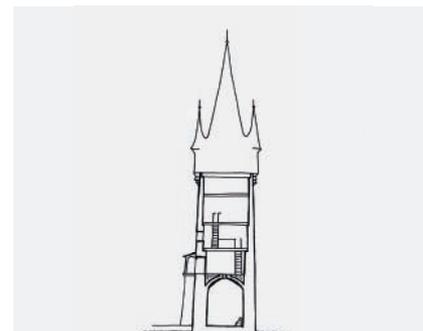
verschärfung waren im Mittelalter, die verwahrten Personen mit katastrophalen hygienischen und gesundheitlichen Rahmenbedingungen konfrontiert. Dadurch erhoffte man sich, schnell Geständnisse oder Lösegeld von den Inhaftierten zu bekommen, indem der moralische und physische Widerstand gebrochen wurde. Dies führte im Strafvollzug des 17. und 18. Jahrhunderts dazu, dass beim Übergang der Leibesstrafe zur Freiheitsstrafe, noch immer die menschenunwürdige Behandlung und Unterbringung gerechtfertigt wurde. Eine folgenschwere Entwicklung, die auch noch Jahrhunderte später Gefängnisse zu prägen vermochte.<sup>5</sup>

Das mittelalterliche Gefängnis, welches auch unter den Bezeichnungen **Kerker**, **Verlies** oder **Loch** bekannt ist, war aus Gründen der Sicherheit nur über einen Zugang erschlossen. Dies brachte einen geringen Überwachungsaufwand und im Falle eines Ausbruchversuches, eine leichtere Verteidigung mit sich. Eine Natursteinmauer, die in einigen wenigen Fällen mit schmalen Lüftungsöffnungen versehen war, sollte ein Entfliehen aus der Gefangenschaft

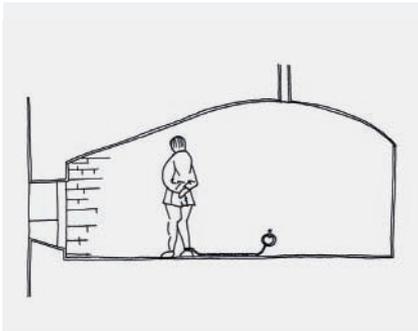
verhindern. Auch bei der Belegung wurde nicht nach einem bestimmten System vorgegangen. So wie die Form und die Lage zufällig bestimmt wurden, so unterschiedlich war auch die Gefängnispopulation. Eine Differenzierung nach Männern oder Frauen oder nach der Art des Verbrechens wurde nicht vorgenommen, dies machte die Errichtung von Einzelräumen obsolet. Ein weiterer Aspekt dafür kann auch in der damaligen Lebensform, die von einem Zusammenleben in gemeinschaftlichen Verbänden geprägt war, liegen.<sup>6</sup>

Aus architektonischer Sicht spielte der Gefängnisbau also im Mittelalter keine große Rolle in den Bauaufgaben. Das ‚Gefängnis‘ setzte sich auch nur aus zwei Räumen zusammen: dem *Gelass*, welches wie zuvor bereits erwähnt, ein Loch, ein Kerker oder ein Verlies sein konnte und einer *Wachstube*. Je nach Strafmaß wurde die Wachstube auch um eine Folterkammer ergänzt. Die meisten Überlieferungen finden sich auf Stadtgrundrissen oder altem Kunsthandwerk, wie Holzschnitt oder Kupferstichen wieder. Die mittelalterlichen Ge-

fängnisse sind auf ihnen in Verbindung mit repräsentativen Profanbauten abgebildet. Vor allem im Zusammenhang mit Rathäusern „oder als untergeordneter Teil der Befestigungsanlagen, als Henkersturm, Diebesturm, Stockturm, Galgenturm [...]“<sup>7</sup> Der kreisrunde Grundriss der **Mauer- oder Diebestürme** war von dicken Mauern umgeben, aufgrund ihrer Lage an den Eck- oder Knickpunkten der Befestigungsmauer rund um eine Stadt, waren die Zugänge meist in Höhe des Wehrganges angebracht. Von der Wachstube gelangte man über ein schmales Loch im Scheitel des Gewölbes mit Hilfe von Strickleitern oder langen Seilen in das Verlies. Auf diese bauliche Beschaffenheit geht die Redewendung ‚jemanden einlochen‘ zurück. [Abb. 010] Mit weit dickeren Mauern wurden die Burgtürme gebaut und vereinzelt wurde das ‚Spundloch‘ mit einem Gitterkorb gesichert. Aufgrund der überlieferten Namen, Ruinen und Ortsbezeichnungen lässt sich folgender Schluss ziehen: Im Mittelalter war vor allem die Unterbringung in Gemeinschaftshaft ausgeprägt. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Bau von



diebesturm lindau | bodensee | schnitt 010



011 felshöhle burg waldeck | schnitt

einigen Verliesen als ‚Einzelzelle‘ genauso dokumentiert und überliefert wurde. Als ein Beispiel dafür kann die birnenförmige **Felshöhle** der Burg Waldeck genannt werden, die vermutlich durch die Erweiterung einer bestehenden Felsspalte entstanden ist.<sup>8</sup> [Abb. 011]

**Erster Gefängnismusterplan nach J. Furtenbach.** Von einer eigenständig entstandenen Typologie im Gefängnisbau kann folglich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht gesprochen werden. Erst mit den aufkommenden Unruhen, in Folge wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs und den starken Impulsen der Renaissance, war die Anpassung des Strafsystems an die neuen kulturellen Entwicklungen unumgänglich. Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die allmähliche Betrachtung des Menschen als geistiges Individuum dar. Die „*erwachsenden Gedankenfreiheit, das Selbstbewußtsein [sic!] und die Skepsis*“<sup>9</sup> ermöglichten erstmals „*theoretische Überlegungen über den Menschen und seine Umwelt, u.a. auch auf dem Gebiet der Baukunst.*“<sup>10</sup> Im Zuge der Reformation löste die Freiheitsstrafe die harte Lei-

besstrafe sukzessive ab. Vor allem in den Städten wurde von den Gerichten immer öfter eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Dies hatte zur Folge, dass die in Verfall geratenen Fortifikationsanlagen den unablässig steigenden Häftlingszahlen nicht mehr gerecht werden konnten. Daher ist es der Vielzahl von verhängten Freiheitsstrafen zuzuschreiben, dass der Problematik der Verwahrung der Angeklagten während des Kriminalverfahrens, nach dem Schuldspruch bis zur Vollstreckung des Todesurteiles oder der Verwahrung im Sinne der Freiheitsberaubung, die gleiche Bedeutung zugemessen wurde, wie anderen wichtigen Bauaufgaben für öffentliche Gebäude.<sup>11</sup>

Der deutsche Baumeister Joseph Furtenbach d. Ä. zeichnet sich 1634 für einen der ersten entwickelten Gefängnismusterpläne verantwortlich. Zwar war der damalige Entwurf noch immer sehr stark vom herrschenden Sicherheitsgedanken geprägt, in dem eine hohe Mauer den rechteckigen Baukörper umschloss. Die sichtliche Weiterentwicklung liegt aber in der räumlichen Trennung der einzelnen Tätergruppen und einem zusätzlich

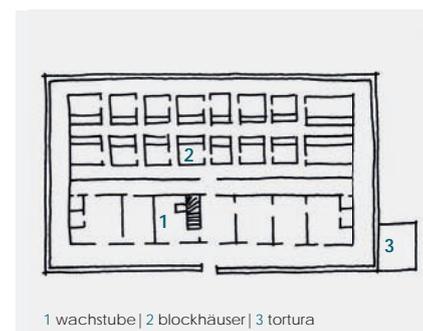
gesicherten Haftraum in beiden Stockwerken. Im Erdgeschoss waren mehrere Blockhäuser entlang eines kaum belichteten Ganges, angeordnet. [Abb. 012] Im Obergeschoss waren zu beiden Seiten des breiten Mittelganges Zimmer und Kammern zur Verwahrung untergebracht. [Abb. 013] Furttentbach bediente sich sichtlich des Systems der früheren Turmverliese, die die Urform der mittelalterlichen Verwahrung darstellten. In seinem Entwurf reihte er die Räume zur Verwahrung jedoch nicht wie üblich in vertikalen Ebenen, sondern ordnete sie horizontal nebeneinander an.<sup>12</sup>

### Zucht- und Arbeitshäuser.

Aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse sahen sich die Herrscher mit einem weiteren sozialen Problem konfrontiert: Durch die aufkommende Verarmung der Bevölkerung waren viele Personen in Not geraten. Vom Hunger getrieben begingen elternlose Kinder, Bauern oder heimatlose Menschen zum Beispiel Diebstähle und kamen somit mit dem Gesetz in Konflikt und wurden fortan zur Gruppe der Verbrecher gezählt. Das daraus resultierende Bewachungs- und Un-

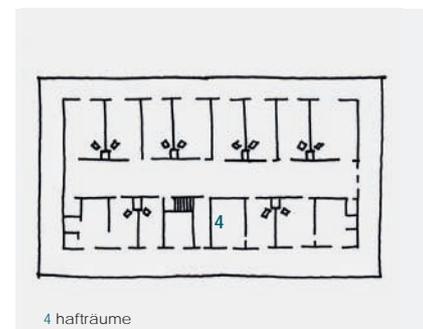
terbringungsproblem war jedoch schnell gelöst, indem Burgen, deren militärischer Verteidigungsnutzen durch die Erfindung des Schießpulvers obsolet geworden war, umgebaut bzw. umfunktioniert wurden. Durch die vorhandene Überwachungsstruktur eigneten sich diese Bauten besonders gut, da nur noch geringe bauliche Eingriffe von Nöten waren, um ein Entkommen zu verhindern. Unter strenger Aufsicht sollten die verwahrten Personen wieder zu einer regelmäßig verrichteten Arbeit erzogen und gleichzeitig die Bevölkerung vor ihren Übergriffen geschützt werden.<sup>13</sup>

In England wurde 1552 erstmals ein Schloss in St. Bride's Well zu einem sogenannten ‚Arbeitshaus‘ umfunktioniert. Jene **Bridewells** zielten jedoch auf die größtmögliche Zahl von Unterbringungen ab. Dadurch erhoffte man sich, genügend Arbeitskräfte zu lukrieren. Aspekte der individuellen Unterbringung oder einer angepassten Fürsorge wurden dabei weitestgehend vernachlässigt.<sup>14</sup> Auch in dem 1770-1785 erbauten **Newgate Prison** [siehe dazu auch **einleitung** | *Die Auswirkungen auf das Straftheater*]



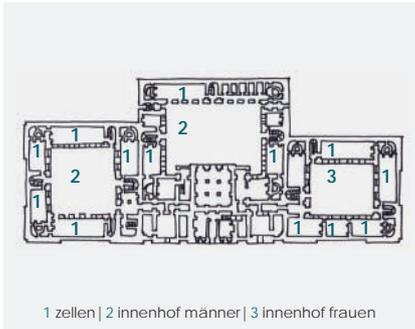
1 wachstube | 2 blockhäuser | 3 tortura

j. furttentbach | kleines gefängnis | eg 012

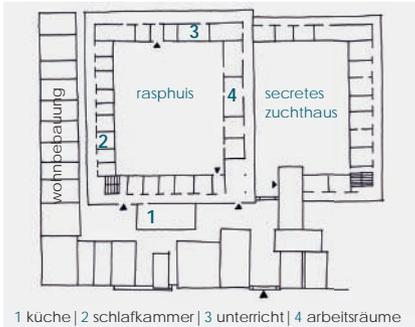


4 hafträume

j. furttentbach | kleines gefängnis | og 013



014 newgate prison | grundriss



015 rasphuis | grundriss

in London herrschten aus heutiger Sicht unhaltbare Zustände. [Abb. 014] Eines der acht Stadttore bildete zusammen mit drei untereinander nicht verbundenen Quadern einen Innenhof. In beiden Anstalten fand die Unterbringung der Insassen in Schlafsälen bis zu je 20 Personen statt. Dieselben Räumlichkeiten dienten während des Tages als Arbeitssaal. Aufgrund der schlechten sozialen und hygienischen Situation und der beengten räumlichen Gegebenheiten galten die englischen Einrichtungen als abschreckende Beispiele. Jene Arbeitshäuser wurden später in sogenannte ‚house of correction‘ umbenannt und als klassische Gefängnisse genutzt.<sup>15</sup>

Die ersten großen Entwicklungen in Richtung des moderneren Strafvollzugsbaus sind vor allem in jenen westlichen Ländern erkennbar, deren Gesellschaft das Besserungsvermögen von Menschen anerkannte. Der aufkommende Humanismus und die damit verbundenen Überlegungen zum Mensch als geistiges Individuum und zu seinem Lebensraum, ermöglichten erste theoretische Überlegungen in diese Richtung. Insbesondere waren es

Glaubensgemeinschaften, die den Freiheitsentzug den harten körperlichen Strafen vorzogen. Die Abteien verfügten über klare Handlungs- bzw. Bewegungsschemastrukturen, Räume zur Einzelunterbringung, die sogenannten ‚cella‘, und gemeinschaftliche Arbeitsstätten. Somit lässt sich in den Klöstern des späten Mittelalters bereits der Ansatz jener Typologie erkennen, die erst mehrere Jahrhunderte später bei den Gefängnissen angewandt wurde.<sup>16</sup>

In den Niederlanden wurde Ende des 16. Jahrhunderts mit der Verknüpfung zwischen Verwahrung und nützlicher Arbeit der Grundstein für die Weiterentwicklung des Strafvollzugs gelegt. 1596 wurde in Amsterdam das ehemalige Klarissenkloster im Heiligenweg in ein Zuchthaus umgewandelt. Jenes Modell des **Rasphuis** war über Jahre hinweg von internationaler Beachtung. [Abb. 015] Der Name der Anstalt bezieht sich auf die zu verrichtenden Zwangsarbeit: die Insassen mussten täglich zwei Kilo des brasilianischen Rotholzes zersägen und in feine Späne zerspeln die an Färbereien zur Textileinfärbung verkauft wurden. Durch den wirtschaftlichen

Gewinn war es zwar nicht möglich, die Einrichtung kostendeckend zu erhalten, der Anteil an öffentlichen Geldern konnte dadurch jedoch reduziert werden. Die unzähligen Besichtigungen bedienten auch den humanistisch-calvinistischen Ansatz, dass der erste Schritt zur Besserung durch Scham erfüllt werden könne und dies war für die Betreiber von ausgesprochenem Nutzen. Die verpflichtende, gemeinschaftliche Arbeit wurde außerhalb der Schlafkammern verrichtet. Diese räumliche Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich ermöglichte eine Verbesserung der Lebensbedingungen. Der Haftraum war nicht länger als reiner Ort der Verwahrung definiert, wie es bei den früheren Formen der Kerker oder Felshöhlen der Fall war. Die Schlafkammern erfüllten vielmehr den Zweck des möglichen Rückzugs. Neben dem Aspekt der zu verrichtenden Arbeit als nützliche Tätigkeit, trug das damit verbundene regelmäßige Verlassen der Hafträume zu einer besseren Befindlichkeit der Insassen bei.<sup>17</sup>

Die ehemalige Klosteranlage wurde 1603, bereits sechs Jahren nach dem Umbau zum Rasphuis,

um eine eigene Abteilung für die Erziehung von jungen Männern, die aus wohlhabenden Familien stammten, erweitert. Zusammen mit diesem ‚Secretes Zuchthaus‘ umschlossen jeweils zweigeschossige Gebäude die zwei Innenhöfe, die, wenn Schönwetter herrschte, auch als Arbeitshöfe verwendet wurden. Weitere Räumlichkeiten zur Verrichtung der Arbeit waren in den Obergeschossen angesiedelt. Die gemeinschaftlichen Schlafkammern, in denen bis zu 12 Personen untergebracht waren, orientierten sich mit ihren Fenstern zu den Innenhöfen hin.<sup>18</sup>

Neben der räumlichen Trennung zwischen Schlaf- und Arbeitsstätten, zeichnete sich die niederländische Vorreiterrolle auch in der Trennung nach dem Geschlecht aus. Bereits 1597 wurde ebenfalls in Amsterdam ein ehemaliges Ursulinenkloster zu einem Arbeitshaus allein für Frauen umfunktioniert. In diesem **Spinhuis** mussten die (Zwangs-) Arbeiterinnen, die größtenteils Bettlerinnen oder Prostituierte waren, Spinn- bzw. Näharbeiten verrichten. Auch im Fall des Spinhuis wurden die erzeugten Produkte weiterver-

kauft, um einerseits die arbeitenden Frauen mit kleinen Beträgen zu entlohnen und andererseits wurde dadurch versucht, die Einrichtung zu finanzieren. Dies war jedoch, ähnlich wie auch beim Rasphuis, ohne Zuschuss von öffentlichen Geldern nicht möglich.<sup>19</sup>

Die Idee des Zuchthauses, sich bei den Strafformen von der Leibesstrafe loszusagen und das Streben nach menschlicher Besserung in den Mittelpunkt zu rücken, kann für diese Zeit als sehr fortschrittlich erachtet werden. Dieses theoretische Konzept spiegelte sich jedoch nur selten in den umgesetzten Projekten wieder. Als ein Grund dafür ist die Erweiterung der Arbeitshäuser zu Armen-, Irren- oder Waisenhäusern zu nennen. Durch die Vermischung von unterschiedlichen Betreuungsaufgaben und dem gewinnorientierten Anspruch der Einrichtungen wurden die gewünschten Erziehungs- und Besserungsabsichten oftmals in den Hintergrund gerückt.<sup>20</sup>

**Prototypen des Zellsystems.** Ausgehend von Italien entwickelten sich im 17. Jahrhundert die ersten Vorreiter der Einzelzellen. In

Anbetracht des herrschenden Individualismus entwickelte sich vor allem bei Jugendlichen, die aus reichen Häusern stammten, eine Zügellosigkeit, welcher man mit Hilfe von Jugendbesserungsanstalten entgegen zu wirken versuchte. Religiöse Bruderschaften nahmen sich der Aufgabe an und es gelang ihnen, erfolgreiche, erzieherische Fortschritte zu erzielen, indem sie den Besserungsgedanken gänzlich über abstrafende Strafformen stellten. Dies führte wiederum zu einer der größten baulichen Weiterentwicklung im Strafvollzugsbau.<sup>21</sup>

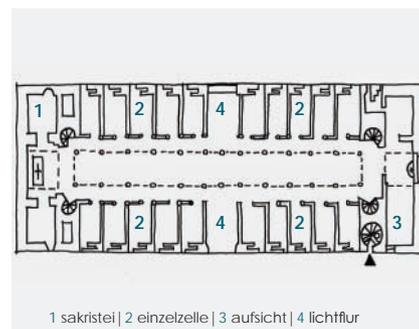
Papst Clemens XI. ließ 1701 nach den Plänen des römischen Architekten Carlo Fontana die **Casa di Correzione San Michele** in Rom errichten. Jenes ‚Böse-Buben-Haus‘ gilt als erster Gefängnisbau, in dem Einzelzellen geplant und gebaut wurden. Das rechteckige Bauwerk erstreckte sich über drei Geschosse, in denen pro Geschoss 20 Zellen rund um eine durchgehende Mittelhalle angeordnet waren, die über eine Galerie erschlossen wurden.<sup>22</sup> Joachim Graul schreibt dazu wie folgt: *„Neuartig für den Gefängnisbau war hier die Anlage der über-*

wölbten Querfluren, die Seitenlicht in die Halle hineinführten, und die direkte Belichtung und Belüftung der Hafträume durch verhältnismäßig große Fenster an der Außenseite. Bemerkenswert war ferner die Aufstellung eines Abortes [Toilette Anm. d. Verf.] in einer gesonderten Nische am Fenster in jeder Zelle und das besondere Beobachtungsfenster neben der Tür an der Flurseite.“<sup>23</sup> [Abb. 016]

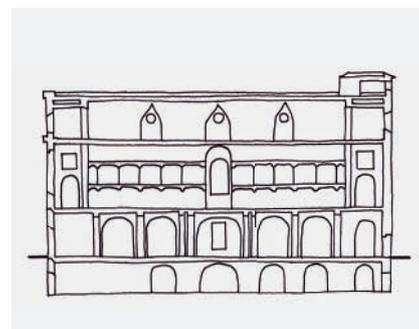
Die Mittelhalle ‚Sala Clementina‘, die nach ihrem Stifter Papst Clemens benannt wurde, war Speisesaal, Arbeitsraum und Gebetsraum in einem. Zusätzlich war an deren nordöstlichen Ende ein Altar platziert. Um den Kontakt zwischen den Insassen und der Außenwelt zu erschweren, wurde sie rund sieben Meter über dem Straßenniveau errichtet. Darunter wurden die Wäscherei und verschiedene Dienstzimmer untergebracht. [Abb. 017] Zur Verrichtung der Arbeit wurden die Jugendlichen mit Fußfesseln angekettet und saßen in Reihen gegenüber, um die Überwachung zu erleichtern. Es war verboten miteinander zu sprechen, aufgrund der herrschenden Stille wurde die ‚Casa

di Correzione ‘ nach dem Vorbild des gelebten Schweigens in Klöstern auch ‚Silentium‘ genannt. [Zur damit verbundenen Situation der totalen und asketischen Institution siehe auch **raum nehmen** | ‚Totale Institution‘ laut Foucault. Ausgehend von der Verhaltensweise in Klöstern und Glaubensgemeinschaften entwickelte sich in Amerika einige Jahrhunderte später eine verschärfte Form der Schweigehaft. Siehe dazu **raum bilden** | *Die Entwicklung der Schweigehaft.*] Fand bei den Zucht- und Arbeitshäusern schon vereinzelt eine räumliche Trennung zwischen gemeinschaftlichen Schlafkammern und den Arbeitsstätten statt, so entwickelte sich durch die Entstehung von Einzelzellen auch eine räumliche Trennung der Insassen.<sup>24</sup>

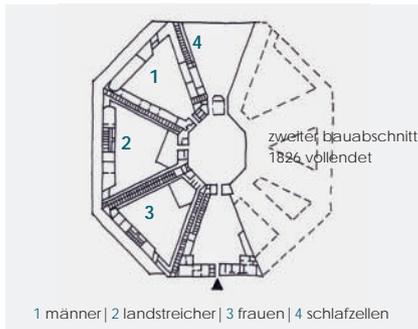
Der längliche Grundriss und die schmalen Galerien, die die Zellen erschlossen, finden sich noch heute in einigen baulichen Strukturen bestehender Strafvollzugsbauten wieder. Durch den besonders breiten Luftraum, der zwischen den Galerien gebildet wurde, war es möglich, fast von jedem beliebigen Standort die einzelnen Zellentüren zu überblicken. Diese bauliche Struktur nimmt



1 sakristei | 2 einzelzelle | 3 aufsicht | 4 lichtflur  
casa di correzione san michele | grundriss 016



casa di correzione san michele | schnitt 017



018 maison de force zu gent | grundriss

einige Jahrzehnte vor der Entstehung des *Panoptismus* [siehe **raum bilden** | *Das Panopticon*] die Übersichtlichkeit vorweg. Jener Vorreiter des Zellsystems diente vorerst als Vorbild für weitere Bauten in Italien, bevor die Untersuchungen von Sir John Howard [siehe **raum bilden** | *Sir John Howard*] auch zur Verbreitung im englischen Raum zum Ende des 18. Jahrhunderts beitrugen. Von 1704 bis 1972 wurden die Räumlichkeiten von ‚San Michele‘ ca. 70 Jahre lang als Besserungsanstalt genutzt.<sup>25</sup>

Auf das genaue Studium, der nach dem Vorbild des zuvor beschriebenen Rasphuis errichteten Strafanstalten in Holland und Flandern, geht die Entwicklung des zentralen Besserungs- und Arbeitshauses **Maison de Force zu Gent** zurück. 1772 bis 1775 wurde die von den Architekten Malfaison und Kulchman geplante Einrichtung erbaut und stellt einen wichtigen Eckpunkt in der architektonisch-typologischen Entwicklung der Gefängnisarchitektur dar. Vor allem die Dimension der Anstalt ist beachtlich: die Maison de Force wurde als Besserungsanstalt für die gesamte Grafschaft errichtet

und für bis zu 1.400 Insassen ausgelegt.<sup>26</sup>

Der achteckige Bau war konzentrisch angelegt und erstreckte sich über einen Durchmesser von 180 Metern. Der zentrale Mittelpunkt des Oktogons war ebenfalls als Achteck ausgebildet. [Abb. 018] Fälschlicherweise wird es des Öfteren als der Urtyp der panoptischen Haftanstalten bezeichnet. Anhand des Grundrisses wird aber ersichtlich, dass durch die vorgeschalteten Räume keine direkte Sichtbeziehung zwischen dem zentralen Innenhof und dem Zellentrakt bestehen konnte. Die Hafträume, die ursprünglich als Einzelzellen geplant waren, wurden in den insgesamt vier Geschossen untergebracht. Erstmals erfolgte auch eine Trennung nach der Schwere der begangenen Straftat. Je nach Alter und Geschlecht wurden die Insassen auf die unterschiedlichen Gebäudetrakte verteilt untergebracht. Des Weiteren wurden die einzelnen Abteilungen mit eigenen Arbeits-, Schulungs- und Speisesälen ausgestattet, um das ungewollte Zusammentreffen der unterschiedlichen Insassengruppen zu verhindern. Die Innenhöfe boten eine

große Bewegungsfläche. Durch die baulich getrennten Abteilungen war es möglich, im Prinzip einer Modularbauweise, die Maison de Force in mehreren Bauabschnitten zu errichten. 1826 war die gesamte Besserungsanstalt, die auf dem Vollzugsgedanken ‚Besserung durch Erziehung und Arbeit‘ der damaligen aufgeklärten Herrschaft unter Maria Theresia (1740-1780) beruhte, fertiggestellt.<sup>27</sup>

Die verpflichtende Arbeit brachte auch Überlegungen zur Verwaltung der Gelder der Insassen mit sich. So wurden eine geregelte Bezahlung und das Anlegen eines Sparguthabens, welches nach der Entlassung aus der Haft ausgezahlt wurde, eingeführt. Georg Guggenheim schilderte dies in seiner Studie *Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzugs*, die 1923 in Berlin herausgebracht wurde, wie folgt: „Das Zuchthaus von Gent (1772-1775 entstanden) kannte das Sparguthaben gleichfalls, was vielleicht auf das Amsterdamer Vorbild zurückzuführen ist. Gent wurde viel besucht und viel bewundert (1776 von Howard als vorbildlich hingestellt), so dass es wahrscheinlich

ist, dass die Einrichtung des Sparguthabens durch Gent in Deutschland und Frankreich üblich wurde.“<sup>28</sup> Dies ist bis heute noch ein gängiges System im Strafvollzug. Bis ins 19. Jahrhundert war die Maison de Force als Besserungsanstalt in Betrieb, ehe sie geschlossen und abgetragen wurde. Während ihres Bestehens wurde sie viele Male besichtigt, Sir John Howard, der als der Gefängnisreformer Englands gilt, war einer der wichtigsten Besucher.<sup>29</sup>

**Initiator des modernen Gefängniswesens.** Zur Zeit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert waren die Staatsoberhäupter vermehrt mit politischen, wirtschaftlichen und militärischen Aufgaben beschäftigt, sodass den Bereichen der Erziehung und der Verbesserung der sozialen und hygienischen Verhältnisse nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde. So wurde unter anderem auch in England der Ruf nach einer Reformbewegung zur Überarbeitung der Bedingungen des Gefängniswesens und der Strafgesetzgebung laut.<sup>30</sup> Als Reformator des modernen Gefängniswesens gilt der Engländer **Sir John Howard**, der aus einer wohlhabenden Handelsfamilie stammte



019 sir john howard

und von 1726 bis 1791 lebte. [Abb. 019] Das Erdbeben und die völlige Zerstörung Lissabons im November 1755 veranlassten Howard nach Portugal aufzubrechen, um mit Hilfsgütern der Bevölkerung unter die Arme zu greifen. Dies führte zum ersten Aufeinandertreffen Howards mit dem Gefängniswesen per se, da er mit seinem Schiff in die Hände der französischen Kriegsmarine geraten war und in Folge dessen auf die Festung Brest gebracht wurde.<sup>31</sup>

Als Howard 1773 zum High Sheriff von Bedfordshire ernannt wurde, lag auch das Gefängniswesen in seinem Verantwortungsbereich. Diese Aufgabe nahm er ernst und besuchte, anders wie seine Vorgänger, persönlich die einzelnen Haftanstalten. Die schlechten hygienischen und moralischen Zustände in den Zucht- und Arbeitshäusern schockierten ihn. Inwieweit sich die von ihm vorgefundene Situation mit der dargestellten Situation der 1749 veröffentlichten Stichfolge *Invenzioni capricciosi di Caceri* von Giovanni B. Piranesi (1720-1778) deckt, kann nicht gänzlich erörtert werden. In dessen Architekturphantasien wird ein „düsteres Szenario des Schre-

*ckens, ein Tableau von ausweglosen und grausamen Unorten*“<sup>32</sup> gezeichnet. Jene Darstellung, die als Zeichen der ewigen Verdammnis der Gefangenen verstanden werden kann, wurde zum Sinnbild der Freiheitsentzugsdarstellung.<sup>33</sup>

Die englischen Anstalten Bridewell und Newgate [siehe **raum bilden** | *Zucht- und Arbeitshäuser*] verdeutlichen die einstige Situation. Sie waren nicht nur überbelegt. Durch die damals noch nicht vorhandene Trennung der Geschlechter, und die teilweise korrupte Führung, verbreiteten sich innerhalb der Anstalt ungehindert Straftaten und Prostitution. Obwohl Howard die verantwortlichen Behörden darüber in Kenntnis setzte, wurde gegen diese chaotische Situation nichts unternommen. Howard fasste seine Beobachtungen und Erkenntnisse 1777 in seinem Buch *The State of the Prisons in England and Wales* zusammen.<sup>34</sup>

Sir John Howard schreibt: „It is a shocking thing to destroy in prison the morals, the health, and (as is often done) the lives of those whom the law consigns only hard labour

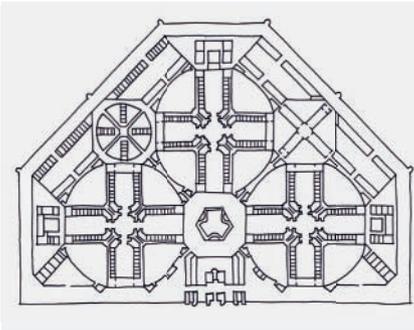
*and correction. One is charged with bastardy: another is abusive in a drunken quarrel: a young creature, who perhaps was never taught a moral lesson, is guilty of some petty theft: send them to Bridewell for a year, or two, which companions much improved by such education? If the prison be not secure, send them into a still worse company. That of abandoned felons: in the county goal – what is this but devoting them to destruction?”<sup>35</sup>*

Howard besichtigte aber nicht nur Gefängnisse in England, sondern unternahm auch Reisen in die restlichen europäischen Länder. Elf Jahre nach der Veröffentlichung seines ersten Buches publizierte er 1788 sein zweites Werk *The Appendix to the State of Prisons*. Im 18. Jahrhundert war die Überfüllung der europäischen Gefängnisse eines der Hauptprobleme, da die Freiheitsstrafe immer öfter anstelle der Leibesstrafe verhängt wurde. Die zunehmende Veralterung der baulichen Strukturen und unmoralische Vergünstigungen wie etwa Alkohol oder Frauen, bildeten die optimale Grundlage für Korruption.<sup>36</sup> Aufgrund dessen formulierte Howard

folgende Forderungen, um eine grundlegende Reform in die Wege zu leiten<sup>37</sup>:

- | sinnvolle Arbeit für die Gefangenen und gerechte Entlohnung
- | Kampf gegen Faulheit, Glückspiel und Alkohol | gesunde Ernährung
- | hygienische Zustände durch Einrichtung von Sanitäreinrichtungen, Licht und Luft
- | Stufenvollzugssysteme, wie etwa Hafterleichterungen bei guter Führung
- | ausreichende Bezahlung der Wärter
- | regelmäßige Kontrollen der Gefängnisse durch Aufsichtsbehörden
- | Differenzierung und Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht, um kriminelle Ansteckung zu verhindern

1779 wurde die gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung Howards Reformidee im englischen Parlament verabschiedet. Neben der Einteilung in Abteilungen zu 10 oder 20 Gefangenen in ein- bis zweigeschossigen Gebäuden, wurden auch Mindestmaße für die Einzelzellen festgelegt. Die Grundfläche hatte mindestens zehn mal sieben



020 musteranstalt | john soane | grundriss

Fuß groß und neun Fuß hoch zu sein. Dies entspricht 6,5 Quadratmeter und 2,75 Meter in der Höhe.<sup>38</sup>

In Folge der Reform, die unter dem Motto „*Make men diligent and they will be honest*“<sup>39</sup> stand, wurden etwa in Horsham, Petworth oder Gloucester die ersten Zellengefängnisse in England errichtet. Trotz massiven Widerstands wurden rund 42 Bauten als Goal oder Penitentiary bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts errichtet. Aufgrund der relativ großzügig bemessenen Zellengrößen wurden die Hafträume, entgegen der Idee Howards, mit mehreren Betten ausgestattet. Dies führte wiederum zu einer Überfüllung der Gefängnisse.<sup>40</sup>

Zusammen mit dem Architekten John Soane entwickelte Howard 1781 eine Haftanstalt, die inspiriert von der Maison de Force zu Gent [siehe **raum bilden** | *Zellensysteme*], 600 Insassen fassen sollte. [Abb. 020] Der einer klassizistischen Ordnung zugrunde liegende Bau war in drei Bereiche geteilt, die eine Trennung der Insassen ermöglichte. Wegen der zu großzügig bemessenen Flächen war die Anstalt aufgrund ex-

trem hohen Personalaufwands jedoch unwirtschaftlich.<sup>41</sup>

### Vorreiter – die Kreuz-Form.

Jene Gefängnisse, deren Grundriss der Form eines griechischen Kreuzes nachempfunden war, bildeten die Vorstufe der typologischen Entwicklung großer radialer und sternförmiger Haftanstalten. Vereinzelt lässt sich die Idee der allseitigen Überwachung bereits erkennen, die einige Jahre später bei Benthams Panopticon [siehe **raum bilden** | *Panopticon*] den zentralen Entwurfsgedanken bildete. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden nach diesem System vermehrt Gefängnisse in England gebaut, deren zentraler Mittelbau, anders wie bei Bentham, nicht mittig in einen Radialbau platziert, sondern von vier Gebäudeflügeln flankiert wurde. Der Engländer William Blackburn setzte 1779 die Forderungen Howards zur Gefängnisreform erstmals anhand des **Sufflok County Jails** um. Das Direktorenhaus bildete auf dem quadratischen Bauplatz den zentralen Mittelpunkt des kreuzförmigen Grundrisses. Die Zellen wurden ganz im Sinne Howards Reform in den vier Armen des Kreuzes anein-

goal | gerichtsgefängnis

penitentiary | buß- & besserungsanstalt

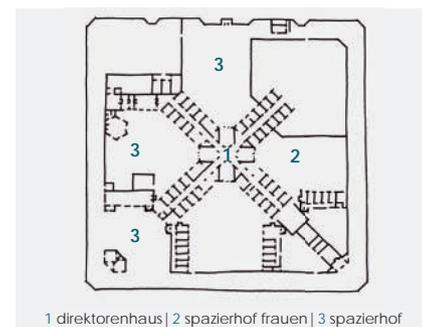
andergereiht. [Abb. 021] Blackburn, der als einer der ersten Spezialisten der englischen Gefängnisbauten gilt, achtete darauf, dass in den Hafträumen eine gute Belüftung gegeben war, damit diese trocken waren und somit der Verbreitung von Krankheiten unter den Insassen entgegen gewirkt werden konnte. Zudem waren die einzelnen Trakte, die zwischen zwei und drei Geschossen hoch waren, von verhältnismäßig groß dimensionierten, sogenannten ‚airing grounds‘, Spazierhöfen, umgeben. In der Zeit zwischen 1787 bis 1793 realisierte Blackburn weitere fünf Haftanstalten, deren Entwurf die Form des Sufflok County Jail aufgriff. Das entwickelte Modell diente noch Jahrzehnte später mehreren Zucht- und Arbeitshäusern als Vorlage.<sup>42</sup>

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Kreuz-Form weiterentwickelt, indem die Trakte der Zellen vom Zentralbau abgerückt wurden. Das **House of Correction** in Bury St. Edmunds, welches zwischen 1803 und 1805 errichtet wurde, war als ein Stadtgefängnis geplant worden. Über Stege war der Zentralbau im obersten Geschoss mit den an-

deren Gebäudeflügeln verbunden, eine bessere Einsehbarkeit ergab sich dadurch jedoch nicht, da von dem zentralen Punkt aus vor allem die Trennwände der Zellenpanner den Blick auf die innenliegenden Flure verdeckten.<sup>43</sup>

**Das Panopticon.** Es kann nur schwer nachgewiesen werden, dass in den Gefängnissen mit Kreuz-Grundriss in den mittigen Direktorenhäusern Wachen zur zentralen Überwachung der Zellentakte beauftragt waren. Jene Möglichkeit aber, einen allüberblickenden Punkt zu schaffen, könnte zu Benthams Überlegungen eine effektive Gefängnisarchitektur zu schaffen, beigetragen haben.<sup>44</sup>

Vielmehr aber schien ein anderes Gebäude, welches nicht direkt aus dem Bereich der Gefängnisarchitektur stammte, Bentham inspiriert zu haben. Der Wiener **Narrenurm**, der der Verwahrung von Geisteskranken diente, entsprach in seiner baulichen Form den Grundsätzen des aufgeklärten Humanismus. [Abb. 022] Sowohl John Howard als auch Michel Foucault haben des Öfteren auf die bestehenden Ana-

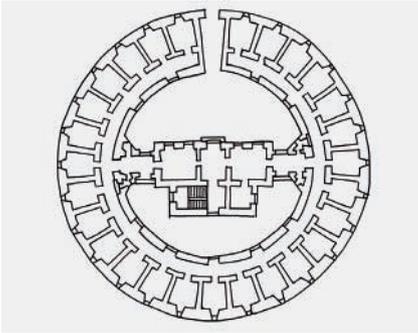


1 direktorenhaus | 2 spazierhof frauen | 3 spazierhof

sufflok county jail | grundriss 021



wiener narrenturm | jetztzustand 022



023 wiener narrenturm | grundriss

logien zwischen Krankenhaus und Gefängniswesen hingewiesen. In beiden Fällen war auf die Trennung der Insassen, aufgrund ansteckender Krankheiten oder disziplinärer Anlässe, sowie auf die Aufsicht und Verwahrung besonderes Augenmerk gelegt worden.<sup>45</sup>

1783 wurde der Wiener Narrenturm vom französischen Architekt Isidore Canevale (1730-1786) als Rundbau, der sich über fünf Stockwerke erstreckte, geplant. Die rund 139 Einheiten, die radial angeordnet wurden, waren mit einer Grundfläche von jeweils zwölf Quadratmetern, für damalige Verhältnisse, großzügig bemessen. [Abb. 023] Dies relativierte sich aber, da in der Praxis bis zu drei Personen in einer Zelle untergebracht wurden. Auch hier war die panoptische Struktur noch nicht vollends gegeben. Zwar findet sich die radiale Anordnung der Zellen in Benthams Konzept wieder, die totale Überwachung vom Aufseherhaus in der Mitte des Narrenturms war allerdings noch nicht gegeben, da die baulichen Voraussetzungen nur das Überblicken der beiden Ein- bzw. Ausgänge der Zellenflure und des einzigen Zugangs zur Anlage

ermöglichten. Gleichwohl brachte diese bauliche Struktur einen Fortschritt mit sich: Das Personal zur Überwachung konnte reduziert werden, die Kontrolle effizienter gestaltet werden. Auch die hygienischen Zustände wurden im Narrenturm durch das Anschließen der einzelnen Zellen an das zentrale Heizsystem 1827 und den Einbau eines eigenen Abtrittes wesentlich verbessert. Ferner war der Narrenturm auf Geheiß von Kaiser Josef II. nicht unterkellert worden, um die Geisteskranken, wie früher üblich, nicht mehr in Kellern wegsperren zu können. Ungeachtet dessen darf hierbei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Zustände und die Behandlung, der dort verwahrten Personen, weit vom heutigen gültigen Standard entfernt waren.<sup>46</sup>

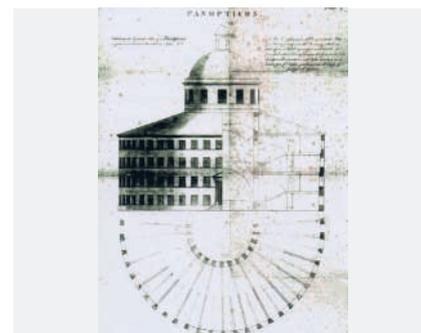
16 Jahre lang diente der Narrenturm der Unterbringung von Geisteskranken, 1869 wurde er in ein Schwesternwohnheim umfunktioniert, ehe zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert der Abbruch angeordnet wurde. Die Abbrucharbeiten wurden jedoch nie durchgeführt, da das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wurde. Seit 1971 be-

findet sich in den Räumlichkeiten des Wiener Narrenturms das Pathologisch-Anatomische Museum.<sup>47</sup>

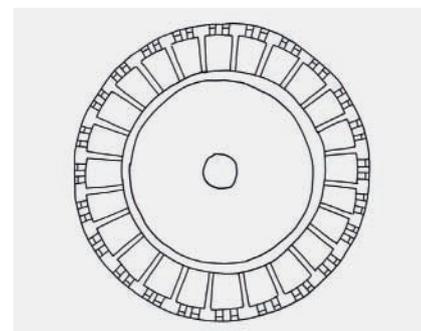
Die Entwicklung des Strafsystems zeigt, dass eine klare Trennung zwischen schulfähigen Rechtsbrechern und unzurechnungsfähigen Rechtsbrechern, die unter Geisteskrankheit leiden, bis heute nicht gegeben ist. In den frühen Formen wurde diese in ein und denselben Gebäude, trotz unterschiedlicher Behandlungsfelder, betreut. [Siehe dazu auch **raum bilden** | *Zucht- und Arbeitshäuser.*] Geistig abnorme Rechtsbrecher werden zwar heutzutage im Zuge des Maßnahmenvollzugs betreut, die Frage nach der allgemeinen Schuldfähigkeit wird jedoch in den letzten zehn Jahren aus dem Bereich der Hirnforschung in Frage gestellt. Der deutsche Biologe und Hirnforscher Gerhard Roth kommt etwa zu dem Entschluss, dass „*unser Verhalten nicht von selbstbestimmten Entscheidungen, sondern vom limbischen System abhängt [und deshalb] muss im Strafrecht das Prinzip der moralischen Schuld aufgegeben werden.*“<sup>47.1</sup>

**Jeremias Bentham** (1748-1832), ein englischer Rechtsgelehrter und Sozialreformer, zeichnete sich nach der bereits verbreiteten Reformidee von Howard [siehe **raum bilden** | *Initiator des modernen Gefängniswesens*] für einen weiteren großen Schritt in der Entwicklung der Gefängnistypologie verantwortlich. Nach dem Tod Howards im Jahr 1791 publizierte er eine Reihe von Briefen<sup>48</sup>, in denen er das Idealbild eines Allzweckmustergefängnisses beschreibt.<sup>49</sup> In seinen Ausführungen zum **Panopticon** äußerte er, „*dass es eine einfache architektonische Idee vermag, den gordischen Knoten sozialer Probleme zu entwirren. Das Panopticon vermag es, die Moral zu erneuern, die Gesundheit zu erhalten, das Gewerbe zu stärken und die Öffentlichkeit zu entlasten.*“<sup>50</sup> [Abb. 024]

Bentham erschien der Radialbau als Idealform, in dessen Mitte er das Aufsehergebäude platzierte. Um den uneingeschränkten Einblick in sämtliche Zellen, die aneinander gereiht in dem äußersten Ringsegment untergebracht wurden, zu ermöglichen, wurde dieses soweit von den Zellen abgerückt und



panopticon | bentham 024



panopticon | grundriss 000

gesamtschau | panopticon  
 griech. für *gesamt* | pān  
 griech. für *das sehen betreffend* | optikós

von einem Luftraum umschlossen, sodass der beste perspektivische Abstand zur Überwachung gegeben war. [Abb. 025] Ferner waren die Hafträume nach außen hin mit großen Fenstern ausgestattet. Der Raumabschluss zum Gebäudeinneren bestand nur aus einer Gitterstruktur.<sup>51</sup> Michel Foucault formuliert das Prinzip des Panopticon wie folgt: *„Jeder Käfig ist ein kleines Theater, in dem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar. [...] Das Prinzip des Kerkers wird umgekehrt, genauer gesagt: von seinen drei Funktionen – einsperren, verdunkeln und verbergen – wird nur die erste aufrechterhalten, die beiden anderen fallen weg. Das volle Licht und der Blick des Aufsehers erfassen besser als das Dunkel, das auch schützte. Die Sichtbarkeit ist die Falle.“*<sup>52</sup>

Das Panopticon war in Benthams Vorschlag als ein zweigeschossiges Gebäude mit einem Durchmesser von 100 Fuß (circa 30,5 Metern) und 48 Zellen pro Etage beschrieben, sollte eine höhere Anzahl von Häftlingen gegeben sein, wäre eine Erweiterung von zwei auf maximal sechs Geschosse möglich. Um

das Aufsehergebäude vor den Blicken der Insassen zu schützen, wurde es mit Sichtblenden verkleidet. Für die Häftlinge war es somit nicht mehr möglich, festzustellen, ob sie gerade unter Beobachtung standen oder nicht. Bentham spielte mehrere Varianten zur eventuellen Steigerung der Überwachungseffizienz durch. Das Belauschen der Zellen über ein internes Abhörrohr bot zwar die Gelegenheit neben der akustischen Überwachung auch die direkte Befehlsausgabe an die Insassen, dessen reziproke Wirkung erlaubte aber auch die Abhörung des Wärterhauses. Die Idee, die Ebene der Aufseher zwischen den zwei Haftetagen zu platzieren, ermöglichte die Überwachung beider Ebenen von einem Standort aus.<sup>53</sup>

Unweigerlich ist das Panopticon zum Idealbild der totalen Überwachung geworden, welches den Raum schafft, die Stigmatisierten bestmöglich zu kontrollieren und zu disziplinieren. Für Michel Foucault ist es die architektonische Ausformulierung einer Machttechnik: *„Die Wirkung der Überwachung >ist permanent, auch wenn ihre Durchführung sporadisch ist<; die Perfektion*

der Macht vermag ihre tatsächliche Ausübung überflüssig machen; der architektonische Apparat ist eine Maschine, die ein Machtverhältnis schaffen und aufrechterhalten kann[...].“<sup>54</sup> Des Weiteren erläutert Foucault: „Der Gedanke des Panopticon – zugleich Überwachung und Beobachtung, Sicherheit und Wissen, Individualisierung und Totalisierung, Isolierung und Transparenz – hat im Gefängnis seinen bevorzugten Realisierungsort gefunden.“<sup>55</sup>

Anhand des Grundrisses lassen sich folgende Probleme des panoptischen Systems erkennen<sup>56</sup>:

| Eine Klassifizierung und Unterteilung der Insassen nach Art des Verbrechens oder Geschlecht konnte nicht vorgenommen werden.

| Durch die radiale Anordnung der Zellen war aufgrund des wandern- den Sonnenstands nur ein Drittel belichtet.

| Es herrschte eine große Lärm- und Geruchsbelästigung.

Dennoch wurden Gefängnisse nach dem Prinzip des Panopticon errichtet. Wie zum Beispiel in den

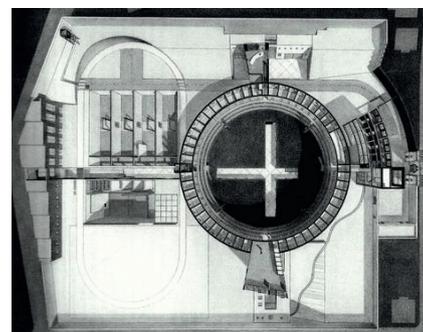
Niederlanden neben dem **Breda Koepelgevangenis** 1882-1886 [Abb. 026] auch das **Arnhem Koepelgevangenis** 1880. [Abb. 027] Das Prinzip der Überwachung kehrte sich aber im Laufe der Zeit um, die Wachen waren schlussendlich jene, die von den Häftlingen überwacht wurden. Die eigentlich freie und unbespielte Fläche in der Mitte des Kuppelbau- es war aufgrund der Genehmigung zum Verlassen der Zellen zur Aufent- haltsfläche der Häftlinge geworden. Gut ein Jahrhundert später wurde Rem Koolhaas mit seinem *Office for Metropolitan Architecture*, kurz OMA, beauftragt, eine Studie zur Renovierung des Kuppelgefängnis- ses in Arnhem zu erstellen. Koolhaas schlug vor den Kreuzgang, der die Wärter unbemerkt zum zentralen ‚Auge‘ des panoptischen Systems führen sollte, in die radiale Fläche einzuschreiben um dort weitere Ein- richtungen für Sport, Bildung oder Arbeit unterzubringen. Dieser Vor- schlag die ursprüngliche Grundriss- fläche nach Benthams Vorstellung wiederherzustellen und diese ged- anklisch als auch räumlich zu erwei- tern wurde jedoch nie realisiert.<sup>57</sup> [Abb. 028]



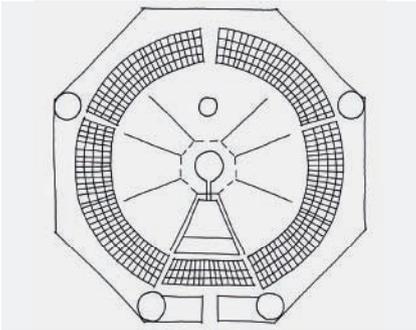
breda koepelgevangenis 026



arnhem koepelgevangenis | 1979 027



arnhem koepelgevangenis | oma 028



029 western penitentiary | grundriss



030 reclusorio nacional | außen



031 reclusorio nacional | innen

Als einziger realisierter Entwurf, der annähernd keine größere Veränderungen an Benthams Vorgaben aufweist, gilt das 1826 fertiggestellte **Western Penitentiary** in Pittsburg, Pennsylvanien. Aufgrund der großen Stärke der Mauern und der zu schmalen Fenster und der kleinen Öffnungen, die dem Innenraum zugewandt waren, wurden die Zellen kaum belichtet und waren somit kaum einsehbar und die gewünschte Überwachung war nicht möglich. [Abb. 029] Der Unzweckmäßigkeit entsprechend, wurde dieses panoptische Gefängnis 1833 bereits wieder abgetragen.<sup>58</sup>

Das **Reclusorio Nacional**, welches auch unter dem Namen *Presidio Modelo* bekannt ist, bildet die letzte jener Haftanstalten, die nach dem panoptischen Prinzip errichtet wurde. [Abb. 030] 1932 auf der kubanischen Insel *Isla de la Juventud* erbaut, setzt sich das Gefängnis aus vier panoptischen Türmen, die um einen zentralen Turm gruppiert sind und mit diesem über unterirdische Tunnel verbunden sind, zusammen.<sup>59</sup> [Abb. 031]

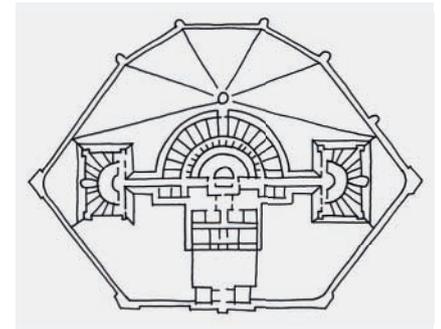
Der Gedanke des Panoptismus, eine totale Überwachung durch eine bestimmte bauliche Typologie zu generieren, wurde mit der fortschreitenden Entwicklung moderner Überwachungstechniken zunehmend obsolet. Es fand eine eklatante Verschiebung vom zentralen Rundturm zu dezentralen Kontrollräumen statt. Die Distanzen zwischen dem Überwachten und dem Überwachenden Raum sind nicht mehr auf ein gemeinsames Gebäude beschränkt, vielmehr gilt der Grundsatz: „Der Raum kommt zum Überwacher, nicht dieser zu ihm.“<sup>60</sup> War es beim Panopticon alleinig die Architektur mit ihrer „räumlichen Konfiguration“<sup>61</sup>, die den Kontrolldruck bedingte, sind es heutzutage die fortgeschrittenen technischen Medien, die im Zeitalter der postindustriellen Informationsgesellschaft Sicherheit zu suggerieren versuchen. Durch die Aufhebung von Raum und Distanz, und die allherrschende Gleichzeitigkeit, wird der geographische Raum als überflüssig betrachtet.<sup>62</sup> [Siehe dazu auch **raum nehmen** | *Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.*]

### Weiterentwicklung – Die D-Form.

Als eigenständige architektonische Typologie existiert die D-Form nicht, vielmehr ist sie als eine Variante der Weiterentwicklung der panoptischen Architektur zu verstehen. Anstelle eines gesamten Kreises war der Grundriss des Zellentraktes nur als Halbkreis ausgebildet, der Turm der Wächter ist somit nicht mehr mittig im Grundriss platziert sondern bildet den Raumabschluss des halbierten Panopticon-Grundrisses. Der Vorteil dieser Grundrisskonfiguration liegt vor allem darin, dass die Aufsichtspersonen sich nicht mehr im Kreis drehen mussten, um die ganze Anlage zu überblicken. Die gesamte Überwachung war somit durch eine einzige Kopfdrehung gegeben.<sup>63</sup>

Die beiden Architekten James und Robert Adam errichteten zwischen 1792 und 1796 nach dem Prinzip der D-Form das **Bridewell-Gefängnis** in Edinburgh. Aus den insgesamt sieben entwickelten Entwürfen, in denen sie die Geometrie der halbierten Panopticon-Form mit der von Schlössern unterschiedlich kombinierten, wurde nur einer realisiert. [Abb. 032] Eines der vorgeschlagenen Konzepte bestand aus

drei Gebäuden, die jeweils in der D-Form ausgebildet waren. Entlang eines langen Ganges, der das Rückgrat der Anlage bildete, waren die einzelnen Zellentrakte miteinander verbunden. Umgesetzt wurde jedoch jene Variante, die sich nur aus einem Haupthaus mit fünf Stockwerken und einem mächtigen Wachturm zusammensetzte. Das panoptische Prinzip der nicht sichtbaren Überwachung funktionierte bei diesem Gefängnis aber nicht lückenlos, da die Fenster des Wächerturms zu groß dimensioniert wurden. Der Beobachter wurde selbst zum Beobachteten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Bridewell-Gefängnis in Edinburgh geschlossen.<sup>64</sup>



bridewell gefängnis | grundriss 032

**Die Entwicklung der Schweigehaft.** Die Reformbewegung ausgehend von England [siehe **raum bilden** | *Initiator des modernen Gefängniswesens*] kam nach dem Tod ihres Initiators Sir John Howard 1791 merklich ins Stocken, da vor allem aufgrund des Fehlens der nötigen finanziellen Mittel, diese nicht realisiert werden konnten. Die im Verfall befindlichen Bauten und hygienischen Zustände in den

europäischen Gefängnisbauten verlangten nach einer raschen Veränderung. Der Ruf nach Neugestaltung machte sich auch außerhalb der Grenzen Europas bemerkbar.<sup>65</sup> Graul schreibt dazu in seinem Buch *Der Strafvollzugsbau einst und heute*: „Die wechselseitigen Einflüsse auf die Umgestaltung des Gefängniswesens blieben aber nicht an den Ufern des Ozeans stehen. Denn die seit dem 4. 7. 1776 politisch unabhängigen Staaten Nordamerikas, mit den Mutterländern durch geistige und kulturelle Wurzeln verbunden, übernahmen für ihre Strafrechtspflege aus der alten Welt, was ihnen an Theorien und Reformgedanken brauchbar erschien, und entwickelte diese weiter.“<sup>66</sup>

Im Zuge der Unabhängigkeitserklärung wurde somit das Strafvollzugswesen überarbeitet, sodass sich schließlich die Einzelhaft als vordergründige Haftform etablierte. Ausgehend davon wurden zusammen mit den beiden im nächsten Kapitel erörterten Vollzugssystemen, dem auburnschen und dem pennsylvanischen System, zwei weitere Formen der Vollzugsart, festgelegt.<sup>67</sup> [Siehe dazu auch **raum**

**bilden** | *Prototypen des Zellsystems* bzw. **raum nehmen** | ‚Totale Institution‘ laut Foucault.]

Beim **Silent System** wurde, wie der Name bereits darauf hindeutet, jegliche Verständigung unter den Insassen verboten, um die innere Einkehr und somit die Buße der Strafe zu erreichen. Fand jedoch eine unerlaubte Kommunikation statt, wurden harte Zusatzstrafen verhängt. Durch die soziale Trennung und die herrschende Stille wurde neben der Bewegungsfreiheit auch die Sprache eingeschränkt. Der Strafvollzug nahm somit einen weiteren großen Eingriff in die Lebensform der Inhaftierten vor. Jene Form von Isolierung und Disziplinierung wurde unter dem Deckmantel des Besserungsgedanken zu einer legalen Form von Folter.<sup>68</sup>

Die Verschärfung des *Silent Systems* stellt das **Solitary System**, also die vollkommene Isolation dar, welches auf die Religionsgemeinschaft der Quäker zurückgeht. Diese brachte sich in die Strafvollzugsentwicklung ein, indem sie sich für die Aufhebung der Todes- und Prügelstrafe stark machte. Die In-

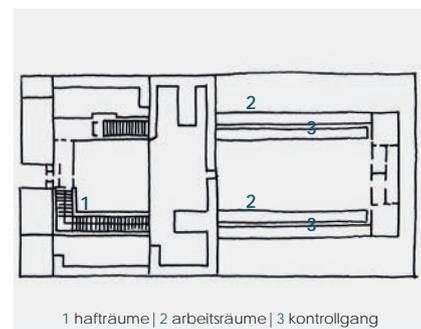
sassen der Haftanstalten wurden von den Quäkern besucht, um ihnen einerseits als gutes Vorbild zu dienen und andererseits um auf die Mängel in den Gefängnissen aufmerksam zu machen.<sup>69</sup> Ihr strenges Konzept setzte sich aus folgenden vier Punkten zusammen<sup>70</sup>:

- | streng isolierte Unterbringung
- | durch Einsamkeit zu Reue und Umkehr
- | Arbeitsverbot
- | Besuch nur von Geistlichen

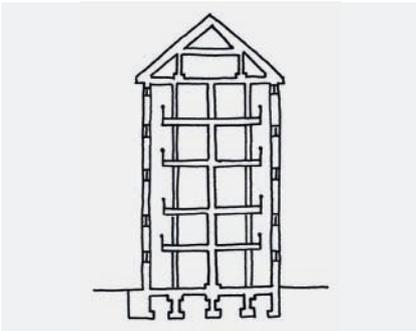
Im Laufe der Umsetzung wurde man sich der negativen Wirkungsweise der vollkommenen Isolation bewusst und man führte Lockerungen des Systems, wie etwa die Arbeitserlaubnis in den Zellen oder das Besuchsrecht für bestimmte Personen, ein.<sup>71</sup>

**Der auburnsche Typus.** Nach der Schließung des alten Newgate-Gefängnis im Staate New York wurde der Neubau eines Gefängnisses angeordnet. Zwischen 1816 und 1824 wurde das neue **Auburn-Staatsgefängnis** errichtet. [Abb. 033] In der Planungsphase beinhaltete

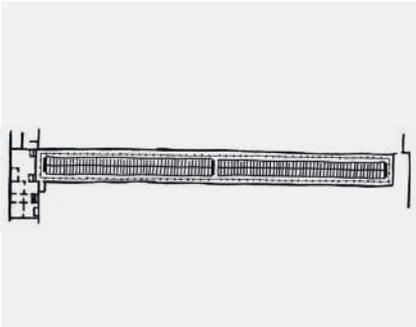
der Entwurf noch Zellen für Einzel- und Mehrmannbelegungen, da sich aber die Verhältnisse in den übrigen Haftanstalten zunehmend verschlechterten, wurden noch während der Bauzeit 1819 die Entwürfe geändert. Folglich waren nur mehr Einzelhaftsräume vorgesehen. Der Haftalltag gestaltete sich folgendermaßen: Tagsüber mussten die Häftlinge in den haftanstaltsinternen Werkstätten arbeiten, in der Nacht wurden sie in Einzelzellen gesperrt. Der damit verbundenen Kollektivierung den Tag über und der Separierung während der Nachtstunden musste folglich auch die bauliche Struktur Genüge tun. Somit wurden die Schlaftrakte und die Arbeitseinheiten voneinander getrennt in der Anstalt untergebracht. Diese räumliche Trennung lässt sich aber auch schon bei früheren Formen von Gefängnissen feststellen. Die deutlichste Abweichung zu den bestehenden Vollzugssystemen lag darin, dass der gesamte Tagesablauf von absoluter Stille beherrscht wurde. Diese Form von verordnetem Schweigen war bereits Anfang des 18. Jahrhunderts in Rom bei der Casa di Correzione [siehe **raum bilden** | *Prototypen des Zellensystems*]



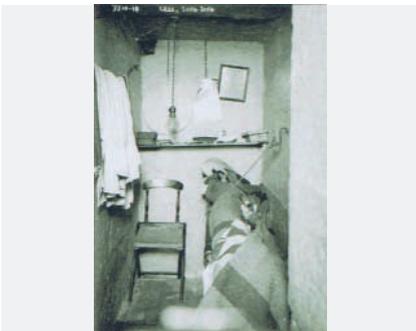
auburn state prison | grundriss 033



034 auburn state prison | schnitt zellentrakt



035 sing-sing | grundriss



036 sing-sing | zelle

ausgeprägt, bezog sich dort jedoch nur auf die Zeit in den Arbeitsstätten.<sup>72</sup>

Das Konzept der systematischen Stille wurde auch auf die Freibereiche erweitert. Die Häftlinge durften sich in den Innenhöfen nur in einer Kolonne fortbewegen. Des Weiteren mussten sie mit gesenkten Häuptionen mit ihrer rechten Hand die rechte Schulter des Vordermannes berühren. Durch die gesenkte Haltung und den festgelegten Abstand zwischen ihnen wurde sowohl der Blickkontakt als auch die Kommunikation zwischen den Häftlingen unterbunden. Jene Form von Gehen im Gleichschritt ist auch als ‚lockstep‘ bekannt. Als eine zusätzliche Maßnahme, um den Charakter der Inhaftierten zu brechen, mussten diese ihre persönliche Kleidung durch anonymisierte und auf Nummern reduzierte gestreifte Anstaltskleidungen ersetzen.<sup>73</sup>

In Auburn waren neben 770 Zellen zu je vier Quadratmetern, auch Werkstätten für die Arbeit, Speisesäle zur Verpflegung und Räumlichkeiten für das Wachpersonal untergebracht. Die Einzelzellen waren als

Innenzellen in zwei Reihen angeordnet. Ihre rückwärtigen Schmalseiten waren daher als gemeinschaftliche Zwischenwand ausgebildet. [Abb. 034] Der räumliche Abschluss zu den schmalen Kontrollgängen bestand aus Gittern. Damit war sowohl die optische als auch akustische Überwachung gewährleistet.<sup>74</sup> Bildlich gesprochen entsprach der Zellentrakt „einem Regal mit Käfigen, das keinerlei Privatsphäre zuließ.“<sup>75</sup>

Das von dem Architekten Lynds, rund 50 Kilometer von New York entfernte Gefängnis Sing-Sing (1828), ist wohl der bekannteste Gefängnisbau, der im auburnschen Typus umgesetzt wurde. [Abb. 035] Die Zellen waren ebenfalls als Innenzellen konzipiert und konnten über schmale und offene Gänge erreicht werden. Die Hafträume mit einer Abmessung von 1,2 mal 2,1 Metern waren nicht einmal drei Quadratmeter groß und nur 1,98 Meter hoch. [Abb. 036] Die Belüftung und Belichtung erfolgte nur indirekt über eine Halle, die mehrere Geschosse aufwies. Bei diesem Gefängnisbau spielte die wirtschaftliche Überlegung, möglichst viele Häftlinge unter Aufwendung eines möglichst

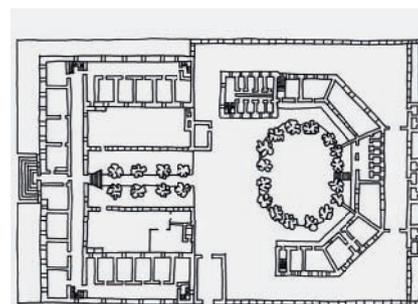
kleinen Raumes unterzubringen, eine entscheidende Rolle. Eine effiziente Überwachung auf höchster Sicherheitsstufe mit einem jedoch nur geringen Personalaufwand konnte durch das auburnsche System genauso verwirklicht werden.<sup>76</sup>

#### Der pennsylvanische Typus.

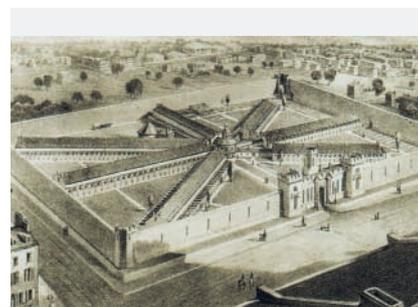
Der 1687 von William Penn gegründete US-Bundesstaat Pennsylvania wurde zur Zufluchtsstätte verschiedener benachteiligter Religionsgruppen, unter anderem auch für die in England leidtragenden Quäker. Ein Jahrhundert nach der Gründung wurde in Pennsylvania die *Philadelphia Society for Alleviating the Miseries of Public Prison* nach dem englischen Vorbild der *Prison Commission* gegründet. Folglich wurde der Bau einiger Gefängnisse, die auf den Reformideen Howards zu beruhen hatten, von der Organisation in Auftrag gegeben. Die Haftanstalten zeichneten sich durch Unterteilung in übersichtliche Abteilungen in der Größenordnung von acht bis zehn Hafträumen aus. Diese waren wiederum nahe der Arbeitsräume und Spazierhöfen angeordnet. Das von dem Architekten Robert Smith 1790 geplante **Walnutstreet Jail Philadelphia**

kann als Prototyp dieser Art von Gefängnisbauten genannt werden. [Abb. 037] Da die Insassenzahl im Zeitraum zwischen 1797 und 1822 drastisch zunahm, war einerseits eine Einzelunterbringung chancenlos, die Situation in den überfüllten Anstalten wirkte aussichtslos. 1816 wurde schließlich ein Gesetz erlassen, welches die getrennte Unterbringung der Inhaftierten während der Nacht regelte.<sup>77</sup>

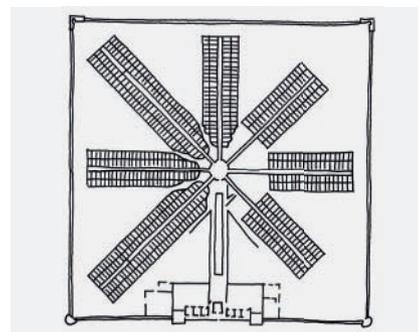
Einige Jahre später wurde das **Eastern Penitentiary** als Strahlenbau vom Engländer John Haviland (1792-1852) realisiert. [Abb. 038 | Abb. 039] Nach den Lockerungen des **Solitary Systems** [siehe **raum bilden** | *Die Entwicklung der Schweiggelhaft*] waren die Zellen von der Größe her so dimensioniert worden, dass in diesen auch gearbeitet werden konnte. Ihre Größe von acht mal zwölf bzw. acht mal sechzehn Fuß unterschied sich somit deutlich von jenen schlurfähnlichen Zellen des auburnschen Systems. Es kann davon ausgegangen werden, dass der englische Architekt des Eastern Penitentiary die Reformschriften von Sir John Howard [siehe **raum bilden** | *Initiator des modernen Ge-*



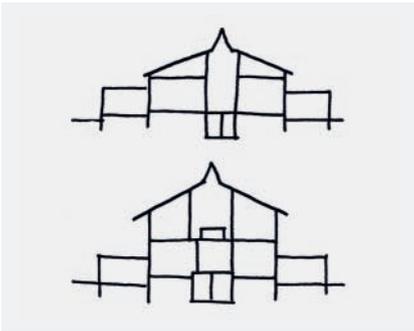
walnutstreet jail philadelphia | grundriss 037



eastern penitentiary 038



eastern penitentiary | grundriss 039



040 eastern penitentiary | aufstockung

fängniswesens] kannte. Ein zentraler Flur teilte die jeweils zwei Reihen von Zellen und war das ‚Territorium‘ der Wächter, da nur diese ihn betreten durften. Die Inhaftierten gelangten über kleine Vorhöfe, die sich in den Außenseiten befanden, zu ihren Hafträumen. Der klar gegliederte Grundrissplan des Strahlenbaus konnte aber nur auf Papier überzeugen, während des Betriebes der Haftanstalt war vor allem die unpraktische Erschließung der Zellentrakte für die Insassen ein großer organisatorischer Nachteil. Um eine Einzelunterbringung weiterhin zu ermöglichen musste zwischen 1825 und 1829 die Haftanstalt von den ursprünglich 250 Zellen auf 586 erweitert werden. Dies wurde durch die Aufstockung der bestehenden Zellentrakte und durch den Zubau weiterer Gebäudeflügel möglich. [Abb. 040] Durch die neue zweigeschossige Struktur waren die Hafträume im Obergeschoss ohne etwaigen Freibereich.<sup>78</sup> Für Graul scheiterte die Umsetzung des geplanten Systems: „Von planmäßigem Vollzug im Sinne der pennsylvanischen Erziehungsgedanken konnte keine Rede sein. Der fortschrittliche geplante Penitentiary-

Bau war zum überdimensionierten, mittelalterlichen Verwahrhaus für Einzelhaft entartet.“<sup>79</sup>

In England wurde nach dem Prinzip des Strahlenbaus und aufbauend auf dem weiterentwickelten panoptischen Konzept des Eastern Penitentiary, 1842 das **Pentonville** Gefängnis, auch HM Prison Pentonville genannt, in London errichtet. Für die Planung dieses Bauwerks, welches als Prototyp für zahlreiche weitere Gefängnisbauten in England fungierte, zeichnete sich der Architekt Sir Joshua Jebb (1793-1863) verantwortlich. Das Gefängnis war als Strahlenbau mit fünf Gebäudeflügeln, in denen in vier die außenliegenden Zellen untergebracht waren, konzipiert. [Abb. 002] Der Kopfbau war zweigeschossig ausgebildet, wobei sich auch im Erdgeschoss weitere Zellen und die Administration befanden, das Obergeschoss war gänzlich als Kirchenbau ausgebildet. Jene vier Zellentrakte erstrecken sich über drei Stockwerke und waren in einem Halbkreis um das Kopfgebäude angeordnet, in ihrem Inneren waren sie über eiserne Galerien erschlossen. Diese Form der Erschließung fand sich bereits

bei der römischen Anstalt ‚Casa di Corruzione‘ wieder. [siehe **raum bilden** | *Prototypen des Zellensystems*] In Pentonville wurde eine erste ernsthafte Überlegung zur Trennung der einzelnen Haftgruppen und Insassen im Freibereich des Gefängnisareals, vorgenommen. Die gebaute Lösung bestand aus drei eigenständigen, kreisrunden Hofanlagen, an deren zentralem Eingang auch ein Wachturm angebracht wurde, der den Spazierhof zu überblicken vermochte. Zwar waren die Zellen etwas kleiner dimensioniert als im Eastern Penitentiary, dafür fanden sich in jeder einzelnen erstmals fließendes Wasser, ein WC mit Spülung und eine Warmluftheizung wieder. Da sich die Fenster nicht öffnen ließen, erfolgte die notwendige Belüftung über einen Lüftungsschacht. Aufgrund der andauernden Kritik an den Unzulänglichkeiten der Isolationshaft, entwickelte man für Pentonville ein Stufenprogramm in drei Schritten. Nach dem ‚Progressive System‘ konnten die Häftlinge nach neun Monaten Isolationshaft in die nächste Stufe aufsteigen und durften damit an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmen. Die oberste Stufe der Hafterleichterung stellte die

Möglichkeit zur vorzeitigen Haftentlassung dar. Waren dreiviertel der Haftdauer abgesessen, durften die Häftlinge das Gefängnis frühzeitig verlassen. Dieses Stufensystem stellte aber ebenfalls einen Disziplinierungsapparat dar. Fielen die Insassen negativ auf, konnten sie im schlimmsten Fall wieder auf die Ebene der Isolationshaft zurückfallen. Allgemein war die maximale Haftdauer auf achtzehn Monate begrenzt. Das Gefängnis von Pentonville ist in seiner ursprünglichen Form noch immer im Betrieb.<sup>80</sup>

Die heutige Form des Freigängerhauses, in dem Häftlinge zur Verrichtung ihrer Arbeit untertags dieses eigenständig verlassen können, geht auf die Weiterentwicklung des Stufensystems in Irland zurück. In den sogenannten ‚intermediate prisons‘ wurden erstmals jene Insassen untergebracht, die sich vor ihrer vorzeitigen Entlassung noch auf Bewährung befanden. Ganz nach der heutigen Handhabung konnten sie tagsüber arbeiten gehen und waren nur in den Nachtstunden überwacht.<sup>81</sup> [Siehe **raum geben** | *Das Freigängerhaus*]



041 gerichtsgefängnis | feldkirch



042 hauptfassade | feldkirch

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Situation in den europäischen und amerikanischen Gefängnissen derart gestaltet war, dass aufgrund von Überfüllung und der schlechten Behandlung der Insassen, diese teilweise schlimmer zugrunde gingen, als durch die harte Leibesstrafe nach dem alten Recht. Demzufolge beschloss die preußische Regierung unter großem Protest aus der Bevölkerung am 26. Februar 1799, die Leibesstrafe wieder einzuführen. Im Zuge der Proteste und der Kritikbekundungen entstanden aber auch Vorschläge zur baulichen und organisatorischen Verbesserung. Sämtliche Gefängnisentwürfe der darauffolgenden Jahrzehnte waren eine abgewandelte Variante der typologischen Eigenschaften des pennsylvanischen Systems. Die rechteckigen Zellen waren im Durchschnitt sechs bis acht Quadratmeter groß und immer an ihrer Längsseite aneinander gereiht. Somit ergaben sich zwischen den Zellenreihen kürzere Wege zur Erschließung. Die entstandenen Strahlenbauten wichen nur in den unterschiedlichen Größen voneinander ab. Gleichsam

mit dem Anstieg der Bevölkerung stieg auch unweigerlich die Gefängnispopulation rasch an, die sich zu diesem Zeitpunkt noch immer aus obdachlosen, kriminellen oder psychisch kranken Menschen zusammensetzte. Um der Überfüllung der Gefängnisse schnellstmöglich entgegen zu wirken, wurden andere Gebäudetypologien, wie etwa Schlossanlagen, Klöster oder ehemalige Kasernen umgewidmet. Nachfolgend wird auf einige Beispiele, die bis heute in Betrieb geblieben sind, in **raum bilden** | *Die Situation österreichischer Haftanstalten* vertieft eingegangen.<sup>B2</sup>

**Gerichtsgefängnisse.** Bei dieser Art der Gefängnistypologie besteht eine bauliche Anbindung des Gefängnisses an ein Gerichtsgebäude. Vor allem unter der Herrschaft von Kaiser Josef I. wurden Gerichtsgefängnisse errichtet. Sie blieben meist bis in die heutige Zeit in Betrieb und befinden sich durch das starke Wachstum der Städte in einem dicht besiedelten Gebiet. [Abb. 041 | Abb. 042] Einerseits sind diese damit nicht an die Peripherie der Städte gedrängt, wie es bei den meisten Neubauten der Fall ist, an-

dererseits ergeben sich hinsichtlich ihrer innerstädtischen Lage auch einige Probleme für die Anforderungen des modernen Strafvollzugs.<sup>83</sup>

Zum einen ist die beengte und begrenzte bauliche Struktur, die einen akuten Platzmangel sowohl für die Inhaftierten, als auch für das Personal darstellt, als eines der Hauptprobleme zu nennen. Darüber hinaus sind die benachbarten Gebäude in einigen Fällen in einem so geringen Abstand zu den Haftanstalten gebaut worden, dass die Hafträume kaum von natürlichem Licht belichtet werden. Um die ebenfalls unerwünschte Kommunikation mit der Außenwelt zu erschweren bzw. zu unterbinden, sind Sichtschutzblenden bei den bereits schmal ausfallenden Fensterflächen angebracht.<sup>84</sup> Es fand eine Unterteilung in drei Haftraumtypen statt:

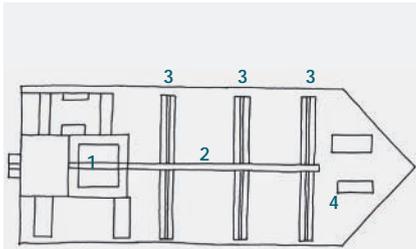
| Einzelzellen, die der totalen Isolierung der Häftlinge dienen

| Gemeinschaftszellen, in denen die Insassen strengen Reglementierungen unterworfen waren

| Gemeinschaftszellen, für jene, mit Lockerung

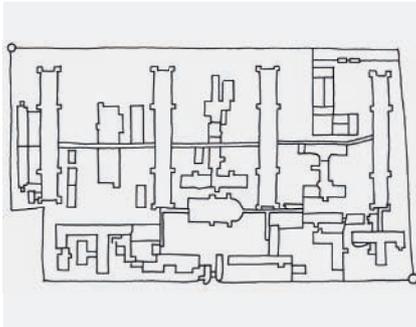
Die Hafträume waren meistens um einen innenliegenden Hof angeordnet und wurden über einen Gang, der der Straßenseite zugewandt war, erschlossen und belüftet. Den Typus des Gerichts- und Untersuchungsgefängnisses betrachtend, lassen sich keine speziellen typologischen Eigenschaften ausmachen.<sup>85</sup>

**Telephone Pole.** Bereits bei jenen Haftanstalten, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts gebaut wurden, musste bei der Planung die immer größer werdende Anzahl von Häftlingen berücksichtigt werden. Im Zuge dessen entwickelte sich eine telefonmastartige Grundrisstypologie. Der Aufbau der Haftanstalt war nach dem System eines Kammes gegliedert: Von einem zentralen Erschließungsgang erstrecken sich seitlich jeweils die einzelnen Haftrakte. Dies ermöglicht eine beliebige Aneinanderreihung unterschiedlich vieler Haftgebäude und somit eine flexible Größe bzw. Erweiterung der Haftanstalt. Diese Struktur des Zeilenbaus ist auch bei der Planung von Kasernen, größeren Wohnsiedlungen und Studentenwohnheimen verwendet worden.<sup>86</sup>



1 verwaltung | 2 verbindungsang | 3 zellenflügel | 4 Hausarrest

043 gefängniskolonie mettray | grundriss



044 wormwood scrubs prison | grundriss

Die erste in Europa errichtete Haftanstalt nach dem Prinzip des *Telephone-Pole* war die **Gefängniskolonie Mettray** in Frankreich. Die *colonie agricole pénitentiaire* wurde 1839 vom Pariser Architekt Guillaume Abel Blouet geplant. Die einzelnen Gebäude wurden als Pavillons parallel um eine zentrale Achse angeordnet. Die Werkstätten wurden zueinander so platziert, dass sie Innenhöfe bildeten. Hinter dieser Hofanlage befanden sich die beiden Hafttrakte. [Abb. 043] Bei dieser bestimmten Anordnung der Gebäude zueinander lassen sich Parallelen zum Universitätscampus von Virginia erkennen. Dieser war zehn Jahre vor Mettray von Thomas Jefferson im Prinzip der palladianischen Villa erbaut worden.<sup>87</sup>

Der humanistische Ansatz der Arbeiterkolonie fanden in den nachfolgenden Jahren vermehrt Nachahmer. Das anfänglich gut funktionierende System offenbarte aber im Laufe der Zeit seine Schwachstelle. Bei der familiär geführten Anstalt entwickelte sich durch das Fehlen von Reglementierungen bald eine Hierarchie unter den Insassen, die immer mehr an Eigendynamik ge-

wann. Das Konzept einer humanistisch geführten Anstalt musste einer autoritären und militärischen Organisation weichen.<sup>88</sup>

Zur Hälfte des 19. Jahrhunderts stieg die Zahl der Häftlinge, die in einer einzigen Haftanstalt unterzubringen waren, in die Tausende. In London, einer der bereits damals größten Städte Europas, wurde von 1874 bis 1891 ein Gefängnis mit einer Kapazität von 1.244 Zellen errichtet. Das **Wormwood Scrubs Prison**, welches von Edmund Du Cane (1830-1903), einem Ingenieur und Vorsitzenden der Gefängniskommission, entworfen und errichtet wurde, galt über Jahrzehnte hinweg als das größte Gefängnis Europas. [Abb. 044 ] Die Zellen waren in vier parallel zueinander stehenden Gebäuden untergebracht, diese Zellentrakte waren wiederum mittig über einen eingeschossigen Gang miteinander verbunden. Dieser stellte auch das Verbindungsglied zu den Werkstätten, den Bädern und der Küche dar, eher er abgerissen wurde und durch einen Gebäuderiegel, der am nördlichsten Ende der Anstalt anschloss, ersetzt wurde. Das gesamte Gefängnisareal war von einer hohen

Mauer umfasst, sodass den Zellentrakten keine kleinen Innenhöfe mehr zugeordnet wurden, sondern diese von Freiflächen umgeben waren.<sup>89</sup>

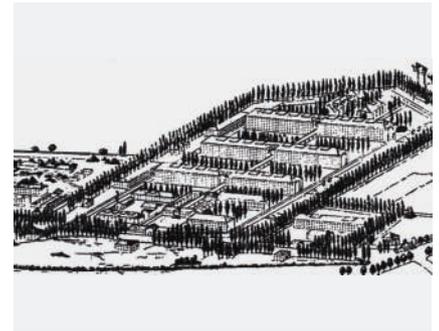
Das **Center Pénitentiaire de Fresnes** bei Paris wurde nach vierjähriger Bauzeit 1902 fertiggestellt. Die Pläne des Architekten Francisque Henri Poussin sahen eine Trennung zwischen Frauen und Männern vor. So waren von den insgesamt 1.600 Zellen 400 für Frauen vorgesehen. Im Ganzen waren in dieser großen Haftanstalt rund 1.650 Häftlinge untergebracht. Die sechs Hafttrakte zu je fünf Geschossen waren ähnlich wie beim Wormwoods Scrubs Prison zu beiden Seiten entlang eines niedrigen Verbindungsganges aufgereiht. Durch die räumliche Trennung zwischen Haftbereichen und den weiteren Gebäuden auf dem Areal, mussten die Häftlinge und Wärter weite Wege zurücklegen.<sup>90</sup> [Abb. 045]

Mit der Entwicklung extrem großer Haftanstalten, die sich über ein weiträumiges Gebiet erstreckten und sich aus einer Vielzahl unterschiedlich großer bzw. kleiner Gebäudetrakten und Einzelbauten

zusammensetzten, wurden die panoptischen Bestrebungen einer totalen Überwachung der kompakten Anlage von einem zentralen Punkt aus endgültig abgelöst. Die Typologie des *Telephone-Pole* brachte mit seinen langen Verbindungsgängen die Problematik eines sehr hohen Personalaufwands mit sich. Darüber hinaus mussten die weitläufigen Mauern, die die Haftanstalten umfassten, in regelmäßigen Abständen mit zusätzlichen Wachtürmen ausgestattet werden.<sup>91</sup>

**Hochhausgefängnis.** Die Entstehung des *Telephone-Pole* Typus stellte den letzten großen Schritt in der Entwicklung von Typologien im Gefängnisbau dar. Im folgenden Jahrhundert entwickelten sich vor allem in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Vielzahl unterschiedlicher Baustrukturen und Strafvollzugssysteme, die sich nur schwer systematisch darstellen lassen.

An dieser Stelle sei jedoch kurz die Typologie des Hochhausgefängnisses in Amerika erwähnt. Ähnlich wie in Mitte des 19. Jahrhunderts in Europa die Gerichts-



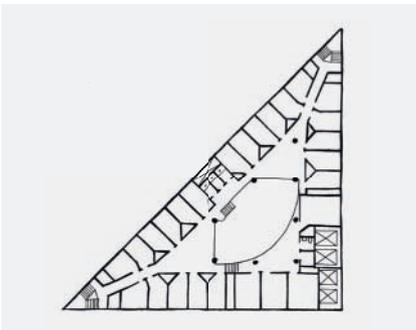
center pénitentiaire de fresnes 045



046 chicago metropolitan correctional center



047 bewegungshof | dach



048 metrop. correctional center | grundriss

gefängnisse [siehe dazu **raum bilden** | *Gerichtsgefängnisse*] im innerstädtischen Raum errichtet wurden, wurde 1949 in dem des Federal Bureau of Prisons herausgegebenen ‚Handbook of Correctional Design and Construction‘ die Empfehlung ausgesprochen, Gefängnisse nicht länger an der Peripherie von Städten zu bauen, sondern diese im städtischen Kontext zu errichten.<sup>92</sup> Seit den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts entstehen nun aufgrund von flächenmäßig kleineren Grundstücken Gefängnisse in Form von Hochhäusern, deren Ausdehnung nicht mehr in die Horizontale, sondern, ähnlich wie bei den frühen Formen von Kerkern oder Mauertürmen, in die Vertikale erfolgt. Neben dem Sacramento County Main Jail mit 15 Geschossen und dem zwei Stock höheren San Diego Central Jail sticht das **Chicago Metropolitan Correctional Center** hervor.<sup>93</sup> [Abb. 046 | Abb. 047 | Abb. 048]

Das von Harry Weese 1976 entworfene Gefängnis, dessen Grundriss die Form eines Dreiecks aufnimmt, erstreckt sich über 27 Stockwerke. Das gesamte Gebäude ruht im Sockelbereich auf drei

filigranen Treppenhäusern, über die der kontrollierte Zugang zu dem Gefängnis erfolgt. Durch die unweigerliche Nähe zu den angrenzenden Wohn- und Bürotürmen mit überwiegend großen Fenster- und Glasflächen, bildet die zurückgenommene und geschlossen wirkende Fassade, die durch eine reduzierte Anzahl von unregelmäßigen schmalen Fensterschlitzern perforiert wird, einen Kontrastpunkt im Stadtbild. Einerseits symbolisiert sie die in sich abgeschlossene Welt des Gefängnisbaus und andererseits werden Versuche zur Kontaktaufnahme zu den angrenzenden Gebäuden durch die schmalen Schlitz unterbunden. Die einzige Bewegungsfläche befindet sich, als Sportplatz ausgebildet, am Dach des Hochhauses und ist gegen Fluchtversuche aus der Luft mit einem überspannten Gitternetz gesichert.<sup>94</sup>

**Gefängnisprivatisierung.** Eine Entwicklung im Gefängniswesen, die zwar auf keiner typologischen Veränderung beruht, dennoch auf die Haftbedingungen direkt Einfluss nimmt, ist die Privatisierung von Gefängnissen, die zu Teilen oder zu 100 Prozent erfolgen kann. Ausgehend

von den Vereinigten Staaten findet dieses System auch in anderen Ländern Anklang. Die Bewegung weist zwar länderspezifische Unterschiede in der Ausformung auf, die Motivationsgründe für eine zunehmende Privatisierung lassen sich jedoch verallgemeinern: Öffentliche Mittel werden gekürzt, dennoch muss auf den unweigerlichen Anstieg der In-sassen und die überalterte bauliche Beschaffenheit der bestehenden Anlagen reagiert werden. Generell lässt sich eine Unterteilung in zwei Kategorien vornehmen<sup>95</sup>:

**| Totale Privatisierung:** Ein Unternehmen der freien Wirtschaft übernimmt zu 100% die Leitung eines Gefängnisses einschließlich der Überwachung der Häftlinge. Dieses Modell kommt zurzeit vor allem in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und in Australien zur Anwendung.

**| Public Private Partnership (PPP):** Die öffentliche Hand tritt einen Teil des Gefängnisbetriebs an Privatunternehmen ab. Diverse Dienstleistungen (Großküche, Wäschereibetrieb, Reinigungsarbeiten, Gefängnisimpermarkt) sowie die Wartung der

*Anlagen und Gebäude und sogar die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für die Häftlinge, wie auch die Leitung von Gefängniswerkstätten werden Privatunternehmen übertragen. Neuerdings umfasst diese Partnerschaft auch den Bau der Anstaltsgebäude.*

Betrachtet man die Vereinigten Staaten, welche als erste bereits 1984 ein zu 100 Prozent privat geführtes Gefängnis eröffnet haben, lässt sich die dortige Situation wie folgt beschreiben: Wurden anfänglich noch Vorbehalte bezüglich etwaiger Interessenskonflikte im Bezug auf Rentabilität und Haft von Seiten des Kongresses geäußert, entwickelte sich der Sektor der privatisierten Haftanstalten zu einem florierenden Geschäftszweig. Knapp 20 Jahre später wurden bereits zwischen sieben und zehn Prozent aller amerikanischen Haftplätze von privaten Firmen verwaltet. Die einzelnen Bundesstaaten beauftragen diese Unternehmen, welche auf vertraglicher Basis mit etwa 55 Dollar am Tag pro ‚betreuten‘ Häftling bezahlt werden.<sup>96</sup> Der Markt wird von zwei großen Konzernen dominiert:



049 davis correctional facility | cca | amerika



050 prison la farlède | ppp | frankreich

| *Corrections Corporation of America (CCA):* Der 1983 in Nashville (Tennessee) gegründete Konzern betreibt 63 Strafvollzugsanstalten und besitzt 44 Anstalten (verteilt auf neunzehn Bundesstaaten), was insgesamt 85.000 Plätze ausmacht. [...] Am 31. Dezember 2009 belief sich der Nettogewinn der CCA auf 155 Millionen Dollar, bei einem Umsatz in Höhe von 1,584 Milliarden Dollar.<sup>97</sup> [Abb. 049]

| *Geo Group (vormals Wackenhut):* Der Konzern betreibt 61 Strafvollzugsanstalten mit insgesamt 60.000 Plätzen und 13.000 Angestellten und bezeichnet sich als „weltweiten Leader auf dem Gebiet der Strafvollzugsdienstleistungen“. Die Geo Group hat Niederlassungen in Australien (seit 1991), im Vereinigten Königreich (seit 1994), in Südafrika (seit 1999), auf Kuba und in Kanada. Die Geo Group, die Nr. 2 des Privatgefängnissektors, hatte 2008 einen Nettogewinn in Höhe von 58,9 Millionen Dollar zu verzeichnen.<sup>98</sup>

Zur Betrachtung der Situation im europäischen Raum wird im Folgenden als Beispiel Frankreich herangezogen. Das im Jahr 1987

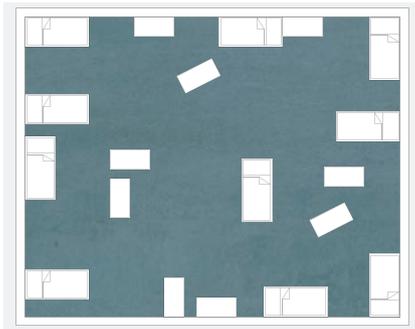
erlassene Chaladon-Gesetz und der 2002 verabschiedete Gesetzesentwurf zur *Loi d'orientation et de programmation pour la justice* (LOPJ) ermöglichen die Teilprivatisierung von Gefängnissen. Neben den staatshoheitlichen Funktionen, zu denen etwa die Leitung der Justizanstalten und die Häftlingsüberwachung zählen, können alle anderen notwendigen Leistungen für einen funktionierenden Vollzug demnach an Privatunternehmen übergeben werden. Dazu ist auch der Bereich der Planung und der Umsetzung von Gefängnissen zu zählen. Von Seiten des Staates sind dann über mehrere Jahrzehnte Mietzahlungen, die sich an den Baukosten orientieren, zu bezahlen. Es sind vor allem Unternehmen aus dem Bau- und Energiesektor, die in Frankreich in diesem Wirtschaftsfeld der Teilprivatisierung von Gefängnissen ein Oligopol [Anm. der Verfasserin: der hohen Nachfrage stehen wenige Anbieter gegenüber] darstellen und von dieser Entwicklung profitieren. Bereits 38 der insgesamt 194 französischen Haftanstalten wurden 2009 im ‚gemischten Betrieb‘ geführt.<sup>99</sup> [Abb. 050]

In Österreich erfolgte bisweilen keine Teilprivatisierung der insgesamt 27 Haftanstalten. Mit der Eröffnung des Anhaltezentrum Vordernberg im Frühjahr 2014 wurden aber von Seiten des zuständigen Innenministeriums Verwaltungstätigkeiten, wie der Bibliotheksbetrieb, die Zentralküche, die Reinigung und die Wäscherei an die weltweit größte Sicherheitsfirma G4S, die in Großbritannien auch einige Gefängnisse betreibt, ausgelagert. Inwieweit auch hoheitliche Tätigkeiten die Überwachung von den Mitarbeitern dieser Sicherheitsfirma ausgeführt werden, steht im Fokus der Evaluierungen der österreichischen Volksanwaltschaft, die während des Verfassens dieser Arbeit noch nicht abgeschlossen sind.<sup>100</sup>

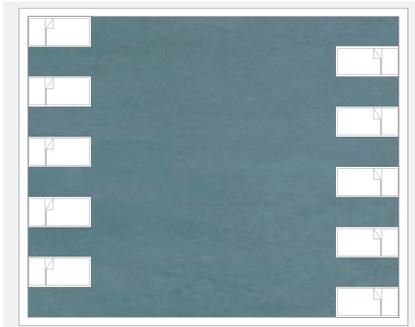
Kritiker dieser Entwicklung der Aufgabenauslagerung an private Unternehmen machen unter anderem auf die Problematik der staatlichen Bereitstellung billiger Haftleiharbeiter für Privatunternehmer aufmerksam und sehen darin die Rückkehr zu Versklavungsmethoden. In Frankreich liegt der Mindeststundenlohn der Häftling bei knapp der Hälfte von jenem des allgemei-

nen Arbeitsrechts. Recherchen aus dem Jahr 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats belegen die Auszahlung von nur 3,54 Euro anstelle der 7,61 Euro. In einem 2010 veröffentlichten Buch zum Thema *Arbeit im Gefängnis* wird jene Schlussfolgerung gezogen: „Nach zwanzig Jahren Privatisierung muss man feststellen, dass der Privatsektor keinesfalls bessere Ergebnisse erzielt als die Strafvollzugsbehörde selbst: Sowohl das Angebot als auch Anzahl und Qualität der Berufsausbildung lassen in den Privatgefängnissen in gleichem Maße zu wünschen übrig.“<sup>101</sup> In den neunziger Jahren wurde außerdem in Amerika die Bestechung zweier Richter, Häftlinge gegen Geld in bestimmte Privatgefängnisse einzuliefern, publik. Auch die Auslagerung gewisser betrieblicher Einrichtungen, wie zum Beispiel die der Anstaltsküche oder der Wäscherei, wirkt sich schlecht auf die Resozialisierung der Häftlinge aus. In dem spärlichen Beschäftigungsangebot innerhalb der Haftanstalten gehen damit weitere dringend benötigte Arbeitsplätze verloren. Auf die Auswirkung der Privatisierung auf die Architektur kann hierbei keine konkrete Aussage getroffen werden.

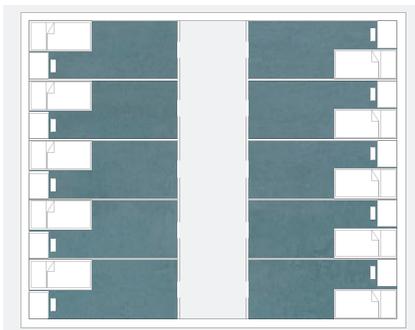
wirtschaftszeitung gefängnis | [prison valley](#)  
den einzigen wirtschaftsmotor der kleinstadt caño city im us-bundesstaat colorado stellt der gefängnisbetrieb samt der zugehörigen dienstleistungen dar. zwölf haftanstalten, darunter auch das hochsicherheitsgefängnis *super max*, schaffen arbeitsplätze und sichern den finanziellen fortbestand der region.



051 ungeordneter aufenthaltsbereich



052 ordnung und reihung



053 räumliche trennung

**Haftraumentwicklung.** Große Fortschritte der typologischen Entwicklungen der Justizanstalten fanden im 20. Jahrhundert, trotz neuer technischer Errungenschaften und zahlreicher konzeptioneller Weiterentwicklungen, dennoch nicht statt. Vielmehr sind die entstandenen Bauten als „formal übernommene Zitate alter Typologien“<sup>102</sup> zu verstehen, bei deren Ausgestaltung vornehmlich auf viel Farbe und Glas gesetzt wurde. In Europa entwickelten sich jedoch zwei Formen von Humanisierung, die sich in einem baulichen und einem schriftlichen Aspekt unterscheiden lassen. Der Einbau von fließendem Wasser in den Hafträumen und das Erarbeiten neuer Gesetzesnovellen, die aber nicht immer ineinandergreifend ausgeführt wurden, führten eher zu einer räumlichen Beschränkung als zu einer erhofften Verbesserung.<sup>103</sup>

Die Entwicklung von der Gemeinschaftshaft zur Einzelzelle kann laut Graul anhand von folgenden Hauptphasen dargestellt werden: „Durch Abspaltung und Ordnung des ursprünglich ungeordneten Aufenthaltsbereiches einer beliebigen Personenzahl, [...] in geordnete In-

dividualzonen entsteht zunächst das Möblierungsbild eines Schlafsaales, das für alle Arten von Gemeinschaftsunterkünften, Krankensälen, Schlafräumen usw. typisch ist. Sobald dieses reine Ordnungsschema aber noch überlagert wird vom Prinzip der Trennung der Einzelpersonen, ist es nur eine Frage, ob die Menschen zeitweilig oder dauernd, nur optisch oder auch akustisch voneinander abgesondert werden sollen.“<sup>104</sup> Die Ordnung, Trennung und schlussendlich die Reihung in den vormals großflächigen Mehrmannhafträumen sorgte zwar für eine übersichtliche Raumaufteilung und die Möglichkeit zur Einzelunterbringung, durch die Abtretung von Gangflächen ging jedoch Aufenthaltsfläche auf Kosten der Wohnfläche verloren. [Abb. 051 | Abb. 052 | Abb. 053] Als ein Beispiel für diese Entwicklung kann die *Maison de Force* genannt werden [siehe **raumbilden** | *Prototypen des Zellsystems*]. Sie ist eine der ersten größeren Haftanstalten, bei der die Zellen linear aneinander gereiht wurden. Die Aneinanderreihung der Zellen eröffnete unterschiedliche geometrische Möglichkeiten zur Form der Anstaltsbauten. Die Reihungen

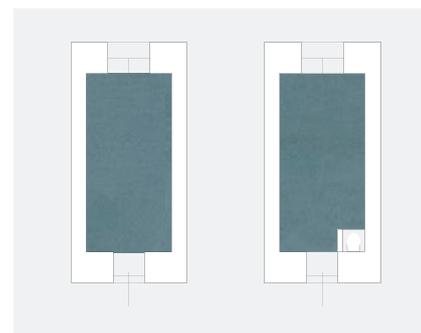
begünstigten wiederum einen von „*übersichtlich-monoton bis zu dynamisch-chaotisch*“<sup>105</sup> entstehenden Rhythmus in der Architektur.<sup>106</sup>

Der Haftraum aus Sicht der Architektur besteht üblicherweise aus einem Boden, einer Decke und vier Wänden, an deren beiden Kürzere jeweils die Haftraumtür und das Fenster angebracht sind. Diese Form wird auch heute mehr oder weniger angewendet. Einerseits gewährleistete sie gute Einsicht in den Haftraum und andererseits die Möglichkeit, im Notfall unbehindert und rasch einzugreifen. Auch wegen der besseren Erschließbarkeit möglichst vieler Zellen vom Gang aus, der bis zum Ende des 20. Jahrhunderts das Territorium der Wachebeamten war, setzte sich diese Haftraumform durch. Wegen der fehlenden Heizung für die Hafträume, entschied man sich für möglichst klein gehaltene Fensterfronten, deren Parapet meist in einer Höhe von über 1,90 Meter lag. Aufgrund der geringen Breite der Räume wurde das Fenster in einer Achse gegenüber der Tür platziert. Der integrierte ‚Spion‘ in der Tür ermöglichte eine einfache Haftraumüberwachung, ohne dass

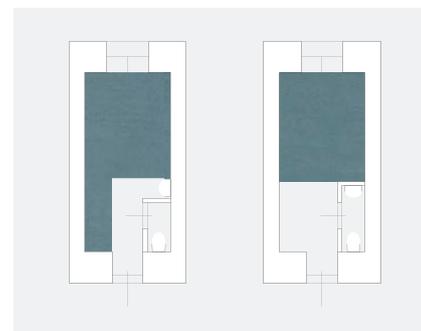
die Tür geöffnet werden musste. 1910 wurde dann erstmals bei Neubauten die Fensterfläche vergrößert und das Parapet niedriger platziert. Dies hatte jedoch zur Folge, dass bei direkter Sonneneinstrahlung die Einsicht in den Haftraum über den ‚Spion‘ nicht möglich war.<sup>107</sup>

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts änderten sich die räumlichen Gegebenheiten der Zellen, indem diese mit einem WC und Waschbecken ausgestattet wurden, welche nicht immer räumlich abgetrennt waren. [Abb. 054] Dies führte jedoch nicht zu einer baulichen Veränderung des Haftraumgrundrisses, womit es zu keiner Verbesserung der Wohnraumqualität kam und die Einsicht erschwerte. In Fachkreisen spricht man von der sogenannten *Flaschenhalstypologie*, die wiederum aus der Hotel- oder Spitalsarchitektur bekannt ist.<sup>108</sup> [Abb. 055]

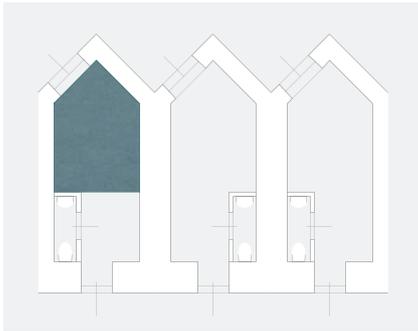
In den 80er Jahren wurden weitere bauliche Veränderungen getroffen, um auf die Problematik des Schmuggelns, der unerwünschten Kommunikation der Häftlinge untereinander und der schlechten Einsehbarkeit der Hafträume zu re-



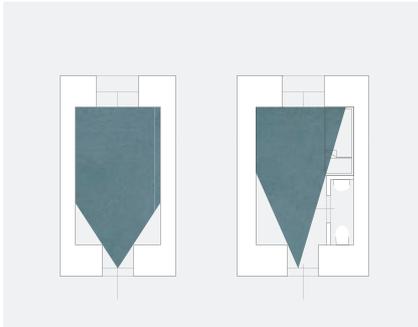
wohnraumverdrängung | 054



| durch einbau von sanitäranlagen 055



056 asymmetrischer haftraum | zackenfassade



057 eingeschränktes sichtfeld | haftraum

agieren. Diese Sicherheitsüberlegungen führten dazu, dass man sich an einer Typologie aus dem Wohnbau orientierte, die sich aus dem Bedürfnis nach mehr Belichtung entwickelt hatte und in einer zackigen Gebäudefront ihre Entsprechung fand. [Abb. 056] Die erhoffte Lösung für die Schmuggelproblematik blieb jedoch aus. Es erfolgte jedoch im Gegensatz dazu eine Verschlechterung: Durch die neue, asymmetrische Form des Wohnraums erschwert sich die Möblierung und es findet durch die Zackenfassade eine Beschneidung der ohnehin schon geringen Innenhofflächen statt. Diese Bauform hielt sich nur gut ein Jahrzehnt und wird bei Neubauten kaum mehr verwendet.<sup>109</sup>

Bei der Neuplanung von Gefängnissen wird nun weltweit vermehrt auf die *Flaschenhalstypologie* gesetzt, wobei bei Neubauten der Haftraum aus einer Wohneinheit und einer baulich abgetrennten Nasszelle besteht. Aufgrund der geringen Haftraumgröße wird meist das Bett in der Nische im Anschluss an die Nasszelle platziert. Der vermeintlich privateste und demnach auch jener Ort, der dem Insassen

die meiste Sicherheit vermitteln soll, kann durch den nicht mehr zur Gänze einsehbaren Haftraum, bei einer Mehrmannunterbringung vor allem in der Nacht, schnell zur potentiellen Gefahrenzone werden. [Abb. 057] Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass räumliche Grundrisse von Gebäudetypologien, wie die eines Hotelzimmers zum Beispiel, in ‚Freiheit‘ durchaus ihre Berechtigung haben, aber nicht auf eine räumlich und menschlich so angespannte Situation, wie sie etwa in Strafvollzugsanstalten herrscht, umgelegt werden können.<sup>110</sup>

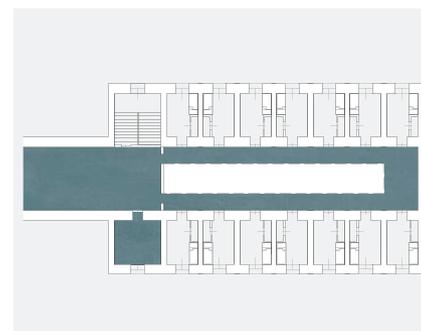
Wie bereits erwähnt fanden im 20. Jahrhundert die Entwicklungen des Strafvollzugsbaus in einem kleineren Maßstab statt. Es wurde nicht länger nach einer Idealform für die Haftanstalten gesucht, diese setzten sich vielmehr als kleineren kompakten Baukörper zusammen. Es war im Bereich der Hafträume ein Fortschritt festzumachen. Der Entwicklungsschritt der sich Anfang des 21. Jahrhunderts abzeichnen beginnt, bezieht sich auf eine territoriale Verschiebung und Verkleinerung des Hoheitsgebietes der Justizwache. [Abb. 058] Waren vor-

mals die Gänge unter der Kontrolle der Beamten, die die Insassen zum Beispiel von dem Zellentrakt zu den Arbeitsstätten führten, zählen diese nun, aufgrund des Aufkommens einer offeneren Vollzugsform wie etwa der *Wohngruppenvollzug*, zu den ‚Aufenthaltsflächen‘ der Inhaftierten. [Abb. 059] Der Lebensraum wird nicht mehr nur auf den Haftraum reduziert sondern neben den Gangflächen zum ‚Flanieren‘ auch um Gemeinschaftsräume, wie Teeküchen und Loggien erweitert.<sup>111</sup> [Abb. 060] Siehe dazu auch **raum erweitern** | Kapitel *Justizvollzugsanstalt Heidering* bzw. *Justizzentrum Leoben*.

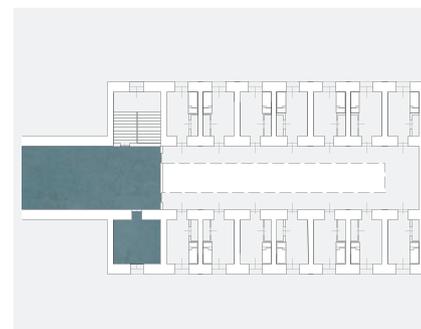
**Juergen Chill – zellen.** 2007 wurde der Europäische Architektur-fotografie-Wettbewerb zum Thema *Lieblingsplätze/My favourite Places* ausgeschrieben. Als Sieger ging der deutsche Fotograf und Künstler Juergen Chill mit seiner Fotostrecke ‚zellen‘ hervor. Die neun großformatigen Aufnahmen, die aus einer zentralperspektivischen Position aufgenommen wurden, zeigen von oben betrachtet, bewohnte Hafträume verschiedener deutscher Justizvollzugsanstalten. Die Seitenverhält-

nisse der Farbfotografien entsprechen den Seitenverhältnissen der tatsächlichen Räume. Sämtliche Hafträume wurden so fotografiert, wie sie vorgefunden wurden, nichts wurde verändert. Einzig die Häftlinge sind nicht auf den Aufnahmen abgebildet. Jürgen Chill spricht von seiner Arbeit als „eine entmenslichte Welt, die von der Welt der Menschen erzählt.“<sup>112</sup> Es entsteht ein Abbild eines Lebensraums, in dem gezwungenermaßen Funktionalität und Individualismus auf kleinsten Raum verbunden werden.<sup>113</sup>

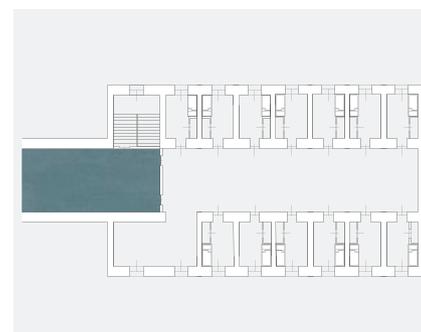
Der Beitrag des Künstlers mag im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsthema *Lieblingsplätze/My Favourite Places* zynisch erscheinen, denn ein Lieblingsplatz ist vor allem jener Ort, der frei gewählt werden kann und einem nicht zugewiesen wird. Dies setzt die Entscheidungsfreiheit jedes Einzelnen voraus. Diese können Personen, die sich in Haft befinden nicht in Anspruch nehmen. Sie befinden sich dort, wo sie nicht sein wollen und dennoch zeugen die Bilder davon, dass sich Menschen auch an unliebsamen Orten einen persönlichen Platz zu schaffen vermögen.<sup>114</sup>



justizbeamte | geschlossener vollzug 058



justizbeamte | offener vollzug 059



offener vollzug mit aufenthaltsbereich 060









1082

**ja garsten**

strafvollzugsanstalt  
392 haftplätze



- | 1082 gründung als chorherrenstift
- | 1108 umwandlung in kloster
- | 1850 erwerbung durch staat
- | 1851 eröffnung provinzstrafhaus
- | 2011 eingliederung ja steyr

1460

**ja göllersdorf**

maßnahmenvollzug  
180 haftplätze



- | 16. jh. renaissancebau
- | 1914 - 1918 Anhaltelager
- | 1970 von bmj erworben
- | 1981 - 1984 generalsaniert
- | 1985 in betrieb genommen

1000

- | 1980 neubau einzelunterkunftstrakt
- | 1975 strafvollzugsanstalt
- | 1932 umwandlung in arbeiterhaus
- | 1865 umbau zu männerstrafhaus
- | 1856 weiberstrafanstalt
- | 11. jh. burg



289 haftplätze  
strafvollzug  
**ja suben**  
11. jh.

- | 1970 eröff. sonderanstalt f. jugendliche
- | 1968 abbruch
- | 1961 jugendstrafvollzug
- | 1942 ns wohlfahrt berlin
- | 17. jh umbau zu schloss
- | 1146 burg



122 haftplätze  
maßnahmenvollzug  
**ja gerasdorf**  
1146

- | 2003 umbau personal- zu freigängerhaus
- | 1965 erbauung werkstättentrakt
- | 1869 - 1872 bau dreiflüg. zellenhaus
- | 1820 erweiter. um zweistöckiges haus
- | 19. jh. nutzung als gefängnis
- | 16. jh. jagdschloss



522 haftplätze  
außenstelle maria lankowitz  
strafvollzugsanstalt  
**ja graz karlau**  
16. jh.

1567  
**ja schwarzau**  
strafvollzugsanstalt  
156 haftplätze



- | 1567 kaiserliches jagdschloss
- | 1697 errichtung barockbau
- | 1914 rekonvaleszenzheim
- | 1951 verkauf an republik
- | 1957 eröffnung frauenstrafanstalt
- | 1993 - 1999 generalsanierung

17. jh.  
**ja hirlenberg**  
strafvollzugsanstalt  
außenstelle munchendorf  
471 haftplätze



- | 17. jh. fabrik u. umbau zu schloss
- | 1854 schießwollfabrik
- | 1900 - 1918 offiziersweiseninstitut, waisenhaus  
u. anstalt f. erziehungsbedürf. mädchen
- | 1938 anhaltelager f. frauen
- | 1957 jugendheim f. ungarnföchl.
- | 1962 gefangenhaus als  
außenstelle von wien
- | 1974 selbstständige anstalt

1832  
**ja wien josefstadt**  
gerichtliches gefangenhaus  
921 geplante haftplätze  
1.200 untergebrachte personen



- | 1832 bau kriminalgericht
- | 1850 vom staat erworben
- | 1870 bau großer schwurgerichtssaal
- | 1914 - 1918 errichtung 237 einzelhaftträumen
- | 1980 - 1995 neubau in drei etappen  
funktions- u. bestandsanierung

1839  
**ja stein**  
strafvollzugsanstalt  
außenstelle mautern  
außenstelle oberfurcha  
817 haftplätze



- | 1839 erwerb durch staat
- | 1850 umbau zu gefängnis
- | 1851 männer- u. frauenanstalt
- | 1854 zweistöckiger neubau
- | 1879 aufstockung arbeitsgebäude
- | 1961 inbetriebnahme außenstelle oberfurcha
- | 1962 - 1966 bauliche verbesserungen
- | 1975 neubau verwaltungsgebäude
- | 1982 neubau wirtschafts- u. verbindungstrakt
- | 2005 behindertengerechte hafträume

## 1850

- | 2010 inbetriebnahme weiterer werkstätten
- | 2005 haftraumzubau
- | 1985 inbetriebnahme werkstätentrakt
- | 1984 zubau zellentrakt u. turnsaal
- | 1973 sonderanstalt für gefährl. rückfalltäter
- | 1963 generalsanierung  
führung als strafvollzugseinrichtung
- | 1955 verkauf an republik
- | 1596 renaissance wasserschloss



350 haftplätze  
strafvollzugsanstalt  
**ja sonnberg**  
1596

- | 1998 inbetriebnahme neubau
- | 1975 umwandl. in allg. strafvollzugsanstalt
- | 1929 entsteh. einer erziehungsanstalt
- | 1920 jugendstrafanstalt  
umwidmung in armenhaus
- | 1745 ehem. jagd- und lustschloss



509 haftplätze  
strafvollzugsanstalt  
**ja wien simmering**  
1745

- | 1980 - 1990 generalsanierung
- | 1927 - 1928 bau gerichtsggeb. domingerstr.
- | 1863 bau westflügel
- | 1859 arrestantenhaus
- | 1850 oberlandesgerichtspräsidium
- | 1843 umbau zu hotel
- | 1839 haus mit stalltrakt



307 haftplätze  
gerichtliches gefangenhaus  
**ja klagenfurt**  
1839

- | 2010 zusätz. forensisches  
zentrum asten
- | 1963 ankauf lager asten
- | 1861 errichtung gefängnis



472 haftplätze  
außenstelle asten  
und forens. zentrum asten  
gerichtliches gefangenhaus  
**ja linz**  
1861

1893

**ja wiener neustadt**

gerichtliches gefangenhaus  
211 haftplätze



| 1893 eröffnung gefangenhaus und gericht  
| 1945 schwere bombentreffer  
| 1948 - 1950 sanierung  
| 1970 zubau inkl. halle als werkstätte  
| 1974 - 1980 generalsanierung der hafräume  
| 2000 wettbewerb für um- und ausbau  
| 2002 - 2006 zusätzl. gebäude,  
freigängerhaus u. wohngruppen

1900

**ja wels**

gerichtliches gefangenhaus  
156 haftplätze



| 1900 eröffnung gericht u. gefangenhaus  
| ab 1969 punktuelle umbauten  
| 1998 - 2002 generalsanierung  
zubau wohngruppen  
zubau freigängerhaus  
| 2003 forensische psychiatrie | 12 plätzen

1905

**ja feldkirch**

gerichtliches gefangenhaus  
außenstelle bregenz  
160 haftplätze



| 1905 eröffnung gefangenhaus  
| 1964 aufstockung und sanierung  
| 1992 - 1996 generalsanierung

1910

**ja wien mittersteig**

maßnahmenvollzug  
außenstelle münchendorf  
149 haftplätze



| 1910 strafbezirksgericht m. gefängnisstrakt  
| 1963 sanierung u. eröffnung sonderanstalt  
| 1975 zentralanstalt zurechnungsfähiger  
rechtsbrecher

1880

| 1998 generalsanierung

| 1889 bezug gefangenhaus

| 1843 baubeginn gerichtsggeb. u. anstalt

| 1880 ankauf grundstück



144 haftplätze  
gerichtliches gefangenhaus  
**ja ried im innkreis**  
1880

| zweitgrößtes gerichtshofgefängnis

| 1895 eröffnung landesgericht  
u. gefängnisbau

513 haftplätze  
außenstelle paulustorgasse  
gerichtliches gefangenhaus  
**ja graz jakomini**  
1895

| 2006 erweiterung westflügel

| 2000 zubau werkhalle

| 1983 - 1993 generalsanierung

| 1903 fertigstellung gefangenhaus



245 haftplätze  
**ja st.pölten**  
1903

| 2012 wettbewerb neubau

| 227 haftplätze, eröffnung 2015

| 1909 eröffnung gericht und justizanstalt



206 haftplätze  
außenstelle christian-doppler klinik  
gerichtliches gefangenhaus  
**ja salzburg**  
1909

1933  
**ja krems**  
 gerichtliches gefangenhaus  
 162 haftplätze



1933 eröffnung neubau haftanstalt  
 2008 - 2011 generalsanierung

1968  
**ja eisenstadt**  
 gerichtliches gefangenhaus  
 163 haftplätze



1968 bau gefangenhaus  
 1997 - 1999 sanierung innenbereich  
 2010 umbau zu justizentrum  
 1. neubau der nachkriegszeit

2012  
**ja korneuburg**  
 gerichtliches gefangenhaus  
 250 haftplätze



1965 kreisgericht mit hafräumen  
 1973 abbruch u. neubau hafräumtrakt  
 1992 vierstöckiger zubau  
 2008 wettbewerb neubau  
 2012 fertigtstellung und eröffnung

2014

1975 therap. sonderanstalt f.  
 alkohol- u. drogenabhängige  
 1914 übersiedelung bezirksgericht  
 m. angegliederten gefangenhaus



100 therapiehaftplätze  
 maßnahmenvollzug  
**ja wien favoriten**  
 1914

1972 fertigtstellung frauentrakt  
 1967 bezug gegangenhaus



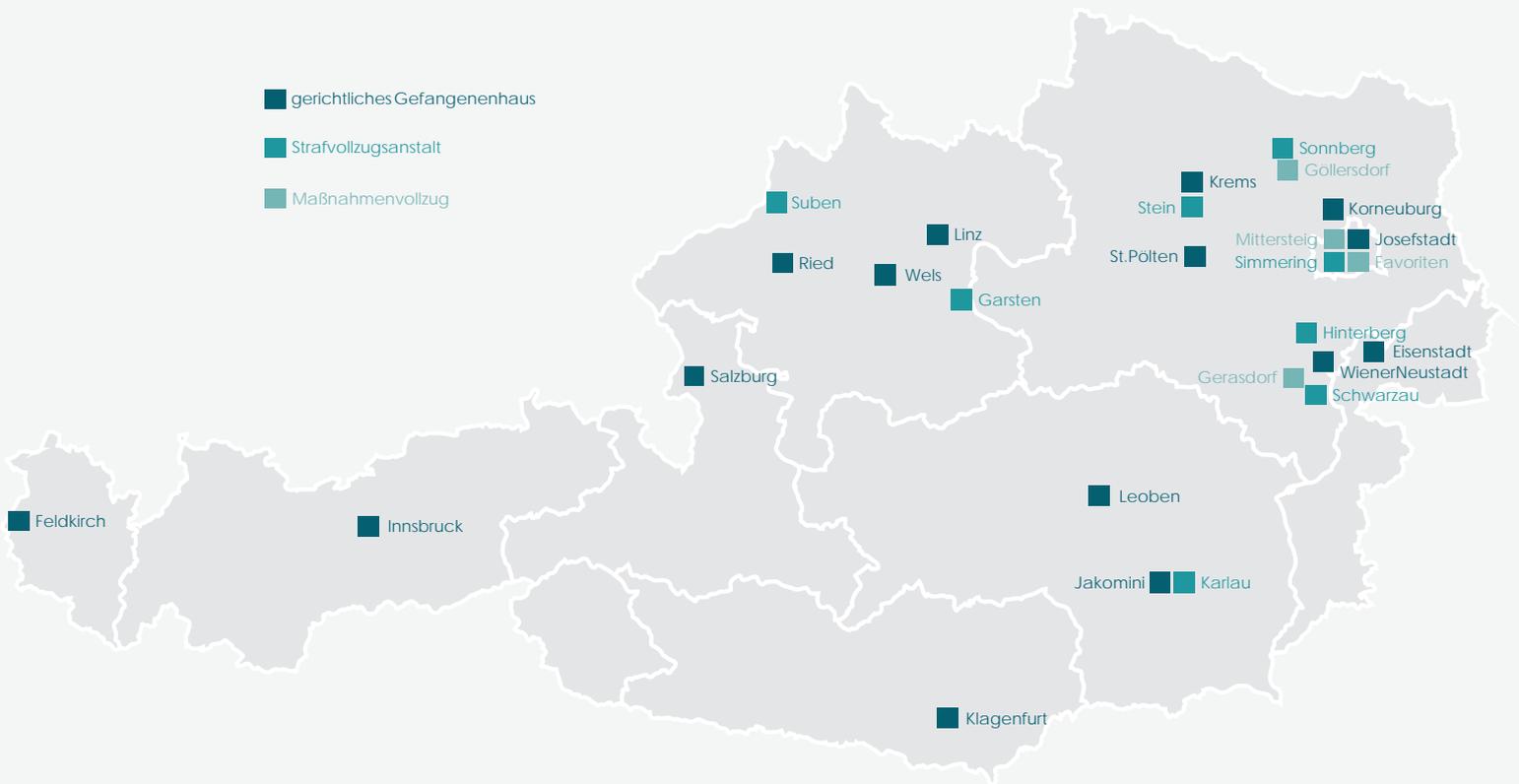
473 haftplätze  
 gerichtliches gefangenhaus  
**ja innsbruck**  
 1967

2005 im frühjahr fertigtstellung  
 2000 wettbewerb



205 haftplätze  
 gerichtliches gefangenhaus  
**ja leoben**  
 2005

- gerichtliches Gefangenenhaus
- Strafvollzugsanstalt
- Maßnahmenvollzug



**Situation in Österreich.** Die bauliche Struktur des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: 27 Gefängnisse, die auch Justizanstalten genannt werden, stehen zusammen mit den 12 dazugehörigen Außenstellen zur Verwahrung von Untersuchungshäftlingen, rechtmäßig verurteilten Straftätern und Personen, die aufgrund von geistiger Unzurechnungsfähigkeit oder des Bedarfs der Entwöhnung im Rahmen des Maßnahmenvollzugs untergebracht sind, zur Verfügung. Die 27 Justizanstalten lassen sich wiederum in drei Anstalten für den Maßnahmenvollzug, fünfzehn gerichtliche Gefangenenhäuser und jeweils eine Strafvollzugsanstalt für Männer, Frauen und Jugendliche unterteilen. Betrachtet man die Verteilung der einzelnen Haftanstalten auf die unterschiedlichen österreichischen Bundesländer, lässt sich ein deutliches Ost-West Gefälle feststellen [Abb. 067]. Auf die beiden westlichsten Bundesländer Tirol und Vorarlberg entfallen nur zwei der insgesamt fünfzehn gerichtlichen Gefangenenhäuser. Niederösterreich, Oberösterreich und Wien verfügen im nationalen Vergleich mit jeweils

zehn, fünf und vier Justizanstalten über die größte bauliche Infrastruktur zur Verwahrung von Häftlingen.

Rund die Hälfte der österreichischen Gefängnisse befindet sich in Gebäuden, die im 19. Jahrhundert oder früher erbaut wurden und die ursprünglich als Klosteranlagen oder Jagdschlösser, die unter der Herrschaft von Kaiser Josef II. genutzt wurden. [ABB 000] Neben den zehn Bauten aus dem 20. Jahrhundert und den beiden Neubauten des Justizzentrums Leoben und des Justizzentrums Korneuburg [siehe **raum erweitern** | *Justizzentrum Leoben bzw. Justizzentrum Korneuburg*] innerhalb der letzten zehn Jahre, wurden diese während des 20. Jahrhunderts fortlaufend einer baulichen Adaptierung unterzogen. Dennoch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass eine Sanierung so alter und ursprünglich nicht für den Zweck des Strafvollzugs gebauter Bausubstanzen, keineswegs an den Standard neuer Justizvollzugsanstalten heranreichen kann.<sup>115</sup>

Im Weiteren wird kurz auf die Entstehungs- und Umnutzungsgeschichte von drei exemplarisch



068 ja graz-karlau | strafvollzugsanstalt

ausgewählten österreichischen Haftanstalten eingegangen: In der Steiermark auf die Strafvollzugsanstalt Graz-Karlau, deren Bausubstanz bis ins 16. Jahrhundert zurückgeht und bei deren Zubau im 19. Jahrhundert auf die Typologie des Pennsylvanischen System [siehe **raum bilden** | Kapitel *Pennsylvanische Typus*] zurückgegriffen wurde. Darüber hinaus auf das gerichtliche Gefangenenhaus in St. Pölten, welches unter der Herrschaft von Kaiser Josef II. bereits mit einer Abteilung zur Unterbringung in Einzelhaft ausgestattet wurde. Abschließend auf das im Burgenland errichtete gerichtliche Gefangenenhaus in Eisenstadt, welches als erster Neubau nach dem Zweiten Weltkrieg gebaut wurde.

**Justizanstalt Graz-Karlau.** Die älteste gebaute Struktur der heutigen Strafvollzugsanstalt für Männer geht auf das im 16. Jahrhundert unter Erzherzog Karl II von Innerösterreich errichtete Jagdschloss im Renaissancestil zurück. [Abb. 068] Die Sommerresidenz Karl-Au, war mit einer einfachen Befestigungsanlage mit Ringmauer samt Türmen geschützt und wurde neben der Jagd

auch als Tiergarten genutzt. Unter der Herrschaft von Kaiserin Maria Theresia wurde das ehemalige Schloss ab 1769 als Arbeitshaus genutzt, bevor es gegen Ende des 18. Jahrhunderts unter Kaiser Joseph II. der Verwahrung von französischen Kriegsgefangenen diente. Als 1803 das Strafgesetz eingeführt wurde, wurde die Anlage als Provinzialstrafhaus geführt, in der sowohl Männer als auch Frauen mit einer Strafdauer von bis zu zehn Jahren untergebracht wurden. Zwei Jahre später wurden jene Schwerverbrecher, die bisweilen im Grazer Schlossberg in der Zitadelle und den Kasematten verwahrt wurden, in das Strafhaus Karlau überstellt. Das Schloss wurde 1820 im westlichen Bereich um einen zweistöckigen Anbau erweitert, bevor zwischen 1869 und 1872, nach dem damals herrschenden Standard des *Pennsylvanischen Systems*, ein eigenes dreiflügeliges Zellengefängnis mit einem zentralen, oktogonalen Turm in der Mitte des Achsenkreuzes, errichtet wurde.<sup>116</sup>

In den Jahren des zweiten Weltkrieges wurde die Haftanstalt zweimal bei Bombenangriffen schwer getroffen, wobei ein erheb-

licher Personen- und Sachschäden entstanden ist. [Abb. 069 | Abb. 070 | Abb. 071] Einige Tage vor dem Bombenangriff vom 19. Februar 1945 wurden in den Keller der Anstalt Teile der Produktionsstätte der Puchwerke verlegt. Dies dürfte der Auslöser für die gezielte Bombardierung gewesen sein. Von den 21 abgeworfenen Bomben trafen sieben bis zehn die Anstaltsgebäude und sorgten für die Zerstörung von rund 70 Prozent der Strafanstalt Karlau. Walter Brunner berichtet in seinem Buch *Bomben auf Graz* von über 100 getöteten Insassen und rund 15 getöteten Aufseher und Werkmeister der Puchwerke.<sup>117,0</sup> Er hebt auch hervor, dass es „erwähnenswert ist, daß [sic!] damals kein einziger Strafgefangener entwichen ist und daß [sic!] jene, die in der allgemeinen Verwirrung des Angriffes geflohen waren, sich noch am Abend des gleichen Tages wieder in der Strafanstalt gemeldet und bei den Bergungsarbeiten mitgeholfen haben.“<sup>117,1</sup>

In den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts wurde die bauliche Struktur durch den Bau eines Werkstättentraktes erweitert, der zum

heutigen Zeitpunkt insgesamt 18 Betriebe beherbergt. Auf das Jahr 1991 geht die Errichtung der ersten Außenstelle der Justizwacheschule in der Strafanstalt Graz zurück. Erst seit 1993 wird die Haftanstalt unter dem Namen Justizanstalt Graz-Karlau geführt und dient seither dem Strafvollzug von männlichen Gefangenen, deren Freiheitsstrafe die Dauer von 18 Monaten übersteigt. Anfang des 21. Jahrhunderts wurde eines der Personalhäuser, die der Anstalt vorgelagert sind, zu einem Freigängerhaus umgebaut. Dieses bietet nunmehr Platz für 20 Freigänger. Das gesamte Areal der Strafvollzugsanstalt Graz-Karlau umfasst zusammen mit den Personalhäusern und dem Freigängerhaus rund 67.500 Quadratmeter. Die 260 Hafträume werden zur Einzel- bzw. Gemeinschaftsunterbringung genutzt, sodass 470 Insassen verwahrt werden können. Graz-Karlau ist damit zusammen mit der Außenstelle Maria Lankowitz, in der der gelockerte Strafvollzug vollzogen wird, die zweitgrößte Justizanstalt Österreichs.<sup>117</sup>



bombentreffer strafanstalt karlau | 19.2.1945 069



beschädigter zellentrakt | 19.2.1945 070



häftlinge bei bergungsarbeiten | 19.2.1945 071



072 ja st.pölten | gerichtli. gefangenenhaus



073 ja eisenstadt | gerichtli. gefangenenhaus

**Justizanstalt St. Pölten.** Das heutige landesgerichtliche Gefangenenhaus St. Pölten bildete als k. u. k. kreisgerichtliches Gefangenenhaus zusammen mit dem k. u. k. Kreisgerichtsgebäude den Justizpalast St. Pölten. Es wurde aufgrund der Bestrebungen des damaligen k. u. k. Hofrat Dr. Müller nach den Plänen des Architekten Josef Hudetz unter der Leitung der Baumeister Heinrich Wohlmeyer und Richard Frauenfeld zur Jahrhundertwende 1903 fertiggestellt. Als erster Leiter dieser Haftanstalt wurde der Kerkermeister Johann Posch berufen.<sup>118</sup>

Die Anstalt wurde anno dazumal nach den neuersten Erkenntnissen der Gefängnisarchitektur mit einem Hafttrakt, der nur zur Einzelunterbringung diente, errichtet. Bereits sechs Jahre nach der Fertigstellung des k. u. k. kreisgerichtlichen Gefangenenhauses wurde das Verwaltungsgebäude aufgestockt. Die größte bauliche Veränderung fand jedoch in den Jahren zwischen 1983 und 1993 statt. Im Zuge einer Generalsanierung wurde nicht nur eine Umfassungsmauer sondern auch zwei Werkstatthallen errichtet. Zur Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert

wurde die Werkhalle zwei um einen Zubau erweitert, um die bestehende Lagerkapazität zu vergrößern. 2006 wurde die letzte bauliche Adaptierung durchgeführt, in dem der Westflügel um eine Großwäscherei erweitert wurde.<sup>119</sup>

In die Zuständigkeit der Justizanstalt St. Pölten fällt der Vollzug von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen für männliche Jugendliche und erwachsene Männer, wobei die verhängte Strafzeit 18 Monate und für die jugendlichen Straftäter sechs Monate nicht übersteigt. Des Weiteren werden auch Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, die von der Finanzbehörde verhängt werden, vollzogen. Insgesamt umfasst das gerichtliche Gefangenenhaus zusammen mit dem Freigängerhaus 245 Haftplätze.<sup>120</sup> [Abb. 072]

**Justizanstalt Eisenstadt.** Der erste Neubau einer österreichischen Justizanstalt in der Nachkriegszeit erfolgte 1962 im burgenländischen Eisenstadt. Nach rund sechs Jahren Bauzeit wurde 1968 das gerichtliche Gefangenenhaus in Betrieb genommen. Dem vierstöckigen Hafttrakt, der als kompakter rechtecki-

ger Baukörper ausgebildet ist und für die Maximalbelegung von 163 Häftlingen ausgelegt ist, ist ein Verwaltungsgebäude samt Wirtschaftshof vorgelagert. Die gesamte Haftanstalt ist baulich mit dem Landesgericht Eisenstadt verbunden.<sup>121</sup>

Die schlechte bauliche Substanz der einzelnen Gebäudeteile machte nach 30 Jahren eine Sanierungen im Innenbereich notwendig. Damit auch weiterhin die Ansprüche eines modernen Strafvollzugs erfüllt werden können, erfolgen seit 2010 der Umbau und die Erweiterung zu einem modernen Justizzentrum. Nach den Plänen von YF Architekten wurde bis zum Sommer 2013 ein neues Gerichtsgebäude errichtet und die Justizanstalt um einen Verwaltungstrakt erweitert. Um die Situation in dem bestehenden Hafttrakt zu verbessern wurden sämtliche Hafträume, die trotz ihrer Planung Mitte des 20. Jahrhunderts noch immer für eine Belegung von vier bis zu sechs Betten ausgelegt waren, zu Einzel und Zwei-Mann Hafträumen zurückgebaut und mit zusätzlichen Nasszellen ausgestattet. Des Weiteren wird künftig eine eigene Frauenabteilung geschaffen. Die Fenster, das Dach und die

Fassade der veralteten baulichen Struktur des gesamten Hafttrakts werden einer thermischen Sanierung unterzogen. In einem weiteren 400 Quadratmeter großen Zubau werden Räumlichkeiten für eine eigene Freigängerabteilung geschaffen. Anfang 2016 sollen die Bauarbeiten dazu abgeschlossen sein und insgesamt 186 Haftplätze für den Vollzug von Untersuchungshaft und für Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten zu Verfügung stehen.<sup>122</sup> [Abb. 073]

**Conclusio.** Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die bauliche Aufgabe von Gefängnissen aufgrund der vorherrschenden Strafform der Leibesstrafe bis zum 16. Jahrhundert kaum von Relevanz war. Erst im Zuge der Aufklärung kam es zu einer Humanisierung des Strafsystems. Die signifikanten räumlichen Strukturen und zeitlich reglementierten Handlungsabläufe, die noch immer den heutigen Strafvollzug und die Gefängnisarchitektur prägen, gehen auf die frühen Lebensformen in Glaubensgemeinschaften und Klöstern zurück. Auch die bewusste Isolation und das Schweigen, welche dem religiösen Aspekt der inneren Einkehr dienen, wurden für die Entwicklung von Strafformen herangezogen. Die absolute Isolation wirkte sich aber im Rahmen der Haft anders als bei den Glaubensgemeinschaften, negativ aus.

Die großen Entwicklungsschritte der Gefängnisarchitektur lassen sich auf den Zeitraum zwischen dem 16. und Ende des 18. Jahrhunderts eingrenzen. Die weiters auftretenden Formen können als typologische Varianten der bis dahin entstandenen Architektu-

ren verstanden werden. Das Panopticon mit seinem Ziel der allgegenwärtigen Überwachung lässt sich zum Beispiel allgemein als das umgekehrte Prinzip des Kerkers charakterisieren. Die Häftlinge, die vormals im Dunklen gehalten wurden, werden im übertragenen Sinne in den Scheinwerferstrahl des Straftheaters gerückt. Beachtlich ist auch, dass die bereits zum Ende des 18. Jahrhunderts formulierten Reformideen von Sir John Howard noch immer Gültigkeit für das heutige Vollzugssystem besitzen.

Der Maßstabssprung von den großen gebauten Strukturen hin zur kleinstmöglichen Betrachtung des Haftraumes ermöglicht das Festmachen weiterer Entwicklungsschritte. So spielte im Mittelalter aufgrund der vorherrschenden Lebensweise in gemeinschaftlichen Verbänden die Trennung nach Geschlecht und kleinerer Personenzahlen noch keine Rolle. Die Einzelunterbringung erfolgte zum Teil wegen der schlechten hygienischen und gesundheitlichen Zustände durch die Ordnung, Reihung und schlussendlich durch die räumliche Trennung der Gemeinschaftshafträume. Hier-

bei lassen sich Analogien zwischen dem Gefängnis- und dem Krankenhauswesen feststellen. In beiden Fällen trug die räumliche Trennung zur Minimierung der Ansteckung von moralisch schlechtem Verhalten bzw. von Krankheitserregern bei. Auch der Einbau von sanitären Anlagen in den Hafträumen verbesserte die hygienischen Zustände. Im Bezug auf die bereits stark begrenzte räumliche Situation kann dies jedoch nicht als typologischer Fortschritt betrachtet werden. Als architektonisch viel relevanter lässt sich die Verschiebung vom Normalvollzug, in Österreich stellt dies der geschlossene Vollzug dar, zu gelockerten Vollzugsformen wie die des Wohngruppenvollzugs oder der Freigängerhäuser positiv bewerten. Die mit Anfang des 21. Jahrhunderts einhergehende Verschiebung zwischen der territorialen Bereiche der Justizbeamten und jener der Häftlingen ermöglicht das enge räumliche Korsett zu Gunsten der Inhaftierten zu erweitern und anhand architektonischer Interventionen neue Rahmenbedingungen für den Strafvollzug zu bilden.

Im Bezug auf die Beschaffenheit der österreichischen Haftanstalten lässt sich der konkrete Schluss ziehen, dass die gegebenen baulichen Rahmenbedingungen, um den Zielen eines modernen Strafvollzugs auch in gebauter Struktur gerecht zu werden, eindeutig Verbesserungspotenzial aufweisen. Dies hängt vor allem auch mit der Vielzahl an veralteter und ursprünglich nicht für den Verwahrungszweck geplanter Bausubstanz zusammen.

**Endnoten.**

- 1 Vgl. Seelich 2009, 17.
- 2 Foucault <sup>14</sup>1994, 340-341.
- 3 Vgl. Seelich 2009, 17.
- 4 Vgl. Seelich 2009, 17  
vgl. auch Graul 1965, 9-10.
- 5 Ebda.
- 6 Vgl. Graul 1965, 12-13.
- 7 Graul 1965, 16.
- 8 Vgl. Seelich 2009, 19.  
vgl. auch Graul 1965, 16-22.
- 9 Graul 1965, 23.
- 10 Ebda.
- 11 Vgl. Seelich 2009, 19-20.  
vgl. auch Graul 1965, 22-24.
- 12 Vgl. Seelich 2009, 20  
vgl. auch Graul 1965, 24-26.
- 13 Vgl. Graul 1965, 27.
- 14 Vgl. Graul 1965, 27  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 47.
- 15 Vgl. Graul 1965, 27  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 47  
vgl. auch Seelich 2009, 26.
- 16 Vgl. Seelich 2009, 20  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 45  
vgl. auch Graul 1965, 28.
- 17 Vgl. Seelich 2009, 21-22.  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 45-46.
- 18 Vgl. Graul 1965, 30.
- 19 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 46.
- 20 Vgl. Graul 1965, 39.
- 21 Vgl. Seelich 2009, 23.
- 22 Vgl. Seelich 2009, 23  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 50.
- 23 Graul 1965, 31 -32.
- 24 Vgl. Seelich 2009, 23-24.  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 50  
vgl. auch Graul 1965, 33.
- 25 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 51.
- 26 Vgl. Seelich 2009, 24  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 52.
- 27 Vgl. Seelich 2009, 25.  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 52-53.
- 28 Guggenheim  
zit. n. Seelich 2009, 25-26.
- 29 Vgl. Seelich 2009, 26  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 53.
- 30 Vgl. Graul 1965, 52.
- 31 Vgl. Seelich 2009, 26.
- 32 Winkelmann/Förster 2007, 42.
- 33 Vgl. Seelich 2009, 26  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 42-43.
- 34 Vgl. Seelich 2009, 26-27.
- 35 Sir John Howard, zit. n. Seelich 2009, 27.
- 36 Vgl. Seelich 2009, 27-28.
- 37 Seelich 2009, 28.
- 38 Vgl. Seelich 2009, 28.
- 39 Seelich 2009, 28.
- 40 Vgl. Seelich 2009, 28  
vgl. auch Graul 1965, 53.
- 41 Vgl. Seelich 2009, 29.
- 42 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 65.
- 43 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 66.
- 44 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 65-66.
- 45 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 59  
vgl. auch Seelich 2009, 29.
- 46 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 59-60  
vgl. auch Seelich 2009, 29  
vgl. auch Roth 1993, 116-119.
- 47 Vgl. Roth 1993, 12, 121.
- 47.1 Gerhard Roth zit. n. Kröger 2005.
- 48 Online unter dem Betham-Project des University College London abrufbar:  
<<http://www.ulc.ac.uk/Bentham-Project/info/www.texts.htm>>
- 49 Vgl. Seelich 2009, 29.  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 67.
- 50 Bentham  
zit. n. Winkelmann | Förster 2007, 67.
- 51 Vgl. Seelich 2009, 29  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 67  
vgl. auch Foucault <sup>14</sup>1994, 256-257.
- 52 Foucault <sup>14</sup>1994
- 53 Vgl. Seelich 2009, 29-30  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 67-70.
- 54 Foucault <sup>14</sup>1994, 258.
- 55 Foucault <sup>14</sup>1994, 319.
- 56 Vgl. Seelich 2009, 30.
- 57 Vgl. Seelich 2009, 30  
vgl. auch Office of Metropolitan Architecture: Study for the renovation of a Panopticon Prison, 1980  
vgl. auch Joost Meuwissen: Delirious Rotterdam, 1982.
- 58 Vgl. Graul 1965, 56.
- 59 Vgl. Seelich 2009, 30.
- 60 Winkelmann | Förster 2007, 101.
- 61 Ebda.
- 62 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 101.
- 63 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 71.

- 64 Vgl. Seelich 2009, 30-31  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 71-72.
- 65 Vgl. Seelich 2009, 31-32.
- 66 Graul 1965, 58.
- 67 Vgl. Seelich 2009, 32-36.
- 68 Vgl. Seelich 2009, 33  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 74.
- 69 Vgl. Seelich 2009, 34.
- 70 Seelich 2009, 34.
- 71 Vgl. Seelich 200, 34.
- 72 Vgl. Seelich 2009, 33  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 75.
- 73 Vgl. Seelich 2009, 33  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 74-75.
- 74 Ebda.
- 75 Winkelmann | Förster 2007, 75.
- 76 Vgl. Seelich 2009, 34.
- 77 Vgl. Seelich 2009, 32.
- 78 Vgl. Seelich 2009, 35-36  
vgl. auch Graul 1965, 62.
- 79 Graul 1965, 62.
- 80 Vgl. Seelich 2009, 37  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 80.
- 81 Vgl. Seelich 2009, 37.
- 82 Vgl. Seelich 2009, 37-38.
- 83 Vgl. Seelich 2009, 40.
- 84 Vgl. Seelich 2009, 40.
- 85 Ebda.
- 86 Vgl. Seelich 2009, 41.
- 87 Vgl. Seelich 2009, 41  
vgl. auch Winkelmann | Förster 2007, 88.
- 88 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 88.
- 89 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 89.
- 90 Vgl. Winkelmann | Förster 2007, 90.
- 91 Ebda.
- 92 Vgl. Fairweather zit. n.  
Winkelmann | Förster 2007, 91.
- 93 Vgl. Winkelmann/Förster 2007, 90.
- 94 Ebda.
- 95 Prison Valley: Privatgefängnisse:  
Rerntabilität, menschliche Körper und  
der Strafvollzug. Vor welcher Heraus-  
forderung steht unsere Gesellschaft?
- 96 Ebda.
- 97 Siehe dazu auch: <<http://www.cca.com/>>
- 98 Siehe dazu auch: <<http://www.geogroup.com/>>
- 99 Prison Valley: Privatgefängnisse:  
Rerntabilität, menschliche Körper und  
der Strafvollzug. Vor welcher Heraus-  
forderung steht unsere Gesellschaft?
- 100 Vgl. Meinhart: Das Schubhaftzen-  
trum Vordernberg ein Angebot von  
G4S, 2014.
- 101 Gonzague Rambaud, Nathalie  
Rohmer: Le Travail en Prison  
zit.n. Prison Valley: Privatgefängnisse:  
Rerntabilität, menschliche Körper und  
der Strafvollzug. Vor welcher Heraus-  
forderung steht unsere Gesellschaft?
- 102 Seelich 2009, 42.
- 103 Vgl. Seelich 2009, 42.
- 104 Graul 1965, 44ff.
- 105 Seelich 2009, 43.
- 106 Vgl. Seelich 2009, 43.
- 107 Vgl. Seelich 2009, 43; 268.
- 108 Vgl. Seelich 2009, 268 -269.
- 109 Vgl. Seelich 2009 ,44; 269.
- 110 Vgl. Seelich 2009, 269-270.
- 111 Vgl. Seelich 2009, 46-47.
- 112 Juergen Chill: about-zellen.
- 113 Vgl. Juergen Chill: about\_zellen.
- 114 Ebda.
- 115 Vgl. Bundesministerium für Justiz  
[Hg]: Strafvollzug in Österreich 2013, 8,  
12, 48-77.
- 116 Vgl. Bundesministerium für Justiz: Jus-  
tizanstalt Graz-Karlau, Geschichtliches  
vgl. auch Lanz+Mutschlechner: Justizan-  
stalt Karlau – Graz.
- 117 Ebda.
- 117.0 Vgl. Brunner 1989,304.
- 117.1 Brunner 1989, 304-306.
- 118 Vgl. Bundesministerium für Justiz:  
Justizanstalt St. Pölten, Geschichtliches.
- 119 Ebda.
- 120 Vgl. Bundesministerium für Justiz:  
Justizanstalt St. Pölten, Zuständigkeit.
- 121 Vgl. Bundesministerium für Justiz: J  
ustizanstalt Eisenstadt, Geschichtliches.
- 122 Vgl. Bundesministerium für Justiz:  
Justizanstalt Eisenstadt, Geschichtliches  
vgl. auch Bundesministerium für Justiz:  
Justizanstalt Eisenstadt, Zuständigkeit  
vgl. auch Bundesimmobiliengesells-  
chaft: Justizanstalt Eisenstadt.



# raum erweitern

die bauliche entsprechung einer reformbewegung

// Gefängnisse brauchen nicht ungemütlich sein, es reicht, dass man nicht rauskommt. Die Strafe ist, dass man keine Kontrolle über die Tür hat. //

*terje moland pedersen*  
staatssekretär im norw. justizministerium

## raum erweitern

die bauliche entsprechung einer reformbewegung

91 Einleitung

92 Worauf zielt Strafe ab – muss Architektur nicht mehr können, als nur verwahren?

93 Haftraumtypologieentwurf

94 **Relevante Spezifika für die Planung einer Justizvollzugsanstalt**

Entwicklungen im internationalen Kontext

100 Haftanstalt Halden

106 **Gefängnis in Falster**

110 **Jugendstrafanstalt ‚De Maasberg‘**

116 Justizvollzugsanstalt Heidering

Entwicklungen im nationalen Kontext

122 Justizzentrum Leoben

142 Justizzentrum Korneuburg

152 Anhaltezentrum Vordernberg

164 Bericht Besichtigung der JA Leoben

172 Bericht Besichtigung des Anhaltezentrum Vordernberg

178 **Wettbewerbsbeitrag Gangoly&Kristiner Architekten**

180 Conclusio

**Einleitung.** Vor gut 150 Jahren wurde das komplexe Thema des Strafvollzugsbaus aus dem Lehrplan der europäischen Hochschulen gestrichen, die Entwicklungen bzw. Weiterentwicklungen im Bereich der Gefängnisarchitektur scheinen zu stagnieren.<sup>1</sup>

Innerhalb dieses Kapitels wird nicht nur der Frage nachgegangen, inwieweit Architektur auf die gebaute Entsprechung von Verwahrung reduziert werden kann oder muss, sondern es wird auch aufgezeigt, wo neue Ansätze, wie zum Beispiel im sprachlichen Gebrauch, zu erkennen sind. Zum besseren Verständnis wird auf relevante Spezifika, Eigenheiten und Diktionen aus dem Bereich der Gefängnisarchitektur eingegangen und Definitionen zu den unterschiedlichen Formen des Strafvollzugs werden anhand von Auszüge aus dem Strafvollzugsgesetz erläutert.

Im Weiteren erfolgt eine projektbezogene Analyse der Entwicklung der Gefängnisarchitektur, in der auf bereits geplante oder gebaute Beispiele aus dem internationalen bzw. nationalen Kontext

eingegangen wird. Die Auswahl dieser Projekte erfolgte unter dem Gesichtspunkt, unterschiedliche Ansätze und Konzepte zu beleuchten und somit zur Diskussion zu stellen. Bei der Untersuchung der einzelnen Gebäude wird ausgehend von einer großen Struktur, wie etwa der Lage und der städtebaulichen Situation, zu einem immer kleiner werdenden Gefüge, die Konzeption und Ausgestaltung des Hafttraumes abgehandelt.

Abschließend werden anhand von zwei Berichten, die mein subjektives Empfinden wiedergeben und deshalb in Form des Essays geschrieben sind, zur Besichtigung des gerichtlichen Gefangenenhauses in Leoben und des Anhaltezentrum in Vordernberg, meine persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse erörtert und Kontroversen im Bezug auf gesellschaftliche oder planerische Aspekte hinterfragt. Diese sind als Ergänzung zu den vorherigen Projektbeschreibungen zu verstehen.

### Worauf zielt Strafe ab – muss Architektur nicht mehr können als nur zu verwahren?

Das festgesetzte Ziel des Strafvollzugs liegt darin, die Häftlinge während ihrer Zeit im Gefängnis zu gesellschaftsfähigen Bürgern zu erziehen. All jenen, die sich auf der anderen Seite der hohen Betonmauer befinden, wird dadurch Schutz geboten, so ist es im Gesetz festgelegt. Auf dem Gebiet der Technologie fanden in den letzten Jahren laufend Entwicklungen statt, die es ermöglichen, die Haftanstalten immer einfacher und sicherer zu überwachen. So ist ein Entkommen nahezu unmöglich und es entsteht der Eindruck, dass von Seiten der Justiz der Sicherung dieser Anstalten ein besonders wichtiger Stellenwert zugesprochen wird. Das hauptsächliche Vollzugsziel, nämlich der *(Re-)Sozialisierungsgedanke* wird dadurch teilweise in den Hintergrund gedrängt. Dies wirft jedoch die Frage auf, ob sich die Architektur weiterhin dazu instrumentalisieren lassen sollte, nur der Sicherung durch etwa hohe Mauern, klettersichere Fassaden oder vergitterte Fenster zu dienen. Muss Architektur nicht mehr können, als nur zu verwahren?

Seit einiger Zeit ist eine Reformbewegung in Europa bei der Gestaltung von Haftanstalten zu erkennen. Neben baulicher Veränderungen und Erneuerungen hat auch eine Umcodierung des sprachlichen Gebrauchs stattgefunden. Es wird von *Zimmern* oder *Hafräumen* anstelle von *Zellen* gesprochen. Es findet keine *Bewachung* sondern eine *Betreuung*, auch wenn sich dies in gewissen Punkten von der Realität unterscheidet, statt. Desweiteren *sitzt* man nicht mehr im Gefängnis, sondern man *wohnt* oder *lebt* dort sogar.<sup>2</sup>Auch wenn diese Entwicklung, die durchaus zum Gemeinwohl der Gesellschaft beiträgt, zu begrüßen ist, wird vor allem von Seiten der Öffentlichkeit Kritik geübt. So ist die Rede von einem ‚5-Sterne-Knast‘ oder einem ‚Luxus-Gefängnis‘, das den Gefangenen mehr Annehmlichkeiten bietet als so manch eine Wohnung eines unbescholtenen Bürgers. Dies ruft somit die Frage auf den Plan, wie schön, annehmlich und wohnlich darf, kann oder muss ein Gefängnis sein?

Neben der Sicherung nach außen hin, muss das Gebäude also auch nach innen sicherstellen, so ist

es im deutschen Strafvollzugsge-  
setz festgelegt, dass das „*Leben im  
Vollzug den allgemeinen Lebens-  
verhältnissen soweit als möglich an-  
geglichen wird.*“<sup>3</sup> Als Gefangener  
ist man 24 Stunden am Tag, über  
Wochen und Monate, Jahre oder  
sogar Jahrzehnte hinweg von den-  
selben Mauern und Räumlichkeiten  
umgeben. Das Gebäude, das im  
Gegensatz zu anderen öffentlichen  
Gebäuden, nicht jederzeit und  
selbstbestimmt verlassen werden  
kann, bildet somit einen der weni-  
gen wichtigen Berührungspunkte,  
die einen direkten Einfluss auf die  
Inhaftierten haben. Dies macht  
die Frage nach dessen Gestaltung  
umso relevanter.

Soll also eine Veränderung des  
Verhaltens der Gefangenen wäh-  
rend der Haft stattfinden, so muss  
die Veränderung auch baulich ihre  
Gestalt finden. Die Idee, dass ein  
Umfeld, welches harmonisch ent-  
worfen wurde und ein Umgang mit  
den Häftlingen, der von Respekt ge-  
prägt wird, positiv dazu beitragen,  
dass (Re-)Sozialisierung stattfinden  
und gelingen kann, hat Berechti-  
gung, doch findet sie noch zu selten  
im Baulichen ihre Entsprechung.<sup>4</sup>

**Hafraumtypologieentwurf.** Im  
Folgenden soll ein Vorschlag von  
Andrea Seelich, die seit 2000 als Ar-  
chitektin und Konsultantin im Bereich  
des Strafvollzugs in Österreich und  
Tschechien tätig ist, zu einer opti-  
malen Hafraumform nach den heu-  
tigen Bedürfnissen erörtert werden.  
Aufbauend auf der Analyse der bis-  
herigen Formen und der Nutzung  
von gebauten Hafträumen, ist fest-  
zuhalten, dass es für eine bessere  
Wohnqualität für den Insassen eine  
klare Trennung von Wohnraum  
und Nasszelle geben muss. Daraus  
ergibt sich folgende Gleichung:  
**Hafraum ist gleich Wohnraum plus  
Nasszelle.** Bezieht man in die Gleichung  
auch den Parameter einer  
angemessenen Hafraumgröße mit  
ein, ermöglicht dies ein Überden-  
ken der rechteckigen, tiefen aber  
schmalen Hafraumform. Dadurch  
ergibt sich eine bessere Überschaubarkeit  
des Haftraumes, weil keine  
Nischen entstehen. Durch den we-  
niger tiefen dafür breiteren Raum,  
kann das Fenster flexibler platziert  
werden und liegt bei direkter Son-  
neneinstrahlung nicht mehr in der  
Sichtachse des ‚Spions‘. Letztlich  
ermöglicht ein quadratischer Wohn-  
raum, diesen flexibler zu möblieren.<sup>4.1</sup>



hafraumtypologieentwurf var. eins 074



hafraumtypologieentwurf var. zwei 075

### Relevante Spezifika für die Planung einer Justizanstalt.

Die räumliche Konzeption setzt sich mit folgenden drei Bereichen zusammen: Der *Eingangs- und Verwaltungsbereich* bildet jenen Teil des Gebäudes, in dem sich niemals Insassen aufhalten dürfen und anstaltsfremde Personen nur über geregelte Kontrolle Zutritt erlangen. Das *Halbgesperre* umfasst den Bereich der Besucher- und Vernehmungsräume, in denen die geregelte Begegnung von Insassen und anstaltsfremden Personen stattfindet. Im *Gesperre* halten sich ausschließlich die Insassen auf.<sup>5</sup>

Im Bezug auf den Haftbereich gelten folgende Kriterien der Trennung der Insassen untereinander: Die Trennung nach *Geschlecht* und nach dem *Alter*. In Österreich ist man ab dem vollendeten 13. Lebensjahr strafmündig, somit erfolgt eine Einteilung von *Jugendlichen* der Altersgruppe von 14 bis 18 Jahren, unter *junge Erwachsene* versteht man jene Gruppe, die sich zwischen 18 und 21 Jahren befindet, ab 21 Jahren wird man den *Erwachsenen* zugeordnet. Eine weitere Unterteilung wird bezüglich der Strafart vorge-

nommen. Hier ist zwischen *Strafhaft*, *Untersuchungshaft* und *Maßnahme* zu unterscheiden. Schlussendlich findet eine Differenzierung der Vollzugsarten statt: *Normal- und Erstvollzug*, *Fahrlässigkeitstäter* oder *Täter mit psychischen Besonderheiten* oder der *gelockerte Vollzug*, zu dem unter anderem die *Freigänger* zu zählen sind.<sup>6</sup>

Bei der räumlichen Unterbringung der Insassen spricht man von folgenden zwei Formen von Hafträumen: Hafträume in *ständiger* oder in *kurzfristiger* Nutzung. Hafträume in *ständiger Nutzung* sind so zu konzipieren, „dass für die Inhaftierten eine zeitgemäße Unterbringung auf sparsam bemessenem Raum gewährleistet ist[...]“<sup>7</sup> So ist die Gestaltung so zu wählen, dass diese sich den Verhältnissen außerhalb der Mauer weitestgehend annähert. Räume mit einem nahezu quadratischen Grundriss würden diesen Erfordernissen am besten entsprechen, da sich die Möblierung einfacher gestalten und sich kaum tote Winkel ergeben würden. Die natürliche Belichtung hat über Fenster in normaler Parapethöhe zu erfolgen. Da von einer ganztägigen Benut-

zung der Hafträume ausgegangen werden muss, dürfen diese nicht nach Norden orientiert sein. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass von den Fenstern aus weder eine optische noch akustische Kontaktaufnahme zwischen den Häftlingen bzw. anderen Haftanstaltsräumlichkeiten oder der Außenwelt möglich ist. Bei der Einrichtung und Montage der Möbel ist darauf zu achten, dass diese nicht als potentiell Versteck von haftinternen verbotenen Gegenständen verwendet werden können und dass ohne große Mühen, die Einrichtung verändert werden kann. Hafträume in *kurzfristiger Nutzung*, zu ihnen werden die Absonderungs- bzw. Hausarresthafträume und die Sicherheitshafträume gezählt, erfordern teilweise andere räumliche Gegebenheiten. Müssen Insassen, aufgrund von disziplinarischen Fehlverhalten oder aus Gründen der Sicherheit *kurzfristig* von den anderen Häftlingen getrennt werden, müssen *Absonderungshafträume* zur Verfügung stehen, welche mit der notwendigsten Mindestausstattung zu versehen sind. Eine Konkretisierung der Mindestausstattung erfolgt in den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht. *Sicherheitshafträume*

bedürfen einer besonderen Sicherung. Dies beinhaltet die Entfernung aller Gegenstände, die die Insassen vielleicht beschädigen könnten, mit welchen sie sich selbst Schaden zufügen könnten oder zur Verletzung der Justizwachebeamten verwendet werden könnten. Demnach sind die Möbel mit Boden und Wänden zu verschrauben, es sollte auf die Verwendung von Edelstahl-WC-Sitzen zurückgegriffen werden. Die Wandflächen sind als glatte Oberfläche auszubilden, um das Verletzungsrisiko zu minimieren. Zur Sicherheit der Insassen ist der gesamte Haftraum videoüberwacht. In Sicherheitshafträumen werden folgende Häftlinge untergebracht: Personen, „*bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder einer Selbstbeschädigung oder sonst einer beträchtlichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgeht.*“<sup>8</sup> Die Positionierung solcher speziellen Hafträume, welche aus Gründen der Sicherheit mit zwei Türen ausgestattet sein müssen, soll die sonstigen Handlungsabläufe des Vollzugsbetriebes nicht behindern.<sup>9</sup>

Abgesehen von den Hafträumen ist in jeder Haftabteilung zum eigenständigen Waschen der Kleidung ein *Wirtschaftsraum* samt Waschmaschine und Trockner vorgesehen und ein *Handmagazin* zur Aufbewahrung von Abteilungsausstattungen untergebracht. In den Unterabteilungen sind „ein Etagenbad, ein Sportraum/ Fitnessstraße sowie ein Freizeitraum mit Küchenzeile zur Aufbereitung einfacher Speisen samt Geschirrspülmöglichkeit, samt ausreichend Platz für Sitzgelegenheiten und Esstische, vorzusehen.“<sup>10</sup> Außerdem ist die *Krankenabteilung* für Insassen anstaltsintern möglichst zentral zwecks der besseren Erreichbarkeit von allen Haftabteilungen aus, zu positionieren. Rechtmäßig steht den Häftlingen einmal wöchentlich der Einkauf von Lebensmitteln oder Hygieneartikeln zu. Ein dafür vorgesehenes *Geschäft* ist im Bereich des Gesperres zu platzieren. Der *Turnsaal* und die *Sportflächen* müssen ganzjährig benutzbar und mit einer kurzen Wegeführung vom Gesperre aus erreichbar sein. Sie müssen in der Größe und Ausstattung jedoch nicht nach den gängigen Richtlinien von Wettkampfstätten ausgebildet sein. Aufgrund einer

vielfältig durchmischten Gefängnispopulation ist ein konfessionsfreier und teilbarer *Mehrzweckraum* zu errichten, der sich ebenfalls im Bereich des Gesperres zu befinden hat. „Für die Arbeit und arbeitstherapeutischen Beschäftigung der Insassen“<sup>11</sup> sind außerhalb der Haftbereiche Räumlichkeiten für die *Arbeits-* und *Wirtschaftsbetriebe* einzuplanen.<sup>12</sup>

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Rechtsvorschrift des österreichischen Strafvollzugsgesetzes angeführt. Der zwölfte Unterabschnitt definiert die verschiedenen Formen des Strafvollzugs näher und wird hier verkürzt wiedergegeben:

### Differenzierung

**§ 123.** Innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens sind unterschiedliche Formen des Strafvollzuges zu entwickeln, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) zu fördern.

### Formen der Unterbringung

**§ 124.** (1) Die Strafgefangenen sind bei Tag so lange wie möglich in Gemeinschaft mit anderen, während der Zeit der Nachtruhe möglichst einzeln unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen. [...]

### Einzelhaft

**§ 125.** (1) Ist ein Strafgefangener, aus welchem Grund immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht (Einzelhaft), so muß [sic!] er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

(2) Über vier Wochen hinaus darf ein Strafgefangener gegen seinen Willen ununterbrochen in Einzelhaft nur auf Anordnung des Vollzugsgerichtes angehalten werden, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 2 Z 7). Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Einzelhaft an, so hat es zugleich die Dauer der Aufrechterhaltung zu bestimmen. Über sechs Monate hinaus darf ein Strafgefangener nur auf sein Verlangen und nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden.

### Strafvollzug in gelockerter Form

**§ 126.** (1) Strafgefangene, an denen zeitliche Freiheitsstrafen vollzogen werden, sind im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten, soweit Einrichtungen für einen solchen Vollzug bestehen, diese Einrichtungen dadurch am besten genutzt werden und zu erwarten ist, daß [sic!] die Strafgefangenen die Lockerungen nicht mißbrauchen [sic!] werden.

(2) Im Strafvollzug in gelockerter Form sind den Strafgefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage;
2. Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt;
3. Verlassen der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen;
4. ein oder zwei Ausgänge im Sinne des § 99a im Monat auch zu anderen als den dort genannten Zwecken.

(3) Die Anordnung, daß [sic!] ein Strafgefangener Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Anstalt und nicht für einen zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb zu verrichten hat (Freigang), darf nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden. Hiebei sowie in den Fällen des Abs. 2 Z 3 und 4 ist auch anzuordnen, wann der Strafgefangene in die Anstalt zurückzukehren hat.[...]

### Erstvollzug

**§ 127.** (1) Strafgefangene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist; bei Strafgefangenen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, kann mit ihrer Zustimmung von einer solchen Trennung abgesehen, werden.

(2) Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist von der Trennung nach Abs. 1 abzusehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. Das Gleiche gilt im Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug.

(3) Strafgefangene im Erstvollzug sind, soweit sie dessen bedürfen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen.[...]

#### **Vollzug an Strafgefangenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind**

**§ 128.** (1) Strafgefangene, die ausschließlich oder überwiegend wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 des Strafgesetzbuches) in bezug auf eine fahrlässig begangene Handlung oder Unterlassung verurteilt worden sind, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. § 127 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

(2) Für Strafgefangene, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen gegen Leib oder Leben oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 des Strafgesetzbuches) in bezug [sic!] auf solche Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden sind, ist, soweit dies den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht widerspricht, ein Unterricht über die Verhütung von Unfällen und über Erste Hilfe abzuhalten.[...]

#### **Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen**

**§ 129.** Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, sind unbeschadet des § 133 getrennt von anderen Strafgefangenen zu verwahren und entsprechend ihrem Zustand zu betreuen. § 127 Abs. 2 gilt dem Sinne nach. Würde die Durchführung des Strafvollzuges auf die regelmäßige Art einem solchen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten [sic!] Abweichungen von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes anzuordnen. Dabei dürfen jedoch die den Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.<sup>13</sup>



076 lageplan



077 innenhof



078 sporthalle

Wettbewerb

Architekt | Büro

HLM Arkitektur&Plan AS |  
Erik Møller Arkitekten

Planungsbeginn

Fertigstellung

2010

Haftplätze

250

Bruttonutzfläche

27.500m<sup>2</sup>

### Haftanstalt Halden Norwegen

In Norwegen wurde 2010 in einem Waldstück unweit der Kleinstadt Halden, südlich von Oslo gelegen, die gleichnamige Haftanstalt Halden eröffnet. Es handelt sich um ein Hochsicherheitsgefängnis mit rund 250 Insassen, welches von HLM Arkitektur & Plan AS und Erik Møller Arkitekten geplant wurde und in Fachkreisen als das humanste Gefängnis der Welt gilt.<sup>14</sup>

Die Konzeption auf dem 30 Hektar großen Grundstück weist einen dörflichen Charakter auf. [Abb. 076] Die unterschiedlichen Zellenblöcke mit je 56 Häftlingen wirken wie Wohnhäuser, die sich in ihrer Lage

und je nach Sicherheitsstufe in der Ausformulierung ihrer Fassaden, von unbehandeltem Holz bis zu dunklem Backstein, unterscheiden. Die Materialien passen sich der unberührten Landschaft an, die klare und gerade Formensprache sorgt für Ruhe. Die Spazierhöfe und Teile der 14 Kilometer langen und sechs Meter hohen Mauer wurden vom Streetart-Künstlers Dolk mit ironischen Graffiti zum Haftalltag versehen. [Abb. 079] Auf vergitterte Fenster konnte gänzlich verzichtet werden, der Blick nach Außen wird nicht beschnitten – es ergibt sich ein ungestörter Ausblick auf die umliegende Landschaft. Schmale Lüftungsflügel geben den Gefangenen die Möglichkeit, in den hellen und freundlich



079 dolk-graffiti



080 gang haftrakt



081 haftraum

gestalteten Hafträumen selbstständig und selbstbestimmt zu lüften. Neben der Standardausstattung, zur der ein Bett, ein Schreibtisch und ein Kasten zählen, stehen auch ein kleiner Kühlschrank und ein eigenes Bad mit WC und Dusche zur Verfügung.<sup>15</sup> [Abb. 081]

Neben den Hafträumen erstrecken sich auf dem Areal Werkstätten, die die tägliche Arbeit ermöglichen. Für die Zeit außerhalb der Zelle oder nach der Arbeit stehen Gemeinschaftsräume, ein Fitnessstudio, eine Sporthalle samt Kletterwand [Abb. 078] und ein Tonstudio zur Verfügung. Je mehr ausgelastet und gefordert die Häftlinge sind, umso geringer soll ihr Aggressionspotenti-

al sein. Für jene Gefangenen, die in einer Partnerschaft leben oder eine Familie haben, gibt es ein eigens gebautes 'Übernachtungshaus', welches über ein Kinder- und Schlafzimmer, eine Wohn- und Ess-Küche und einen angrenzenden kleinen Garten verfügt. Dieses Gebäude fügt sich in die dörfliche Struktur ein und kann auf Anfrage ein ganzes Wochenende bewohnt werden.

Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass der humane Umgang mit den Inhaftierten im norwegischen Strafvollzug eine gewichtige Rolle spielt. Dieser respektvolle Umgang scheint ein Garant dafür zu sein, dass es in Norwegen eine niedrige Kriminalitätsrate und eine besonders niedri-

ge Rückfallsquote, sie liegt bei gerademal 20 Prozent, gibt.<sup>16</sup>







084 torschleuse maueranlage





085 lageplan



086 | 087 bewegungshof



Wettbewerb

2010

Architekt | Büro

C.F.Møller Architects

Planungsbeginn

2011

Fertigstellung

2015

Haftplätze

250

Bruttonutzfläche

32.000 m<sup>2</sup>

### Staatsgefängnis in Falster Dänemark

C. F. Møller Architects haben 2010 den Wettbewerb für das Staatsgefängnis auf der dänischen Insel Falster gewonnen. 2015 soll die 32.000 Quadratmeter große Anstalt, welche Platz für 250 Häftlinge fassen wird, in Betrieb genommen werden. Die Lage der Gebäude zueinander und die abwechslungsreiche Gestaltung der Außenanlagen, mit der Integration von verschiedenen Landschaftsformen zur Bewirtschaftung, nehmen Bezug auf die dörflichen Strukturen außerhalb der Gefängnismauer und bieten Platz für eine gefängnisinterne eigene Nutztierhaltung.<sup>17</sup> [Abb. 091]

Den zentralen Ausgangspunkt, sozusagen den Dorfplatz der Haftanstalt, bildet neben dem Verwaltungsgebäude ebenso ein kulturelles Zentrum samt Bibliothek, in dem auch ein Shop untergebracht ist. Die Unterbringungen der Häftlinge sind über fünf Flügel, vier Trakte mit normalen Sicherheitsvorkehrungen und ein Hochsicherheitstrakt im südlichen Teil der Anstalt, erschlossen und kreisförmig um das Verwaltungsgebäude angesiedelt. Der an die Form eines Sternes angelehnte Grundriss und die zackenförmige Ausformulierung der Fassade ermöglichen zwar jedem Gefangenen einen freien Ausblick auf die umliegende Landschaft, aber keinen Sichtkontakt untereinander. Wie



088 bewegungshof sport



089 | 090 gemeinschaftszone haftrakt



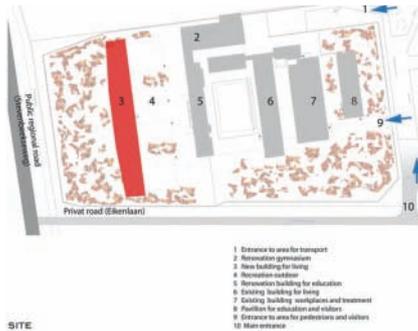
bereits in **raum bilden** | *Die Entwicklung der Grundformen des Strafvollzugsbaus* erörtert, ist ein verwinkelter Haftraum wesentlich schwerer zu möblieren, wie ein rechteckiger Haftraum und dadurch kritisch zu hinterfragen.<sup>18</sup>

Die Gebäude bekommen durch ihre individuellen Formen und Fassadengestaltungen eine eigene Identität in dem gesamten Komplex. So hebt sich etwa das Kulturzentrum durch seine runde Form und mit der spiegelnden Glasfassade vom Verwaltungsgebäude mit seiner perforierten Metallverkleidung ab. Die Gebäude, die der Häftlingsunterbringung dienen, sind indes mit warmem Backstein verkleidet.

Die Gefängnismauer umfasst das Gelände nicht linear, sondern soll mit ihren Ecken und Sprüngen einen weniger strengen Eindruck hinterlassen. Die Architekten sprechen von der Möglichkeit, dadurch ansatzweise einen ‚Dialog‘ mit der umliegenden Außenwelt zu ermöglichen.<sup>19</sup>







SITE

092 lageplan



093 | 094 ansicht pavillon



Wettbewerb

Architekt | Büro

UArchitects

Planungsbeginn

Fertigstellung

Haftplätze

Bruttogrundfläche

### Jugendhaftanstalt De Maasberg Holland

Im Gegensatz zu gewöhnlichen Haftanstalten, in denen die Häftlinge zum größten Teil einen längeren Zeitraum inhaftiert sind, wird der Fokus bei Jugendstrafanstalten darauf gelegt, die straffällig gewordenen Jugendlichen schnellstmöglich wieder in das Leben außerhalb der Mauer zu integrieren. Die ehemalige Erwachsenenhaftanstalt ‚De Maasberg‘ wurde von dem Eindhovener Architekturbüro UArchitects zu einer eigenständigen Jugendhaftanstalt umgeplant. Obwohl sich die generelle Nutzung nicht änderte, musste dennoch auf die speziellen Bedürfnisse der neuen Insassen reagiert werden.<sup>20</sup>

Der Masterplan sah vor, neben der Renovierung der bestehenden baulichen Struktur, den Komplex um ein neues Wohngebäude und einen Pavillon für Verwaltung, Bildung und Besucher zu erweitern. [Abb. 092] Dadurch, dass sich Jugendliche selbst- und eigenständig zwischen den Wohntrakten und dem Pavillon bewegen können, ist eine offene Struktur entstanden, die sowohl die Kommunikation untereinander und mit der umliegenden Natur, als auch die Bewegung zwischen den Wohn-, Lern- und Entspannungsräumen fördern soll.<sup>21</sup>

Parallel zur Hauptstraße wurde das Wohngebäude angesiedelt. In ihm finden vier Wohneinheiten für



095 fassade wohntrakt



096 gang



097 hafraum

jeweils zehn Jugendliche Platz. Die lineare Anordnung der Schlafräume erfolgt straßenseitig wohingegen die Gemeinschaftsräume die zentralen Räume bilden. [Abb. 097] In der ansonsten recht geschlossenen Fassade aus großen dunkelgrauen Ziegelsteinen, werden die Gemeinschaftsräume mit ihren großen Glasöffnungen hervorgehoben. Die schmalen vertikalen Einschnitte, die der Belichtung der Schlafräume dienen, nehmen den Rhythmus der umliegenden Baubepflanzung auf. [Abb. 095] Jeder Raum unterscheidet sich in der Farbgebung von den anderen und steht symbolisch für die Unterschiedlichkeit der Jugendlichen untereinander. Die straffällig gewordenen jungen Er-

wachsenen erhalten während ihres Aufenthaltes in der Haftanstalt eine sozialtherapeutische Betreuung.<sup>22</sup>

Der Neubau des Pavillons mit seiner filigranen Fassade aus Stahl, Aluminium und Bankirai-Holz integriert sich unauffällig in die bestehende Baumlandschaft und schafft genauso wie bei den Wohneinheiten Ein- bzw. Ausblicke. [Abb. 093|094] Durch die großzügigen Fensterflächen wird eine gewisse Transparenz und Kommunikation zwischen der ansonsten verschlossenen Gefängniswelt und der offenen, weiten Außenwelt ermöglicht. Dieses durchaus poetische Konzept zielt darauf ab, dass die jugendlichen Straftäter immer ihr Ziel, nämlich die Wieder-

integration in die Gesellschaft, vor Augen haben können.<sup>23</sup>

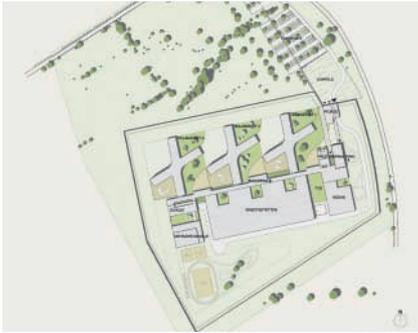
Die Unterrichtsräume in der oberen Etage des Pavillons und die Besucher- und Büroräume, die im Erdgeschoss angesiedelt sind, können separat voneinander genutzt und betreten werden. Sie verschmelzen einzig in der in der dem Besucherraum vorgelagerten Halle. Um auch zukünftig auf Veränderungen bestmöglich reagieren zu können, wurde die Konstruktion an den beiden Seitenfassaden angebracht und die Haustechnik zentral zusammengefasst.<sup>24</sup>











101 lageplan



102 torschleuse



103 ansicht hafttrakt

Wettbewerb

2007

Architekt | Büro

hohensinn architektur

Planungsbeginn

2007

Fertigstellung

2012

Haftplätze

650

Bruttonutzfläche

28.000 m<sup>2</sup>

### Justizvollzugsanstalt Heidering Deutschland

Bei der Planung der neuen Justizvollzugsanstalt Heidering in Großbeeren setzte das Grazer Architekturbüro hohensinn architektur ein vielschichtiges Entwurfskonzept um. Aus ökonomischer Sicht wurde nicht nur die gegebene Topographie bestmöglich in die Planung mit eingebunden, welches eine geringe Erdbewegung auf dem Grundstück mit sich brachte, sondern es wurde auch bei der Konzeption der Baukörper darauf geachtet, diese so kompakt wie möglich zu gestalten. Des Weiteren wurden die einzelnen Gebäude auf dem 21,7 Hektar großen Areal so angeordnet, dass nicht nur in ihrem Inneren sondern

auch im Außenbereich kurze Wegstrecken für das Personal entstehen. Die Außensicherung, wie bereits schon im Wettbewerb gewünscht, erfolgt über eine circa 1,7 Kilometer lange Doppelzaunanlage, die den Häftlingen und dem Personal einen freien Blick auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen gibt. Die Justizvollzugsanstalt wird also nicht mehr hinter einer sechs Meter hohen Betonmauer versteckt, der Zaun gewährt nicht nur den in ihr lebenden oder arbeitenden Personen den weiten Blick in die Ferne, sondern auch Außenstehenden einen Einblick in das gesamte Haftanstaltsareal. Eine durchaus positiv zu bewertende Entscheidung, die jedoch von der abgeschiedenen



104 gang haftrakt



105 gemeinschaftsbereich



106 haftraum

Standortwahl weit außerhalb des Berliner Stadtraumes, in Mitten von Feldern, relativiert wird.<sup>25</sup>

Die *Vollzugsmagistrale*, die das Zentrum des gesamten Gebäudekomplexes bildet, welcher in etwa 28.000 Quadratmeter Nutzfläche umfasst, fungiert als bauliches Bindeglied zwischen den einzelnen Gebäudetrakten der JVA. Sie ist an der von Ost nach West verlaufenden Geländekante situiert und als überdachter Glasgang ausgebildet. Im Süden grenzen an die Magistrale Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Arbeitsstätten. Diese basieren auf flexibel nutzbare Hallenmodule, die über verglaste Atrien zusätzlich belichtet werden.<sup>26</sup>

Die dreigeschossigen *Teilanstalten*, die den Lebensraum für insgesamt 650 Häftlinge bilden, liegen etwas erhöht im nördlichen Teil der Haftanstalt und heben sich durch ihren x-förmigen Grundriss von den anderen rechteckig gehaltenen Baukörpern ab. Die Unterbringung erfolgt in sogenannten Wohngruppen bis zu 18 Personen. Stehen die Hafträumtüren offen, erweitert sich die Bewegungsfläche für die Häftlinge um den, über eine raumhohe Fixverglasung belichteten Gang, der zwischen den einzelnen Hafträumen liegt. Trotz der Abgeschlossenheit von der übrigen Umwelt ergibt sich dadurch die Möglichkeit zu einer alltäglichen Handlung: dem Flanieren. Der Architekt Josef Ho-

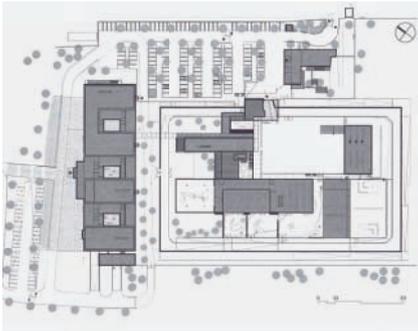
hensinn spricht in diesem Zusammenhang nicht von einem Gang sondern von „Gassen“<sup>27</sup>. [Abb. 104] Jene ‚Gassen‘ gewinnen an räumlicher Breite und formen somit Aufenthaltsbereiche in der Nähe der Gemeinschaftsküchen, bevor sie in einer Platzsituation auslaufen. Einen weiteren Verknüpfungspunkt zwischen Innen und Außen bilden die vergitterten Loggien in denen die Insassen dem Wandel der Jahreszeiten folgen können. Zwischen den Teilanstalten liegen Höfe, die der Magistrale zugewandt sind und für sportliche Betätigung oder Erholung angelegt wurden. Als Anknüpfung an die Weite jenseits des Zaunes sind die im Norden gelegenen Freiflächen zu verstehen.<sup>28</sup>











110 lageplan



111 justizzentrum



112 bewegungshof dach

Wettbewerb

2000

Architekt | Büro

hohensinn architektur

Planungsbeginn

2002

Fertigstellung

2005

Haftplätze

180 | 205

Bruttogeschossfläche

16.962 m<sup>2</sup>

### Justizzentrum Leoben Österreich

Im Jahr 2000 wurde ein zwei-stufiger Wettbewerb für das neue Justizzentrum in Leoben ausgeschrieben. Diesen Prozess wurde eine EU-weite Interessentensuche vorangestellt. Insgesamt 36 Teilnehmer wurden eingeladen in der ersten Stufe anonymisierte Vorentwürfe für das Justizzentrum, welches eine räumliche Trennung zwischen dem Gerichtsgebäude und der Haftanstalt vorsah, einzureichen. Jene Projekte, die von der Fachjury an den ersten fünf Plätzen gereiht wurden, erhielten in der zweiten Stufe des Wettbewerbes die Möglichkeit, die Empfehlungen der Jury einzuarbeiten und somit ihr Projekt einer

Weiterentwicklung zu unterziehen. Der Schwerpunkt dieses Wettbewerbs lag von Seiten der Auslober vor allem auf dem Bereich des Gerichtsgebäudes. Bei der Prüfung der Projekte wurde daher ein entsprechendes Augenmerk auf dessen Funktionsabläufe und Gestaltung gelegt. Gegengleich wurde bei den Ausschreibungsunterlagen nicht allzu detailliert auf die Räumlichkeiten der Justizanstalt eingegangen. Dies ermöglichte den geladenen Teilnehmer, einen gewissen Spielraum, bestehende konzeptionelle als auch gestalterische Grenzen neu auszuloten. Das Grazer Architekturbüro hohensinn architektur setzte sich als Sieger durch und wurde mit der Planung des Justizzentrum



113 loggia



114 aufenthaltsbereich



115 hafraum

Leoben betraut.<sup>29</sup> Im Juryprotokoll heißt es wie folgt: „Das Projekt ist städtebaulich und baukünstlerisch als gut gelungen zu bewerten. [...] Für den Bereich der Justizanstalt [...] wird speziell die Lösung des Haftbereiches jedoch ausdrücklich gelobt und als vorbildlich dargestellt.“<sup>30</sup> 2002 erfolgte der Planungsbeginn, im Frühjahr 2005 wurde das neue Justizzentrum schlussendlich fertiggestellt.

Der Bauplatz befindet sich auf einem Hang im Kernerweiterungsgebiet von Leoben und ist von einer ansteigenden Topographie geprägt. Das Justizzentrum selbst besteht aus zwei Gebäudekomplexen. Das Gerichtsgebäude erstreckt

sich über die Breitseite des Grundstückes und orientiert sich somit mit seiner Längsfassade zur Stadt hin. Es scheint wie auf einem Sockel über der Stadt zu ruhen. Die Haftanstalt als kompakter Baukörper liegt hinter dem Gerichtsgebäude und tritt bei straßenseitiger Betrachtung, trotz Hanglage nicht in Erscheinung. Das Gericht, als bürgernahe Servicestelle, befindet sich eindeutig im Vordergrund und ist als öffentliches Gebäude ein städtebauliches Zeichen, welches für die geplante Zentrums-erweiterung von Leoben verstanden werden kann. Die Justizvollzugsanstalt ist mit einem oberirdischen, Süd-Nord orientierten Glasgang mit den Räumlichkeiten des Gerichtes verbunden. Dies ermöglicht eine

einfache Überstellung der Häftlinge direkt aus dem Halbgesperre, ohne weiteren speziellen Sicherheitsaufwand.<sup>31</sup>

Das Gerichtsgebäude steht in seiner baulichen Ausformulierung eines einsichtigen und offenes Gebäudes, als Zitat für die neue Selbstdefinition der Justiz: modern und bürgernah will man dem Image des unnahbaren ‚Justizpalastes‘ trotzen. In ihm werden die Bereiche der Staatsanwaltschaft sowie des Bezirks- und Landesgerichts räumlich zusammengefasst. Die Eingangshalle des Gebäudes, die sich vertikal über drei Geschosse ausdehnt, betritt man über eine Sicherheitschleuse. Die Erschließungszone

erstreckt sich über die gesamte lichtdurchflutete Halle. Parallel zur angrenzenden Umfahrungsstraße verlaufen in dem Gebäude breite Gangflächen als Verteilungszonen. Wie ‚Boxen‘ sind die unterschiedlichen Verhandlungsräume in das Gebäudevolumen platziert. In den Abständen zueinander entstehen wiederum Lichthöfe, die neben Aufenthaltsflächen und der Belichtung der Verhandlungsräume auch Blickbeziehungen zur Justizanstalt schaffen. Weitere drei Geschosse markieren den Verwaltungs- und Bürobereich der jeweiligen Einrichtungen. Durch ihre Konzeption als eigenständige Baukörper wird die Dreiteilung nochmals betont. Diese ist auch in der Fassadengestaltung ablesbar. Der durchgehende Baukörper der ersten drei Geschosse ist in eine Glashaut gehüllt, deren filigrane Konstruktion aus abgehängten Isolierglasscheiben an zwei Stellen von unterschiedlich hohen, rechteckigen Baukörpern aus Sichtbeton durchdrungen wird. Der Verwaltungstrakt in den oberen drei Geschossen ist als eine Doppelfassade ausgebildet. Die äußerste Schicht besteht aus beweglichen, vertikalen Lamellen aus Glas, die

sich je nach Witterung schließen bzw. öffnen lassen. Dahinter befindet sich eine Fixverglasung in der Parapethöhe von 70 Zentimeter, die durch Lüftungsflügel aus Lärchenholz rhythmisch unterbrochen wird. Über Jalousien der gleichen Holzart lassen sich die Räume beliebig abdunkeln.<sup>32</sup>

Zusammen mit dem Gerichtsgebäude umfasst die Justizvollzugsanstalt 27.346 Quadratmeter Bruttogeschossfläche. Das Areal der Haftanstalt wird mit einer außenliegenden Betonmauer in der Höhe von sechs Metern und einem fünf Meter ins Innere versetzten Zaun umfasst. Das Freigängerhaus ist im Sinne seiner Funktion außerhalb der bewachten Mauer angesiedelt und hebt sich durch seine perforierte Blechfassade und die fehlenden Gitterstäbe vor den Fenstern, als eigenständiges Bauwerk vom Erscheinungsbild des Haftgebäudes ab. Es ist in eine Abteilung für Frauen und eine gesonderte, größere Abteilung für Männer unterteilt. Die Erschließung der Männerwohngruppen erfolgt über ein zentrales Stiegenhaus, welches als ein Zweispänner ausgebildet ist. Der Zugang zu den Wohn-

einheiten der weiblichen Häftlinge ist durch einen gesonderten Zugang in der Eingangsschleuse geregelt.<sup>33</sup>

Der Bereich innerhalb der Mauer ist wie folgt unterteilt: im Nord-Osten befindet sich hinter der Torwache der Verwaltungs- und Besucherbereich, welcher sich dem Erscheinungsbild der Verwaltungsbauten des Gerichtsgebäudes optisch anpasst. Die durch dieselbe Fassadengestaltung bereits hergestellte Verbindung der beiden Gebäudekomplexe wird um eine räumliche Komponente ergänzt, indem ein Glasgang den Verwaltungstrakt der Justizanstalt mit der rückwertigen Verteilerzone des Gerichts verbindet. Die Verbindung zwischen dem vorgeschalteten Verwaltungsbereich und den Hafteinheiten erfolgt über ein dreistöckiges Bindeglied, welches durch seine großzügige Dimensionierung, räumlich weit mehr kann, als nur die überdachte Fläche eines Verbindungsgangs zu sein. Das Gesperre ist als langer, rechteckiger Baukörper konzipiert, der sich längs der Hanglage in das Grundstück einschreibt. Im Süd-Osten des Areals befinden sich sowohl die Räumlichkeiten der

Werkstätten als auch die ober- bzw. unterirdischen angelegten Sportflächen. Die Positionierung der einzelnen Gebäude zueinander schafft einen zentral gelegenen Wirtschafts- bzw. Anlieferungshof, der, durch seine gute Überblickbarkeit und umschlossene Lage, den Häftlingen das selbstständige Erreichen der Arbeitsbetriebe und Sportplätze ermöglicht. Durch diese durchaus einfache architektonische Entscheidung wurde jedoch ein großer Beitrag zu mehr Selbstbestimmtheit der Häftlinge erbracht. Zwischen der rückwärtigen Längsfassade des Gesperres und des Absperrzaunes sind die zwei, den Abteilungen zugeordneten Bewegungshöfe angesiedelt. Ein weiterer Bewegungshof befindet sich am Dach des nordwestlichen Gebäudeteils.<sup>34</sup>

Das innerräumliche Konzept des Haftbereiches sieht zwei Stiegenhäuser vor, die in der Vertikalen die Verknüpfung der einzelnen Geschosse zueinander schaffen. In der Horizontalen teilen sie den Baukörper in drei gleichwertige Segmente, in denen die unterschiedlichen Haftabteilungen der Untersuchungshaft, Frauen- und Jugendabteilung und

die Wohngruppen des gelockerten Vollzugs untergebracht sind. Das Segment in der Mitte ist als Bindeglied zwischen den einzelnen Hafteinheiten zu verstehen, in dem die Versorgungseinrichtungen untergebracht sind. Auch in der Außenhaut zum Anlieferungshof lässt sich der besondere Stellenwert dieses Gebäudeteils ablesen. Er durchbricht die rhythmische, gelb-grünlich schimmernde Fassade aus Wärmedämmung und Profilitabdeckung und ermöglicht mit einer durchgehenden Glasfassade den Einblick in den viergeschossigen Eingangsbereich des Gesperres. Hinter dieser Eingangshalle liegen in den ersten beiden Ebenen die Abteilungen für Frauen und Jugendliche, darüber sind die Krankenabteilung, eine Bibliothek und EDV-Schulungsräume, ein Gymnastikraum sowie ein kombinierbarer Veranstaltungs- und konfessionsfreier Andachtsraum angeordnet.<sup>35</sup>

Insgesamt wurde Platz für 205 Häftlinge geschaffen. Die einzelnen Abteilungen sind in ihrer Größe und Form so ausgeführt, dass sie gleich eines Pavillonsystems, vertikal, wie auch horizontal erweitert werden

können. Als eine Art Pufferzonen sind an die Stiegenhäuser Schleusen angeschlossen, von denen die einzelnen Haftabteilungen betreten werden. In jedem zweiten Geschoss grenzen an die Schleusen die Wachzimmer der Justizbeamten an, in denen die Videoüberwachung der beiden jeweils zugeteilten Hafteinheiten erfolgt. Es ist vor allem auf die spärliche Definition des Raumprogramms in der Wettbewerbsauslobung zurückzuführen, dass den Architekten, aber auch dem Justizministerium ein gewisser Spielraum geben wurde, bestehende Angaben, wie zum Beispiel die Insassenzahl der Wohngruppen, neu zu überdenken. Der Architekt Josef Hohensinn äußerte sich in einem Interview mit Ute Woltron wie folgt: *„Ursprünglich waren pro Einheit 60 Personen angedacht, doch wir waren der Meinung, dass mit einer derartigen Menge an Personen keine soziale Struktur entstehen könne, und wir haben es geschafft, die Wohngruppen auf 15 Personen zu beschränken.“*<sup>36</sup>

Die Hafträume sind entlang der Längsachse des Gebäudes platziert, durch die großzügige Tiefe

des Baukörpers entsteht zwischen den Haftraumzeilen ausreichende Flächen für einen Sanitärblock, einen Raum für Waschmaschine und Trockner, das Handmagazin für Putzmittel, Bettwäsche usw. und einen Haftraum mit Platz für eine Viermann-Belegung. Die Abteilungen des geschlossenen Vollzugs verfügen darüberhinaus über eine Teeküche und einen Aufenthaltsraum, die Wohngruppen des gelockerten Vollzugs sind mit großzügig bemessenen Gemeinschaftsküchen ausgestattet und verfügen ebenfalls über einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich. Sämtliche Haftabteilungen in dem gerichtlichen Gefangenenhaus können ihre Aufenthaltsbereiche durch eine angrenzende Loggia ins ‚Freie‘ erweitern. [Abb. 113] Für Josef Hohensinn sind die vergitterten Loggien *„eine wichtige kleine Erneuerung, die [...] einen kleinen Freiraum bilden, wo Luft geschnappt und das Wetter am eigenen Leib gespürt werden kann.“*<sup>37</sup> Diese neu gewonnene räumliche Verschränkung zwischen Innen und Außen vermag zwar an der Tatsache des Weggesperrtseins nichts ändern, durch sie kann aber der Enge der Haftsituation zu-

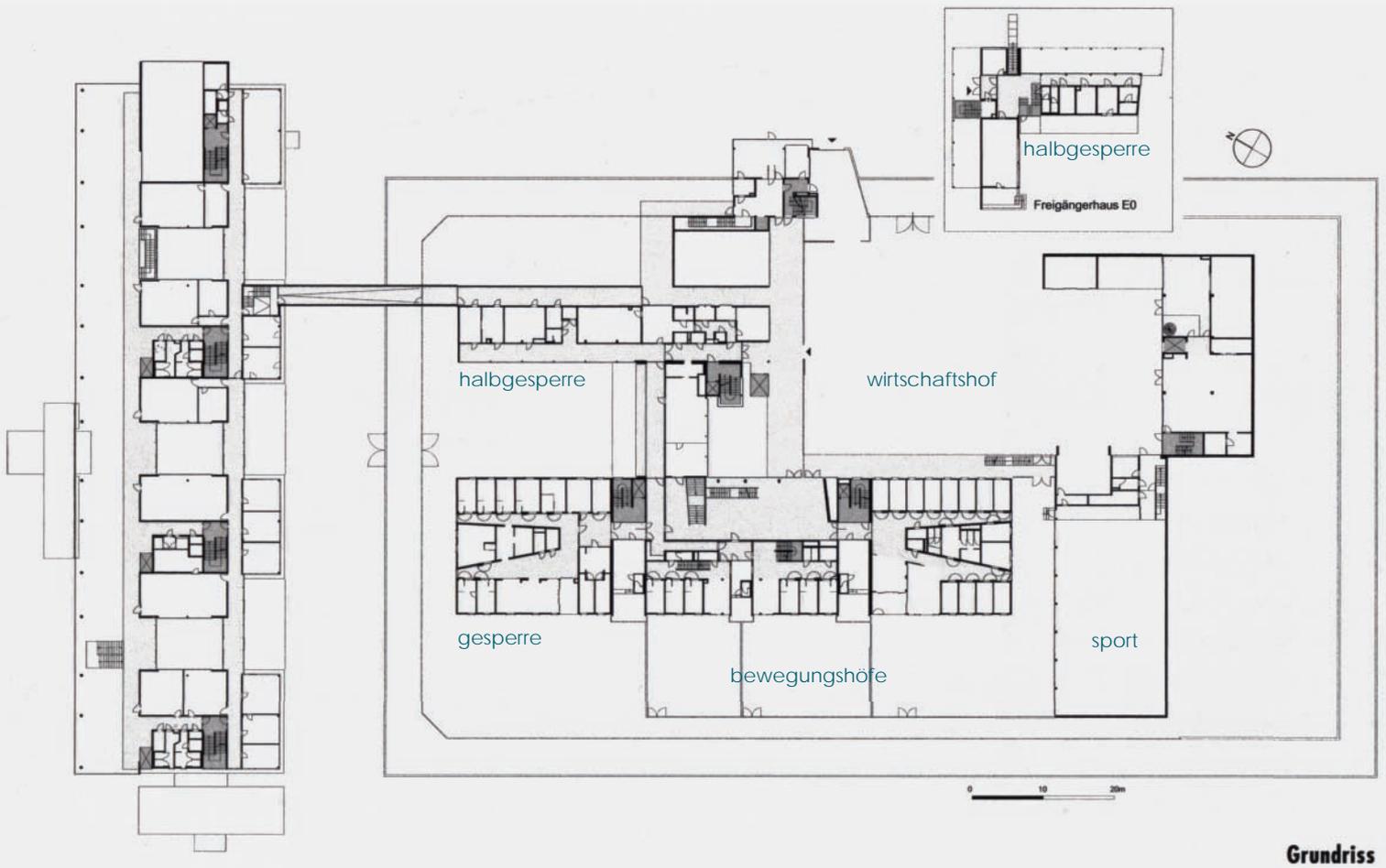
mindest zeitweise entkommen werden.<sup>38</sup>

Die Haftraumsituation in Leoben stellt sich folgendermaßen dar: sämtliche Hafträume im geschlossenen Vollzug, die für eine Ein- bzw. Zweimannbelegung vorgesehen sind, sind nach dem System der ‚Flaschenhalstypologie‘ [siehe **raum bilden** | *Haftraumentwicklung*] ausgebildet. Das heißt, in den zehn Quadratmeter großen Räumen sind seitlich zur Haftraumtür eine kleine Nasszelle, die über eine Oberlichte zusätzlich belichtet wird, und ein Möbelblock, der wie eine auf das Minimum reduzierte Küchenzeile, Stauflächen, einen Kühlschrank und einen multifunktional einsetzbarer Waschtisch, der sowohl als Spül- als auch Waschbecken verwendet werden kann, miteinander vereint, angebracht. Josef Hohensinn erläutert das Einrichtungskonzept der Hafträume folgendermaßen: *„Wir haben versucht, die Zellen durch die Art der Möblierung extrem luftig zu gestalten und dazu durch Flexibilität ein Quäntchen Freiheit zu ermöglichen.“*<sup>39</sup> Um die kleinen Wohneinheiten räumlich größer erscheinen zu lassen, wurde die Verglasung, die

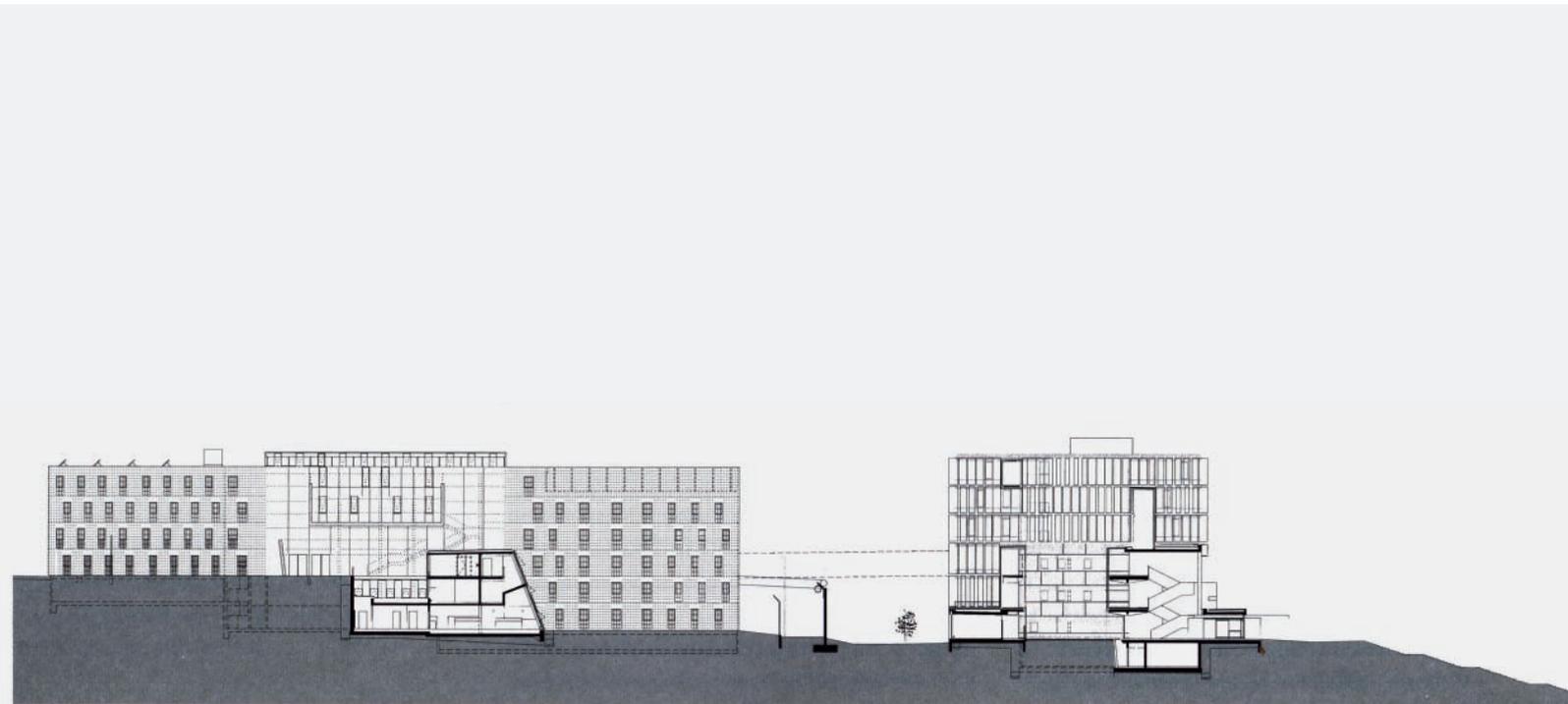
sich für Lüftungszwecke öffnen lässt, bis zum Boden gezogen. Außerdem wurde im Bereich des Fußbodens eine hellbeige Kunstharzbeschichtung angebracht und bei der Möblierung helles Birkenholz verwendet. Die Hafträume in den Wohneinheiten des gelockerten Vollzuges unterscheiden sich von jenen im geschlossenen Vollzug einzig durch das Fehlen der Nasszelle und des Multifunktions-Möbelblocks, da die Insassen sich innerhalb ihrer Wohnabteilung frei bewegen können, und somit jederzeit die Sanitäreinrichtungen aufsuchen können.<sup>40</sup>

[Abb. 115]

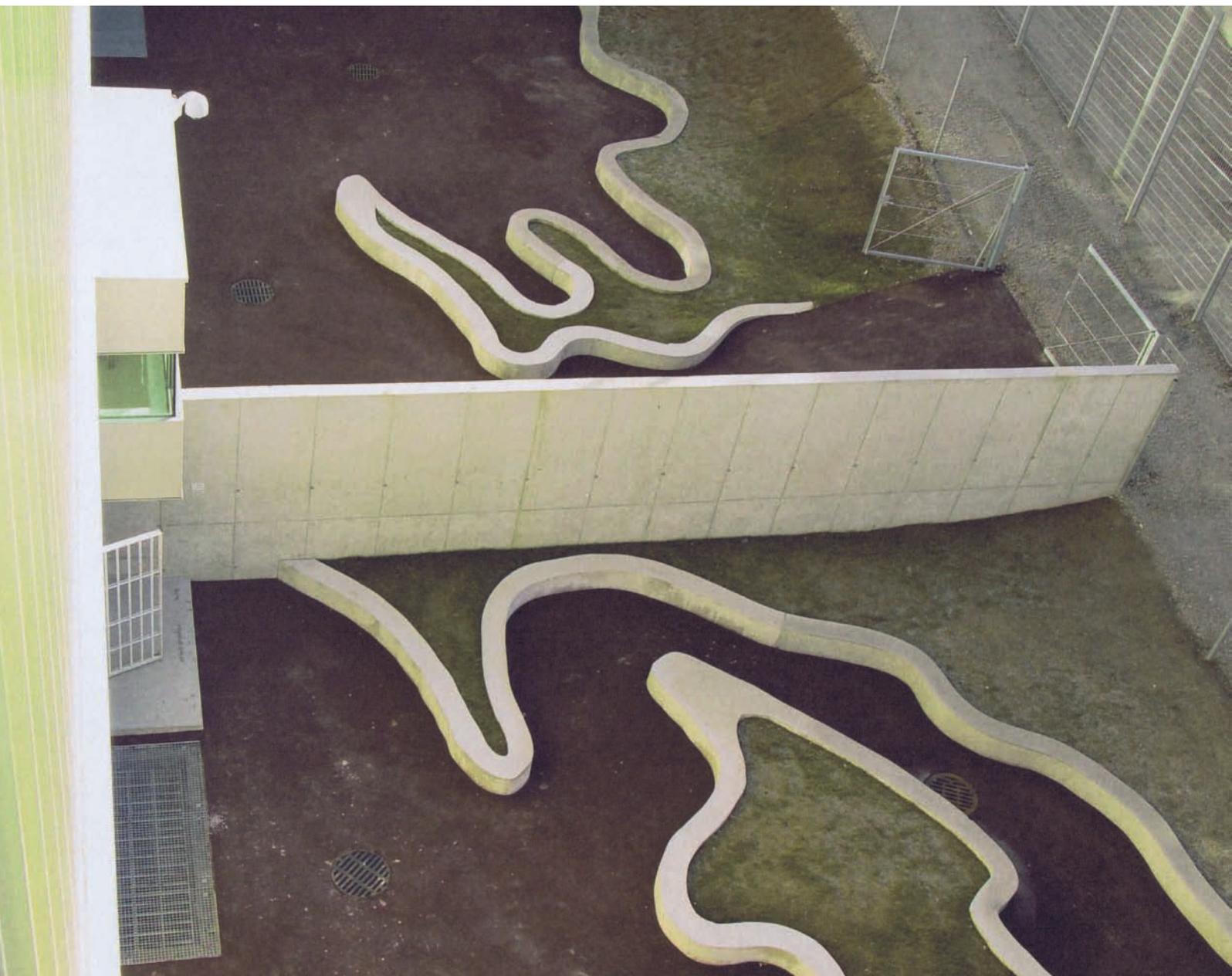




**Grundriss**



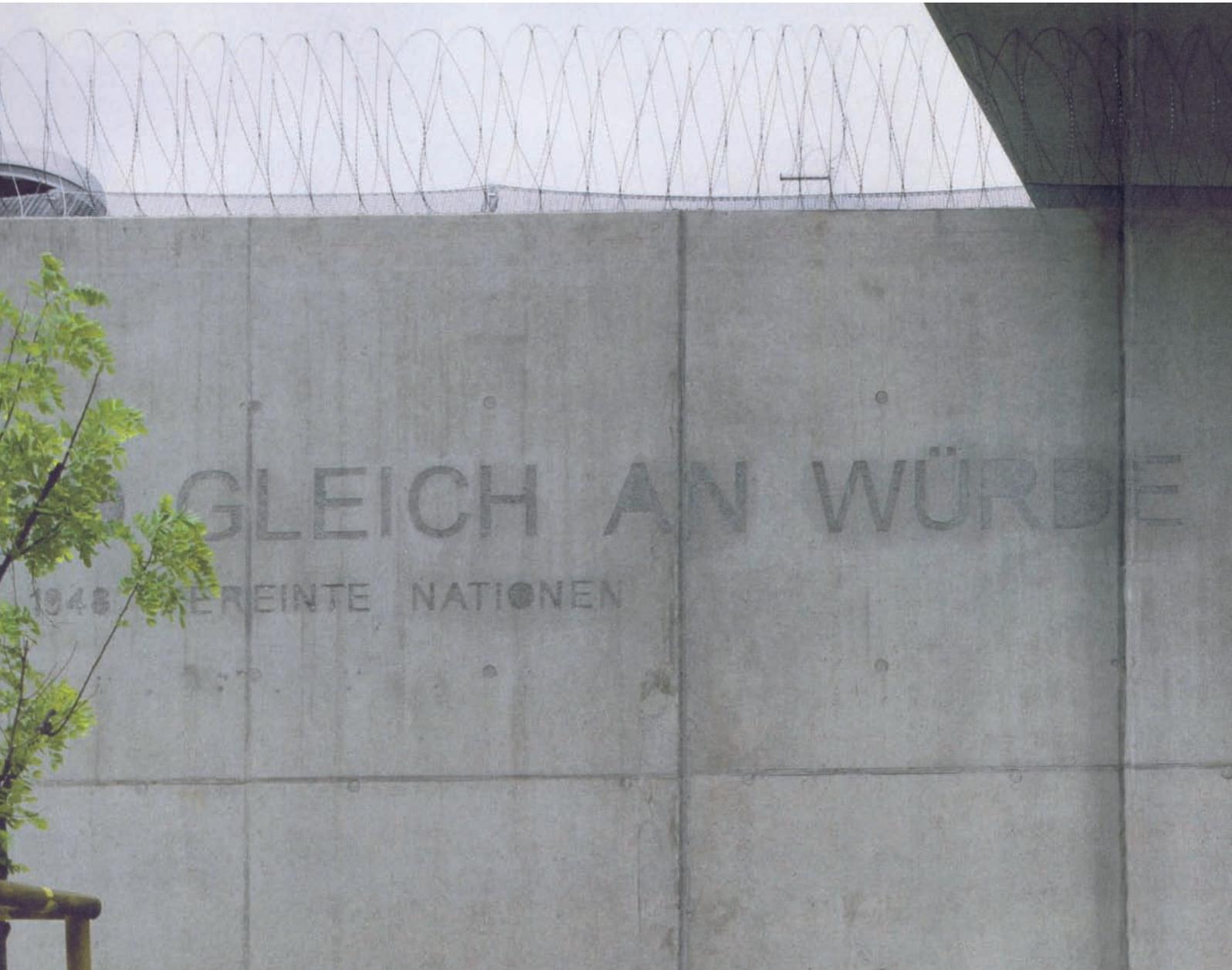
0 25











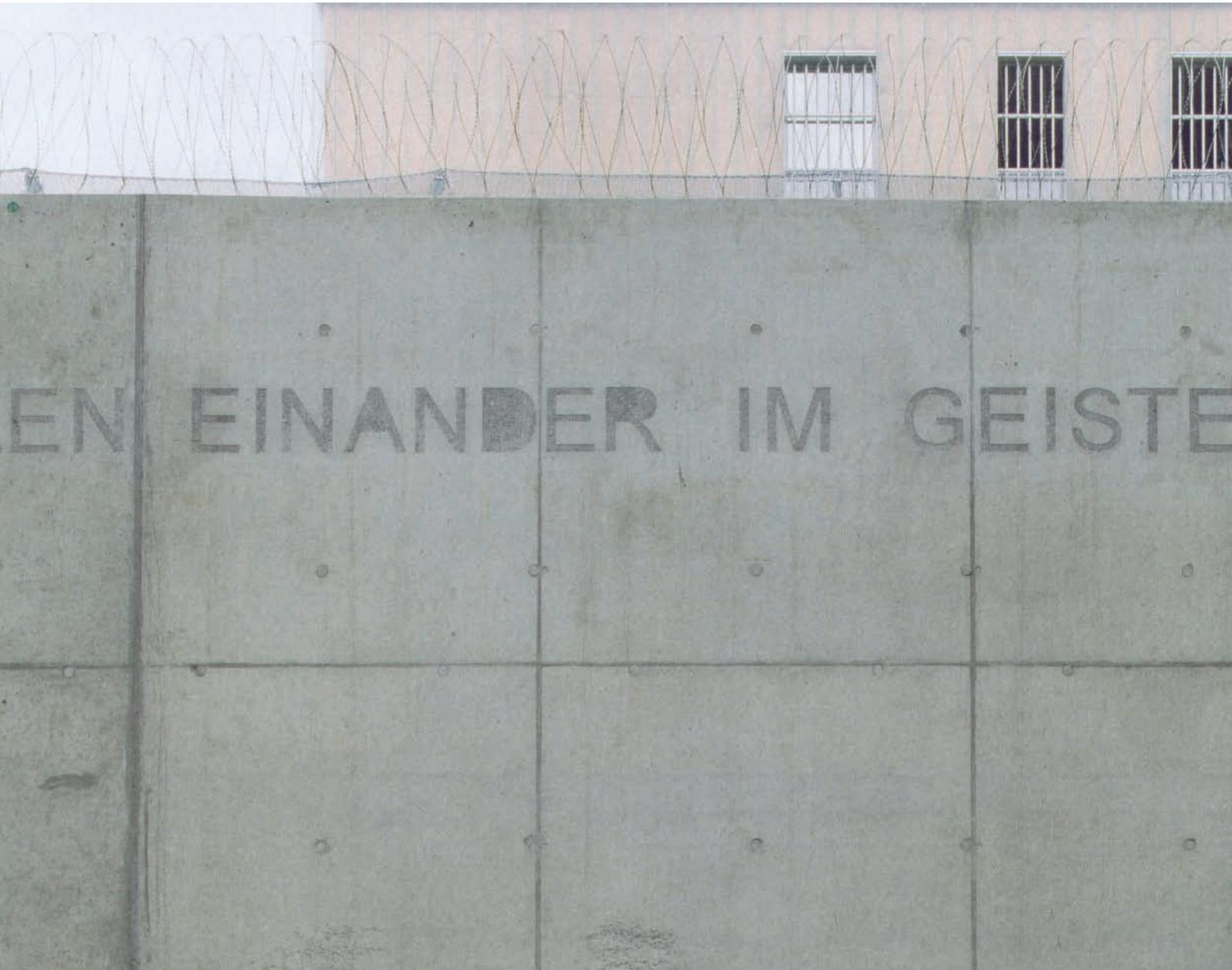




122 sie sind mit vernunft und gewissen













125 lageplan



126 justizzentrum



127 sporthof

Wettbewerb

2008

Architekt | Büro

ARGE Dieter Mathoi Architekten |  
DINA4 Architekt

Planungsbeginn

Fertigstellung

2012

Haftplätze

250

Bruttogeschossfläche

19.500 m<sup>2</sup>

### Justizzentrum Korneuburg Österreich

Bei dem EU-weiten, offenen, einstufigen Realisierungswettbewerb 2008 für den Bau eines neuen Justizentrums im niederösterreichischen Korneuburg, ging das Projekt der ARGE Dieter Mathoi Architekten und DIN A4 Architektur als Siegerprojekt hervor. Die Planung des Gerichtsgebäudes, welches das Landes-, Bezirksgericht und die Staatsanwaltschaft räumlich zusammenfasst, und der Justizanstalt wurde wie folgt unter den beiden Innsbrucker Architekturbüros aufgeteilt: Dieter Mathoi Architekten, die bereits auf ihre Erfahrungen, sie setzten sich 2002 bzw. 2006 bei den Wettbewerben zur Erweiterung der

Justizanstalt Innsbruck und der Justizanstalt Feldkirch als Sieger durch, im Bereich der Gefängnisarchitektur zurückgreifen konnten, übernahmen die Planung der Justizanstalt. DIN A4 Architektur wiederum brachte Erfahrung im Bereich des Passivhauses in die Gesamtplanung des Gerichtsgebäudes ein, da bereits in der Wettbewerbsphase ein ausgeklügeltes Konzept hinsichtlich einer optimalen Energieeffizienz und nachhaltigen Bauweise gefordert wurde. Mitte 2012 wurde schließlich das Justizzentrum fertiggestellt.<sup>41</sup>

Städtebaulich fügt sich das Gebäudeensemble im Nord-Westen von Korneuburg, in das Entwicklungsgebiet ‚Exerzierplatz‘, als neu-



128 bewegungshof dach



129 gang haftrakt



130 haftraum

es Zentrum ein. [Abb. 125] Während das Gerichtsgebäude, weitestgehend als öffentliches Gebäude zu verstehen, auf dem neu befestigten Stadtteilplatz situiert ist und sich zum Stadtkern hin öffnet, wird die Justizanstalt in den bestehenden Grünraum der Freiflächenstruktur mit eingebunden. Inhaltlich und räumlich stehen folglich beide Gebäude als eine autonome Funktionseinheit für sich, ihre Positionierung zueinander schafft aber einen harmonischen Gesamteindruck. Bei einem Justizzentrum kommt es aber unweigerlich zu einer Verschränkung der beiden Fachkompetenzen, und so wurde unterirdisch, damit die neu geschaffene Platzsituation oberirdisch nicht gestört wird, eine Ver-

bindung der beiden Baukörper geschaffen. Dies ermöglicht zum Beispiel den reibungslosen Handlungsablauf bei der Vorführung von Häftlingen in den Gerichtsbereich und gewährleistet ebenso vom Gericht aus die Erreichbarkeit der Vernehmungs- bzw. Besucherzonen der Justizanstalt.<sup>42</sup>

Das Gerichtsgebäude, mit seiner Bruttogeschossfläche von 19.900 Quadratmetern, bildet einen kompakten, mehrgeschossigen Baukörper. Die beiden vertikalen Aushöhlungen dienen als Erschließungs- bzw. Belichtungshöfe. Durch einen Rücksprung in der Gebäudedekubatur im Erdgeschoss bildet sich platzseitig ein überdachter Ein-

gangsbereich aus, über den man neben den öffentlichen Einrichtungen, wie etwa einer Cafeteria, oder dem Servicecenter auch die Verhandlungssäle des Landesgerichtes, sowie den Schwurgerichtssaal erreichen kann. Damit eine ungestörte Verhandlung stattfinden kann und der Einblick von Außen in die Gerichtssäle erschwert wird, wurde die Erdgeschosebene um einen halben Meter angehoben. Über das erste Obergeschoss erstrecken sich die Verhandlungsräumlichkeiten und Büros des Bezirksgerichtes, sowie die Büroräumlichkeiten für die Staatsanwaltschaft und die Strafrichter. Die Verwaltungseinheiten des Landesgerichtes sind im zweiten und dritten Obergeschoss zusammengefasst.

Im Sinne eines einheitlichen Gesamteindrucks entschied man sich bei der Fassadengestaltung der beiden Gebäude für dieselbe Oberflächenstruktur aus hellem Gips und Faserbetonplatten. Das Gericht repräsentiert auch nach außen hin seinen öffentlichen Charakter durch den hohen Anteil an offenen Elementen, wohingegen die Justizanstalt durch die wenigen Öffnungen zum Platz hin geschlossener und introvertierter wirkt.<sup>43</sup>

Die Justizanstalt mit einer Gesamtbruttogeschossfläche von 19.500 Quadratmetern bietet Platz zur Unterbringung von 250 Häftlingen und setzt sich aufgrund von unterschiedlichen Nutzergruppen und Funktionsabläufen aus mehreren Baukörpern zusammen. In Anbetracht dessen, dass die Haftanstalt zusammen mit dem Gerichtsgebäude das neue Zentrum im Stadterweiterungsgebiet bilden soll, wurde in der Wettbewerbsausschreibung auf die Problematik der Außensicherung folgendermaßen hingewiesen: „Die Erfordernis, dass die Justizanstalt mit einer **Außensicherung** umgeben werden muss, belastet in dieser Hinsicht zwar die

*Aufgabenstellung, macht es jedoch gleichzeitig zu einem dringenden Anliegen, aus dem Wettbewerb Antworten auf die Frage zu gewinnen, in welcher Weise mit den Vorgaben der Sicherheit umgegangen werden muss, damit **das hier entstehende Ambiente** durch den neuen Gebäudekomplex **nicht „gestört“ oder gar „zer-stört“** wird.“<sup>44</sup> Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die in der Ausschreibung empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen als „unabdingbar gelten, dass aber **alternative Lösungen denkbar sind, die in ihrer Funktion und Sicherheit gleichwertig sind und den Sachzwängen genügen.“**<sup>45</sup> Von Seiten der Architekten entschied man sich, die Problematik der ‚unauffälligen‘, aber dennoch zum vollen Maße gegebenen Außensicherung dahingehend zu lösen, in dem die unterschiedlichen Baukörper durch eine umlaufende Fassade zu einem gemeinsamen Komplex zusammengefasst wurden. Die Fassade bildet für den sich im Inneren der Haftanstalt befindlichen Betrachter somit zwar noch immer die nicht überwindbare Mauer, in der äußeren Betrachtung unterscheidet sie sich aber in ihrer Wahrnehmung nicht von der, dem*

restlichen Teil der Gebäude zugehörigen Fassade.<sup>46</sup> [Abb. 127]

Das innenräumliche Konzept jenes Gebäudeteils, der sich platzseitig orientiert, sieht vor, dass sich hier neben der Torwache, den Aufnahme- bzw. Entlassungsbereich auch die Räumlichkeiten für die Besucher- und Vernehmungszone befinden. Zur Optimierung der Bewegungsabläufe in der Haftanstalt liegen jene Räume, die dem Besuch oder der Vernehmung der Häftlinge dienen, an der Schnittstelle von Gesperre und Halbgesperre, wobei der Zugang der Insassen anstandsintern direkt über das Gesperre ins Halbgesperre erfolgt. Die Personengruppe, die sich aus Besucher, Rechtsanwälten, oder Sozialarbeitern zusammensetzt, erhält den Zugang über die Torwache. Des Weiteren ist im Erdgeschoss die Kantine für die Bediensteten des Justizzentrums untergebracht. Der allgemeine Verwaltungsbereich erstreckt sich im ersten Obergeschoss. Die Freigängerabteilung und die ‚Gästezimmer‘ sind an den beiden Enden des T-förmigen Gebäudes jeweils im Nord-Osten und Süd-Westen angeordnet, und erhalten dadurch, wie

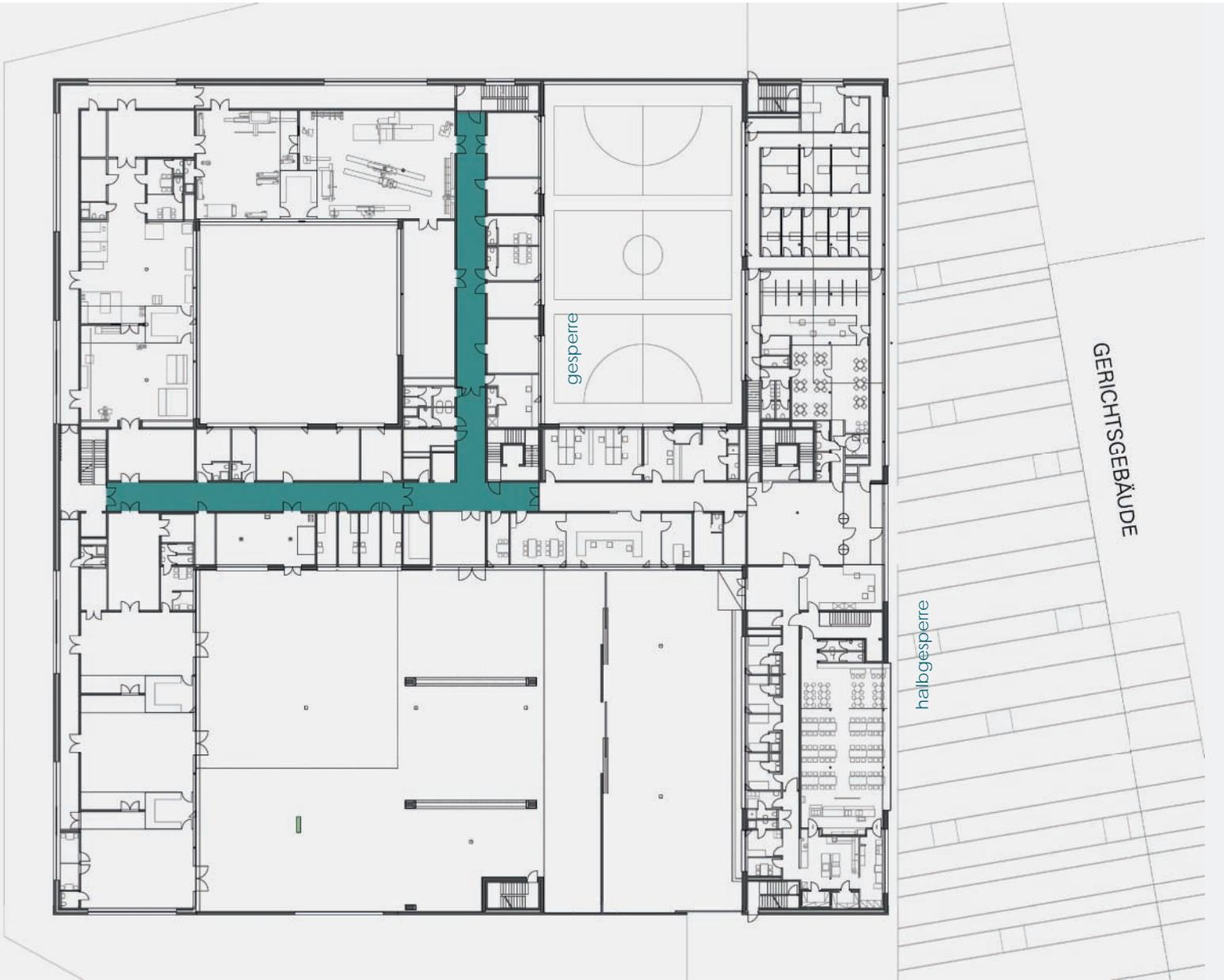
es im gelockerten Vollzug üblich ist, einen gesonderten Zugang von außen.<sup>47</sup>

Der westliche Baukörper ist vollends als Gesperre ausgeführt. Im Bereich des Erdgeschosses befinden sich die Wachzimmer. Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe, die eine Schlosserei, Tischlerei und eine Wäscherei umfassen, sind sowohl im Erdgeschoss als auch im Untergeschoss untergebracht. Der Sportbereich und weitere bereichsübergreifende Einrichtungen finden sich ebenfalls im Untergeschoss wieder. Ab dem ersten bis zum dritten Obergeschoss ist jener Gebäudeteil, der zur Unterbringung der Häftlinge vorgesehen ist, T-förmig ausgebildet. Jeweils drei Haftabteilungen sind pro Geschoss anberaumt, die jeweils über einen direkten Zugang zu den Bewegungshöfen verfügen. Jede Abteilung bietet Platz für 25 Insassen und ist je nach Haftart als Wohngruppe oder als gesicherte Anhaltung mit versperrten Hafträumen ausgebildet.<sup>48</sup>

Im Bezug auf die Haftraumsituation sind folgende Ansätze aus den Unterlagen der Wettbe-

werbsauslobung zu entnehmen: *„Die Hafträume sind so zu organisieren und zu gestalten, dass für die Inhaftierten eine zeitgemäße Unterbringung auf sparsam bemessenem Raum gewährleistet ist; sie sind unter weitestmöglicher Annäherung an die Lebensverhältnisse in Freiheit und unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Hintanhaltung [sic!] nachteiliger Folgen des Freiheitsentzuges zu organisieren und zu gestalten.“*<sup>49</sup> [Abb. 130] Das gerichtliche Gefangenenhaus Korneuburg umfasst neben jenen Hafträumen, die zur kurzfristigen Nutzung, wie etwa die Absonderungs- oder Sicherheitshafträume, dienen, zwei Haupttypologien von Hafträumen in ständiger Nutzung. Erstens das Zitat der klassischen *Flaschenhalstypologie* [siehe **raum bilden** | *Haftraumentwicklung*], welches jedoch räumlich etwas großzügiger ausformuliert wurde. Diese Form ist für die Einmann-Belegung vorgesehen und fasst 12,5 Quadratmeter Nutzungsfläche. Jene Hafträume, die für die Belegung mit jugendlichen Straftätern zur Verfügung stehen, wurden ebenfalls in derselben Form und Größe ausgebildet. Sie unterscheiden sich je-

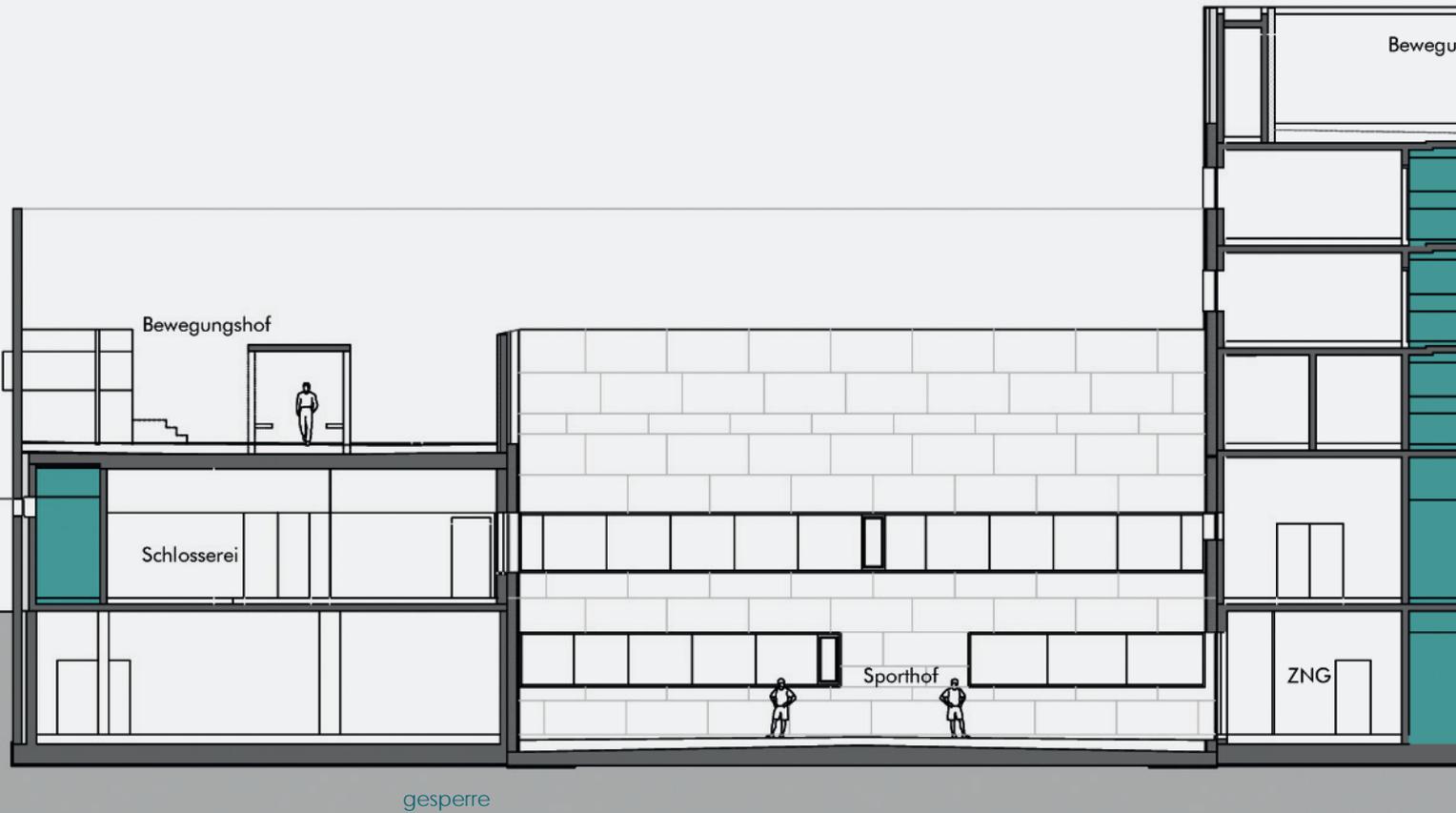
doch einzig im Einbau einer Verbindungstür zwischen zwei Hafträumen und wird Listerner-Zelle genannt. Die zweite Haftraumtypologie unterscheidet sich in der Fläche und der grundrisslichen Beschaffenheit von jener besagten *Flaschenhalstypologie*. Der Raum umfasst 16 Quadratmeter Nutzfläche und ist damit für eine Zweimann-Belegung ausgelegt. Die Nasszelle wurde an den Rand des Wohnraumes geschoben und verzahnt sich somit mit der Nasszelle des angrenzenden Haftraumes. Der somit leicht L-förmige Grundriss erleichtert die bessere Einsicht in den Haftraum von der Haftraumtür aus.<sup>50</sup>





gesperre

halbgesperre











135 lageplan



136 bewegungshof innen



137 kiosk

Wettbewerb

2010

Architekt | Büro

SUE Architekten

Planungsbeginn

2011

Fertigstellung

2013

Hafräume | 'Zimmer'

200

Bruttogeschossfläche

10.000 m<sup>2</sup>

### Anhaltezentrum Vordernberg Österreich

Die Anhaltung von Personen, die über einen negativen Asylbescheid oder Personen, die über keinen rechtmäßigen Aufenthaltsbescheid verfügen und bei denen die Gefahr von Verdunkelung besteht, erfolgt österreichweit in den 17 vorhandenen Polizeianhaltezentren der Sicherheitsbehörden. Da diese „aber oft weder von ihrer baulichen Beschaffenheit, noch von den infrastrukturellen Gegebenheiten optimal dafür ausgestattet [sind], eine moderne, in humanitärer Hinsicht qualitätsvolle Anhaltung von Fremden sicherzustellen“<sup>51</sup>, wurde 2010 von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., kurz BIG, im Auftrag

des Bundesministeriums für Inneres, ein einstufiger, EU-weit offener Realisierungswettbewerb zur Errichtung eines Schubhaftzentrums in der steirischen Gemeinde Vordernberg ausgeschrieben.<sup>52</sup>

Die Spezialeinrichtung „für den Vollzug fremdenpolizeilicher bzw. aufenthaltsbeendender Maßnahmen“<sup>53</sup> soll Rahmenbedingungen schaffen, „die die Achtung der Menschenwürde, die möglichste Schonung der angehaltenen Personen, sowie die Autonomie über den Tagesablauf strukturell auf einem höheren Niveau gestatten, als dies derzeit in den Polizeianhaltezentren möglich ist.“<sup>54</sup> Im Zuge des Wettbewerbs erhoffte man sich



138 teeküche



139 betreuerzentrale | aufenthaltsbereich



140 'zimmer'

demnach die Erarbeitung von unterschiedlichen architektonischen Konzepten, aus denen bestenfalls ein Vorzeigeprojekt auf Europaebene hervorgehen würde. Neben der Außensicherung des Areals wurden folgende Punkte im Bezug auf das Raumprogramm gefordert:

Die Schaffung von Räumlichkeiten für die Fremden- und Asylbehörde und für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Bereiche für die Verwaltung, zu denen die Hausverwaltung und ein Wirtschaftsbereich zu zählen sind.

Eine separate Abteilung für die Aufnahmezone samt Besucherbereich.

Zur Gewährleistung einer umfassenden medizinischen Ver-

sorgung zu der neben der laufenden Betreuung auch die Erst- und Abschlussuntersuchung zu zählen sind, sind entsprechende Räumlichkeiten zu schaffen.

Die Aufenthaltsbereiche der angehaltenen Personen sind in vier Männer-, eine reine Frauen- und eine Familiengruppe zu gliedern. Des Weiteren sind eine gemischte und eine Gruppe für junge Menschen zu berücksichtigen.

Jene Aufenthaltsbereiche sind durch Räumlichkeiten zur Intensivbetreuung und für Beschäftigungsmöglichkeiten zu ergänzen.<sup>55</sup>

Unter den 42 eingereichten Projekten ging das Wiener Architekturbüro Sue (Strategie und Entwick-

lung) Architekten mit ihrem Projekt als Sieger hervor. In der Kurzbeschreibung der Jury heißt es wie folgt: „Die vielfältige Verschränkung von [...] Innen- und Außenräumen relativiert das Empfinden der Eingeschlossenheit. Dieser Umstand sichert den Bewohnern ebenso wie dem Personal die laut Ausschreibung gewünschte Aufenthaltsqualität, so dass [...] das Ziel erreichbar scheint, mit dem Projekt ein Beispiel für einen – im Rahmen der Möglichkeiten – humanen Vollzug der Schubhaft zu setzen.“<sup>56</sup>

Der Planungsbeginn erfolgte 2011, nach der Fertigstellung Ende 2013 ging das Schubhaftzentrum mit neuer Bezeichnung im Frühjahr 2014 als ‚Anhaltezentrum Vordernberg‘ in Betrieb. Bis zu 200 angehaltene

Personen und 200 Bedienstete finden in dem 10.000 Quadratmeter großen Neubau Platz.

Der Bauplatz befindet sich im Süden der Marktgemeinde Vordernberg. Im Norden und Süden schließen an das Grundstück Einfamilienhäuser an, im Osten wird es von einer stillgelegten Gleisanlage, im Westen vom Vordernberger Bach begrenzt. Das im Wesentlichen in zwei Teile gegliederte Anhaltezentrum orientiert sich mit einem durchgehenden Baukörper, dessen Länge durch die fortlaufenden Fensterbänder in der Fassade nochmals betont wird, parallel zur Straße hin, wohingegen sich die kammartige Struktur im rückwärtigen Teil des Grundstückes entfaltet. Die dadurch entstehenden Höfe orientieren sich zu Bach und Berg hin und gehen mit der umliegenden Landschaft eine offene Wechselbeziehung ein. Durch die flächige Ausdehnung der Anlage über das gesamte Grundstück hinweg hebt sich das Anhaltezentrum zwar von der umliegenden kleinteiligen Einfamilienhäuserstruktur ab, folglich ermöglicht jedoch diese Ausdehnung eine Bebauung in niedriger Höhe und fügt sich somit in die vor-

handene Baustruktur ein. [Abb. 135] Das geradlinige und formal strenge Verwaltungsgebäude wird in drei Bereichen von der baulichen Struktur der Gemeinschaftszonen durchdrungen, welche als räumliches Bindeglied zu den Wohngruppen fungiert. Die bauliche und funktionelle Zweiteilung des Anhaltezentrum lässt sich ebenfalls auch in der Fassadengestaltung gut ablesen. Der Verwaltungsbereich tritt mit seiner klar strukturierten und schlichten Sichtbetonfassade als selbstbewusster Baukörper in den Vordergrund, die Durchdringungen der Gemeinschaftszonen werden durch die geschossübergreifende Fixverglasung auch im Außenbereich spürbar. Die helle Putzfassade der kammartigen Gemeinschafts- und Wohnbereiche wird umlaufend von unterschiedlich großen Fensterelementen in unregelmäßigen Abständen unterbrochen und erinnert vom Erscheinungsbild vielmehr an eine moderne Schul- oder Kindergartenarchitektur. Ein Teil der vorgeschriebenen Außensicherung wird vom Verwaltungstrakt übernommen und seitlich jeweils mit einer Betonmauer weitergeführt. Parallel zum Vordernberger Bach geht die Sicherheits-

mauer in einen Zaun über, der über eine zusätzliche elektronische Sicherung verfügt.<sup>57</sup>

Der Bereich der Verwaltung erstreckt sich über drei Geschosse. Im Norden sind neben der zum Teil überdachten und zweigeschossigen Torschleuse auch die Torwache und das Sicherheitszentrum untergebracht. Durch den größten der drei Einschnitte erfolgt der Zutritt ins Gebäude, der Eingangsbereich ist als Sicherheitsschleuse ausgebildet, die unweigerlich eine Assoziation mit den Kontrollbereichen in Flughäfen zulässt. Angrenzend daran befinden sich die Räumlichkeiten der Exekutive, in denen unter anderem die ‚Aufnahme‘ abgewickelt wird. Der Raum, in dem die Verhandlungen über die unausweichlichen Rückführungen stattfinden, befindet sich in der mittleren Durchdringung des Verwaltungstraktes und hebt sich durch seine asymmetrische Form von der linearen Grundrissform der Büroräume der Exekutive ab. Im südlichen Bereich des Gebäudes befinden sich die Räumlichkeiten zur medizinischen Versorgung. Eine ähnliche räumliche Anordnung der unterschiedlichen Funktionsein-

heiten findet sich im ersten Obergeschoss wieder. Direkt über dem Eingang liegt der Besucherbereich, der in einen straßenseitigen großen, offenen Besucherraum, einen kleineren, privateren Gesprächs- und Aufenthaltsraum und einen Raum, der die Gesprächspartner durch eine Glasscheibe symbolisch wieder in Drinnen und Draußen trennt und die Kommunikation nur über Telefonhörer stattfinden kann, gegliedert ist. Das zweite Obergeschoss, welches keine räumlichen Einschnitte aufweist, beinhaltet Büroräumlichkeiten und Besprechungsräume. Generell sind straßenseitig die Büro- und Verhandlungsräume linear aufgereiht, die Erschließungskerne und Infrastruktureinheiten bilden das Rückgrat des Verwaltungstraktes.<sup>58</sup>

Neben den funktionalen Berührungspunkten zwischen der Verwaltung und den angehaltenen Personen, wie etwa die Rückkehrberatung oder die Besuchsräume, sind im Bereich der Gemeinschaftszone auch ein Veranstaltungsraum und ein darüber liegender Fitnessraum, ein konfessionsfreier Andachtsraum, sowie ein Shop und eine Bibliothek über die beiden Geschosse verteilt

untergebracht. Zwischen den drei ‚Fingern‘ der Gemeinschaftszonen sind zwei Innenhöfe als Gemeinschaftsfläche im Freien ausgebildet, deren versiegelte Fläche durch die gepflanzten Felsbirnen etwas aufgelockert wird. Diese stellen einen Bezug zur umliegenden Natur her. Nördlich davon befindet sich im Anschluss an die Torschleuse ein großzügig angelegter Wirtschaftshof, über den man in die Wirtschaftsabteilungen, wie Wäscherei oder die zentrale Küche des Anhalte-zentrums gelangt. Im Süden des Areals befindet sich im Freien der Sportplatz, die angrenzende Abteilung für Jugendliche ist über einen direkten Zugang mit diesem verbunden.<sup>59</sup>

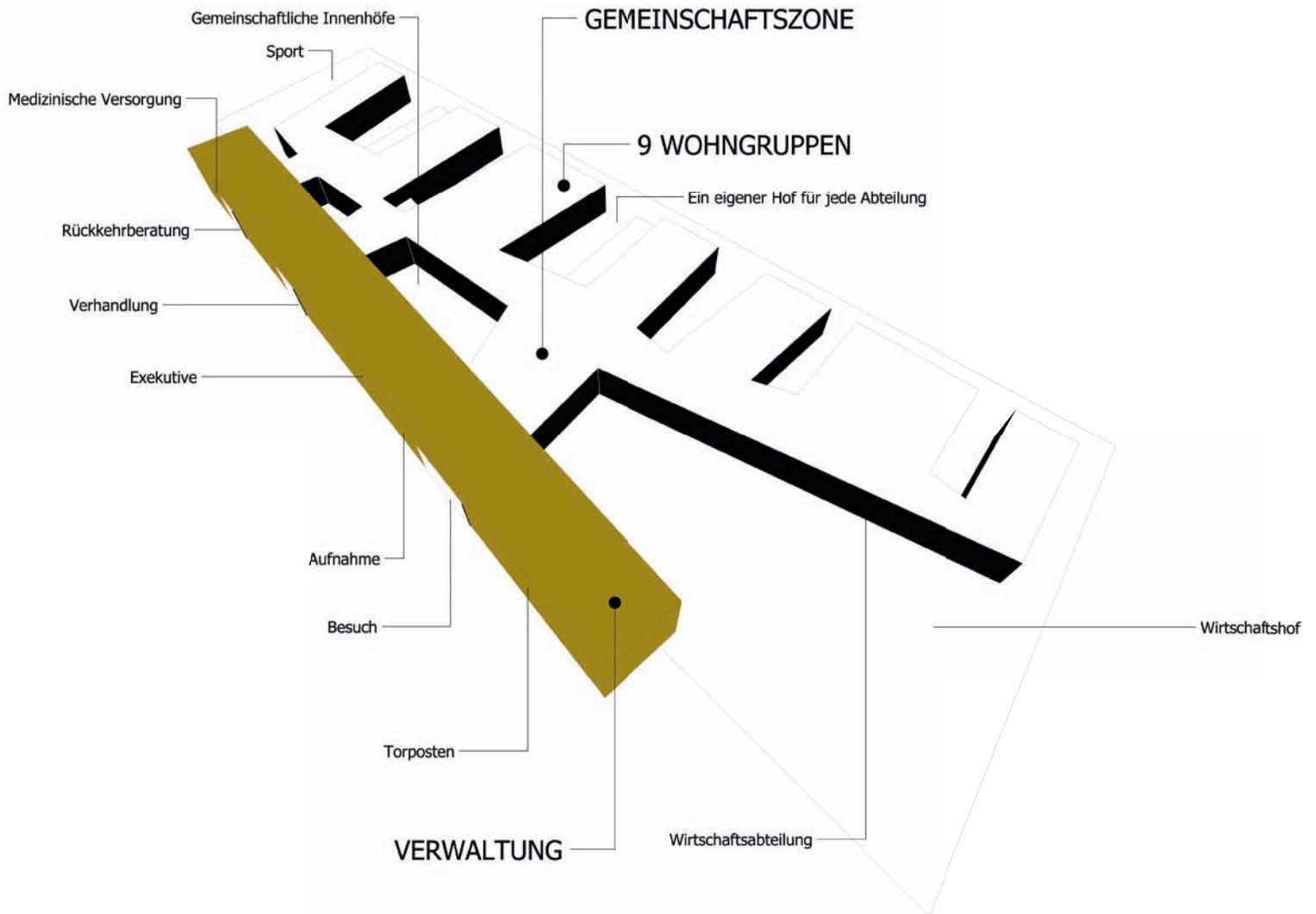
Der Wohntrakt, der circa 6.500 Quadratmeter der Gesamtfläche in Anspruch nimmt, ist in neun Wohneinheiten unterteilt, die sich wiederum um unterschiedliche große Höfe oder Terrassen gruppieren. In den einzelnen Wohngruppen, die sich aus bis zu 22 Menschen zusammensetzen, werden einzelnen Schlafbereiche um eine Teeküche [Abb. 138] samt großem Esstisch, einem großzügigen Aufenthaltsbereich, sowie einem Raucherbereich er-

gänzt. Die Küchen und die Aufenthaltsbereiche sind von Nord nach Süd in Längsrichtung des Gebäudes nacheinander aufgereiht und zwischen den Einheiten durch eine raumhohe Verglasung voneinander getrennt. Zum Verwaltungstrakt und den Gemeinschaftszonen hin findet ebenfalls eine räumliche Trennung durch Fixverglasungen statt. In dem Gang zwischen Wohneinheiten und Gemeinschaftszonen erfolgt an drei Punkten die Erschließung des Obergeschosses. Zwischen jeweils zwei Abteilungen ist eine Betreuungszentrale [Abb. 139] situiert, eingebaute Fensterflächen ermöglichen eine beidseitige Kommunikation zwischen den angehaltenen Personen und den Bediensteten der Sicherheitsfirma G4S. Die Schlaf-einheiten [Abb. 140] sind in unterschiedlichen Größen ausgebildet und orientieren sich mit ihren Fensterflächen zu den jeweiligen Höfen hin. Mittig angeordnete Sanitärblöcke sind mit Duschen und Waschbecken ausgestattet. Je nach Größe des Raumes können jeweils ein, zwei oder vier Personen untergebracht werden. Jedem Schlafbereich ist eine Infrastrukturzone vorgeschaltet, in der neben einem Waschbecken und

einem WC auch Spinte zur Verwahrung persönlicher Gegenstände zur Verfügung stehen. Des Weiteren befinden sich auch Tische und Stühle in den Räumen, in denen auch die Mahlzeiten eingenommen werden können. Die raumhohen Fenserelemente aus Lärchenholz werden mit einem Lüftungsflügel in der Breite von zehn Zentimeter ergänzt. Anhand dieser konnte eine Vergitterung der Fensterflächen umgangen werden, da kein unkontrollierter Ausstieg aus den schmalen Öffnungen möglich ist.<sup>60</sup>

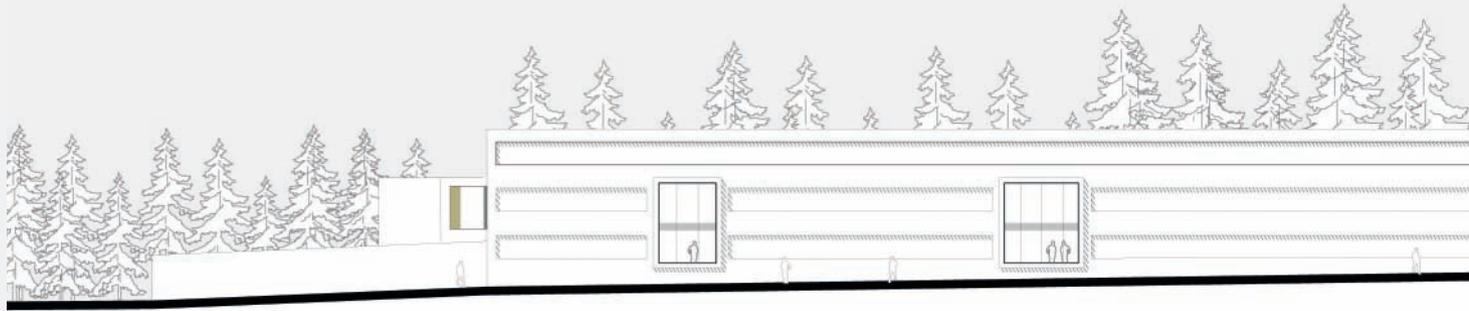
Bei der Materialwahl für die Innenausstattung wird die Zweiteilung des Gebäudes ein weiteres Mal spürbar. Liegt der Fokus im Verwaltungstrakt auf einer angepassten und funktionalen Materialität, werden in den Wohngruppen Materialien verwendet, die einen ‚wohnlichen‘ Charakter suggerieren. Die Wandverkleidungen und Betten sind aus Seekiefer gefertigt, die durch ihre kräftige Maserung punktuelle Abnutzungen kaschiert. Decken und Wände sind in hellem Weiß gehalten und ein strapazierfähiger und leicht zu reinigender Boden aus Vinyl ersetzt jene Kunst-

stoffbeschichtungen, die vor allem im Bereich der Krankenhausbauten als auch in Gefängnissen oder Polizeianhaltezentren verwendet werden.<sup>61</sup>

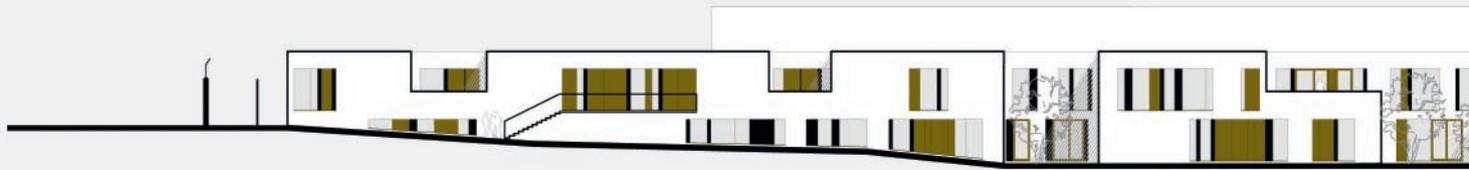




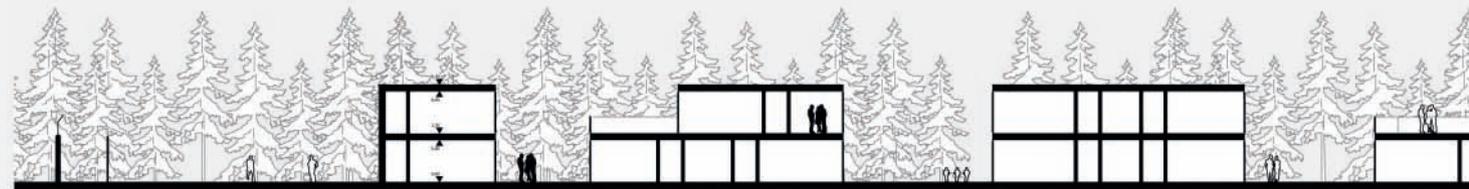




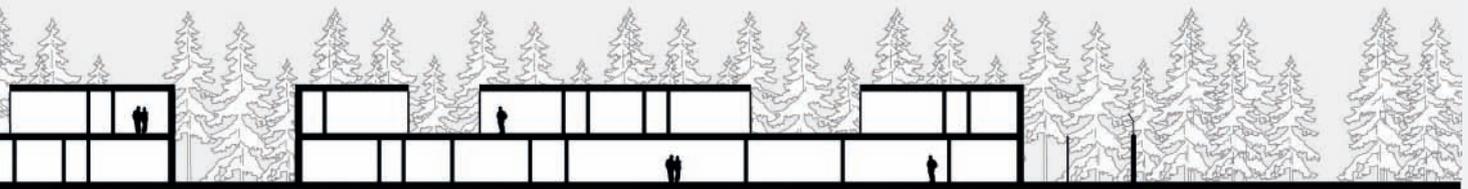
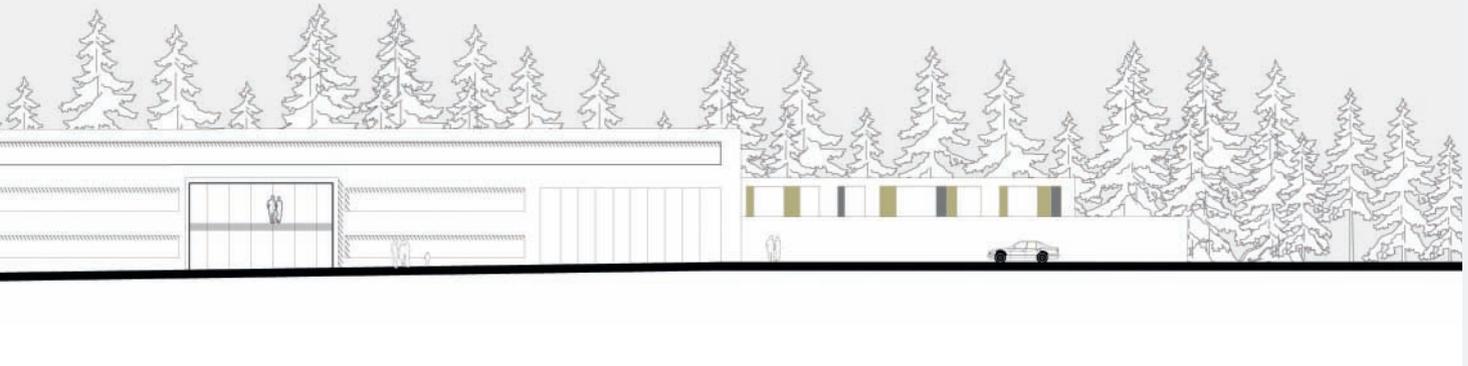
144 ansicht verwaltungstrakt | anhaltzentrum



145 ansicht wohntrakt | anhaltzentrum



146 längsschnitt wohntrakt | anhaltzentrum









148 gerichtsgebäude justizzentrum leoben



149 verteilungszone gerichtsgebäude

**Bericht Besichtigung der JA Leoben.** Im Zuge meiner Recherchen zur vielschichtigen Thematik der Gefängnisarchitektur stand für mich im Laufe der Zeit fest, dass für ein besseres Verständnis der vielen, zum Teil komplexen Aspekte, meine Auseinandersetzung mit diesem Thema über die Buchränder literarischer Abhandlungen hinausgehen müsste. Im Herbst 2014 wurde meinem Ansuchen bei der Vollzugsdirektion bezüglich eines Besichtigungstermins der Justizvollzugsanstalt Leoben stattgegeben. In Begleitung des Vizeleiters Oberstleutnant Wolflechner konnte ich am 23. Oktober, im Rahmen einer mehrstündigen Führung, wichtige Eindrücke zu Handlungsabläufen und Strukturen eines in sich geschlossenen Systems gewinnen. Dass bei einem zeitlich sehr kurzen Aufenthalt als ‚Besucher‘ einiges beleuchtet wurde, dennoch vieles nur schemenhaft wahrgenommen werden konnte, mag an der verflochtenen Eigendynamik einer Haftanstalt liegen.

Nähert man sich dem Justizzentrum Leoben, dann tritt als erstes das Gerichtsgebäude mit seiner gläsernen, klaren Struktur in Erscheinung.

[Abb. 148] Anders als in Kafkas Roman *Der Proceß*, in dem sowohl für Josef K., als auch für den Leser, die verworrenen Verfahrensabläufe zusätzlich durch die unübersichtlichen und entlegenen Handlungsspielräume wie Treppenaufgänge, Korridore oder Dienstzimmer schwer zu durchschauen sind, zeugen die Durch- und Einblicke des neuen Gerichtsgebäude von einem gezielten Maß an gewollter Transparenz.<sup>62</sup>

Folgt man dem Straßenverlauf entlang der Hauptfassade gelangt man zum rückwärtigen Teil des Areals. Der Haftanstalt zugehöriger Parkplatz ist an diesem späten Vormittag gut besetzt. Neben einer Vielzahl von Autokennzeichen aus dem Bezirk Leoben finden sich auch solche aus weiteren steirischen Bezirken und anderen Bundesländern wieder. Aufgrund der laufenden Besuchszeiten liegt die Vermutung nahe, dass einige Häftlinge gerade von ihren Angehörigen Besuch erhalten. Eine hohe Betonmauer mit Stacheldrahtaufsatz schreibt sich hangaufwärts in das Gelände ein, dahinter lassen sich Fragmente von Gebäuden erkennen. Zwischen bunten Autos und der warmen und

hellen Fassade der Haftanstalt stellt die graue Mauer die klare und unüberwindbare Grenze zwischen ‚Gut und Böse‘, ‚Dinnen und Draußen‘, ‚Freiheit und Gefangenschaft‘ dar. Dennoch unterscheidet sie sich deutlich von der Umfassungsmauer anderer Gefängnisbauten. Auf ihr ist in großen Lettern ein Auszug aus dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1996 zu lesen: „Jeder dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.“ [Abb. 150 | Abb. 151] Einerseits stellt die Aufschrift die in Stein gehauene, tägliche Mahnung an die Justizbeamten zur menschenwürdigen Behandlung der Insassen dar, andererseits steht sie imposant und unübersehbar für das neu gewonnene Verständnis einer liberaler geführten Haftanstalt. Wie für mich wenig später ersichtlich, steht dieser Satz nicht nur nach außen hin für die Weiterentwicklung des humanen Strafvollzugs, der Leitsatz lässt sich auch deutlich in der inneren Struktur des Gefängnis wiedererkennen.

Die Haftanstalt betritt man über die Torwache. Nach der Anmeldung und der Feststellung der Personalien müssen sämtliche Wertgegenstände in kleinen Kästchen verschlossen werden. Räumlich befindet man sich sozusagen in einem Niemandsland. Man ist weder drinnen noch draußen, vielmehr erinnert es an die Wartesituation in einer Arztpraxis, nur Hochglanzmagazine sucht man vergeblich. Stattdessen liegen Infobroschüren zur Haftanstalt mit den Rechten der Inhaftierten auf. Eine Couch, Tische und Stühle sind zum Verweilen gedacht. Schlussendlich ist die Anmeldung abgeschlossen und man macht durch einen Metalldetektor und eine weitere Tür den Schritt in eine andere, fremdbestimmte Welt in der die hohe Mauer nicht mehr vor, sondern hinter einem liegt. Wir befinden uns im Halbgesperre, über eine Treppe gelangt man in die Besucherräume, die eine Ebene unter dem Eingangsbereich liegen. Sie sind zum Außenbereich hin verglast, der große Besucherraum, in dem die Häftlinge und ihre Angehörigen sich an einem Tisch ohne räumliche Trennung gegenüber sitzen können, lässt sich in der warmen Jahreszeit



mauergestaltung teil eins 150



mauergestaltung teil zwei 151



152 verbindungstrakt halb- | gesperre



153 gang haftrakt | geschlossener vollzug

um einen dazugehörigen Innenhof erweitern. Der schmale, rechteckige Besucherraum für die Untersuchungshäftlinge ist mittig entlang seiner Längsachse durch eine Glasscheibe getrennt, die Kommunikation erfolgt nur über Telefonhörer. Durch die beiden verglasten Raumabschlüsse des Besucherraumes und des Ganges kann der Blick der Inhaftierten nach draußen schweifen. Er kehrt nicht nur bildlich gesprochen dem Alltag und der Haftanstalt den Rücken, sondern kann durch die bauliche Beschaffenheit diese für den kurzen Zeitraum von 20 Minuten hinter sich lassen. Bereits nach wenigen Minuten erschließt sich mir das durchdachte und freiräumige Konzept des Inneren der Justizanstalt, welches dem klaren Abschluss nach Außen gegenübersteht. Dieser Eindruck vermochte sich im Laufe meiner Besichtigung vor allem im Bereich des Wohngruppenvollzugs immer mehr zu verfestigen.

Über einen Gebäudeteil, der das Verbindungsglied zwischen Halbgesperre und Gesperre darstellt, gelangen wir in den Bereich des geschlossenen Vollzugs. [Abb.

152] Türen öffnen und schließen sich, ein leises Summen der computer-gesteuerten Öffnungs- und Schließungsanlage hat das Geräusch der klirrenden Schlüssel abgelöst. Die letzte Schleusentüre fällt ins Schloss, dann herrscht vollkommene Stille. Wir befinden uns in einer voll belegten Abteilung des geschlossenen Vollzugs. Nur die einzelnen Türschilder, beschriftet mit Namen und Nationalität bzw. Religionszugehörigkeit, neben den schweren, geschlossenen Haftraumtüren geben einen wahrnehmbaren Hinweis darauf, dass sich hier Menschen aufhalten. Die Gänge mit ihren weißen Decken, Wänden und Böden werden vom hinteren Ende der Abteilung über große Fensterflächen mit natürlichem Licht erhellt und wirken in ihrer großzügigen Dimensionierung nicht schlurfartig. [Abb. 153] Dennoch stellt sich bei mir erstmals das Gefühl von Beklemmung aufgrund der bedrückenden Stille ein.

Geschlossener Vollzug bedeutet die Reduzierung seines Lebensraumes auf rund zehn Quadratmeter. Der Tag beginnt mit dem Aufschluss und der Lebendkontrolle um sieben Uhr in der Früh. Jene, die

innerhalb der Haftanstalt die Möglichkeit haben, einer Arbeit nachzugehen, begeben sich zu ihren Arbeitsplätzen. Bei all jenen, die aus Disziplinargründen oder gesundheitlichen Problemen keine Arbeit verrichten dürfen oder können, werden nach der Kontrolle die Hafträume wieder verschlossen. Um halb elf wird an sie über quadratische Klappen in den Haftraumtüren das Mittagessen ausgegeben. Um fünfzehn Uhr findet der allgemeine Einschluss statt, jener Zeitpunkt, an dem auch der Wechsel der Tag- zur Nachschicht der Justizwachebeamten erfolgt. Der technische Fortschritt und die Weiterentwicklung digitaler Überwachungsmittel reduziert den Personalaufwand stark. Den zentral gelegenen Wachdienstzimmern sind bis zu drei Abteilungen zugeordnet. Der Kontakt zu den Häftlingen wird dadurch verringert, die Vorbildwirkung der Beamten gegenüber den Inhaftierten wird erschwert. Im Sinne einer erfolgreichen (Re-)Sozialisierung, die mit Beendigung der Haftstrafe erfolgt sein sollte, kann dies jedoch wenig förderlich sein. [siehe **raum nehmen** | *Institution* bzw. **raum geben** | *Der Resozialisierungsdanke*]

Nach der Besichtigung der Abteilung des geschlossenen Vollzugs und eines Dienstzimmers gelangen wir zu dem, auf dem Dach der Haftanstalt befindlichen Bewegungshof. Die Freifläche, die sich aus einer ausgewogenen Mischung von befestigtem Boden und erhöhten Grünelementen zusammensetzt, wird an ihren Rändern von ca. drei Meter hohen bewährten Glaselementen begrenzt. [Abb. 112] Der Blick kann frei in die umliegende Berglandschaft schweifen. Wurde im Zuge des Wettbewerbsverfahrens noch kritisch über die Positionierung eines Bewegungshofes auf der Dachlandschaft geurteilt, wird dieser jedoch in der Benutzung von Seiten der Inhaftierten genauso gut angenommen, wie von Seiten der Anstaltsleitung. Durch die erhöhte Lage findet ein ebenwürdiger, wenn nicht sogar größerer Bezug zur umliegenden Natur statt, als in den Bewegungshöfen, die im westlichen Teil des Gefängnisareal liegen. Durch die seitlich jeweils hohe Begrenzung der Fassade der Haftanstalt und der Beton-Begrenzungsmauer entsteht bei den ebenerdigen Freiflächen vielmehr das Gefühl von einer räumlichen



grünelement bewegungshof 154

Beschränkung. Beim Bewegungshof am Dach steht der Mensch jedoch in einem guten maßstäblichen Verhältnis zur verhältnismäßig niedrigen Umfassung von rund drei Metern Höhe.<sup>63</sup> Als viel problematischer stellt sich die Positionierung der restlichen Bewegungshöfe seitlich des Haftanstaltsgebäudes dar. Diese werden über jeweils eine Abteilung erschlossen. Im Bereich der Wohngruppen, die den gelockerten Vollzug darstellen, ist eine unabhängige und räumlich getrennte Begehung der Freiflächen unterschiedlicher Abteilungen jedoch nicht möglich. Dies bedeutet ein erhöhtes Sicherheitserfordernis auf Seiten der Justizwachebeamten.

Die eigene Frauenabteilung entspricht in ihrer konzeptionellen Gestaltung einer Mischung aus geschlossenem und gelockertem Vollzug und erstreckt sich über zwei Ebenen. Von den insgesamt 20 zur Verfügung stehenden Hafträumen sind jeweils drei nach dem System des geschlossenen Vollzugs ganztägig verschlossen. Die restlichen können von den Insassen eigenständig verlassen werden. Einige Haftraumtüren sind mit bunten Window-

Colour-Bildern verziert, eine Fotocollage beim Eingangsbereich der Haftabteilung zeigt Bilder von Babys und Kleinkindern. Erstmals sind auch außerhalb der Hafträume individuelle Gestaltungen und Dekorationen sichtbar. Im gemeinschaftlich genützten Bereich finden sich neben Sitzgelegenheiten auch eine Krabbelecke und ein Kinderwagen wieder und zeugen davon, dass hier Mütter mit ihren Kindern, die ihr zweites Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untergebracht sind bzw. waren.

In den Wohngruppen und auch im Freigängerhaus, die zum Bereich des gelockerten Vollzugs zählen, lässt sich sofort eine offenere Struktur der Verwahrung erkennen. Die Insassen können sich während des Tages frei innerhalb ihrer Abteilungen bewegen, ihr Mittagessen im Bereich der gemeinschaftlichen Teeküche an einem großen Küchentisch einnehmen oder zu jeder Jahreszeit selbstbestimmt ihren Aufenthaltbereich durch den uneingeschränkten Zugang zur Loggia um einen Außenbereich erweitern. Die Hafträume sind nicht durch die schweren Haftraumtüren des ge-

geschlossenen Vollzugs verschlossen, sondern lassen sich mit normale Türen, wie sie zum Beispiel im Bereich des Wohnbaus verwendet werden, verschließen. Jeder Häftling erhält einen eigenen Schlüssel zu seinem Haftraum und kann somit selbstbestimmt entscheiden, diesen offen oder geschlossen zu halten und somit den Grad seiner Zurückgezogenheit und Privatsphäre selbst wählen. Der Besitz eines eigenen Schlüssels erhält innerhalb der Mauern einer Haftanstalt einen besonderen Stellenwert und wird zum Symbol der Rückgewinnung von Selbstbestimmtheit und Eigenständigkeit.

Im Zuge meiner Besichtigung wurde es mir auch ermöglicht, bewohnte Hafträume zu betreten, die den kleinsten und privatesten Rückzugsort in dem gesamten Mikrokosmos einer Haftanstalt darstellen. So vielfältig und unterschiedlich sich die Gefängnispopulation zusammensetzt, so verschieden ‚belebt‘ sind die einzelnen Räume, die sich in ihrer grundrisslichen Ausformulierung nicht voneinander unterscheiden. Einbaumöbel aus Holz, die sich seitlich der Haftraumtüre

befinden, schaffen Platz zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände, erschweren aber die Einsicht des ganzen Haftraumes. Dies stellt vor allem unter Betrachtung der variierenden Häftlingszahlen ein großes Problem dar. Bei der Planung der Justizvollzugsanstalt war die Unterbringung von 180 Häftlingen vorgesehen. Mittlerweile wurden einige Hafträume um ein weiteres Bett aufgestockt, um Platz für insgesamt 205 Insassen zu schaffen [siehe **raum bilden** | *Haftraumentwicklung*]. Der restliche Teil des Haftraumes gliedert sich offen: Ein Bett, ein Tisch mit Sessel und zwei offene Regale lassen den Raum weitläufiger erscheinen als er ist. Die Idee von Möbel-Elementen, die sich über eingelassene Schienen in der Wand verschieben lassen und somit einen Beitrag zur Eigen- und Selbstständigkeit liefern sollten, funktioniert in der Realität leider nicht. Zum einen geht es auf eine zu ungenaue Bauausführung zurück, zum anderen wurde von Seiten der Anstaltsleitung ein rücksichtsloser Umgang der Insassen mit den Möbeln befürchtet. Die Regale sind daraufhin nachträglich mit Schrauben an den Wänden befestigt worden.

Eines haben jedoch alle von mir besichtigten Hafträume gemeinsam: ein laufendes Fernsehgerät. In vielen österreichischen Haftanstalten zählt der Besitz eines Fernsehers im Haftraum zum System der Vergünstigungen, in Leoben ist jeder Haftraum im Vorhinein mit einem eigenen Apparat ausgestattet worden. Nur im Zuge von Disziplinierungsmaßnahmen wird das Gerät aus dem Haftraum entfernt. Durch das von der Außenwelt isolierte Leben in einer Haftanstalt, sind die Häftlinge nur wenigen Reizen ausgesetzt. Dies kann zu einer verstärkten Wirkung des Fernsehers führen und dient somit innerhalb von Gefängnissen einer legitimen Form von Ruhigstellung.<sup>64</sup>

Basierend auf meinen bisherigen Recherchen zur Thematik der Gefängnisarchitektur ist schlussendlich festzuhalten, dass seit den frühen Siebzigerjahren mit dem Bau der Justizvollzugsanstalt Leoben ein deutlicher Schritt in der Weiterentwicklung der Strafvollzugsbauten und des Strafvollzugssystems getan wurde. Der Häftling mit seinen speziellen Bedürfnissen innerhalb einer Haftanstalt wurde deutlich mehr in

den planerischen Fokus gestellt, als dies davor üblich war. Trotz allem ist aber auch hervorzuheben, dass mit der Errichtung dieser liberal geführten Haftanstalt der Entwicklungsprozess noch keineswegs abgeschlossen bzw. erschöpft ist. Darauf wird im abschließenden Kapitel **raum weiterdenken** dieser Arbeit genauer eingegangen.





155 entwurf erstaufnahmestelle süd|eberau

### Bericht Besichtigung Anhaltezentrum Vordernberg.

Im Zuge der Eröffnung des Anhaltezentrum und dem damit einhergehenden ‚Tag der offenen Tür‘ am 15. Jänner 2014 sowie der vom Haus der Architektur (HDA) Graz initiierten Führung mit den ausführenden Architekten durch die Räumlichkeiten am 7. Februar desselben Jahres, ergab sich für mich die Möglichkeit, mir selbst ein Bild von jenem Gebäude zu machen, welches in der Gesellschaft zu polarisieren vermochte. Jenes, für mich zum Teil noch fragmentarische Bild, wurde durch das Beisein der Architekten in einigen Punkten ergänzt bzw. vervollständigt, veranlasste mich jedoch auch dazu, gewisse Stand- und Planungspunkte kritisch zu hinterfragen. Um gewisse Zusammenhänge oder Kritiken besser verstehen zu können, müssen einige Punkte vor der Zeit der Wettbewerbsausschreibung kurz umrissen werden.

Bei der Bildung der Bundesregierung durch SPÖ und ÖVP im Jahre 2008 wurde zwischen den beiden Koalitionspartnern im Regierungsprogramm festgeschrieben, dass zur Entlastung der bestehenden

Erstaufnahmezentren im niederösterreichischen Traiskirchen und im oberösterreichischen Thalham eine weitere Einrichtung für Asylwerber, die ‚Erstaufnahmestelle Süd‘ von Nöten ist. Daraufhin wurde von der damaligen Innenministerin Maria Fekter im Sommer 2009 eine öffentliche Ausschreibung initiiert, die an alle Gemeinden der Bundesländer Kärnten, Steiermark und Burgenland gerichtet war. Die Gemeinde Eberau im Südburgenland wurde schlussendlich von der Innenministerin am 19. Dezember als Standort präsentiert. Nur einen Tag später wurde bei einer Volksbefragung im steirischen Vordernberg der Errichtung eines Schubhaftzentrums von Seiten der Bürger zugestimmt. Im Jänner 2010 erfolgte dann die Verbreitung von konkreten Entwürfen zum geplanten Erstaufnahmezentrum in Eberau. Kritik an dem durch keinen Wettbewerb ausgeschriebenen Verfahren und der ‚Baracken-Ästhetik‘ wurde aus den Reihen der Architekten laut. Die Assoziation an die Lager mit mittigen Aufmarschplätzen aus vergangenen Zeiten stellte sich schnell ein. [Abb. 155] Die unangemessene Haltung Menschen in Ausnahmesituationen ge-

genüber, vermochte an Hand der publizierten Renderings mehr über die Haltung der Bundesregierung, dieser Thematik gegenüber auszusagen, als die vielen gesprochenen Worte in der gesamten Debatte. Der Gemeinderat und die Bevölkerung im Burgenland sprachen sich im darauffolgenden Monat gegen die Errichtung des Erstaufnahmezentrums aus. Dieser Entschluss wurde schließlich von Maria Fekter akzeptiert und auch aufgrund der damals sinkenden Asylantragszahlen wurden die Pläne für das Erstaufnahmezentrum ad acta gelegt.<sup>65</sup>

Die Ausschreibung für das Schubhaftzentrum in Vordernberg erfolgte nun in Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsbeirat. Die Architektenschaft war daraufhin gefragt, eine zum Teil politisch motivierte, aber dennoch überwiegend architektonische Antwort auf die Lager-Architektur von Eberau zu geben. Es entstand eine Kontroverse innerhalb der Architekten, ob man zu solchen politisch fragwürdigen Projekten einen Beitrag leisten soll und somit Teil des Abschiebesystems wird. Michael Anhammer, Partner bei Sue Archi-

tekten, der bereits bei der Planung des Erstaufnahmezentrums Eberau als Sprecher der IG Architektur seinen Unmut über den Bau kundtat, begründet die Teilnahme des Büros folgendermaßen: *„Die Auslobung war mit dem Menschenrechtsbeirat abgestimmt, beim Lesen dieser Auslobung schien uns vieles möglich. In dieser Konstellation zuvor beim Projekt [Anmerk. Erstaufnahmezentrum Eberau] zu Recht laut aufschreien und jetzt bei einer ernsthaften Auslobung keine Meinung zu haben – das fanden und finden wir schwer zu argumentieren.“*<sup>66</sup> Ein Standpunkt, der für mich zum damaligen Zeitpunkt durchaus nachvollziehbar erschien.

Dem Anhaltezentrum Vordernberg nähert man sich von Wien oder Graz kommend, über Leoben und Trofaiach durch das Vordernbergtal in zwei bzw. einer Stunde. Entlang der Eisenstraße lassen sich punktuelle Siedlungsstrukturen erkennen. Der erste Blick aus dem Auto auf das, sich linkerhand neben der Bundesstraße befindliche Anhaltezentrum, irritiert. Im Vordergrund eine Stahlbetonmauer mit Zaunaufsatz, gefolgt von einer weiteren höheren Zaunanlage, dahinter schemenhaft



156 publiziertes foto in printmedien



157 rendering bmi



158 rendering bmi

ein Gebäude, dessen Fassadengestaltung im Widerspruch zu der dominanten Außensicherung des Areales zu stehen vermag. Somit ein gänzlich anderes, befremdliches Bild, als jene, von Seiten des Innenministeriums oder in den Printmedien ‚gefängnismauerlosen‘ Fotos und Renderings, die vor allem den rückwärtigen Teil des Gebäudes mit den sich öffnenden Hofsituationen und der unauffälligen Zaunanlage zeigen und somit das Gefühl von Offenheit, Transparenz und Weite vermitteln wollen. [Abb. 156 | Abb. 157 | Abb. 158] Das Bild bzw. der erste Eindruck, der sich den angehaltenen Personen offenbart, ist jedoch eines, welches vielmehr Verslossenheit und Abgrenzung zu vermitteln vermag.

Von Seiten der Bevölkerung ist der Andrang beim ‚Tag der offenen Tür‘ groß. [Abb. 159] Dieser Ausdruck im Zusammenhang mit einem Anhaltezentrum, in dem die unausweichliche Abschiebung aus Österreich vorbereitet wird, könnte grotesker und unpassender nicht sein. Vor allem Bürger aus Vordernberg wollen sich einen Eindruck von jener Einrichtung machen, welche

bis zu 200 neue Arbeitsplätze für die Region schafft. Das große Polizeiaufgebot aufgrund von knapp 20 unangekündigten, aber scheinbar erwarteten Demonstranten, die ihren Unmut gegenüber Schubhaft und der Abschiebepolitik äußern, erinnert mich an die Bilder aus dem Fernsehen, als Polizisten gewaltbereite Fußballfans in Schach zu halten versuchen. Die angespannte Stimmung von Seiten der Exekutive bekomme ich wenig später selbst am eigenen Leib zu spüren, als ich bestimmt und ohne Worte in Begleitung von zwei Polizisten aus dem Eingangsbereich des Anhalte-zentrums in die angrenzende Sicherheitszentrale eskortiert werde. Man weist mich knapp darauf hin, dass man vom Hausrecht Gebrauch machen und mich deswegen des Gebäudes verweisen würde. Im Bereich der Torschleuse kann ich schlussendlich die Beamten davon überzeugen, dass ich kein Mitglied der ‚refugee camp‘ Bewegung bin. Dieser Zwischenfall ermöglicht es mir jedoch, das Anhaltezentrum genauso wie die zukünftigen angehaltenen Personen zu betreten.

Beide Führungen durch das, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Betrieb genommene Anhaltezentrum, werden von zwei Exekutivbeamten begleitet, die einerseits das Verlorengehen einzelner Personen während des Rundganges verhindern und des Weiteren unermüdlich den Begriff Schubhaftzentrum durch Anhaltezentrum korrigieren. Jedwede Assoziation zu Gefängnissen soll scheinbar tunlichst vermieden werden.

Durch die noch leeren und wahrscheinlich aufgrund der abgesehenen Lage, nie richtig frequentierten Besucherräume [Abb. 160], den konfessionsfreien nach Ost hin orientierten, mit rotem Fransen-teppich ausgekleideten Andachtsraum mit einem Lichtschlitz in der Decke [Abb. 161] und durch die Räumlichkeiten der Rückkehrberatung, geht die Führung. Die vereinzelt Bücher der karg bestückten Bibliothek wirken verloren in den großen Regalen. Angesichts dessen, dass gerade in Einrichtungen, in denen Personen gegen ihren Willen festgehalten werden und dadurch über umso mehr Zeit verfügen, das Lesen eine willkommene Abwechs-

lung und einen guten Zeitvertreib darstellt, bleibt bei mir ein schaler Beigeschmack.

Eine der Wohneinheiten am untersten Ende des Obergeschosses wird aufgeschlossen, Fragen zu den internen Strukturabläufen werden erklärt. Die Rollenverteilung zwischen den betreuenden G4S-Mitarbeitern im Wohntrakt und den Exekutivbeamten als Rückreise-Koordinatoren, die im Verwaltungstrakt angesiedelt sind, wird erörtert.

Es wird von Wohngruppen, Zimmern und den größtmöglichen Raum zur Selbstbestimmung gesprochen. [Abb. 062] Begriffe, die Normalität zu suggerieren versuchen, im Kontext der ‚Schubhaft‘ jedoch ein Versuch des ‚Schönredens‘ bleiben. Die großzügig bemessenen Fensterflächen und die gangseitige Verglasung gewähren Einblicke, aber vor allem Ausblicke auf all jenes, was fremdbestimmt ist. Immer wieder wird betont, dass sich die Personen, die ihre letzten Tage oder Wochen auf österreichischem Staatsgebiet verbringen, nichts weiter zu Schulden kommen haben lassen, als dass sie sich illegal in diesem Land



'tag der offenen türe' 159



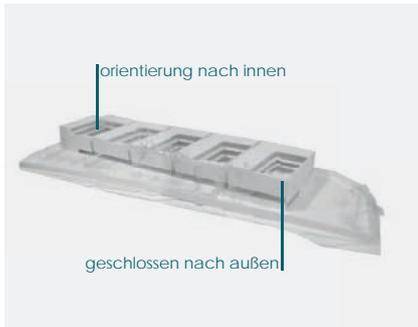
besuchsraum 160



andachtsraum 161



162 'zimmer' mit gemachten betten



163 wb beitrage zweitplatzierter

aufhalten. Warum ihr Bewegungsradius aber auf den der Wohneinheit begrenzt ist und ein Aufsuchen der Bibliothek oder des Fitnessraumes nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht erfolgt und die ‚Zimmer‘ ab spätestens 20 Uhr verschlossen werden, erschließt sich mir nicht. Das Eingesperrt sein ist allgegenwärtig, die Strukturen, die aus Haftanstalten bekannt sind, finden sich auch hier in Vordernberg wieder.

Die euphemistische Sprache und das ‚Schönmachen‘ hat seine Wirkung gezeigt. Nicht nur bei der Politik hat der gelungene ‚Wohnbau‘ anklag gefunden. Sämtliche Beiträge in den Medien lassen eine großmaßstäbliche Berichterstattung missen, die politische Aussage, die hinter dem Bau eines Schubhaftzentrums steckt, wird weitestgehend vernachlässigt, vielmehr erfolgt eine Reduzierung auf bunte Möbel und Materialien. Der im Wettbewerb mit dem zweiten Platz prämierte Entwurf von Arch. DI Gottfried Johann Haider, zeigt zum Beispiel deutlich nach außen hin die Abgeschlossenheit des Schubhaftsystems. [Abb. 163] Dennoch findet eine Wahrung der Wohnqualität nach Innen hin

statt. Dieser Entwurf würde sich somit selbstbewusst positionieren und nicht als ein verkleideter Wohnbau wahrgenommen werden.

Selbstredend wurde eine räumliche Verbesserung zu den bestehenden Polizeianhaltezentren mit deren veralteten baulichen Strukturen und fehlender Infrastruktur geschaffen. Der ambitionierte Ansatz der Architekten, Einblicke in die Abschiebepaxis des Staates zu ermöglichen, wurde jedoch für mich durch die Verfälschung der Architektursprache des Gebäudes nach außen hin unglaubwürdig. Vielmehr wurde die gebaute Architektur dazu instrumentalisiert, die Prozesse und die harte Realität der Abschiebepaxis zu verschleiern. Freilich kann Architektur keine politischen Prozesse stoppen, dennoch bin ich davon überzeugt, dass Architektur in einer vielleicht gänzlich falschen Bauaufgabe eines Schubhaftzentrums es dennoch vermag, nach innen hin eine angepasste Bedingung für die angehaltenen Personen zu schaffen, ohne zum Spielball der Politik zu werden.

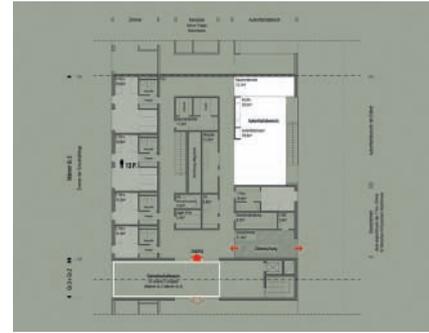




164 lageplan



165 rendering außenansicht



166 grundriss wohneinheit

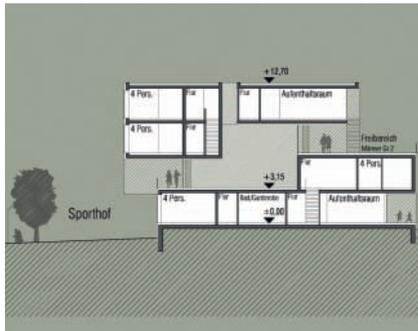
### Wettbewerbsbeitrag Gangoly & Kristiner Architekten

Dem Entwurf von Sue Architekten wird im Folgenden ein Wettbewerbsbeitrag von Gangoly & Kristiner Architekten gegenübergestellt, der eine offenere, konzeptionelle Position einnimmt und im Vergleich zum Siegerprojekt den *transitorischen Raum* eines Schubhaftzentrums in den Mittelpunkt des Entwurfs rückt. [Abb. 177] Von Seiten des Ministeriums und der Exekutive wurden die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der angehaltenen Personen innerhalb des Anhalte-zentrums als potentielle Gefahr für die diensthabenden Beamten gesehen. Wohingegen von Seiten der Architekten in der Jury, der Ansatz der offenen

Struktur innerhalb des Gebäudes als wertvoller räumlicher Beitrag innerhalb des Abschiebesystems erachtet wurde.

Der rechteckige Baukörper, der sich über die Längsachse des Bauplatzes erstreckt, ist funktionell in zwei Teile gegliedert. Im Norden sind die Räumlichkeiten der Verwaltung, die circa ein Drittel der Geschossfläche einnehmen, platziert. Dieser Teil hebt sich durch einen Vorsprung von der restlichen, geradlinigen Kubatur ab. Die Einheiten zur Unterbringung der angehaltenen Personen erstrecken sich über die restliche Fläche. Von der ostseitigen Grundstücksgrenze hinein gerückt, ergibt sich ein U-förmiger Freibereich rund

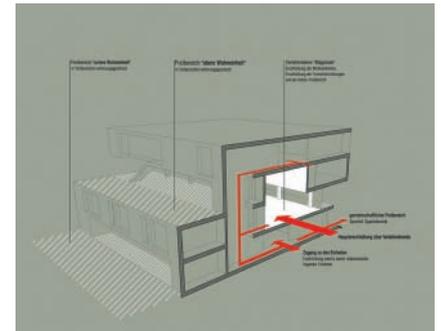
um den Wohntrakt, der sich nach Westen hin erweitert und einen Sporthof integriert. Das Gebäude ist an seiner Schmalseite in der Höhe des ersten Obergeschosses im Prinzip von ‚cutting‘ und ‚splitting‘ zerschnitten, gegengleich auseinandergezogen und in die Höhe extrudiert. Gegenüberliegende Rück- und Vorsprünge eröffnen eine neue Raumsituation, die eine vielfältige Nutzung ermöglicht. Die *Magistrale* erstreckt sich vom ersten Obergeschoss an über zwei Geschosse und erweitert sich im Osten und Westen in unterschiedlichen Höhen um einen überdachten Aufenthaltsbereich im Freien. Sie wird von beiden Seiten und über das Dach belichtet und erlaubt Blickbeziehungen zwi-



167 querschnitt



168 transistorischer raum | magistrale



169 systemschnitt

schen den einzelnen Geschossen. [Abb. 167] Im Erdgeschoss und im dritten Obergeschoss befinden sich Wohneinheiten, die Ost-West orientiert sind. Zwischen jeweils zwei Einheiten befindet sich eine Infrastrukturzone, die die Erschließung und einen Gemeinschaftsraum beinhaltet. Die annähernd quadratischen Einheiten sind in sich in drei Zonen geteilt: die Gemeinschaftsräume, wie etwa Küche, Aufenthalts- und Raucherbereich befinden sich Richtung Osten, mittig ist ein zentraler Funktionsblock mit Sanitäreinheiten, Garderobe und Waschküche platziert, im Westen befinden sich die Schlafbereiche der angehaltenen Personen. [Abb. 166] Im ersten Obergeschoss sind rechts von der

Magistrale die Frauen und Kinder-, die Jugend- und Familienabteilungen angesiedelt. Durchquert man die Magistrale, gelangt man in den überdachten Aufenthaltsbereich, der sich über die Längsseite des Gebäudes erstreckt. Das zweite Obergeschoss entspricht in seiner räumlichen Aufteilung dem vorherigen Geschoss, wird jedoch gespiegelt, sodass die Wohneinheiten nun entlang der Westseite angesiedelt sind. Im Osten erstreckt sich ein weiterer überdachter Freibereich. Die Wohneinheiten im Erdgeschoss sind über eine eigene längsgerichtete Treppe mit den ‚Sonderabteilungen‘ im darüber liegenden Geschoss verbunden. Das gleiche Prinzip besteht zwischen den Einheiten des zwei-

ten und dritten Obergeschosses. Die offene Struktur der Magistrale als großzügig dimensionierter Raum, der sich über die Längsachse des Gebäudes erstreckt, schafft im Inneren einen Freibereich.

Das Ziel der Architekten lässt sich wie folgt formulieren: *„Dieses Gebäude ist kein „schönes“ Gebäude, sondern eine räumlich entwickelte und zugleich neutrale Architektur, der die Nutzer nicht ausgeliefert sind, sondern in deren Rahmen sie selbstbestimmt über den Grad ihrer Privatheit entscheiden können, der ihnen in der schwierigen und existenziellen Situation entspricht.“*

**Conclusio.** Das Vorantreiben der technischen und forensischen Disziplinen im Bereich der Strafverfolgung und Verbrechensaufklärung steht im starken Gegensatz zu den über mehr als ein Jahrhundert stagnierenden Entwicklungen der Gefängnisarchitektur. Die Erarbeitung nennenswerter neuer Konzepte im großen Rahmen fand in den letzten Jahrzehnten nicht statt. Trotz der baulichen Relevanz und des unweigerlichen Einflusses der gebauten Struktur auf den Haftalltag, die Arbeitsverhältnisse der Justizbeamten aber vor allem auf all jene, die sich den räumlichen Gegebenheiten nicht entziehen können, wurde das Planungsfeld der Gefängnisarchitektur vor über 150 Jahren sogar aus den Lehrplänen europäischer Hochschulen gestrichen.

Im Bezug auf die Auseinandersetzung mit den neuen Entwicklungsschritten im nationalen und internationalen Kontext, die sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts abzeichnen, lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Im Allgemeinen ist zu erkennen, dass der Fokus der einzelnen Planer im europäischen Raum weg von großen Megastrukturen hin zum

Bau kompakter Baukörper liegt. Trotz der klaren Abschließung und Sicherung nach außen hin, werden im Inneren vermehrt räumliche Gegebenheiten geschaffen, die ein gewisses Maß an Offenheit und Bewegungsfreiheit gewähren. Der Unterbringung der Häftlinge wird deutlich mehr Beachtung beigemessen, als dies noch vor über 50 Jahren der Fall war. Des Weiteren lässt sich erkennen, dass der Gefängnisbau nicht mehr, wie vormals üblich, der reinen Verwahrung dient. Wie das Beispiel des Hochsicherheitsgefängnis Halden verdeutlicht, wird vor allem im skandinavischen Raum der Häftlingsbeschäftigung zur Aggressionspotentialverminderung ein großer Stellenwert zugesprochen. Großflächige Bewegungs- und Sporteinrichtungen sowohl im Freien als auch im Inneren sowie eine eigene Nutztierhaltung in dem geplanten dänischen Staatsgefängnis Falster zeugen davon.

Betrachtet man die bauliche Umsetzung des österreichischen Strafvollzugs, so markiert der seit den 70er Jahren erste Neubau, das Justizzentrum Leoben, deutlich jenen Zeitpunkt, an dem sich eine Weiter-

entwicklung der Gefängnisarchitektur festmachen lässt. Die Entscheidung zur Lockerung der Strafe, die sich etwa in Form von Wohngruppenvollzug, in dem den Häftlingen mehr Bewegungs- bzw. Lebensraum zugesprochen wird, äußert, bringt auch aus architektonischer Sicht Änderungen mit sich. Damit das neue konzeptionelle Modell der offeneren Haftform funktionieren kann, müssen baulichen Strukturen angepasst bzw. neu geschaffen werden. Das Prinzip des gelockerten Vollzugs in der JA Leoben findet sich eindeutig in der baulichen Gestaltung wieder. Das Verhältnis des menschlichen zum gebauten Maßstab erscheint stimmig. Innerhalb der Wohngruppen und auch im Freigängerhaus wird nicht nur Platz zum Verweilen außerhalb der Hafträume geschaffen, sondern auch genügend Raum gegeben, sich in der schwierigen Situation der Haft aus dem Weg gehen zu können. Eine weitere Form der Lockerung, wenn auch nur mit symbolischem Charakter, stellt die Positionierung des Bewegungshofes am Dach der Haftanstalt dar. Durch diese planerische Entscheidung kann ein Bezug zur umliegenden Landschaft her-

gestellt werden, ohne eine sicherheitstechnische Gefährdung darzustellen. Dieses Prinzip wurde auch bei der Planung der JA Korneuburg aufgrund einer begrenzten Grundstücksfläche angewandt. Als negativ ist hierbei jedoch hervorzuheben, dass keine Grünelemente in diesen Bewegungshöfen integriert wurden.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass im Rahmen von Wettbewerben die Möglichkeit gegeben ist, bestehende räumliche und gesetzliche Aspekte zu überdenken. Je nachdem wie eng bzw. streng die Grenzen von Seiten des Auslobers gesteckt sind, desto größere oder auch kleinere Fortschritte sind möglich. Die Gefängnisarchitektur kann sich demnach nur in einem gewissen von außen bestimmten Rahmen weiterentwickeln.

**Endnoten.**

- 1** Vgl. Seelich 2006, 11.
- 2** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht.
- 3** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht.
- 4** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht.  
vgl. auch Willhardt 2005, 31.
- 4.1** Vgl. Seelich 2009, 271-272.
- 5** Vgl. Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 35.
- 6** Vgl. Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 41.
- 7** Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 42.
- 8** Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 43.
- 9** Vgl. Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 42-44.
- 10** Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 44.
- 11** Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 46.
- 12** Vgl. Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 44-46.
- 13** Österreichisches Strafvollzugsgesetz §123 bis §129.
- 14** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht.
- 15** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht  
vgl. auch Archidaily: Halden Prison: Erik Møller Arkitekter + HLM arkitektur, The Most Humane Prison in the World und vgl. auch Gamillscheg 2010.
- 16** Ebda.
- 17** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht.
- 18** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht  
vgl. auch C.F. Møller Architects: New, closed state prison in Falster.
- 19** Vgl. Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht  
vgl. auch C.F. Møller Architects: New, closed state prison in Falster.
- 20** Vgl. Baunetz: De Maasberg, Ansprechende Jugendhaftanstalt in Holland  
vgl. auch Baunetzwissen: Jugendarrest in Maasberg, Abstraktes Muster aus Ziegel und Glas.
- 21** Vgl. Krause 2012  
vgl. auch Baunetzwissen: Jugendarrest in Maasberg, Abstraktes Muster aus Ziegel und Glas.
- 22** Vgl. Baunetzwissen: Jugendarrest in Maasberg, Abstraktes Muster aus Ziegel und Glas.
- 23** Vgl. Krause 2012  
vgl. auch De Maasberg, Ansprechende Jugendhaftanstalt in Holland vgl. auch Baunetzwissen: Jugendarrest in Maasberg, Abstraktes Muster aus Ziegel und Glas.
- 24** Ebda.
- 25** Vgl. hohensinn architektur: justizvollzugsanstalt heidering  
vgl. auch Baunetz: Baunetzwoche#300, Zimmer mit Aussicht.
- 26** Vgl. hohensinn architektur: justizvollzugsanstalt heidering.
- 27** hohensinn architektur: justizvollzugsanstalt heidering.
- 28** Vgl. hohensinn architektur: justizvollzugsanstalt heidering.
- 29** Vgl. Justizzentrum Leoben, Steiermark. Wettbewerb 2000, 164-167.
- 30** Justizzentrum Leoben, Steiermark. Wettbewerb 2000, 167.
- 31** Vgl. hohensinn architektur: justizzentrum leoben  
vgl. auch Brottrager 2006, 24.
- 32** Vgl. hohensinn architektur: justizzentrum leoben  
vgl. auch Brottrager 2006, 24 und vgl. auch Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 61.
- 33** Vgl. hohensinn architektur: justizzentrum leoben .
- 34** Vgl. hohensinn architektur: justizzentrum leoben  
vgl. auch Brottrager 2006, 26.
- 35** Vgl. Brottrager 2006, 26.
- 36** Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 62 Sp.1.
- 37** Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 62 Sp. 2-3.

38 Vgl. hohensinn architektur: justizzentrum leoben

vgl. auch Brottrager 2006, 25-26

und vgl. auch Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 62 Sp.2-3.

39 Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 62 Sp.3.

40 Vgl. Brottrager 2006, 25

vgl. auch hohensinn architektur: justizzentrum leoben

und vgl. auch Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 62 Sp. 2-3.

41 Vgl. Dieter Mathoi Architekten | DIN A4 Architektur 2012, 1-2.

42 Vgl. Dieter Mathoi Architekten | DIN A4 Architektur 2012, 3-4.

43 Vgl. Dieter Mathoi Architekten | DIN A4 Architektur 2012, 7-9.

44 Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 24.

45 Ebda.

46 Dieter Mathoi Architekten | DIN A4 Architektur 2012, 20.

47 Ebda.

48 Vgl. Dieter Mathoi Architekten / DIN A4 Architektur, 22

vgl. auch Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008,41

vgl. auch Bundesministerium für Justiz: Aufgaben.

49 Wettbewerbsausschreibung ‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 42.

50 Vgl. Wettbewerbsausschreibung

‚Justizzentrum Korneuburg‘ 2008, 66.

51 Bundesministerium für Inneres: Schubhaftzentrum Vordernberg, 13.

52 Vgl. Bundesministerium für Inneres: Schubhaftzentrum Vordernberg, 13

vgl. auch Wettbewerbsausschreibung: Schubhaftzentrum Vordernberg 2010, 1.

53 Bundesministerium für Inneres: Schubhaftzentrum Vordernberg, 13.

54 Ebda.

55 Vgl. Bundesministerium für Inneres: Schubhaftzentrum Vordernberg, 14.

56 Juryprotokoll: Schubhaftzentrum Vordernberg 2010, 12-13.

57 Vgl. Sue Architekten: Schubhaftzentrum Vordernberg

58 Vgl. Sue Architekten: Schubhaftzentrum Vordernberg

59 Vgl. Sue Architekten: Schubhaftzentrum Vordernberg

60 Vgl. Sue Architekten: Schubhaftzentrum Vordernberg

61 Ebda.

62 Vgl. Müller-Dietz 2007/2008, 153

vgl. auch Müller-Dietz, Literarische Strafprozessmodelle (2003), H.150.

63 Vgl. Justizzentrum Leoben, Steiermark. Wettbewerb 2000, 168 Sp. 2.

64 Zur Stellung des Fernseherers unter Freiheitsentzug vgl. auch Seelich 2009, 87.

65 Vgl. Eberau: Chronologie der Ereignisse vgl. auch Der Standard: Bauentwürfe für Architekten „Katastrophe“ 2010.

66 Sue: Brief an Philipp Benisch 2014.



# | raum nehmen

die gesellschaftspolitische hinterfragung des strafsystems

// Nichts macht den Apparat des  
Gesetzes brüchiger, als die Hoffnung  
auf Straflosigkeit. //

*michel foucault*  
französischer philosoph

## raum nehmen

die gesellschaftspolitische hinterfragung des strafsystems

187 Einleitung

**188 Gefängnis als Raum des Strafens**

190 Auswirkungen auf den öffentlichen Raum

191 Interview mit Joachim Hainzl, Stadt- und Sozialpädagoge

Gefängnis als dreifach begründeter gesellschaftlicher Raum

**196 Bildung des Raums durch Gesetze**

196 Institution

197 ‚Totale Institution‘ laut Goffman

200 ‚Totale Institution‘ laut Foucault

202 Gesellschaft

Zusammenhang zw. Gefängnis und sozialen (Un-)Gerechtigkeiten

206 Auswirkungen von sozialem Kapital auf Haftausübung

207 Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit

209 Conclusio

**Einleitung.** Die Konstituierung von Räumen ist nicht exakt, da diese durch unterschiedliche Gruppen, Personen oder Strukturen gestaltet wird. Diese Mehrdimensionalität lässt sich auch beim Gefängnis ablesen. Es bildet einen Raum, der durch die jeweiligen Gesetzesgrundlagen konstituiert wird, gleichzeitig kann auch die Rede von einer *Institution* sein, die ihre eigenen Regeln und Abläufe hat. Darüber hinaus sind es auch die gesellschaftlichen Erwartungshaltungen und die öffentliche Meinung, die über das Gefängnis als *gesellschaftlichen Raum* mitbestimmen und diesen prägen.<sup>1</sup>

Zu Beginn dieses Kapitels wird allgemein auf das Gefängnis als Raum des Strafens eingegangen und die damit verbundenen Zusammenhänge des öffentlichen Raums als Kontrollraum erörtert. In einem Gespräch mit dem Sozialpädagogen und Sozialhistoriker Joachim Hainzl wird auf geschichtliche Entwicklungen des öffentlichen Raums eingegangen und anhand von Beispielen die konkrete Situation des Grazer Stadtraums erörtert.

Daran anschließend erfolgt eine Erläuterung des Gefängnisses als ein *dreifach gebildeter gesellschaftlicher Raum*. Neben den Einflussfaktoren der Politik, der Gesetze und der Gesellschaft wird vor allem der Begriff und die jeweilige Definition der *totalen Institution* anhand der Philosophen Goffman und Foucault abgehandelt und einander gegenüber gestellt.

Im abschließenden Teil dieses Kapitels wird auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem Gefängnis und den sozialen (Un-)Gerichtigkeiten eingegangen: Inwieweit nimmt demnach der Besitz von sozialem und ökonomischen Kapital Einfluss auf die Gefängnispopulation und wo wird das Gefängnis selbst zur Ungerechtigkeit?

**Gefängnis als Raum des Strafs.** Als ein gesellschaftlicher Raum besonderer Art konstituiert sich das Gefängnis in der heutigen Zeit. Es bildet jenen Ort, an dem, nachdem gegen die Gesetze und Normen der jeweiligen Gesellschaft verstoßen und das Recht gesprochen wurde, die Strafe vollzogen wird. Wie bereits in **raum bilden** eingegangen, bestanden zuvor die verschiedenen Formen des Strafs nebeneinander und der Einschluss der Delinquenten diente im Allgemeinen nur zur Überbrückung der Zeit bis zur tatsächlichen Strafe. Ab dem frühen 19. Jahrhundert und der damit einhergehenden Abschaffung der Todesstrafe in Europa, kristallisierte sich die Gefängnisstrafe als vorherrschende Strafpraxis heraus.<sup>2</sup>

Ob diese neue Form der Strafausübung vorrangig das Ziel hatte, der Humanisierung der Strafe zu dienen, bleibt umstritten. So ist laut Foucault in seinem Buch *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, zwar jener Wendepunkt in der Strafentwicklung ein wichtiger Aspekt, an dem anstelle des Körpers, und somit der Peinigung oder der Tortur, die Seele in den Mittel-

punkt der Strafmaßnahmen gerückt ist. Die damit verbundene Reglementierung bleibt so gesehen jedoch noch immer eine körperliche. Siehe dazu auch **einleitung** | *Der Wendepunkt der Strafmaßnahmen*.<sup>3</sup>

Trotzdem spiegelt die Abwendung vom Körper zur Seele in vielen Bereichen die Ideale der Aufklärung wider. Durch das Ersetzen der vorherrschenden Willkür der Souveräne durch die Jurisdiktion entsteht eine Rationalisierung der Strafe. Auf moralische oder religiöse Komponenten und den damit verbundenen Begrifflichkeiten wie etwa Sühne oder Sünde, die Charakteristika des frühen Strafsystems waren, wird nun in der Strafpraxis verzichtet. Vielmehr scheint die Strafe dem Menschenbild der Aufklärung von einem freien und durch Erziehung beeinflussbaren Menschen zu entsprechen.<sup>4</sup> Eben jene Voraussetzungen, auf denen sich auch der heutige **(Re-)Sozialisierungsgedanke** stützt. [siehe **raum geben** | *Der (Re-)Sozialisierungsgedanke*]

Des Weiteren bildet sich die Idee einer Gleichheit aller vor dem Gesetz heraus, indem die Strafe über

jenes Gut verfügt, welches jeder in den gleichen Maßen besitzt, nämlich die individuelle Handlungsfreiheit.<sup>5</sup> Ein Punkt, der in der heutigen Zeit durch die immer größer werdende Rolle des sozialen Kapitals ins Wanken gerät und dadurch ein Ungleichgewicht hergestellt wird. Auf die Auswirkungen von sozialem Kapital auf die Haftausübung wird jedoch später eingegangen.

Das Ziel des heutigen Vollzugs, der hierbei selbst keine strafende Rolle einnimmt, ist im Gesetzestext klar definiert: Gemäß dem §20 des Strafvollzugsgesetzes soll der Vollzug der Freiheitsstrafe *„den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten [sic!] Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.“*<sup>6</sup> In der Realität dient die Institution des Gefängnisses aber nicht nur dem Vollzug der Freiheitsstrafe. Vordergründig wird an diesem Ort die gerichtlich verhängte Freiheitsstrafe der Täter vollzogen, außer-

halb der Gefängnismauern scheint die Strafe aber eine sowohl für den Täter als auch für die Gesellschaft präventive Rolle einzunehmen. Die Strafe dient neben der Verwahrung also auch zur Abschreckung. Der Erfolg jener Form von negativer Prävention, also der Abschreckung von potentiellen Straftätern durch die Strafandrohung, ist nur schwer messbar.<sup>7</sup>

Einen anderen Ansatz verfolgt die positive Prävention bei der die Rückfälligkeit der Täter verhindert werden soll. Für den *(Re-)sozialisierungsgedanken* wird die Annahme getätigt, dass sich der Mensch an sich ändern kann. So soll der Mensch zu sozialer Verantwortung befähigt werden, um zu erreichen, dass dieser nicht mehr straffällig wird. Hierbei ist aber zu hinterfragen, ob das Umfeld Gefängnis ohne jegliche positiven Vorbilder dem gerecht werden kann.<sup>8</sup>

Geht man nun davon aus, dass bereits vor dem Begehen einer Straftat bei den Delinquenten ein soziales Defizit in familiären oder gesellschaftlichen Zusammenhängen besteht, so muss es die Aufgabe des

freiheitsentzug | §20 strfvollzugsgesetz  
die (re-)sozialisierung ist das vollzugsziel, dem nachgestellt ist die sicherheit der allgmeinheit

Staates sein, entsprechende Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, um diesen Menschen zu helfen, ihre Defizite zu bewältigen.<sup>9</sup>

**Auswirkungen auf den öffentlichen Raum.** Wird aber die Fähigkeit zur Besserung in Frage gestellt, so muss nicht bei den Umständen, die eventuell etwas dazu beigetragen haben, dass jemand straffällig geworden ist, etwas geändert werden, sondern bei jenen Situationen, in denen eine Gefahr von der jeweiligen Person ausgeht. Bei dieser Auffassung, dass Kriminalität gerade in bestimmten Situationen besonders motiviert wird, spielt die Gestaltung des öffentlichen und sozialen Raumes eine große Bedeutung. So begünstigen verwahrloste und abgeschiedene Orte kriminelle Handlungen, während Orte mit angenehmer Gestaltung und präsender Kontrolle jene Situationen erschweren sollen, die eventuell zu einer Straftat führen könnten. Michelle Becka spricht in diesem Zusammenhang von „Orten [...] die zu Räumen der Kriminalitätskontrolle“<sup>10</sup> werden. Betrachtet man die räumlichen Gegebenheiten oder die daraus entstehenden Gelegenheiten allein als

Auslöser von Kriminalität, so werden Ursachen und Wirkung vertauscht, da Raum mit Territorium verwechselt wird.<sup>11</sup>

Auch wenn es zu befürworten ist, den öffentlichen Raum attraktiver zu gestalten und nicht abgestritten werden kann, dass bewusst platzierte und gewählte Gestaltungselemente die Handlungen von Menschen beeinflussen können, so darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass zusammen mit diesen Schritten eine ausgeprägte Überwachung des öffentlichen Raumes verbunden ist.<sup>12</sup>

Ein Gespräch mit dem Sozialpädagogen und Sozialhistoriker Joachim Hainzl soll die Entwicklungen im Grazer Stadtraum aufzeigen.

| *Es scheint, dass in den letzten Jahren eine Verschiebung vom Straf- zum Sicherheitsrecht stattgefunden hat. Orte mit angenehmer Gestaltung und präsenter Kontrolle sollen jene Situationen erschweren, die eventuell zu einer Straftat führen könnten. Ist dies ein ‚neues Phänomen‘ im öffentlichen Raum der Stadt Graz?*

**Hainzl:** Wir als Gesellschaft haben das Verständnis, dass der öffentliche Raum für alle da und benutzbar ist. Dies ist jedoch eine junge Entwicklung und man läuft Gefahr, dass man durch diese Sichtweise die ‚neuen‘ Entwicklungen verfälscht. Die Verbote sind nicht einfach vom Himmel gefallen. In Wirklichkeit erfolgten die Entwicklungen kontinuierlich. Ein zeitlicher Ausreißer ist zwischen den 1970er und 1990er Jahren zu verzeichnen, da in diesem Zeitraum die Verbote einfach liberaler gehandhabt wurden. Sieht man sich zum Beispiel die Benutzung des Grazer Stadtparks an, so durfte die Wiese bis in die 70er Jahre nicht betreten werden. Das Einhalten dieses Verbotes wurde von eigenen Parkwächtern überwacht. Die Erregungenschaft, die Wiese zu betreten erfolgte demnach erst während der

70er Jahre. In den letzten Jahrzehnten fand jedoch ein Bruch statt. Wir befinden uns in einer Situation, wo diese Zugeständnisse wieder Stück für Stück durch Verbote und Reglementierungen abgebaut werden.

| *Subjektiv betrachtet nimmt die Überwachung des öffentlichen Raums in den Städten zu.*

**Hainzl:** Die Innenstädte verlieren ihr Monopol als vormals wirtschaftliche Kernzonen immer mehr an die Shopping Center. Die Stadt bleibt aber ein öffentlicher Bereich und muss im Gegensatz zu den Shopping Centern mit deren Privatautonomie und Hausrecht Fußgängerzonen, StraßenmusikerInnen und/oder BettlerInnen zulassen. Dies bringt einen klaren Wettbewerbsnachteil mit sich. Das Shopping Center stellt so gesehen eigentlich auch einen öffentlichen Bereich dar, da es öffentliche Funktionen, wie etwa die Ausrichtung von Festen etc. übernimmt.

| *Aus Datenschutzgründen steht es jedem Bürger zu einen öffentlichen Raum zu durchqueren, ohne dabei von Überwachungskameras gefilmt zu werden.*



170 kamerapositionen | joanneumsviertel



171 übersichtsplan joanneumsviertel



172 videoüberwachung | joanneumsviertel

Kann das Joanneumsviertel hier als das Negativbeispiel für die Stadt Graz genannt werden?

**Hainzl:** Die Videoüberwachung im Joanneumsviertel ist sicherlich eine spannende Thematik. Mehr als 17 Videokameras, rechnet man jene die entlang des öffentlichen Straßenraums angebracht sind nicht mit, kontrollieren den öffentlichen Bereich. [Abb. 170] Die gesetzlich vorgeschriebene deutliche Kennzeichnung findet sich nur kleingedruckt auf den beiden Übersichtsplänen wieder. [Abb. 171] Es ist jedoch eine Unterscheidung zwischen einer polizeilichen Videoüberwachung, wie etwa der am Jakominiplatz und einer privaten Überwachung mit Live-Bildern, wie es sie im Joanneumsviertel gibt, zu treffen. Die outgesourcte, halbprivatisierte Einrichtung mit Live-Überwachung ist sicherlich die Dramatischere. Die Überwachung des öffentlichen Raumes ist demnach vor allem eine technische Entwicklung. Es gibt aber auch andere öffentliche Gebäude, wie etwa das Gerichtsgebäude in der Nelkengasse, an dessen Rückseite eine Videokamera ohne Kennzeichnung angebracht ist. Die, die demnach vor-

geben, dass Gesetze eingehalten werden sollten, verstoßen selbst mit der ungekennzeichneten Überwachung gegen Gesetze.

| Wie sieht die Situation etwa beim Bahnhofsareal aus?

**Hainzl:** Der Bahnhofsbereich ist von wirtschaftlichem und touristischem Interesse. Der Grazer Hauptbahnhof ist eine Immobilie der ÖBB, die sich noch immer mehrheitlich im Staatsbesitz befindet. Dennoch verwaltet die ÖBB die Liegenschaft als Privatgrundstück und kann dadurch vom Hausrecht Gebrauch machen. Das Hausrecht ist über die Hausordnung definiert, die sich auf das Eisenbahngesetz aus den 50er Jahren beruft. Exekutiert muss es demnach von Aufsichtsorganen der Eisenbahn werden, die ÖBB lagert diese jedoch auf externe, private Security-Firmen wie mungos oder auch G4S aus. Dies schafft eine rechtmäßig sehr schwer zu handhabende Situation. Auch die Grundstücksgrenze zwischen öffentlichem und privatem Raum ist nicht erkennbar – es kommt zu einer undefinierbaren Verzahnung. Ein Platz der öffentlich ausschaut, keine architektonische Trennung aufweist aber dennoch

eine unsichtbare Grenze besitzt. Dies trifft auch auf das Joanneumsviertel zu: Ist es nun öffentlich, privat oder gehört es gar einer Gesellschaft? Der Begriff der Öffentlichkeit verliert dadurch an Bedeutung.

| Der Begriff 'Sicherheit' wird immer mehr missbraucht. Wer oder was stört also nun das allgemeine Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum?

**Hainzl:** Die Mehrheit legt fest was ‚ordentlich‘ ist und was als Erregung öffentlichen Ärgernisses angesehen wird und kann dadurch das Verhalten von Minderheiten als ‚anstößig‘ definieren. Dies kommt einer Machtdemonstration gegenüber marginalisierten Gruppen gleich. Gleiches trifft aber auch auf die Zugangsbeschränkungen zu anscheinend öffentlichen Bereichen zu. Die Videokameras beim Sozialamt, Rathaus, AMS etc. sind zwar technischer Natur, diese ‚Sicherheits-schleusen‘ vernetzen sich aber mit den Securities. Dadurch sind bauliche, technische und personelle Aspekte stark miteinander verzahnt.

| Seit einiger Zeit gibt es in der Innenstadt eine Alkoholver-

botzzone. Aber scheinbar ist Verbotzzone nicht gleich Konsumverbotzzone. Stichwort ‚Aufsteirern‘.

**Hainzl:** Auch diese Entwicklung ist keine ‚neue‘. Das Problem einer bürgerlichen Gesellschaft mit einem nicht gutbürgerlichen Verhalten ist keine Erscheinung des 21. Jahrhunderts. Früher wurde anhand des Landstreicher-Paragrafen Bettlei und Obdachlosigkeit bestraft. Wenn jemand sich nicht moralisch oder sittlich angemessen verhalten hatte, konnte dieser durch den Landstreicher-Paragrafen belangt werden. 1975 wurde dieser jedoch aufgehoben, die Länder reagierten auf Ländergesetzebene und so konnten durch das Landespolizeigesetz und das Landessicherheitsgesetz das ‚unangepasste‘ Verhalten im öffentlichen Raum weiterhin sanktioniert werden. Einzig die ‚problematischen‘ Personengruppen, die sich an prominenten öffentlichen Plätzen wie zum Beispiel dem Hauptplatz oder am Hauptbahnhof aufhalten, ändern sich. Das Konsumieren von Alkohol ist überall dort erlaubt, wo die Stadt mitverdient, also bei Schanigärten, den Marktständen am Hauptplatz oder aber auch beim ‚Aufsteirern‘.



orwell.at | graz museum | die offene stadt 173



verbotzzone | graz museum | die offene stadt 174

überwachung des öffentl. raums | [orwell.at](http://orwell.at)  
website zur bewusstseinsbildung und  
offenes netzwerk zur dokumentation von  
videoüberwachung im öffentlichen raum



175 stadtmöblierung graz | hauptplatz



176 stadtmöblierung graz | entenplatz



177 stadtmöblierung graz | karmeliterplatz

Um beim Thema ‚Aufsteigern‘ zu bleiben. Hier kommt es aber scheinbar zu einer Vermischung zwischen öffentlich und privat.

**Hainzl:** Öffentlicher Grund wird gemietet und privat genutzt und privat geahndet. Beim ‚Aufsteigern‘, dem Grazer Stadtfest oder auch bei Sportveranstaltungen wie dem Graz Marathon wird öffentlicher Grund abgesperrt und von privaten Securities kontrolliert. Dies kommt einer baulichen Maßnahme, einer temporär baulichen Absperrung gleich, wo für Events öffentlicher Grund ökonomisiert, privatisiert und durch private Überwachung sanktioniert wird. Wer viel Geld hat, kann sich die Stadt mieten und dadurch gewisse Bevölkerungsschichten ausschließen.

Es scheint, als ob von Seiten der Politik das Sicherheitsbedürfnis der ‚wohlhabenden‘ Bevölkerungsschicht geschürt und damit einer Abgrenzung von Randgruppen Vorschub geleistet wird. Mit welchen Mitteln wird hier in Graz vorgegangen?

**Hainzl:** Es wird immer mehr eine sogenannte ‚Hotspot-Politik‘ forciert. Dies kommt jedoch einer ‚Self-Fulfilling-Prophecy‘ gleich. Von Seiten

der Politik, Polizei und der Ordnungswache werden Hotspots definiert. Aufgrund von verhältnismäßig hoher Präsenz an diesen Orten kommt es zu einer höheren Rate von dokumentiertem abweichenden Verhalten. Als Beispiel ist hier die Polizeipräsenz im Metahofpark oder dem Volksgarten zu nennen.

Um ein ‚sauberes‘ Stadtbild aufrecht zu erhalten, wird an öffentlichen Plätzen vermehrt spezielles ‚Stadt-Mobiliar‘ platziert, welches gewisse Nutzergruppen ausschließen soll. Konnten Sie solche Beobachtungen in Graz machen?

**Hainzl:** Es findet eine bauliche Umgestaltung des öffentlichen Raums statt. Die Wartebereiche bei Bus- bzw. Straßenbahnhaltestellen können hierbei als Beispiel genannt werden. Dennoch ist noch keine durchgängige Verbotsarchitektur bei der Stadtraum-Möblierung erkennbar. Künstlerisch gestaltete Sitzarchitektur wie etwa die Holzbänke am Karmeliterplatz, die aus einem Wettbewerb hervorgegangen sind, oder die Sitzbuchstaben in der Griesgasse und am Entenplatz stehen den kurzen und schmalen Metallbänken in den Wartebereichen gegenüber.



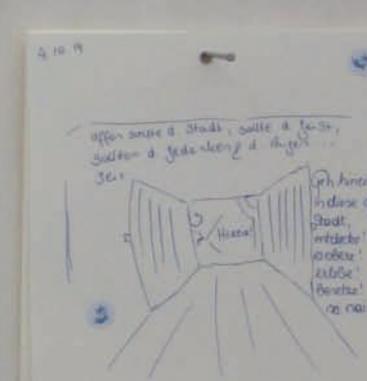
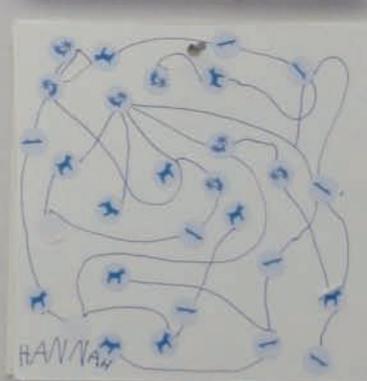
MEHR  
TRANSPARENZ  
IN DER  
POLITIK

OFFENES  
GÄSTEBUCH



Ich will, dass die  
öffentlichen  
Verkehrsmittel  
billiger werden

Neue Mode für Hunde  
Etwas mehr Respekt, Geduld,  
Toleranz. Kein + Green !!  
Und niemand soll in die "Sch..."  
kommen. — Es sind Hunde, was  
für G, das für H. Je mehr Gespe-  
che für Kinder + alle anderen.  
PÄPSTERS vorwärts zu gehen + zu ste-  
hen. Soll + FÜRSEER halbe der  
Bürgermeister Koch von HJ. ange-  
nommen. — Oder: Suche auf O. in der  
Mitte der Welt im "Helm + FE Zucker!  
Mit Distanz + Furchen im Gefüge. Die Kunst.



OFFENE  
IDEEN

wir Stützgelegenheiten  
für offene Raum!  
keine Verwallungsüberhöhung  
f. "Berurlungen"!

Ich will überall  
im ZELT  
AUFSCHLAGEN  
dürfen!

ÉGALITÉ POUR  
TOUS!  
GLEICHE RECHTE FÜR  
ALLE!

### **Bildung des Raumes durch**

**Gesetze.** Die Sicherheit der Gesellschaft nimmt immer mehr eine vorherrschende Rolle ein und lässt in folgedessen die Frage nach Recht und Unrecht in den Hintergrund rücken. Aus diesem Sicherheitsbedürfnis heraus tritt ein immer stärker werdendes Strafbedürfnis hervor. Um auf diese Verschiebung bestmöglich reagieren zu können und das vermeintliche Verlangen der Bevölkerung nach einem schützenden Staat erfüllen zu können, bedient sich die Politik immer öfter einer paradoxen Methodik. Die Furcht vor Verbrechen wird geschürt, um sie in der Folge auch gleich wieder bedienen und das Verlangen nach Sicherheit vor die persönliche Freiheit der Bevölkerung stellen zu können. So wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Gesetzesbeschlüssen verabschiedet, die zu einer immer gläsernen Gesellschaft führen. Die Maßnahmen betreffen unterschiedliche Bereiche wie etwa die Telekommunikationsüberwachung, die strengere Überwachung des Flugverkehrs oder einzelnen Änderungen der Strafprozessordnung. Sicherheit bekommt einen gesonderten Stellenwert und erfüllt dem-

nach das Ziel einer besseren sozialen Kontrolle. Problemstellungen werden nur mehr in seltenen Fällen öffentlich diskutiert und anstelle eines politischen Lösungsansatzes werden diese ins Strafrecht ausgelagert. Durch diese Ausgliederung übernimmt auch das Gefängnis einen Teil der Problemlösung. Es verwahrt die Personen, von denen eine Unberechenbarkeit ausgeht, und schafft somit jenen Ort, an dem das Sicherheitsversprechen erfüllt wird.<sup>13</sup>

**Institution.** *Institution* ist ein im sprachlichen Gebrauch weit verbreiteter Begriff, der vordergründig Einrichtungen, seien sie nun staatliche oder kirchliche, beschreibt, deren Hauptaugenmerk auf dem Wohl und Nutzen Einzelner oder der Allgemeinheit liegt. Betrachtet man den Terminus ‚Institutionen‘ aus soziologischer Sicht, so lässt sich eine Institution als „eine soziale Einrichtung, die soziales Handeln in Bereichen mit gesellschaftlicher Relevanz dauerhaft strukturiert, normativ regelt und über Sinn- und Wertbezüge legitimiert[...]“<sup>14</sup> definieren. Erving Goffman erweitert diesen Begriff, in dem er von „sozialen Einrichtungen – in der Alltagssprache Anstalten (in-

stitutions) genannt – [...] [von] Räume, Wohnungen, Gebäude oder Betriebe, in denen eine bestimmte Tätigkeit ausgeführt wird“<sup>15</sup> spricht.

Der Ausdruck Tätigkeit darf hierbei nicht nur aus beruflicher Sicht betrachtet werden, sondern ist vielmehr allgemein zu verstehen. So wird zum Beispiel auch auf jene Tätigkeiten verwiesen, die „freiwilligen und unernsten Zielen“<sup>16</sup> dienen und somit etwa mit der Freizeitgestaltung einhergehen. Freilich lässt sich aber zusammenfassen, dass in Institutionen primär vorgesehene Aufgaben und Zwecke von Personen erfüllt werden. Bedeutsam ist hierbei auch das Einbeziehen von Wohnhäusern: Goffman versteht diese ebenfalls als soziale Einrichtungen, demnach auch Institutionen, da unter den Bewohnern ein geordnetes und durch bestimmte Regeln zugrunde liegendes Zusammenleben besteht.<sup>17</sup>

Das Gefängnis als Institution wird bestimmt durch Gesetze. Außerdem spielen unter anderem Verwaltungsvorschriften eine große Rolle, die den Alltag reglementieren. Somit bildet diese Form von In-

stitution einerseits den Arbeitsraum von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen, gleichzeitig ist diese aber auch der Lebensraum ebenso unterschiedlicher Gefangener. Der Raum wird nun von allen auf unterschiedliche Weise gestaltet und gleichzeitig entsteht eine Prägung aller durch diesen Raum.<sup>18</sup>

**‘Totale Institution’ laut Goffman.** Erving Goffman schuf Anfang der Siebzigerjahre in seinem Buch *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten* mit der Wortkombination *totale Institution* einen Begriff, der sich dazumal nicht in den üblichen wissenschaftlichen Sprachgebrauch einordnen ließ.<sup>19</sup>

Im Vorwort zu seinem Buch definiert er diesen wie folgt: „Eine totale Institution läßt [sic!] sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“<sup>20</sup>

Es sind somit laut Goffman fünf Arten von totalen Institutionen in un-

serer Gesellschaft auszumachen:<sup>21</sup>

| Einrichtungen, die der Fürsorge von hilflosen Menschen dienen – *Altersheime* oder *Waisenhäuser*

| Einrichtungen, die der Fürsorge von hilflosen Menschen dienen, von denen eine unbeabsichtigte Bedrohung für die Gemeinschaft ausgeht – *Psychiatrien*

| Einrichtungen, die dem Schutz der Gesellschaft vor Gefahren durch die Insassen dienen – *Gefängnisse, Kriegsgefangenenlager* und *Konzentrationslager*

| Einrichtungen, die eine verbesserte Arbeitsorganisation gewährleisten sollen und nur durch instrumentelle Gründe zu rechtfertigen sind – *Kasernen, Schiffe, Internate, Arbeitslager*

| Einrichtungen, die einen Rückzug aus der Welt ermöglichen und zugleich religiöse Ausbildungsstätten sind – *Abteien, Klöster, Konvente*

Trotz der umfangreichen Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Formen von totalen Institutionen, wird der um sich greifende Charakter dieser Art von Institution, durch die ausgeprägte und wahrnehmbare Abgeschlos-

senheit und die klare zeitliche Strukturierung des Tages, bestimmt.<sup>22</sup>

Goffman präzisiert dies wie folgt:<sup>23</sup>

1. *Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität statt.*

2. *Die Mitglieder der Institution führen alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus, wobei allen die gleiche Behandlung zuteil wird und alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen.*

3. *Alle Phasen des Arbeitstages sind exakt geplant, eine geht zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in die nächste über, und die ganze Folge der Tätigkeit wird von oben durch ein System expliziter, formaler Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben.*

4. *Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.*

Sieht man sich die jetzige Lebensform der modernen Gesellschaft an, so ist diese durch die stetige Bewegung und Veränderung der Einzelnen, auf die Wohn- bzw.

Arbeitssituation bezogen, geprägt. Der Mensch ist flexibel geworden, schläft und verrichtet seine Arbeit an verschiedenen Orten, gestaltet seine Freizeit, meist mit den von ihm ausgewählten Personen, zu denen er in verschiedenen Beziehungen steht, selbst. Davon kann bei totalen Institutionen nicht die Rede sein, da die Grenze zwischen den einzelnen Lebensbereichen aufgehoben ist.<sup>24</sup>

Nimmt man den geschlossenen Vollzug als Beispiel, der durchaus die weit verbreitetste Vollzugsform darstellt, so ist das Gefängnis der alleinige Erfahrungsraum für die Häftlinge, alle relevanten Handlungen und Wahrnehmungen sind auf diesen einen Ort reduziert. Zur räumlichen Beschränkung kommt nun auch unweigerlich die zeitliche Beschränkung dazu. Da ein strikter Zeitplan den Tagesablauf regelt, besteht kaum die Möglichkeit, eigenständig und selbstbestimmt über seine Zeit, Bedürfnisse oder Ziele zu verfügen. Alltägliche Handlungen, wie etwa Kaffee oder Tee zu trinken, sind außerhalb der festgeschriebenen Essenszeiten, nicht oder nur mit Erlaubnis möglich. *„Die Autonomie des Handelns selbst wird*

*verletzt.“*<sup>25</sup> Zeit und Raum sind dabei stark miteinander verbunden. Einerseits gibt es zwar ausreichend Zeit, über die der Häftling bestimmen kann, doch durch die räumliche Beschränkung auf die Zelle, wird auch das Verfügen über die Zeit eingeschränkt.<sup>26</sup>

Die Analyse von Goffman trifft nicht mehr auf alle Bereiche heutiger Justizvollzugsanstalten zu, da die Demütigung und bewusste Zerstörung der Persönlichkeit der Insassen nicht mehr in den Vollzugszielen wiederzufinden ist. Trotz allem bleiben Gefängnisse totale Institutionen, da sie *„einen Teil der Zeit und der Interessen ihrer Mitglieder in Anspruch [nimmt und] für sie eine Art Welt für sich“*<sup>27</sup> darstellen. Ein weiterer Aspekt wird durch die *„Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit, die häufig direkt in der dinglichen Anlage eingebaut sind, wie verschlossene Tore, hohe Mauern, Stacheldraht [...]“*<sup>28</sup> symbolisiert und heben den Charakter einer totalen Institution hervor.

### 'Totale Institution' laut Foucault.

Wie bereits anfänglich erwähnt wurde, versteht Goffman auch jene Einrichtungen, die den Insassen bei der Bewältigung und Lösung ihrer Probleme helfen, also etwa Pflegeheime, Psychiatrien, Altersheime und Krankenhäuser, als *totale Institutionen*. Aufgrund dessen ist die Kritik Goffmans als eine vorrangige Kritik an „*Institution, Rahmenbedingung und Organisationsform*“<sup>29</sup> zu verstehen. Die geschichtliche Sicht wird außen vor gelassen.

Kai Bammann sieht in seiner Dissertation vor allem die Kritik Foucaults an der Macht als den großen Unterschied zu der Studie von Goffman an. Er schreibt wie folgt: „Für ihn [Foucault Anm.] sind eher die Mechanismen hinter der Institution interessant, namentlich politische, gesellschaftliche und Genderaspekte.“<sup>30</sup>

Michel Foucault, der in seinem Buch *Überwachen und Strafen* auch auf den Begriff der *totalen Institution* zurückgreift, ohne auch nur einmal Goffman zu zitieren, nähert sich der Thematik anhand der Geschichte und den damit verbunde-

nen Folgerungen im Bezug auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Prozesse an. Er nimmt vielmehr Bezug auf den von L. Baltard, in dessen Buch *Architectonographie des prisons*, aus dem Jahr 1829, geprägten Terminus der „*totalen undasketischen Institution*.“<sup>31</sup> Sowohl die Rechte und Pflichten waren andere, als auch die Gefängnisse selbst sahen anders aus, als dies über 120 Jahre später bei Goffman der Fall war. Des Weiteren kommt auch der Strenge der Architektur und dem festen Rahmen der Gebäude eine wichtigere Rolle, als bei Goffman, zu. Die Mauern zeichnen das Totale der Strafe aus, werden aber auch durch die Isolation, die eine dominierende Rolle in der damaligen Strafpraxis spielte, ergänzt. Dabei erscheint es auch logisch, von *totalen Institutionen* zu sprechen, da es bis zum 20. Jahrhundert keine Besuche, Lockerungen oder in derart ähnliches gab. Foucault formuliert dies wie folgt: „[...] das Gefängnis [hat] weder ein Außen, noch hat es Lücken; es kommt erst dann zum Stillstand, wenn seine Aufgabe zur Gänze erledigt ist; [...]“<sup>32</sup>

Einerseits fixiert sich Foucault dadurch auf die Architektur, gleichzeitig übt er aber auch Kritik an dem Machtapparat, in dem das Gefängnis auch als „Apparat zur Umformung der Individuen“<sup>33</sup> fungiert. Zu Beginn des Strafvollzugs war man der Ansicht, dass den Gefangenen nur durch Isolation, Religiosität und harter Arbeit, zu einem straffreien Leben verholpen werden kann. Der Kontakt unter den Häftlingen selbst war streng verboten, so wurde auch außerhalb der Zelle geschwiegen. Dies war Teil der *Besserungstechniken*. Der Gefangene war nicht nur isoliert, sondern auch auf sich selbst gestellt. Dies sollte die innere Einkehr und die Besinnung fördern und schlussendlich diesen auf einen geläuterten Weg führen. Diese Praktik der ‚Besserung‘ der Häftlinge ist jedoch weit von dem heutigen modernen (Re-)sozialisierungsgedanken entfernt.

Foucault fasst die Methoden folgendermaßen zusammen:

| *Die Isolierung* – „Allein in seiner Zelle ist der Gefangene sich selbst ausgeliefert; im Schweigen [...] steigt er in sein Gewissen hinunter, befragt es und spürt das moralische

Gewissen in ihm erwachen [...].“<sup>34</sup>

| *Die Arbeit* – in einem Gesetzbuch aus dem Jahr 1808 wird das Zusammenspiel von Arbeit und Isolierung als Umformungsfaktor definiert. Die Arbeit im Gefängnis schafft ein „Prinzip der Ordnung und Regelmäßigkeit“<sup>35</sup>, indem sie Unruhen durch die stetige körperliche Bewegung ausschließt. Außerdem wird all jenen Häftlingen, die keine Unterscheidung zwischen ‚mein und dein‘ machen, der Sinn für Eigentum näher gebracht. Foucault sieht den Nutzen der erbrachten Arbeit für das Gefängnis nicht in dem finanziellen Gewinn, sondern in der Manifestierung eines Machtverhältnisses.<sup>36</sup>

| *Die flexible Strafbemessung* – „Die Länge der Strafe darf nicht den ‚Tauschwert‘ des Vergehens messen, sondern sie muss zur ‚nützlichen‘ Umformung des Häftlings beitragen. Nicht Maß-Zeit, sondern Maß-Zweck [...].“<sup>37</sup> Das Gefängnis hat das Urteil zu vollstrecken, kann dieses aber im Hinblick auf die Besserungsaufgabe auch teilweise revidieren und entwickelt eigene Verlaufsgesetze. Der Gerichtsinstanz kommt hierbei keine direkte Autorität zu, da es sich um Maßnahmen handelt, die erst nach

der Urteilsverkündung getroffen werden.<sup>38</sup> Foucault resümiert: *„Es läßt [sic!] sich also sagen, daß [sic!] die Gefängnis-Strafe die Gerichts-Strafe vielfach überschreitet.“*<sup>39</sup>

Die Anfänge der frühen Haftanstalten, mit denen sich Foucault auseinandergesetzt hat, waren somit um einiges totaler und nach außen hin isolierter als jene Gefängnisse, die Goffman bei seiner Analyse als Beispiel heranzog. Foucault hat damals schon drei Aspekte angesprochen, denen heute noch eine Relevanz zukommt:

| Isolationshaft gibt es im modernen Strafvollzug nur noch als Sicherungs- bzw. Disziplinarmaßnahme. Vielmehr wird heutzutage von den Gerichten geprüft, ob Häftlinge, im Sinne eines privaten Rückzugsraums und einem gewissen Maß an Intimsphäre, den Anspruch auf eine Einzelzelle haben.

| Die Arbeit in den Strafvollzugsanstalten ist zwar verpflichtend, hebt sich aber von der früheren Form der Zwangsarbeit ab. Einerseits stellt sie eine willkommene Abwechslung zum tristen Alltag dar und andererseits kann sie in machen

Fällen als berufliche Chance für die Zeit nach der Haftentlassung wirken.

| Die Ausgestaltung der Haft und die Haftdauer liegen noch heute weitestgehend in den Händen der Justizvollzugsanstalten und sind bei der vorzeitigen Entlassung von großer Relevanz.<sup>40</sup>

Entscheidend hierbei ist jedoch, dass sich weder die wichtigsten Themen, noch die inhaltlich relevanten Fragen im Bezug auf den Strafvollzug allzu sehr geändert haben. Vielmehr sind es nur Abweichungen in der Durchführung und dem Aufbau des Vollzuges. Unterschiede lassen sich aber auch im Menschenbild ablesen, welches den Vollzug zu prägen vermag. Auch bleiben weiterhin die Sicherheit der Gesellschaft und die ‚Besserung‘ der Häftlinge zu einem straf-freien Leben, die wichtigsten Ziele des Strafvollzugs. Einzig der Weg, der dabei eingeschlagen wird, um dies zu erreichen, hat sich geändert – vieles andere dauert noch immer an.<sup>41</sup>

**Gesellschaft.** Schlussendlich führt dies zur Frage nach der Konstituierung des Gefängnisses durch die

Gesellschaft. An die zuvor schon angerissene Thematik der Entwicklung vom Strafrecht zum Sicherheitsrecht anknüpfend, ist zu erwähnen, dass jene Form von Nachprävention, welche das Sicherheitsrecht darstellt, nicht einzig auf politische Entscheidungen zurückzuführen ist. Vielmehr antwortet es auch auf das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft selbst. Über die Medien wird jenes Bedürfnis ausgedrückt und gleichzeitig angestachelt. Je mehr Unsicherheiten und Gefahren für eine Gesellschaft bestehen, umso größer ist die Suche nach Sicherheit.<sup>42</sup> Laut Michelle Becca „[...] deckt sich die gefühlte Unsicherheit – etwa hinsichtlich der Kriminalität – nicht mit den empirischen Befunden. Nicht die Bedrohung durch Kriminalität ist prägend, sondern die Furcht vor der Bedrohung.“<sup>43</sup> Kann in diesem Zusammenhang nun davon gesprochen werden, dass das Gefängnis dazu instrumentalisiert wird, um ein höheres Sicherheitsgefühl in der Gesellschaft zu erreichen?

Der Studie *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung der Gegenwart* des

Kriminologen und Soziologen David Garland zufolge, kann dem Gefängnis eine klare gesellschaftliche Funktion zugeschrieben werden: *„Das Gefängnis dient heute als eine Art Reservat, ein Quarantänebereich, indem angeblich gefährliche Individuen im Namen der öffentlichen Sicherheit abgesondert leben.“*<sup>44</sup> Es erfolgt eine strenge und ausführliche Überwachung der Grenze zwischen Gefängnis und Gemeinschaft. Dies soll das ‚Einsickern‘ von Risiken aus dem einen in den anderen Bereich verhindern.<sup>45</sup>

Als ein ‚Außerhalb‘ der Gesellschaft wird das Gefängnis zum Ort für all jene, die durch Begehen von Straftaten aber auch durch illegales Betteln, Konsumieren von Alkohol oder Herumlungen in der Öffentlichkeit, die gesellschaftliche Ordnung stören und das instabile Sicherheitsgefühl aus dem Gleichgewicht bringen. Dieses Verhalten von vor allem sozial Schwachen fällt dem Kontrollblick auf und hat die Abgrenzung von Randgruppen in der Gesellschaft zur Folge.<sup>46</sup>

Das Ein- bzw. Wegsperrern von Personen die sich gegen die Norm

unanständig verhalten führt zu einer wirklichen Segregation. Das Gefängnis wird auch hier instrumentalisiert und dient dem Zweck, die mehr oder minder bewusste Abgrenzung von Randgruppen zu ermöglichen. Diese Form von ‚Ausgliedern‘ von Personen, von denen eine gewisse Unsicherheit ausgeht, täuscht über die Frage nach sozialer Gerechtigkeit hinweg. Nicht das Gefängnis kann als Ort der Lösung angesehen werden, sondern im gesellschaftlichen Zentrum ist die Frage nach sozialer Gerechtigkeit zu lösen. Dennoch übernehmen die Haftanstalten die Funktion der Verdrängung und tragen dazu bei, dass das Gefühl von Unsicherheit, welches in der Gesellschaft herrscht, reduziert wird.<sup>47</sup> Michelle Becka hebt aber hervor, dass *„dabei [...] verkannt wird, dass das Gefängnis selbst stets Teil der Gesellschaft bleibt und eine Verdrängung der Probleme auf lange Sicht nicht erfolgreich sein kann.“*<sup>48</sup>

Das Strafen spielt in der Gesellschaft aber auch eine weitere wichtige Rolle: Sie dient vor allem für diejenigen, die noch unbescholten sind und die an die Wirkung der Strafe glauben, als Generalprävention.

Dadurch lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass die tatsächliche Bestimmung der Strafe ist, die gesellschaftliche Zusammengehörigkeit zu bewahren, indem sie der Gesellschaft die Notwendigkeit verdeutlicht, an den gemeinsamen Grundsätzen und Regeln festzuhalten.<sup>49</sup> Das Gefängnis bildet jenen Raum, der diese Rolle übernimmt und wird dadurch gesellschaftlich notwendig. Damit rückt es aber immer mehr von seinem ursprünglichen Bestreben, Straftätern zu einem strafreien und sozial verantwortlichen Leben zu verhelfen, ab.<sup>50</sup>



### Auswirkungen von sozialem Kapital auf Haftausübung.

Wie im vorherigen Abschnitt verdeutlicht wurde, handelt es sich bei dem Gefängnis um einen vielseitig konstituierten Raum, der auf unterschiedliche Anforderungen und Erwartungen zu antworten hat. Er wird nicht nur durch jene gebildet, die in ihm ‚leben‘ oder ihrer Arbeit nachkommen müssen, sondern ist gesamtgesellschaftlich bestimmt. Daraus folgt, dass Orte oder in diesem Fall Räume auch von Personen konstituiert werden, welche nicht zwingend von deren Folgen betroffen sind. Bei der Konstituierung von sozialen Räumen, welche Gefängnisse zweifelsfrei sind, muss daher jener Aspekt berücksichtigt werden: *„Die Wechselwirkungen zwischen Ort und Akteur sind nicht reziprok.“*<sup>51</sup> Einen weiteren wichtigen Aspekt bildet neben den bereits aufgezeigten Einflüssen auch der aufkommende Einfluss von ökonomischem Denken auf den Justizvollzug. Der Kosteneffizienz wird eine immer größer werdende Bedeutung im Strafvollzug zugesprochen. In der deutschen Bundesrepublik gibt es etwa seit Anfang 2013 die Möglichkeit, als Angeklagter sogenannten

‚Deals‘ mit der Strafjustiz abzuschließen. Darunter ist ein Abkommen zwischen der Staatsanwaltschaft und den jeweiligen Verfahrensbeteiligten zu verstehen, welches sich in einem ‚Belohn‘system für den Beschuldigten äußert. Gesteht dieser, die Straftat begangen zu haben, vereinfacht und verkürzt er dadurch das Verfahren, wird dieser von Seiten des Staates belohnt. Dies kann sich in Form eines Strafnachlasses (Bewährungsanstelle einer Haftstrafe) oder eben auch in der Einstellung des Verfahrens durch eine Geldzahlung äußern.<sup>52</sup> Hierbei wird jedoch nicht weiter der Frage nachgegangen, ob das Geständnis vollständig oder richtig ist. Langwierige und kostenintensive Ermittlungsarbeiten werden hiermit eingespart. Der Frage nach der Wahrheit und der Gerechtigkeit wird damit aber nicht Genüge getan und durch diese Ausgliederung maßgeblich geschwächt.<sup>53</sup>

Dies führt zur Frage, welche Rolle das soziale und kulturelle Kapital im Bezug auf die Haftausübung spielt. Welche Verfahren kommen nun vor Gericht und in welchen Fällen wird eine Freiheitsstrafe verhängt?

Betrachtet man verschiedene Kriminalstatistiken, so kann nur schlecht aus diesen abgeleitet werden, ob Personen aus höheren sozialen Schichten und/oder besserem Bildungsabschluss, weniger Straftaten begehen und ob über diese weniger oft Freiheitsstrafen verhängt werden, als bei Personen, die den sozialen Randgruppen angehören. Um hierbei von direkten Zusammenhängen reden zu können, spielen zu viele unterschiedliche Aspekte eine Rolle. Geht man aber auf die Konstellation der Gefängnispopulation näher ein, so entsteht doch der Eindruck, dass Freiheitsstrafen hauptsächlich über jene verhängt werden, die der niedrigeren sozialen Schicht angehören und für die Gesellschaft eher eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit darstellen. Natürlich kann dies nicht verallgemeinert werden und eine Unterscheidung ist von Nöten, wie oft Straftaten von Personen welcher Bevölkerungsgruppe verübt werden. Als eine höhere Kriminalitätsrate können die höheren Haftzahlen von bildungsfernen und sozial schwachen Personen gelesen und interpretiert werden.<sup>54</sup> Michelle Becka weist aber darauf hin,

„*eindeutige Zuordnungen und Rückschlüsse sich hier jedoch nicht vornehmen lassen.*“<sup>55</sup> Sieht man sich jedoch die Zahlen der Wirtschaftskriminalität an, so werden Delikte, die in den wohlhabenderen Schichten verbreitet sind, weniger oft mit Freiheitsentzug bestraft.<sup>56</sup> Dadurch wird der gesellschaftlichen Segmentierung Vorschub geleistet, da vor allem all jene außergerichtlich erfolgreich sein werden, die teils uneingeschränkt über sowohl soziales und kulturelles Kapital verfügen können. Dies hat unweigerlich zur Folge, dass soziale Ungleichheit vielmehr gefestigt als verringert wird.<sup>57</sup>

**Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit.** Zusammenfassend sei gesagt, dass durch die Entwicklung vom Straf- zum Sicherheitsrecht nicht nur das Recht sondern auch die Menschen instrumentalisiert werden. Die politischen Aufgaben werden in Folge dessen an das Strafrecht weitergeleitet, welches diese kaum zu lösen vermag. Des Weiteren werden bestimmte Personengruppen und die von ihnen ausgehenden Sicherheitsrisiken für die Gesellschaft in die Haftanstalten ausgelagert. Dies erfüllt den Zweck,

dass der Gesellschaft Sicherheit suggeriert wird, welche durch politische Ansätze nicht bzw. nicht anders erreicht werden kann.<sup>58</sup>

Durch die Instrumentalisierung der Menschen selbst, wird aber auch die Rechtsgleichheit jedes einzelnen angegriffen und die soziale Ungleichheit vor dem Recht verstärkt, da nicht alle über die gleichen Voraussetzungen verfügen, sich einer drohenden Haftstrafe zu entziehen. Es ist als ein Problem zu sehen, wenn der Strafvollzug gesellschaftliche Aufgaben zu bewältigen hat und somit das ursprüngliche Vollzugsziel zu überlappen droht. Die Entwicklung, die Haftanstalten als ein Außerhalb der Gesellschaft zu betrachten, negiert die Tatsache, dass das Gefängnis sehr wohl auch von sich aus ein gesellschaftlicher Raum ist. Eine laut Foucault *Heterotopie*, die im Unterschied zu *Utopien* reale Orte in der Gesellschaft darstellen, diese aber als Widerlager wahrgenommen werden. [siehe dazu auch **einleitung** | *Raumtheorien nach Foucault*.] Das Gefängnis dient zur Kompensation und Illusion und weil es eben ein Teil der Gesellschaft ist, werden die dorthin abgeschoben

Probleme auch schlussendlich über kurz oder lang auf die Gesellschaft zurückfallen und in ihr müssen Lösungsansätze gebildet werden.<sup>59</sup>

Das Gefängnis als Institution selbst verschärft die entstandene soziale Ungerechtigkeit dadurch, dass es kaum Chancen gibt, die im Vollzug angeeigneten Verhaltensweisen abzulegen. Die Zeit im Gefängnis wird zum Stigma und zur Benachteiligung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.<sup>60</sup>

**Conclusio.** Zusammenfassend ist am Ende dieses Kapitels festzustellen, dass das Gefängnis von gesellschaftlicher Relevanz und Notwendigkeit ist, da mit ihm das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft erfüllt wird. Es schafft nicht nur räumliche Strukturen zur Verwahrung, sondern übernimmt darüber hinaus eine präventive Rolle der Abschreckung. Diese gesellschaftliche Konstituierung des Gefängnisses wirkt sich über die Mauern der Haftanstalten hinaus auch auf den öffentlichen Raum aus. Dieser ist zum Raum der Kriminalitätskontrolle geworden. Eine Entwicklung, die nicht von heute auf morgen stattgefunden hat, sondern vielmehr einem gleichmäßigen Prozess seit den Anfängen der 90er Jahre gleichkommt. Präsenzte Kontrollen, geschickt getarnte Videoüberwachungen und ein Stadtmobiliar, welches so gestaltet ist, dass eine Verdrängung marginalisierter Personengruppen stattfindet, sorgen für eine Segmentierung von Bevölkerungsschichten.

Der Charakter des Gefängnisses als totale Institution äußert sich darin, dass alle Handlungen und Tätigkeiten auf einen einzi-

gen Ort beschränkt sind. Die klare Grenze zwischen den einzelnen Lebensbereichen ist aufgehoben und steht somit im deutlichen Gegensatz zu der immer schnelleren und von stetiger Veränderung und Bewegung geprägten Lebensweise der heutigen Gesellschaft. Dieser Aspekt erschwert erheblich die erfolgreiche Wiedereingliederung in das soziale und berufliche Leben nach der Haftentlassung.

Die Erläuterungen von Goffman und Foucault die Aspekte der totalen Institution betreffend, besitzen auch über ein Jahrhundert später aktuelle Relevanz und Gültigkeit. Das vorherrschende Bild des Gefängnisses als totale Institution wird noch immer von der harten Grenze der hohen Mauern mit Stacheldrahtaufsatz, die symbolisch als auch wahrhaftig für die Beschränkung der Freiheit und des Kontakts zur Außenwelt stehen, geprägt. Das Gefängnis wird zum Auffangbecken gesellschaftlich bedingter Problemfälle. Dadurch, dass es als Nicht-Ort bzw. als ein Außerhalb der Gesellschaft betrachtet wird, trägt es dazu bei, dass das subjektive Gefühl der Unsicherheit reduziert wird.

Dabei wird jedoch verkannt, dass die Rahmenbedingungen im Gefängnis nicht zur Lösung, sondern vielmehr zur Verschärfung der Probleme beitragen. Des Weiteren darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gefängnis selbst stets immer Teil der Gesellschaft bleibt und daher die vermeintlich ‚gelösten‘ Probleme wieder auf die Gesellschaft zurückfallen. Lockerungen des Systems der totalen Institution würden somit nicht, wie von der Mehrheit der Gesellschaft propagiert, eine unrechtmäßige Milderung der Strafe bedeuten, sondern vielmehr den Lösungsprozess unterstützen.

**Endnotes.**

- 1 Vgl. Becka 2013, 7-8.
- 2 Vgl. Becka 2013, 3.
- 3 Vgl. Foucault <sup>14</sup>1994.
- 4 Vgl. Becka 2013, 3.
- 5 Vgl. Becka 2013, 3.  
vgl. auch Reiser  
zit. n. Becka. 2013, 3.
- 6 Österreichisches Strafgesetz.
- 7 Vgl. Becka 2013, 4.
- 8 Vgl. Becka 2013, 4-5
- 9 Ebda.
- 10 Becka 2013, 6.
- 11 Vgl. Reutlinger at al.  
zit.n. Becka 2013, 6.
- 12 Vgl. Becka 2013, 6.
- 13 Vgl. Becka 2013, 9-10.
- 14 Pieper  
zit.n. Bammann 2010, 20.
- 15 Goffman 1973, 15.
- 16 Ebda.
- 17 Vgl. Bammann 2010, 25.
- 18 Vgl. Becka 2013, 12.
- 19 Vgl. Bammann 2010, 20.
- 20 Goffman 1973, 11.
- 21 Vgl. Bammann 2010, 25-26  
vgl. auch Goffman 1973, 16.
- 22 Vgl. Becka 2013, 13  
vgl. auch Goffman 1973, 16 -17.
- 23 Goffman 1973, 17.
- 24 Vgl. Becka 2013, 13  
vgl. auch Goffman 1973, 16-17.
- 25 Goffman 1973, 45.
- 26 Vgl. Becka 2013, 13  
vgl. auch Goffman 1973, 45.
- 27 Goffman 1973, 15f.
- 28 Goffman 1973, 15f.
- 29 Bammann 2010, 38.
- 30 Ebda.
- 31 Vgl. Foucault 2013, 301.
- 32 Foucault <sup>14</sup>1994, 301.
- 33 Foucault <sup>14</sup>1994, 297.
- 34 Journal des économistes zit.n.  
Foucault <sup>14</sup>1994, 306.
- 35 Foucault <sup>14</sup>1994, 310.
- 36 Vgl. Foucault <sup>14</sup>1994, 307-312.
- 37 Foucault <sup>14</sup>1994, 313.
- 38 Vgl. Foucault <sup>14</sup>1994, 313-316.
- 39 Foucault <sup>14</sup>1994, 317.
- 40 Vgl. Bammann 2010, 39-40.
- 41 Vgl. Bammann 2010, 40.
- 42 Vgl. Becka 2013, 16.
- 43 Becka 2013, 16-17.
- 44 Garland 2008, 318.
- 45 Vgl. Garland 2008, 318 f.
- 46 Vgl. Becka 2013, 17-18.
- 47 Ebda.
- 48 Becka 2013, 18.
- 49 Vgl. Becka 2013, 18.
- 50 Vgl. Becka 2013, 19.
- 51 Becka 2013, 19.
- 52 Vgl. Albrecht  
zit. n. Becka 2013, 11.
- 53 Becka 2013, 11.
- 54 Vgl. Becka 2013, 12.
- 55 Becka 2013, 12.
- 56 Vgl. BMI/MBJ 2006  
zit. n. Becka 2013, 12.
- 57 Becka 2013, 12.
- 58 Becka 2013, 20.
- 59 Vgl. Foucault 2006, 320  
vgl. auch Becka 2013, 21.
- 60 Vgl. Becka 2013, 21.





# | raum geben

die integrationsmöglichkeiten verurteilter personen

„Gestern  
heute  
morgen  
ich“ **gerhard roth**  
öster. schriftsteller

## raum geben

die integrationsmöglichkeiten verurteilter personen

215 Einleitung

216 Unterschied Drinnen und Draußen

219 Der (Re-)Sozialisierungsgedanke

Aufrechterhalten der Integration während der Haft

222 Das Übergangshaus – das skandinavische Modell

223 Das Freigängerhaus

225 Der elektronisch überwachte Hausarrest

Reintegration nach der Haft

229 Verein NeuSTART

232 Haftentlassenenhilfe

234 WohnSTART | Wohnplattform Steiermark

242 Conclusio

**Einleitung.** Eine der staatlichen Sanktionen für ein begangenes Verbrechen oder eine Unterlassung stellt, mit einem rechtmäßig gesprochenen Urteil, der Freiheitsentzug im Rahmen einer unbedingten Haftstrafe dar. Mit dem Haftantritt verliert der Verurteilte für den festgelegten Zeitraum seiner Strafe neben der Bewegungsfreiheit auch seine Selbstbestimmtheit und das Recht auf selbstgetroffene Entscheidungen. Die Handlungsfreiheit wird dahingehend eingeschränkt, dass sämtliche Aspekte des täglichen Lebens fremdbestimmt werden. Je länger die Haftstrafe andauert, desto größer scheint die Gefahr, auch die kleinsten und einfachsten alltäglichen Handlungen zu verlernen. Dies wirkt dem vorrangigen Ziel des Strafvollzugs, die Straftäter innerhalb der Haftdauer zu rechtschaffenden Bürgern zu erziehen, stark entgegen. Vor allem von Seiten der Politik wird der Begriff der Resozialisierung propagiert, oftmals wird dabei aber verkannt, dass für eine erfolgreiche Resozialisierung eine bereits vorhandene Sozialisierung von Nöten ist.

Im Rahmen des gegenständlichen Kapitels wird zu Beginn der

Unterschied zwischen *Drinnen* und *Draußen* sowie der Begriff der *(Re-)Sozialisierung* erörtert und anschließend die Frage gestellt, inwieweit dieser Gedanke innerhalb der starren Struktur des Gefängnisalltags umgesetzt werden kann und inwieweit ein Handlungsspielraum für die Architektur gegeben ist.

Der Freiheitsentzug bedeutet neben dem Verlust sozialer Kontakte meistens auch den Verlust des Arbeitsplatzes und des eigenen Wohnraumes. Anhand eines Vergleichs zwischen dem österreichischen Modell des Freigängerhauses und dem skandinavischen Modell des Übergangshauses wird auf die Möglichkeiten des gelockerten Vollzugs eingegangen, bereits während der Haft einen soliden Grundstein zur besseren Integration von Straftätern in der Gesellschaft zu legen.

Für viele Menschen außerhalb der Gefängnismauern endet das Thema Strafvollzug mit dem Tag der Haftentlassung von ehemals Inhaftierten. An diesem lang ersehnten Tag der Entlassung beginnt aber für viele Häftlinge eine Zeit voll Ungewissheit und Hilflosigkeit. Auf Grund

von fehlender Arbeit und/oder eines geringen Kapitalvermögens, wird die Beschaffung eines Wohnraumes erschwert oder es droht ein Wohnungsverlust. In diesem Zusammenhang wird in der zweiten Kapitelhälfte die schwierige Situation nach der Haftentlassung thematisiert. Im Speziellen wird hierbei auf den Wirkungsbereich des privaten Vereins NeuSTART eingegangen. Abschließend werden die Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung innerhalb des Programms *WohnSTART*, eine Initiative von NeuSTART Steiermark und der Wohnplattform Steiermark, erörtert.

Die Ausführungen zum Thema Freigängerhäuser leiten sich zum Teil aus einem Gespräch mit dem Vizeleiter der Justizvollzugsanstalt Leoben, Oberstleutnant Wolfslehner, im Rahmen der Besichtigung des gerichtlichen Gefängnisses Leoben vom 23. Oktober 2014, ab. Erörterungen zum Thema Haftentlassenenhilfe und dem Programm *WohnSTART* beziehen sich neben den genannten Quellen auf ein Gespräch vom 2. Dezember 2014 mit einem Mitarbeiter der Haftentlassenenhilfe des Vereins NeuSTART Stmk.

**Unterschied Drinnen und Draußen.** Die klare Trennung zwischen den Gefangenen und dem Aufsichtspersonal, ebenfalls auch als eine Trennung zwischen ‚Drinnen‘ und ‚Draußen‘ zu verstehen, ist ein weiteres zentrales Merkmal von totalen Institutionen. Dabei ist von Bedeutung, dass die bürokratische Organisation es ermöglicht, Menschen in Blöcken zu bewegen und somit eine effiziente Überwachung und das Funktionieren der Institution gewährleistet wird.<sup>1</sup>

Goffman beschreibt treffend den Zustand des ‚Eingesperrtseins‘: *„Die Schranke, die totale Institutionen zwischen dem Insassen und der weiteren Welt errichten, bezeichnet die erste Beschränkung des Selbst.“*<sup>2</sup> Diese Form von Trennung des Häftlings von der Außenwelt, und der damit verbundene Rollenverlust, haltet vierundzwanzig Stunden an und kann über Jahre hinweg andauern. Durch diesen ständigen Verlust kommt es zu einem *„bürgerlichen Tod“*<sup>3</sup>, da die Gefangenen zum Beispiel nicht mehr über ihr eigenes Geld verfügen können. Die Schranke zwischen den Häftlingen und der Außenwelt stellt also nicht

nur eine räumliche Barriere dar, sondern verkörpert auch den Verlust selbstbestimmter Entscheidungen.<sup>4</sup>

Bei einem zeitlich länger andauernden Aufenthalt verlernen die Inhaftierten, die Gegebenheiten außerhalb der Gefängnismauern zu bewältigen. Einige von ihnen haben jedoch nie gelernt, diese zu bewerkstelligen. Es kommt zur *Diskulturation*, Verhaltens- und Handlungsmöglichkeiten werden verlernt. Eine soziale Abgrenzung erfolgt, da ein spezieller Habitus erzeugt wird, dem der Bourdieuschen Habitus zugrunde liegt, als *„Gesamtheit von Ausdrucksformen wie Auftreten, Geschmack, Kleidung etc.“*<sup>5</sup>. Mit seinen Richtlinien, der Rangordnung und der besonderen Art der Überwachung, die architektonisch nicht nur in der Idee des Panoptikums spürbar wird, sondern auch durch besonders hohe Mauern, beeinflusst das Gefängnis sämtliche Beziehungen und Körper, die sich innerhalb der Mauern befinden. Es erfolgt eine ‚Umcodierung der Existenz‘ der Häftlinge. Sie finden schnell heraus, welche Verhaltensweise welche Reaktionen und Folgen mit sich bringt, sei es nun im Bezug auf die Vollzugsbedienste-

ten oder andere Mitinsassen. Das Erlernte, die Anpassung, besser gesagt die Unterwerfung oder die innere Auflehnung, wird verinnerlicht.<sup>6</sup>

Trotz dieser Methodik der Anpassung, kann die Beschädigung des Selbst, der Verlust der Souveränität, kaum aufgehalten werden. Häftlinge müssen demnach Strategien entwickeln, um ihr Selbstbildnis wieder aufbauen zu können. Einerseits kann dies über das Privilegien-system geschehen, andererseits besteht die Möglichkeit, über Cliquenbildung und das Verbünden mit anderen Solidarität zu erfahren. Dies jedoch ist im Bezug auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft problematisch. Die empfundene Grenze zwischen dem ‚Wir‘, also jenen, die gemeinsam ihre Haft im Gefängnis abgesehen haben, und der restlichen Gesellschaft ‚draußen‘, die einem fremd geworden ist, wird dadurch umso mehr gefestigt.<sup>7</sup>

## Vollzugsziel

Man sperrt mich ein,  
um mich auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten.  
Man nimmt mir alles,  
um mich zu lehren, mit Dingen verantwortungsvoll  
umzugehen.

Man reglementiert mich permanent,  
um mir zur Selbstständigkeit zu verhelfen.

Man entfremdet mich den Menschen,  
die ich liebe, um mich ihnen näher zu bringen.

Man bricht mir das Rückgrat,  
um mich zu stärken.

Man programmiert mich auf Anpassung,  
damit ich lerne, kritisch zu leben.

Man bringt mir Misstrauen entgegen,  
damit ich lerne, zu vertrauen.

Man sagt: „Zeige Dein Gefühl!“,  
damit man mit ihm spielen kann.

Man sagt: „Du bist resozialisiert!“,  
wenn ich zu allem nur noch nicke.<sup>8</sup>

Michael Diehl | Häftling

### Der (Re-)Sozialisierungsgedanke.

Dem vorrangigen Ziel der Freiheitsstrafe nach §20 des StVG „den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung [zu] verhelfen und sie ab[zu]halten, schädlichen Neigungen nachzugehen“<sup>9</sup> liegt der *(Re-)Sozialisierungsgedanken* zugrunde. Demnach muss diesem eine große Relevanz im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen beigemessen werden, denn je länger Personen während der Haft nicht auf die Situation in Freiheit vorbereitet werden, desto größer wird die Entfernung und Entfremdung von der Gesellschaft. Bei der praktischen Anwendung im Strafwesen erweist sich hierbei die Vorsilbe ‚Re‘ als problematisch, da eine Vielzahl der Straftaten erst aufgrund einer fehlenden Sozialisation begangen wird – es muss sich vielmehr um eine Erst- bzw. Ersatzsozialisation handeln.<sup>11</sup>

In Fachkreisen wird von den negativen Folgen des Freiheitsentzugs als *Prisonisierung* gesprochen. Neben bürokratischen Hürden erschweren aber auch bauliche Gegebenheiten, die mit einer fehlen-

den Ausstattung der Haftabteilung einhergehen, das (Re-)Sozialisierungsziel. Pro Woche steht jedem Häftling, der sich in einer österreichischen Justizvollzugsanstalt befindet, das Recht auf mindestens zweimal Duschen zu. Nicht alle Haftanstalten sind mit Gemeinschaftsduschen in allen Abteilungen, geschweige denn mit Duschen in den Hafträumen ausgestattet. Die Gefangenen in den Abteilungen ohne Dusche, wie etwa jene der Justizanstalt Stein, müssen daher auf andere Abteilungen gebracht werden. Dies macht bei hohen Belagszahlen einen streng geregelten Dusch-Zeitplan notwendig und erfordert einen hohen Personalaufwand. Vor allem in den heißen Sommermonaten wird die Problematik der reglementierten Körperpflege und Hygiene ersichtlich. Eine nötige Querlüftung zur Verminderung der olfaktorischen Wahrnehmung ist in den sparsam bemessenen Hafträumen, die in den meisten Fällen noch dazu überbelegt sind, nicht möglich. Geht man nun davon aus, dass es bei einem Teil der Gefängnispopulation bereits vor der Haft Defizite bei der Bewältigung alltäglicher Handlungen gegeben hat, können die

begriffsdefinition | *(re-)sozialisierung*  
 „Resozialisierung meint die vom Strafvollzug und auch von anderen Kontrollgemeinschaften angestrebte Befähigung des Insassen zu einem Leben ohne Konflikt nach seiner Entlassung.“<sup>10</sup>

eingeschränkten Möglichkeiten zur ausreichenden Körperpflege als kontraproduktiv betrachtet werden.<sup>12</sup>

Der Freiheitsentzug bringt auch eine Verschiebung des Tagesrhythmus mit sich. In der Justizanstalt Josefstadt beginnt, wie in den anderen Haftanstalten der Tag um sieben Uhr mit der Lebendkontrolle und der anschließenden Ausgabe der täglichen Brotration von vier Semmeln oder einem Viertel Laib Brot. Zwischen zehn Uhr dreißig und elf Uhr wird das Mittagessen auf den Abteilungen und in den Arbeitsstätten ausgeteilt. Bereits drei Stunden später erhalten die Insassen ihr Abendessen. Mit dem Wechsel vom Tagdienst zur Nachtschicht um 15 Uhr werden alle Hafträumtüren, einschließlich jener, die am Vormittag offen stehen dürfen, geschlossen. Der ‚aktive‘ Hafttag umfasst somit nur acht Stunden, die verbleibenden 16 Stunden des Tages werden im wahrsten Sinne des Wortes ‚abgesessen‘. Die durchschnittliche Arbeitswoche eines Häftlings umfasst circa 23 Stunden, dies entspricht einer Arbeitszeit von maximal fünf bis sechs Stunden pro

Tag. Österreichweit liegt die Rate der ‚unbeschäftigten‘ Gefangenen bei über 20 Prozent, bei den Untersuchungshäftlingen können mehr als die Hälfte keiner Arbeit nachgehen. [Siehe dazu auch **raum geben** | *Haftentlassenenhilfe*] Die Häftlinge verlernen somit, sich über längeren Zeitraum zu konzentrieren, verlieren den Anschluss an die Schnellebigkeit der heutigen Zeit und kommen nach der Haftentlassung nur schwer mit den Anforderungen der Arbeitswelt ‚draußen‘ zu recht. Der komprimierte Tagesablauf stellt somit das extreme Gegenteil des Lebensrhythmus außerhalb der Gefängnismauern dar und wirkt demnach der angestrebten (Re-)Sozialisierung entgegen.<sup>13</sup>

Damit die Intention des Strafvollzuges und die Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anstalt gewahrt bleiben, sind laut §20 des StVG Punkt zwei „*die Strafgefangenen u.a. von der Außenwelt abzuschließen und sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen.*“<sup>14</sup> Das Aufrechterhalten bzw. das Stärken von Beziehungen zur Außenwelt stellt jedoch eines der wichtigsten Instrumente der

(Re-)Sozialisierung dar. Betrachtet man die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und -rechte wird der Kontakt der Gefangenen zum persönlichen Umfeld durch Besuche, Brief- und Telefonverkehr aber auch mit Lockerungen des Vollzugs durch Ausgangs- und Hafturlaubserlaubnis, aufrechterhalten. Der Durchbrechung des Grundsatzes des strikten Abschlusses zur Außenwelt wird somit theoretisch von Seiten der Strafvollzugsleitung stattgegeben. Sieht man sich die Durchführung jener ‚Vergünstigungen‘ in der Praxis an, so sind laut dem deutschen Rechtswissenschaftler und Kriminologen Günther Kaiser *„Regelungen und Handhabung von Besuchen, Telefonaten und Paketempfang [...] nicht selten unzulänglich und dysfunktional [...]“*<sup>15</sup> Dies wirkt sich vor allem bei ausländischen Gefangenen oder bei Gefangenen, deren Angehörigen weit entfernt wohnen, negativ aus.<sup>16</sup>

Aus architektonischer Sicht betrachtete kann das konzeptionelle Modell der (Re-)Sozialisierung durch die vermehrte Planung von Einrichtungen des gelockerten Vollzugs unterstützt werden. Im weiteren

Verlauf wird auf Systeme des skandinavischen und nationalen Raums eingegangen, die sich von der gängigen Gefängnisarchitektur und – Struktur unterscheiden.

**Das Übergangshaus – das skandinavische Modell.** Im europaweiten Vergleich heben sich vor allem Dänemark und Schweden durch deren auf Öffnung und Lockerung abgestimmten Strafvollzug gegenüber jenen Ländern mit restriktivem Vollzug ab. Rund die Hälfte der skandinavischen Anstalten ist laut Kaiser *„nur mit fluchtverhindernden Sicherungen ausgestattet und können daher als ‚offener Vollzug‘ gelten.“*<sup>17</sup>

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des schwedischen Strafvollzugs gehört das Konzept der *Selbstverwaltung*. Ziel ist es, die Gefangenen während der Haft stufenweise an jene Fertigkeiten heranzuführen, um nach der Haftentlassung über genügend Selbstständigkeit zum Führen eines ‚normalen‘ Lebens zu verfügen. Anfänglich werden die Häftlinge mit der Erledigung einfacher Haushaltsaufgaben betraut. Demnach werden sämtliche Tätigkeiten, wie etwa Putzen, die Wäsche waschen, das Essen zubereiten und Reparaturarbeiten von den Insassen selbst übernommen. Auch die Freizeitgestaltung wird einzelnen Häftlingen übertragen. Des

Weiteren wird ein großes Augenmerk darauf gelegt, das Erlernen neuer Fertigkeiten zu fördern. Den Justizbeamten kommt hierbei nur eine unterstützende Rolle zu. Die letzte Stufe des Selbstverwaltungs-konzepts sieht neben dem komplett selbständig geführten Haushalt die Ausübung einer Arbeit vor.<sup>18</sup>

Die Entlassungsmaßnahme des *Übergangshauses* (‚Halvvägshus‘) wurde mit Jänner 2007 in den schwedischen Strafvollzug aufgenommen. Diese baut auf dem Stufensystem der zunehmenden Selbstständigkeit der offenen Anstalten auf. Als Übergangshäuser werden die von der Strafvollzugsbehörde beaufsichtigten Anstalten bezeichnet, die zur besonderen Unterstützung oder Kontrolle von Insassen kurz vor bzw. nach deren Haftentlassung dienen. Derzeit gibt es in Stockholm, Göteborg und Malmö je ein Übergangshaus, welches jeweils rund zehn Insassen Platz bietet. Vor allem für jene Häftlinge, die keine eigene Wohnung besitzen, oder noch nicht bereit sind, in ihrer Wohnung ohne unterstützende Begleitung zu wohnen, stehen diese Einrichtungen zur Verfügung. Anhand eines indivi-

duell erstellten *Wochenplans* werden sämtliche Ausgänge zu Ausbildungseinrichtungen, ärztlichen Behandlungen, Beschäftigungen oder zum Einkaufen von den Beamten der Vollzugsbehörde festgelegt und müssen von den Insassen eingehalten werden. In Ausnahmefälle unterstützen elektronische Fußfesseln die Kontrolle auch außerhalb der Anstalt. Um für die Entlassungsmaßnahme des Übergangshauses infrage zu kommen, müssen die Häftling die letzte Periode ihrer Haftstrafe in einer offenen Anstalt verbracht haben und mindestens einen Urlaubsausgang samt Übernachtung bewilligt bekommen haben.<sup>19</sup>

**Das Freigängerhaus.** Auch der österreichische Strafvollzug verfügt über mehrere Vollzugslockereien, die im Falle einer positiven Prognose in der Regel sechs bis zwölf Monate vor Haftende geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang ist zwischen Abteilungen des gelockerten Vollzugs *innerhalb* bzw. *außerhalb* der Justizanstalt zu unterscheiden. Der *Wohngruppenvollzug* definiert sich über ein gemeinschaftlich geprägtes Zusammenleben innerhalb einer

Haftabteilung mit tagsüber geöffneten Haftraumtüren.<sup>20</sup> [siehe **raum bilden** | *Haftraumentwicklung* siehe auch **raum erweitern** | *Bericht Besichtigung JA Leoben*]

Dem Prinzip des skandinavischen Modells des Übergangshauses am ähnlichsten ist das Konzept des *Freigängerhauses*. Diese Haftabteilungen befinden sich außerhalb der Gefängnismauern, sämtliche Kontroll- und Vollzugsaufgaben obliegen jedoch weiterhin der jeweiligen Justizanstalt. Tagsüber kann das Freigängerhaus verlassen werden, um selbstständig und ohne Überwachung einer Beschäftigung nachkommen zu können. Dabei muss sich der Häftling in einem engen zeitlichen Korsett bewegen, da die Abwesenheits- und Rückkehrzeiten streng geregelt sind. [siehe dazu auch **raum erweitern** | *Relevante Spezifika für die Planung einer Justizanstalt*] Österreichweit gibt es zehn solcher Einrichtungen, deren Kapazität zwischen rund zehn und 100 Betten variieren.<sup>21</sup> [Abb. 188]

In der Freigängerabteilung der JA Leoben enthält jede Einheit neben den einzelnen Zimmern der

■ gerichtliches Gefangenenhaus | Freigängerhaus

■ Strafvollzugsanstalt | Freigängerhaus

■ Maßnahmenvollzug | Freigängerhaus

■ geplantes Freigängerhaus

■ Suben

■ Ried

St.Pölten ■

■ Korneuburg

■ Favoriten

■ Eisenstadt  
■ WienerNeustadt

■ Leoben

Jakomini ■ ■ Karlau

■ Klagenfurt

Häftlinge einen großen Wohnbereich, eine Küche samt Essbereich und ein gemeinschaftlich genutztes Badezimmer. Zum Außenraum hin werden sie mit Loggien erweitert. Im Eingangsbereich, der wie eine Sicherheitsschleuse mit elektrischen Zutritts- und elektronischer Atemluftkontrolle (Alkoholkonsum) ausgestattet ist, befindet sich auch ein gesonderter Zugang zur Frauenabteilung des Freigängerhauses. Neben der Eingangsschleuse ist das Dienstzimmer der zuständigen Justizbeamten situiert. Betrachtet man die räumliche Struktur, so lassen sich unter anderem Parallelen zu den Abteilungen des Wohngruppenvollzugs ziehen. Die gitterlosen Fenster und die offene Bewegungsstruktur im Inneren des Gebäudes legen jedoch eher die Assoziation zu einem studentischen Wohnheim oder einer Jugendherberge nahe.<sup>22</sup>

**Der elektronisch überwachte Hausarrest.** Die Haftform, die den höchsten Grad an Lockerung gewährt, stellt in Österreich der *elektronisch überwachte Hausarrest* dar. Völlig ortsungebunden von einer Justizanstalt findet diese Vollzugsform als „Haft in der eigenen Woh-

nung“<sup>23</sup> statt. Auf die allgemeinen Spezifika und die notwendigen zu erfüllenden Rahmenbedingungen wurde bereits im Einleitungsteil dieser Arbeit eingegangen.

Der eÜH stellt eine Alternativlösung zu einer kurzen Haftstrafe dar. Vorhandene soziale Strukturen können dadurch gewahrt bleiben beziehungsweise kann der Übergang von der Haft zurück in den ‚normalen‘ Alltag fließend erfolgen. Diese Form von gelockertem Vollzug bildet aber auch eine Hilfestellung zur Bewältigung von alltäglichen Aufgaben. Anhand eines *Aufsichtspröfils* wird jede Woche ein individueller Zeitplan erstellt, in dem zeitliche und örtliche Komponenten sowie die erlaubte Abwesenheitszeit von der Unterkunft festgelegt werden. Dadurch können manche Menschen zum ersten Mal ihren Tagesablauf in geregelten Strukturen bewältigen. Gegenüber einer Haftstrafe im Gefängnis, bei der die Häftlinge abgestumpft und entmündigt werden, ist die Strafform des eÜHs von Selbständigkeit und Aufrechterhalten sozialer und beruflicher Beziehungen geprägt. Für jede Minute und jeden Schritt müssen die Menschen selbst



fußfessel 180



bewegungsradius | fußfessel 181

die Verantwortung übernehmen.

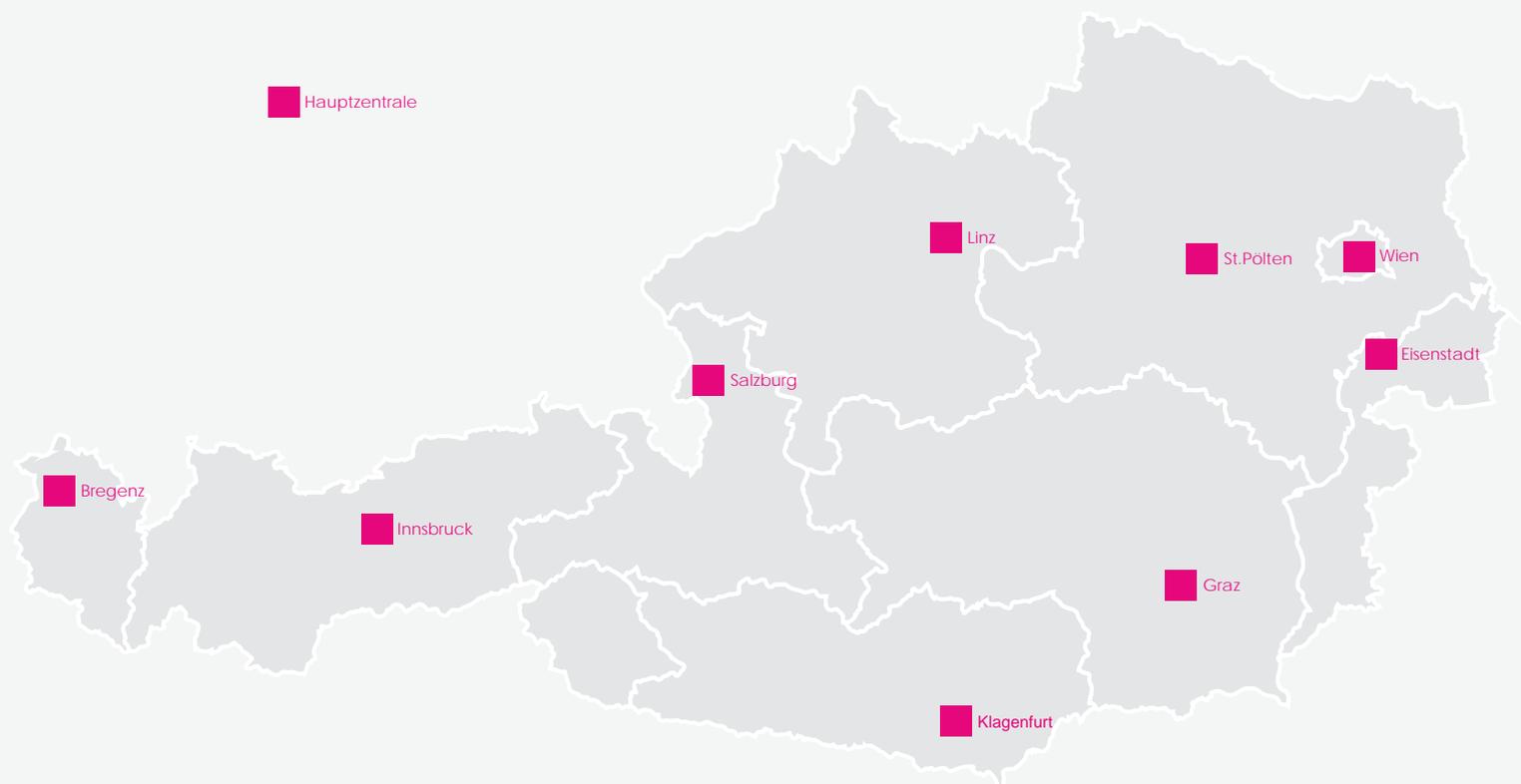
<sup>24</sup> Christine Hubka schreibt in ihrem Buch *Die Haftfalle. Begegnungen im Gefängnis*: „Wach und aufmerksam müssen sie mit sich umgehen, um die Auflagen erfüllen zu können.“<sup>25</sup>

Die technische Abwicklung erfolgt über eine, in der Wohnung der betroffenen Person, installierte Basisstation über die das Funksignal des elektronischen Senders übermittelt und Kontrollanrufe oder Atemluftanalysen abgewickelt werden können. Der mobile Funksender ist um den Knöchel der zu überwachenden Person angebracht. Der Sender nimmt mit der Basisstation Verbindung auf, sobald er sich in Reichweite befindet. Dadurch erhält die zentrale Überwachungsbasis in Wien die genauen An- bzw. Abwesenheitszeiten. Ist eine permanente Überwachung von Nöten, wie diese etwa bei Sexualstraftätern angewendet wird, kann über ein GPS-System jederzeit der Aufenthaltsort der betroffenen Person ermittelt werden. Wird der Antrag auf Tragen einer elektronischen Fußfessel bewilligt, so ist täglich ein Beitrag von 22 Euro zu entrichten.

Während einer verhängten Untersuchungshaft entfallen diese Kosten.<sup>26</sup>

Aus architektonischer Sicht bedarf der eÜH, obwohl er zu der jüngsten Entwicklung der Haftformen zu zählen ist, keinem besonderen Raumanspruch. Bestehende räumliche Strukturen können genutzt werden, einzig infrastrukturelle Ergänzungen sind vorzunehmen.





**Verein NeuSTART.** Haft bedeutet für straffällig gewordene Personen nicht nur die Verbüßung einer Straftat, sondern auch einen groben Schnitt in deren bisherigen Lebensweise. Der Haftantritt einer Freiheitsstrafe führt bei einer Vielzahl von Menschen, die eventuell bereits im Vorhinein über keinen gut ausgeprägten sozialen Rückhalt verfügten, zu einem Verlust des sozialen Gefüges. Dies erschwert nach Ende einer Haftstrafe die soziale Reintegration in die Gesellschaft. Umso wichtiger ist es demnach Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Übergang zwischen dem ‚Draußen‘, dem Leben hinter Mauern, welches einem Mikrokosmos mit eigenen Regeln gleichkommt und dem ‚Draußen‘, dem Leben in Freiheit, zu erleichtern.

Der 1957 gegründete private Verein **NeuSTART**, der bis 2001 unter dem Namen ‚Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit‘ tätig war, übernimmt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz unter anderem die Betreuung Haftentlassener. Die Finanzierung beruht auf unterschiedlichen Subventionen und Leistungsentgelten, die je nach

Anforderungen der Auftraggeber verschiedene Finanzierungsstrukturen aufweisen. Aus dem Bereich des öffentlichen Sektors stellte etwa im Jahr 2012 das Bundesministerium für Justiz mit rund 90 Prozent den größten Auftraggeber dar. Darüberhinaus nahmen auch andere Ministerien sowie Länder und Gemeinden das Leistungsangebot von NeuSTART in Anspruch. Die 2012 entstandenen Kosten setzten sich neben geringen Sachkosten und Ausschreibungen, zum größten Teil aus Personalkosten zusammen und belaufen sich auf circa 34.000.000,- Euro. Der Bereich der Bewährungshilfe stellt mit rund 60 Prozent das größte Aufgabengebiet dar.<sup>27</sup>

Etwa 1.400 Mitarbeiter, die sich hauptberuflich oder ehrenamtlich engagieren, umfasst der Verein NeuSTART der somit einer der größten österreichweiten Arbeitsgeber im sozialen Bereich ist. In allen neun österreichischen Bundesländern sind insgesamt 12 Anlaufstellen für Betroffene und Hilfesuchende eingerichtet. Seit 2005 ist der Verein auch mit einem Tochterunternehmen im deutschen Bundesgebiet vertreten. Die angebotenen Leistun-

gen von NeuSTART umfassen neben Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe auch den Bereich des elektronisch überwachten Hausarrests und diversionelle Maßnahmen, die zum Beispiel einen außergerichtlichen Tatausgleich oder gemeinnützige Leistungen umfassen können.<sup>28</sup>

Neben der Betreuung straffällig gewordener Personen ist NeuSTART seit 1985 bereits über 25 Jahre auch im Bereich der Opferhilfe tätig. Während dieses Zeitraumes wurden über 130.000 Personen, die Opfer einer Straf- oder Gewalttat wurden, betreut. Neben der Unterstützung im Rahmen der Prozessbegleitung, die Informationsgespräche zur Anzeigenerstattung, zu gerichtlichen Abläufen und zu Rechten innerhalb eines Strafverfahrens beinhalten, wird auch eine persönliche Begleitung zur Anzeigenerstattung bei der Polizei und bei Einvernahmen oder Zeugenaussagen angeboten.<sup>29</sup>

### Überblick 2013

DIENSTLEISTUNGEN | KLIENTEN | NUTZEN<sup>30</sup>

#### Tatausgleich:

| **Klienten:** 15.033, davon 6.275 Opfer

| **Erfolgsquote:** 86 Prozent werden innerhalb von zweieinhalb Jahren nicht rückfällig

| **Nutzen:** Schadenswiedergutmachung für das Opfer

| Verantwortungsübernahme durch den Beschuldigten

| Bearbeitung des Konflikts

#### Prozessbegleitung für Opfer:

| **Klienten:** 88

| **Nutzen:** Vermeidung von Retraumatisierung durch Sicherheits- und Justizbehörden

| Stärkung des Opfers

| Vermeidung von Folgeschäden durch unaufgearbeitete Deliktsfolgen

#### Haftentlassenenhilfe:

| **Klienten:** 3.297

| **Erfolgsquote:** 44 Prozent werden innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Abschluss nicht rückfällig

| **Nutzen:** Übergang zwischen „drinnen“ und „draußen“ nahtlos gestalten

| In der Haft begonnene Resozialisierung wird fortgesetzt

| psychosoziale Absicherung

#### Bewährungshilfe:

| **Klienten:** 14.525

| **Erfolgsquote:** 60 Prozent werden innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Abschluss nicht rückfällig

| **Nutzen:** opferorientierte Deliktbearbeitung

| Resozialisierung durch Unterstützung bei Problemlösung in den rückfallsrelevanten Bereichen Arbeit / Ausbildung, finanzielle Situation, Unterkunft, Gesundheit (Sucht)

| Umsetzung der Richterentscheidung (Berichte, Weisungskontrolle)

#### Elektronisch überwachter Hausarrest:

| **Klienten:** 1.014

| **Erfolgsquote:** 89,14 Prozent beenden Hausarrest ohne Abbruch

| **Nutzen:** Einsparung von 84.868 Hafttagen

| Vermeidung von Haftschäden

| psychosoziale Integration wird erleichtert

| Deliktbearbeitung

#### Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Verurteilung:

| **Klienten:** 4.313

| **positive Abschlüsse:** Bei 79,22 Prozent kommt es zur Verfahrenseinstellung.

| **Erfolgsquote:** 77 Prozent werden innerhalb von zweieinhalb Jahren nach einem positiven Abschluss nicht rückfällig.

| **Nutzen:** Normverdeutlichung durch Arbeit und Freizeitverzicht

| Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft

| Ersparnis bei Strafverfahren

| Ich-Stärkung durch Verantwortungsübernahme

#### Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Freiheitsstrafe:

| **Klienten:** 4.523

| **positive Abschlüsse:** 50 Prozent der zugewiesenen Personen zahlen die Geldstrafe oder erbringen eine gemeinnützige Leistung (durchschnittlich 210 Stunden pro Klient).

| **Nutzen:** Einsparung von 68.360 Hafttagen und damit verbundenen Kosten

**Prävention:**

| **Klienten:** 613 Jugendliche, dazu kommen 800 Anfragen an die Online-Beratung und 1.699 Stunden in der Schulsozialarbeit

| **Online-Beratung:** anonym, prompt, professionell, kostenlos

| **Suchtprävention:** Alkoholprävention bei Jugendlichen

| Betreuung von durch Drogenabhängigkeit gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen

| Betreuung von substituierten Drogenabhängigen

| **Jugend(gerichts)hilfe:** Jugendhebungen für die Jugendwohlfahrt und das Gericht

| Betreuung tatverdächtiger Jugendlicher

| **Schulsozialarbeit:** ständige Betreuung und Beratung in der Schule

| Informationsveranstaltungen

| Konfliktregelung

| Gruppenarbeit (zum Beispiel zum Thema Gewalt)

**Haftentlassenenhilfe.**

Im Gegensatz zur gerichtlich verordneten und verpflichtenden Bewährungshilfe können jene Dienstleistungen von NeuSTART, die den Bereich der Haftentlassenenhilfe umfassen, auf freiwilliger Basis bereits sechs Monate vor Haftende in Anspruch genommen werden. Mit dem Tag der Entlassung sehen sich viele Häftlinge mit einer schwierigen sozialen und finanziellen Situation konfrontiert. Die Gefahr rückfällig zu werden ist gerade in der ungewissen Zeit nach der Haftentlassung, aufgrund von Arbeitslosigkeit oder fehlendem Wohnraum, besonders hoch. Sieht man sich Studien<sup>31</sup> zu dieser Thematik an, so kann, je nach Dauer des Beobachtungszeitraums und der Definition der Rückfälligkeit, davon ausgegangen werden, dass zwischen 40 und 70 Prozent aller Häftlinge wieder eine Straftat begehen werden. Die Quote all jener, die aufgrund einer rechtmäßigen Verurteilung ein weiteres Mal eine Haftstrafe antreten müssen, liegt zwischen 40 und 50 Prozent.<sup>32</sup>

Das breit gefächerte Angebot von NeuSTART deckt neben allgemeinen Beratungen auch die Berei-

che Bildungs- und Arbeitstraining ab und wird jährlich von etwa 3.000 Inhaftierten in Anspruch genommen. Noch während der Haft werden innerhalb von Abklärungsgesprächen Zielsetzungen und die damit verbundenen nötigen Schritte zur Umsetzung besprochen. Durch die enge Zusammenarbeit der NeuSTART Mitarbeiter und der Vollzugsverantwortlichen können bewilligte Ausgänge zur Abhandlung notwendiger Behördengänge oder anderer Vorbereitungen erfolgen. Befindet man sich während der Entlassungssituation in einer Notlage, da aufgrund der Haft eine Wohnungslosigkeit oder keine gesicherte Existenz droht, bietet NeuSTART Beratungen zu rechtlichen Grundlagen im Bereich der Existenzsicherung und den Begleitmaßnahmen wie etwa zur Wohnraum-, Arbeits- oder Dokumentenbeschaffung eine Unterstützung zu einer leichter gelingenden Reintegration in die Gesellschaft. Bis zu zwölf Monate nach der Haftentlassung stehen die Leistungen und die Betreuung durch NeuSTART zur Verfügung.<sup>33</sup>

Basierend auf den Erfahrungen von NeuSTART zeigt eine kurze Übersicht welche Aspekte in den Tagen nach der Haftentlassung von den Betroffenen zu beachten sind:<sup>34</sup>

1. | Bewahren Sie den Entlassungsschein gut auf! Er gilt als Dokument für Arbeitsmarktservice, Sozialamt, Meldeamt und andere Institutionen.
2. | Sie sollten sich im ersten Monat das Entlassungsgeld gut einteilen. Das Entlassungsgeld wird auf den Sozialhilfeanspruch angerechnet.
3. | Bewahren Sie Rechnungsbelege für notwendige Auslagen (wie Fahrtkosten, Bekleidungskosten, Ausgaben für Übernachtungen) gut auf, dann können Sie beim Sozialamt Ihre Ausgaben besser belegen.
4. | Sozialhilfe wird am Wohnort, wo Sie gemeldet sind beziehungsweise am Ort des Auftretens der Notlage gewährt.
5. | Zur Sicherung und Abklärung der Leistungsansprüche soll der Kontakt zum Arbeitsmarktservice gleich unmittelbar nach der Haftentlassung erfolgen. Im Fall eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sind Sie ab der Antrag-

stellung versichert und verfügen ab dem darauf folgenden Kalendermonat über ein Einkommen.

6. | Wenn Sie auf Arbeitssuche sind, aber kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen, haben Sie auf Sozialhilfe Anspruch.

7. | Preisgünstiges Übernachten / Wohnen ist nicht einfach zu beschaffen: Hier ist frühzeitige Planung wichtig!

8. | Bitte beachten Sie, dass Sie ab Haftende nicht versichert sind.

**WohnSTART | Wohnplattform Steiermark.** Der Antritt einer Haftstrafe kann einen straffällig gewordenen Menschen im schlimmsten Fall an sein Existenzminimum drängen. Jeder österreichische Häftling ist während seiner Haftstrafe dazu verpflichtet, Arbeit zu verrichten. Dazu heißt es im STvG: *„Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Zu Arbeiten, die für die Strafgefangenen mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden.“*<sup>35</sup> Jedoch

ist die dafür nötige infrastrukturelle Situation in einigen Haftanstalten zu wenig ausgeprägt. Rund 75 Prozent des erarbeiteten Lohns werden als Vollzugskostenbeitrag von den Justizanstalten einbehalten. Generell findet anhand des Strafvollzugsgesetzes eine Unterscheidung zwischen **Eigengeld**, **Hausgeld** und **Rücklage** statt.

| **Eigengeld:** *„Geld, welches ein Strafgefangener bei der Aufnahme bei sich hat oder das später für ihn einlangt, wird als „Eigengeld“ gutgeschrieben. Innerhalb des Vollzugs kann dieses Eigengeld beispielsweise für den Erstbezug von Bedarfsgegenständen (Toilettartikel, Pflegemittel etc.), die Anschaffung von Büchern zur Fortbildung, Schreib- und Zeichenutensilien oder zur Bestreitung von Post- und Telefongebühren [verwendet werden].“*<sup>36</sup>

| **Hausgeld:** *„Während des Strafvollzugs steht Strafgefangenen neben der eingeschränkten Eigengeldverwendung nur die auf Grund ihrer Beschäftigung erzielte Arbeitsvergütung zur Verfügung. Nach Abzug eines Vollzugskosten- sowie Arbeitslosenversicherungsbeitrags*

wird die verbleibende Arbeitsvergütung je zur Hälfte als Hausgeld und Rücklage gutgeschrieben. Strafgefangenen, die unverschuldet keiner Beschäftigung nachgehen können und daher keine Arbeitsvergütung beziehen, wird eine geringe Unbeschäftigtenvergütung als Hausgeld zugestanden.“<sup>37</sup>

**| Rücklage:** „Die Rücklage dient grundsätzlich der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung sowie für Anschaffungen, die das Fortkommen nach der Entlassung fördern (z.B. Erhaltung einer Wohnung). Die halbe Rücklage kann zur Schuldentilgung, für unterhaltsberechtigte Angehörige sowie zur Schadenswiedergutmachung gegenüber den Opfern der strafbaren Handlung verwendet werden.“<sup>38</sup>

Basierend auf den Zahlen des Bundesministeriums für Justiz gestützt, kann ein Häftling pro Tag eingeschränkt über maximal fünf Euro verfügen. Diese teilen sich, wie bereits oben beschrieben, zur Hälfte auf das Hausgeld und die Rücklage auf.<sup>39</sup> All jene, die aus gesundheitlichen Gründen oder unverschuldet,

aufgrund von zu wenig zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen, keiner Arbeit nachkommen können, erhalten auf Basis einer angenommenen 30-Stunden Woche 0,22 Euro pro ‚Arbeitsstunde‘. Dies bedeutet ein ‚Gehalt‘ von 6,60 pro Woche.<sup>40</sup>

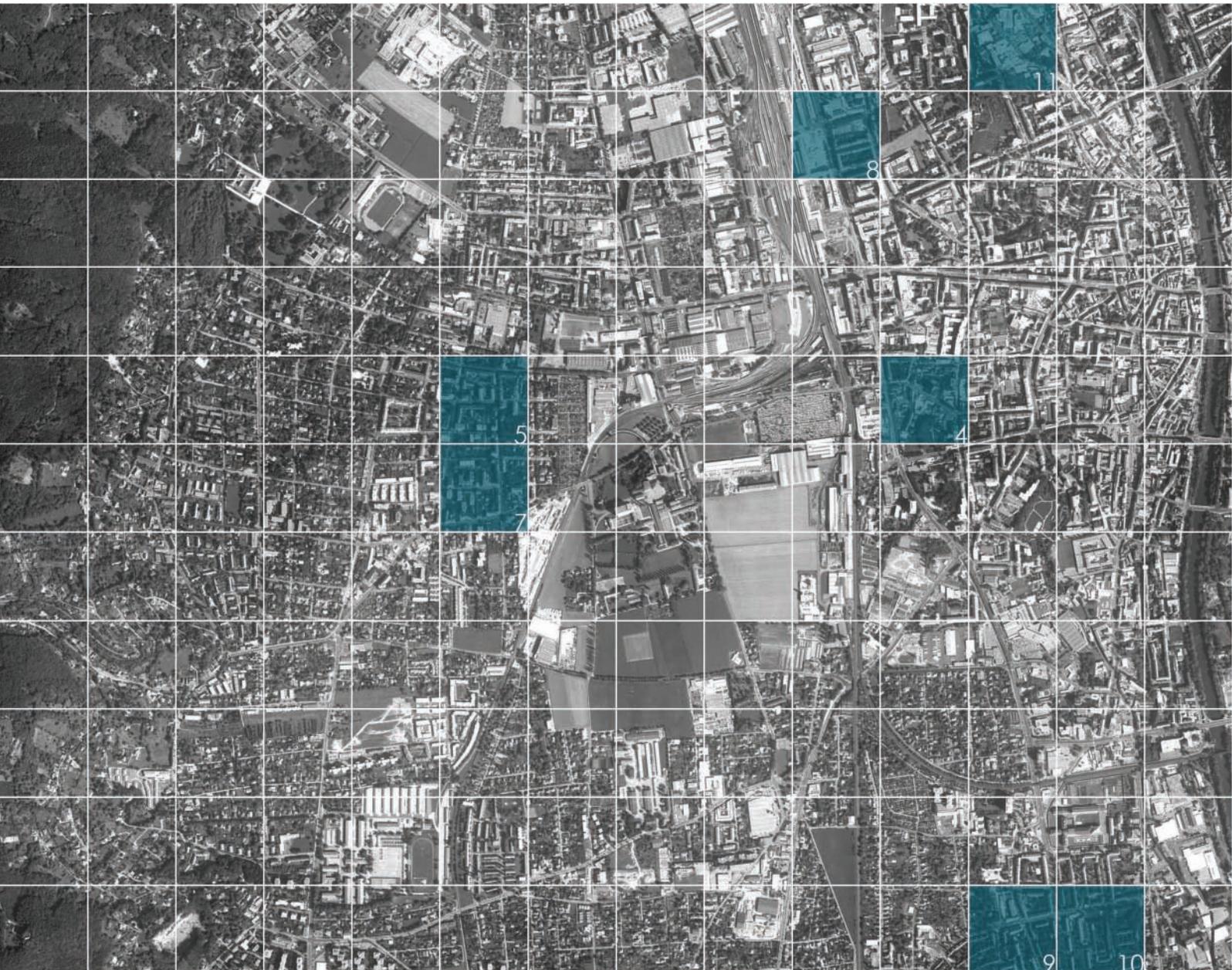
Einer Person, die eine Haftstrafe von 12 Monaten zu verbüßen hat und innerhalb des Strafvollzugs regelmäßig einer Arbeit nachgehen konnte, steht demnach nach der Haftentlassung eine Rücklage von rund 1.000,- Euro zu. Verfügte man bereits vor Haftantritt über kein geregeltes Einkommen und/oder bestehende oder aufgrund von zu erbringenden Schadensersatzleistungen Schulden, erschwert dies die Beschaffung eines Wohnraums umso mehr. Die Kautions, die zum Beispiel bei einer Mietwohnung zu entrichten ist, übersteigt bei weitem die 1.000,- Euro Marke. Die Aussichten auf einen neuen Arbeitsplatz sind bei der momentan generell angespannten Arbeitsmarktlage gering. Ehemalige Häftlinge sind somit auch über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus gesellschaftlich stigmatisiert und werden, zu einem gewissen Maße auch selbstverschul-

det, an den Rand der Gesellschaft gedrängt. [siehe dazu auch **raum nehmen** | *Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit*] Gibt es keine Freunde oder Verwandten, die sich um den zurückgelassen persönlichen Besitz kümmern können, müssen die eigenen vier Wände zusammen mit dem gesamten Mobiliar aufgegeben werden.

Auf die Kooperation zwischen dem Verein NeuSTART und der Wohnplattform Steiermark geht das Programm des Betreuten Wohnens für straffällig gewordene Menschen zurück. Unterstützt wird diese Initiative vom Bundesministerium für Justiz und dem Land Steiermark. Ziel ist es, im Rahmen der Rückfallprävention einer Wohnungslosigkeit und der damit verbundenen Obdachlosigkeit entgegenzuwirken und das eigenständige Wohnen zu fördern. Seit 1991 werden Einzelwohnungen für entlassene Personen und/oder Personen, die sich auf Bewährungshilfe befinden, im Grazer Stadtraum angeboten. Im Moment werden 17 Wohnungen, die sich über das gesamte Stadtgebiet erstrecken, zur Untermiete an jene Personen vergeben, die sich im Rahmen der Ent-

lassenen- oder der Bewährungshilfe in einem Betreuungsverhältnis mit NeuSTART befinden. Die erlaubte Verbleibdauer beträgt sechs Monate und kann einmalig um weitere sechs Monate nach erfolgreicher Prüfung verlängert werden. Im regelmäßigen Rhythmus von etwa zehn Tagen erfolgt eine persönliche Betreuung vor Ort, sowie eine Unterstützung bei Behördengängen oder Finanzierungsangelegenheiten.<sup>41</sup>









standort **eins** | eine wohnung



standort **zwei|sechs** | drei wohnungen



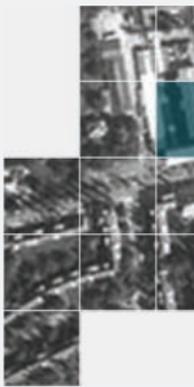
standort **drei** | eine wohnung



standort **sieben** | eine wohnung



standort **acht** | zwei wohnungen



standort **neun** | zwei wohnungen



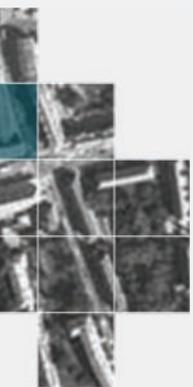
wohnung



standort vier | zwei wohnungen



standort fünf | eine wohnung



zwei wohnungen



standort zehn | eine wohnung



standort elf | zwei wohnungen

**Conclusio.** Der Freiheitsentzug im Rahmen einer Haftstrafe festigt die sozialen Grenzen zwischen dem Kollektiv all jener, die gemeinsam ihre Strafe in der Haft abgesessen haben und dem übrigen Teil der Gesellschaft, der ihnen während der Haftstrafe fremd geworden ist. Der Täter sieht sich durch die gesellschaftliche Ausgrenzung plötzlich selbst in der Opferrolle. Dies widerspricht jedoch dem Bestreben, den Unwert der begangenen Straftat den Tätern bewusst zu machen. Auch die weit verbreitete Form des geschlossenen Vollzugs, der in Österreich den Normalvollzug darstellt, wirkt sich kontraproduktiv auf das vorrangige Ziel der Freiheitsstrafe aus. Eine erfolgreiche (Re-)Sozialisierung innerhalb einer räumlich stark begrenzten wie auch handlungstechnisch starren Struktur kann meist schwer gelingen. Aufbauend auf den Ausführungen in diesem Kapitel lässt sich festhalten, dass sich bei den Integrationsmöglichkeiten verurteilter Straftäter zwei unterschiedliche Handlungsfelder aus architektonischer Sicht auf tun. Hierbei ist zwischen der Situation während bzw. nach der Haft zu unterscheiden. Dies zeigt auf, dass die

Architektur über den Tag der Entlassung hinweg von großer Relevanz sein kann.

Neben der Form des Wohngruppenvollzugs stellt das Freigängerhaus, als autonomer und von der Haftanstalt gelöster Baukörper, den jüngsten Entwicklungsschritt dar. Es ist als keine eigenständige Typologieentwicklung der Gefängnisarchitektur zu betrachten, da die räumlichen Strukturen klare Parallelen zu Wohnbauten oder Studentenheimen aufweisen. Dennoch stellt das Freigängerhaus, als Strafform mit besonderem Raumanspruch, ein neues Planungsfeld für die Architektur dar. Die Haftausübung im Zuge des elektronisch überwachten Hausarrests hingegen kann in bestehende räumliche Strukturen integriert werden und bringt keinen baulichen Mehraufwand mit sich.

Gesellschaften, die sich der Sanktionierungsform der Freiheitsstrafe bedienen, die menschliche Handlungs- und Lebensweise beschränken und somit der Diskulturation inhaftierter Personen Vorschub leisten, sind im eigenen Interesse über die Haftdauer hinweg für die

Hilfestellung zur gelungenen Reintegration in die soziale Gemeinschaft verantwortlich. Den österreichischen Sozialraum betrachtend lässt sich zusammenfassen, dass die Betreuung der Haftentlassenen von staatlicher Seite aus an den privaten Verein NeuSTART ausgelagert wird. Durch den während der Haft sehr eingeschränkten Kontakt zur Außenwelt sehen sich viele Häftlinge am Tag ihrer Entlassung u.a. mit Obdachlosigkeit bedroht. Ein zentrales Aufgabenfeld der NeuSTART Mitarbeiter stellt somit auch die Wohnraumbeschaffung dar. Dies ergibt einen weiteren Anknüpfungspunkt in Richtung Architektur. Typologisch verschiebt sich das Planungsfeld von der Gefängnisarchitektur zum Wohnbau hin, gesellschaftlich relevant bleiben hingegen beide Bereiche.

## Endnoten.

- 1 Vgl. Goffman 1973, 18.
- 2 Goffman 1973, 25.
- 3 Vgl. Goffman 1973, 26.
- 4 Vgl. Goffman 1973, 26-27.
- 5 Becka 2013, 13.
- 6 Vgl. Becka 2013, 13-14  
vgl. auch Foucault 2013, 302.
- 7 Vgl. Becka 2013, 14  
vgl. auch Goffman 1973, 61.
- 8 Diehl: Vollzugsziel.
- 9 Bundesministerium für Justiz [Hg.]:  
Strafvollzug in Österreich 2013, 8.
- 10 Lexikon der Soziologie  
zit. n. Lange 2000, 2.
- 11 Lange 2000, 2  
vgl. auch Rohrmeier: Vergittert 2013.
- 12 Vgl. Krainer 1999, 36  
vgl. auch Hubka 2013, 53-54.
- 13 Vgl. Hubka 2013, 64, 94.
- 14 Österreichisches Strafvollzugsgesetz
- 15 Kaiser 1999, 36
- 16 Vgl. Bundesministerium für Justiz [Hg.]:  
Strafvollzug in Österreich 2013, 22  
vgl. auch Kaiser 1999, 36.
- 17 Kaiser 1999, 37.
- 18 Kriminalvården zit. n. Yngborn 2011, 163.
- 19 Vgl. Yngborn 2011, 179, 180, 322.
- 20 Vgl. Bundesministerium für Justiz [Hg.]:  
Strafvollzug in Österreich 2013, 24.
- 21 Ebda.
- 22 Die angeführten Schilderungen be-  
ziehen sich auf die geführte Besichti-  
gung der JVA Leoben vom 23. Oktober  
2014.
- 23 Bundesministerium für Inneres [Hg.]:  
Strafvollzug in Österreich 2013, 24.
- 24 Vgl. Verein NeuSTART: Elektronisch  
überwachter Hausarrest  
vgl. auch Bundesministerium für Inneres  
[Hg.]: Strafvollzug in Österreich 2013, 35  
vgl. auch Hubka 2013, 154.
- 25 Hubka 2013, 154.
- 26 Vgl. Bundesministerium für Inneres  
[Hg.]: Strafvollzug in Österreich 2013, 35.
- 27 Vgl. Verein NeuSTART: Verein NeuSTART  
vgl. auch Bundesministerium für Justiz  
[Hg.]: Strafvollzug in Österreich 2013, 36.
- 28 Ebda.
- 29 Vgl. Verein NeuSTART: Opferhilfe,  
Prozessbegleitung.
- 30 Verein NeuSTART: Factsheet.
- 31 siehe zum Beispiel Pilgram | Hofinger:  
Die neue österreichische Wiederverur-  
teilungsstatistik, 2009
- 32 Vgl. Verein NeuSTART: Haftentlas-  
senenilfe
- 33 Vgl. Verein NeuSTART: Folder-Haftent-  
lassenenilfe, 1-2.
- 34 Verein NeuSTART: Folder-Haftentlas-  
senenilfe, 1.
- 35 Österreichisches Strafvollzugsgesetz §44.
- 36 Bundesministerium für Justiz [Hg.]:  
Strafvollzug in Österreich 2013, 32.
- 37 Ebda.
- 38 Ebda.
- 39 Vgl. Bundesministerium für Justiz [Hg.]:  
Strafvollzug in Österreich 2013, 25.
- 40 Vgl. Hubke 2013, 97.
- 41 Vgl. Wohnplattform Steiermark:  
Einzelwohnen, WohnSTART.



# | raum weiterdenken

handlungsfelder für die zukunft - ein gedankenmodell

„Nicht zeitgemäßer Strafvollzug verdient immer wieder die Bezeichnung Mangelhaft.“

*siegfried wache*  
deutscher autor

## raum weiterdenken

handlungsfelder für die zukunft - ein gedankenmodell

### 247 Einleitung

#### Situation vor der Haft

250 Überwachung des öffentlichen Raumes

250 Architektur und Stadtraummöblierung und die damit verbundene Segregation einzelner Bevölkerungsschichten

#### Situation während der Haft

252 Überbelegung - die nötigen planerischen Schritte

253 Ausbau des Freigängerhaus-Systems

254 Antwort auf die veralterte Bausubstanz

#### Situation nach der Haft

256 Wohnraumbeschaffung - die Erweiterung des sozialen Netzes des geförderten Wohnbaus

**Einleitung.** Abschließend lässt sich festhalten, dass die reine/isolierte Betrachtung architektonischer Typologien und Konzepte ein unvollständiges Gesamtbild in der Auseinandersetzung mit dem komplexen Themenfeld der Gefängnisarchitektur ergeben hätte. Deshalb musste über die architektonische Betrachtung hinaus eine Verschränkung mit juristischen, soziologischen und philosophischen Disziplinen/Standpunkten hergestellt werden. Die vorliegende Masterarbeit zusammenfassend, werden nun zukünftige und essenzielle *Handlungs-* und *Spannungsfelder* anhand der gewonnen Erkenntnisse aus der Beschäftigung mit der Thematik der Gefängnisarchitektur angeführt.

Dieses abschließende Kapitel lässt sich in drei Themenbereiche gliedern. Die notwendigen Handlungsschritte werden dementsprechend im Bezug auf die gegebene Situation *vor*, *während* und *nach* dem Freiheitsentzug unterteilt. Hierbei erfolgen die Erörterungen der einzelnen Unterkapitel in verschiedenen Maßstäben. Der Fokus liegt auf architektonischen Aspekten, eine enge Verzahnung

von Architektur und gesellschaftlich relevanten Problemstellungen ist jedoch immer gegeben.

An dieser Stelle sei auch noch einmal explizit hervorgehoben, dass die in **raum erweitern** angeführten Projekte moderner Haftanstalten auf keinen Fall dem gängigen Standard österreichischer Justizanstalten entsprechen. Sie können nicht als allgemeine Repräsentanten der Lebens- und Haftstandards verstanden werden, da sie nur die aktuellste Entwicklungsstufe widerspiegeln. Die Mehrheit der sich in Österreich in Betrieb befindlichen Gefängnisse weist einen deutlich geringeren Standard auf.





**Überwachung des öffentlichen Raumes.** Die subjektiv gefühlte Unsicherheit der Bevölkerung deckt sich nicht mit den Zahlen der tatsächlich begangenen Straftaten. Der öffentliche Raum wird dadurch zu einem Kontrollraum und die präsente Überwachung mit der einhergehenden Reglementierung bringt die Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsschichten mit sich. Gleichzeitig wird ein Dasein als gläserner Mensch ohne kritisches Hinterfragen in Kauf genommen. Die technisch bedingte Überwachung verzahnt sich in vielen Bereichen mit baulichen und personellen Aspekten, die wiederum für einige Randgruppen kaum überwindbare Hürden im öffentlichen Raum darstellen. Der Frage nach sozialen und ökonomischen Kapital kommt in dieser Hinsicht ebenfalls ein besonderer Stellenwert zu. So kann der vermeintlich allen unbeschränkt zugängliche öffentliche Raum temporär privatisiert und nach dem Ermessen privater Personen sanktioniert werden.

Stützend auf diesen gewonnenen Erkenntnissen, ist von politischer aber vor allem auch von gesellschaftlicher Seite eine bessere Ba-

lance des Sicherheitsbedürfnisses gefordert. Den Aspekt der Überwachung betreffend, aber auch auf viele weitere gesellschaftlich relevante Themen bezogen, gilt es an die Mündigkeit jedes einzelnen Bürgers zu appellieren.

**Architektur und Stadtraum-möblierung und die damit verbundene Segregation einzelner Bevölkerungsschichten.** Aufbauend auf die bisherigen Ausführungen zur Thematik der Verdrängung einzelner Personengruppen wird abschließend auf die gestalterischen Interventionen im öffentlichen Raum eingegangen. Bei der Planung temporärer Architekturen sowie bei der Konzeptionierung von Stadtmobiliar wird eine Unterscheidung zwischen einer kurzzeitig *erwünschten* und einer *unerwünschten* längeren Nutzung getroffen. Nach diesem Prinzip sind etwa die Bus- und Straßenbahnwartehäuschen gestaltet. Den zahlenden Kunden der öffentlichen Verkehrsmittel wird ein konkreter Platz geschaffen um auf eine kurze Zeitspanne bezogen zu verweilen. Obdachlose, Alkoholisierte oder Personen unter Drogeneinfluss sind zur unerwünschten Nutzergruppe

zu zählen, da sie die Bänke zum Beispiel als Schlafplätze über einen längeren Zeitraum benutzen. Man bedient sich mehrerer gestalterischer Möglichkeiten um gerade jene, die nach dem allgemeinen Ermessen als störend erachtet werden, von der Benutzung auszuschließen. So sind die Sitzflächen kürzer und schmaler als bei üblichen Bänken ausgebildet. Um ein Liegen darauf weiter zu erschweren, werden des Öfteren die Sitzflächen mit Armlehnen unterbrochen. Auch die Wahl der Materialien schafft Ausgrenzung, so wie etwa die den Nächten und in den Wintermonaten kalte Haptik metallener Sitzelemente.

Aus der Sicht der Gestalter ist hierbei bei künstlerischen Arbeiten oder im Rahmen von Wettbewerben eine Bewusstseinschärfung von Nöten.

### Überbelegung – die nötigen planerischen Schritte.

Ein wichtiger Aspekt, der bei der Planung einer Haftanstalt zu beachten ist, ist dass die in den Wettbewerben ausgedescribete Maximalbelagszahl nur als Richtwert angesehen werden kann. Anders als bei etwa ausgebuchten Hotels erfolgt bei den Justizanstalten kein Aufnahmestopp. Die zugewiesenen Straftäter müssen aufgenommen und untergebracht werden. Sieht man sich die Situation in den österreichischen Gefängnissen an, so ist festzuhalten, dass die Zahl der belegten Haftplätze die ursprünglich geplante Bettenkapazität in gewissen Anstalten übersteigt. Es kann mit einer allgemeinen Auslastung der Justizanstalten von über 94 Prozent gerechnet werden. Auf das Jahr 2011 bezogen waren über 8.800 Personen in Österreich in Haft, mit dem Stichtag des 1. Juni 2013 überstieg die Zahl der Inhaftierten die 9.000er Marke.<sup>1</sup> [siehe dazu auch die Diagramme basierend auf den Zahlen des Bundesministeriums für Justiz in **raum bilden** | Grundformen] Betrachtet man die JA Wien-Josefstadt, so wurde diese für 912 Betten geplant. Aktuell sind 1.200 Personen in dieser Haftanstalt untergebracht.

Am konkreten Beispiel der JA Leoben betrachtet waren im Rahmen des Wettbewerbes 180 Betten im Raumprogramm gefordert. In den knapp zehn Jahren seit der Eröffnung im Frühjahr 2005 wurde die Belagskapazität im wahrsten Sinne des Wortes auf 205 Betten aufgestockt. Dies entspricht einer Erhöhung von über zwölf Prozent, ohne dass hierbei Veränderungen baulicher Natur vorgenommen wurden. Die durchschnittliche Auslastung in Leoben liegt bei rund 98 Prozent.

Welche Schlüsse lassen sich nun im Bezug auf die Planung einer Haftanstalt ziehen? Die Analysen der einzelnen Gefängnisse und deren Haftraumbeschaffenheiten zeigen auf, dass ein Großteil der Hafträume der *Flaschenhalstypologie* entspricht. Auf die eingeschränkte Einsehbarkeit und das damit verbundene Gefahrenpotential von körperlichen Übergriffen unter den Insassen wurde bereits im Kapitel **raum bilden** | *Haftraumentwicklung* ausführlich eingegangen. Um geeignetere räumliche Rahmenbedingungen im Falle einer Mehrmannbelegung zu schaffen, sollte bei Neubauten die Umsetzung von

schmalen und tiefen Hafträumen vermieden werden. Annähernd quadratische Grundrisse erleichtern zum einen die Möblierung und zum anderen, im Falle einer Aufstockung, die Vermeidung von toten Winkeln. [Abb. 186 | Abb. 187] [Die beiden architektonischen Vorschläge der Architektin Andrea Seelich zur Haftraumgestaltung wurde bereits in **raum erweitern** | *Haftraumtypologieentwicklung* erörtert.] Diese planerische Entscheidung eines quadratischen Haftraumes wirkt sich auch auf die Gebäudeform aus. Um die gleiche Insassenanzahl zu erreichen, muss die Längsachse der Abteilung ausgeweitet werden, da die Hafträume auf die gleiche Länge im Verhältnis zwei zu drei stehen. Die Minimierung der Gebäudetiefe dürfte hierbei jedoch annähernd der Fläche der Erweiterung gleichkommen und stellt somit keinen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber der Umsetzung von schmalen Flaschenhalstypologien dar.

**Antwort auf die veraltete Bausubstanz.** Aufbauend auf die Gegenüberstellung der einzelnen österreichischen Haftanstalten im ersten Teil dieser Arbeit, lässt sich

das Resümee ziehen, dass rund ein Drittel der Bausubstanz auf die Zeit vor dem 18. Jahrhundert und weniger als ein Drittel auf den Erbauungszeitraum zwischen Mitte des 20. und Anfang des 21. Jahrhunderts zurückgeht. Das Aufgabenfeld der Architekten liegt demnach nicht nur auf der Neuplanung von Justizanstalten, sondern im Speziellen auch auf der adäquaten Adaptierung vorhandener baulicher Strukturen, die vormals nur zur Verwahrung dienten. Dies kann zum einen den Aus- und Umbau der hygienischen Infrastruktur in den einzelnen Abteilungen und Hafträumen bedeuten. Zum anderen und damit von einer baulich noch größeren Relevanz, kann die räumliche Anpassung der Gangflächen für den modernen Strafvollzug angesehen werden.

Hierbei ist zwischen *horizontaler* bzw. *vertikaler* Intervention zu unterscheiden. Die Gefängnisbauten, die nach dem pennsylvanischen Prinzip errichtet worden sind, wie etwa die JA Graz-Karlau, stellen mit ihren galerieartigen Gangflächen jene Typologieform dar, die am schwierigsten an die Bedürfnisse des gelockerten bzw.



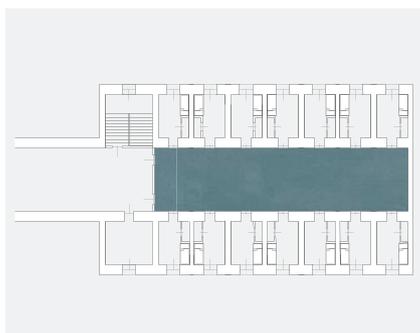
var. eins | quadratische hafträume 186



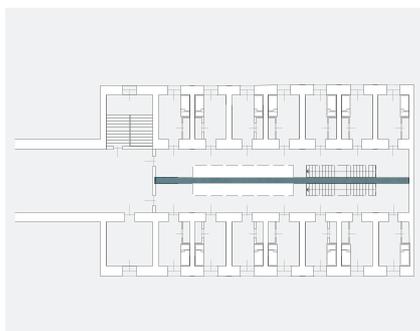
var. zwei | quadratische hafträume 187



flaschenhalstypologie | schmaler haftraum 188



189 horizontale trennung



190 vertikale trennung

Wohngruppenvollzugs anzupassen ist. Die schmalen Gangflächen, die einzig der Zu- und Abführung der Häftlinge dienen, sorgen darüber hinaus für die Belichtung und Belüftung. Die naheliegendste Lösung wäre im *horizontalen* Bereich des Luftraums eine Decke einzuziehen. [Abb. 189] Dadurch erfolgt zwar eine geschossweise Unterteilung in einzelne Haftabteilungen, gleichzeitig würde aber ein schlecht belichteter und belüfteter Raum entstehen, der wiederum keine besonderen Aufenthaltsqualitäten aufweisen würde. Durch die *vertikale* Teilung des Zellentraktes entlang der Mittelachse wird jedoch eine baulich optimalere Lösung erzielt. [Abb. 190] Die unterschiedlichen Raumannsprüche können auf die einzelnen Geschosse verteilt werden: Im Bereich des Erdgeschosses können etwa barrierefreie Hafträume, die Gemeinschaftsräume, die Küche und der Essbereich untergebracht werden. Darüber hinaus wäre pro Abteilung ein direkter Zugang zu den Frei- und Bewegungsflächen gegeben. In den oberen Geschossen können die restlichen Hafträume angesiedelt werden.<sup>2</sup>

**Ausbau des Freigängerhaus-Systems.** Zu den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel über das architektonische und inhaltliche Konzept des Übergangshauses in Schweden und die funktionell etwas abgewandelte Form des österreichischen Freigängerhauses sind als Ergänzung die positiven Effekte auf die Inhaftierten und darüber hinaus auch der relevante gesellschaftliche Nutzen anzuführen. Das Potential der architektonischen und konzeptionellen Öffnung der überwiegenden starren Gefängnisstrukturen ermöglicht freiere und individuellere Handlungs- und Lebensbereiche in denen bewusst das Übernehmen von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit gefordert und vor allem auch gefördert werden. Mit dem kooperativen Anfertigen eines eigens angepassten Wochenplans wird ein Leitfaden zu einer strukturierteren Lebensführung erstellt. Den Justizbeamten kommt hierbei wieder vermehrt eine betreuende anstelle einer rein kontrollierenden und überwachenden Rolle innerhalb des Strafsystems zu.

Österreichweit liegt die Zahl der erbauten Freigängerhäuser bei

gerade einmal zehn. Für weniger als 200 Menschen steht diese Form des gelockerten Vollzugs zur Verfügung. Im Verhältnis zu den über 20 Justizanstalten mit mehr als 9.000 Inhaftierten lässt sich hier eine klare Notwendigkeit der Erweiterung dieser gelockerten Strafvollzugsform festmachen. Aus architektonischer Sicht müssen Freigängerhäuser nicht immer als eigenständiger Baukörper außerhalb einer Justizanstalt errichtet werden, sondern können auch wie am Beispiel des Justizentrums in Korneuburg ersichtlich wird, innerhalb des Halbgesperres integriert werden. Dies ist als ein relevanter Aspekt im Bezug auf die Adaptierung bestehender Bausubstanzen zu verstehen, da es nicht immer eines Neubaus bedarf.

### Wohnraumbeschaffung – die Erweiterung des sozialen Netzes des geförderten Wohnbaus.

Abschließend lässt sich folgendes Resümee ziehen: Bedient man sich als Gesellschaft hauptsächlich der Strafform des Freiheitsentzuges, so kann es auch als gesellschaftliche Pflicht und Interesse angesehen werden, bei Beendigung der Haftstrafe und der damit einhergehenden Verbüßung der Straftat, eine entsprechende Hilfestellung zu einem erfolgreichen Neustart zu geben. Hierbei eröffnen sich zwei konkrete Möglichkeiten:

| Man wendet vermehrt eine jener Strafformen an, die eine verurteilte Person nicht aus dem sozialen und räumlichen Umfeld entreißt.

#### ODER

| Es werden Rahmenbedingungen kurz vor bzw. nach dem Haftende geschaffen, um jene Personen sozial aufzufangen und damit das hohe Risiko des Rückfalls zu verringern.

Freiheitsentzug bedeutet neben der physischen Beschränkung

auch die Reduktion der sozialen Kontakte, der Handlungsfreiheit und Selbstständigkeit. In vielen Fällen zusätzlich auch den materiellen Verlust des Wohnraums. Es entsteht hier eine zu gewissen Maßen kalkulierbare Wohnungsnot.

Dieser Aspekt zeigt unter anderem die gesellschaftliche Relevanz über das Ende der Haftdauer hinaus auf. Die Strafe hat im architektonischen Betrachtungsfeld somit auch über die Mauern der Gefängnisse hinweg eine Auswirkung auf den Wohnbau.

Anbei ein Auszug aus dem Informationsblatt der Stadt Graz zum Ansuchen um eine Gemeindewohnung: *„Die Anzahl der jährlich um eine Gemeindewohnung ansuchenden Personen übersteigt die zur Verfügung stehenden Wohnungen bei weitem. Daher müssen aus dem Kreis der Ansuchenden jene Personen, deren Wohnungsbedarf besonders dringlich ist und für die der Zugang zum privaten Wohnungsmarkt aufgrund ihrer persönlichen und sozialen Umstände nur schwer möglich ist oder/und die von Wohnungslosigkeit bedroht*

*sind, ermittelt werden. Mit der Zielsetzung einer sozial gerechten Wohnungsvergabe [...].“<sup>3</sup>*

Die Frage die sich nun am Ende der Betrachtung dieses Themenfeldes stellt, ist folgende: Warum wird dieses Netz des sozialen und geförderten Wohnbaus nicht um eine zusätzliche Facette erweitert, um jene besser aufzufangen, die sich in einer prekären Lebenssituation befinden? Das Thema ist kein neues, das Modell ist vorhanden – es hat einzig eine Verschiebung bzw. eine andere Anwendung zu erfolgen. Auch würden die räumlichen und grundsätzlichen Gegebenheiten nicht verändert werden müssen. Wenn nun folglich öffentliches Geld zur Förderung herangezogen wird, warum wird der Bereich des prekären Wohnens noch immer an die Stadtgrenzen gedrängt und nicht bei der Planung von Neubauten berücksichtigt?

### Endnoten.

- 1** Vgl. Bundesministerium für Justiz [Hg.]: Der österreichische Strafvollzug 2013, 40-42 vgl. auch Hubka 2013,9.
- 2** Siehe hierzu auch Seelich 2009, 243-245.
- 3** Stadt Graz: Ansuchen um eine Gemeindewohnung - Informationsblatt, 1.



110 wohnungen | münzgrabenstr.



54 wohnungen | kalvariengürtel



44 wohnungen | zeillerstr.



17 wohnungen | am rehgrund



13 wohnungen | mariatrosterstr.



22 wohnungen | brucknerstr.

Die Rolle der Architektur im Kontext des Strafvollzugs ist nicht zu unterschätzen. Positive Akzente können gesetzt werden um den (Re-)Sozialisierungsgedanken zu erfüllen. Gegengleich gilt es zu bedenken, dass die Architektur im gesellschaftlichen und gesetzlichen Korsett nicht als für sich allein gestellt zu betrachten ist, sondern sie sich mit einschränkenden Rahmenbedingungen konfrontiert sieht.

# | anhang

literatur- und abbildungsverzeichnis

- | Arge-Schubhaft [Hg.]: Schubhaft. Haft ohne Delikt, Innsbruck 2006
- | Bammann, Kai: Kreativität und künstlerisches Gestalten als Durchbrechung der „totalen institution“, Dissertation der Universität Bremen, Zeven und Bremen, 2010
- | Bienert, Andreas: Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studie zur Geschichte der Strafarchitektur, (europäischen Hochschulschriften: Reihe 37, Architektur, Bd. 20), Frankfurt am Main 1996
- | Brunner, Walter: Bomben auf Graz (Veröffentlichung des steiermärkischen Landesarchives, Band 18); Graz, 1989
- | Certeau, Michel de: Kunst des Handelns, Berlin 1988
- | Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main <sup>14</sup>1994
- | Foucault, Michel: Von anderen Räumen. [1967/1984] in: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan: Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaft. Frankfurt am Main 2008 S.317-329.
- | Garland, David: Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt am Main 2008
- | Goffman, Erving: Asyle: über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen <sup>19</sup>1973
- | Graul, Hans-Joachim: Der Strafvollzugsbau, einst und heute, Düsseldorf 1965
- | Holub, Barbara | Hohensinn, Josef | Himmelfreundpointner, Rainer: Justizzentrum Leoben. Neue österreichische Gerichts- und Strafvollzugs-Architektur – ein Beispiel für ‚Kunst am Bau‘; Wien 2006

| Hubka, Christine : Die Haftfalle. Begegnungen im Gefängnis, Wien 2013

| Kaiser, Günther: Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive. Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab?, in: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Feuerhelm, Wolfgang | Schwind, Hans-Dieter | Bock, Michael [Hg.], Berlin, New York 1999

| Lange, Nadine: Resozialisierung im Gefängnis, München 2000

| Müller-Dietz, Heinz: Die Justizanstalt Leoben im Kontext der Gefängnisarchitektur, in: Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte (2007/2008), Bd. 9

| Roth, Gerhard: Eine Reise in das Innere von Wien. Das Archiv des Schweigens, Frankfurt am Main 1993

| Sarasin, Philipp: Michel Foucault zur Einführung, Hamburg 2005

| Seelich, Andrea: Handbuch Strafvollzugs Architektur, Parameter zeitgemässer Gefängnisplanung; Wien, 2009

| Winkelmann, Arne | Förster, Yorck [Hg.]: Gewahrsam. Räume der Überwachung, Heidelberg u.a: Kehrler u.a., 2007

| Yngborn, Annalena: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug?, (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd.42), Mönchengladbach 2011

| Archidaily: Halden Prison: Erik Møller Arkitekter + HLM arkitektur, The Most Humane Prison in the World, 2011

Online unter: <<http://www.archdaily.com/154665/halden-prison-erik-moller-arkitekter-the-most-humane-prison-in-the-world/>>, in: <<http://www.archdaily.com/?p=154665>> | Zugriff am 11.11.2014

| Baunetz: Baunetzwoche#300,Zimmer mit Aussicht, 2012

Online unter: <[http://www.baunetz.de/meldungen/Meldungen-BAUNETZWO-CHE\\_300\\_3035413.html](http://www.baunetz.de/meldungen/Meldungen-BAUNETZWO-CHE_300_3035413.html)>, in: <<http://baunetz.de>> | Zugriff am 24.08.2014

| Baunetz: De Maasberg, Ansprechende Jugendhaftanstalt in Holland, 2008

Online unter: <[http://www.baunetz.de/meldungen/Meldungen\\_Ansprechende\\_Jugendha-tanstalt\\_in\\_Holland\\_636602.html](http://www.baunetz.de/meldungen/Meldungen_Ansprechende_Jugendha-tanstalt_in_Holland_636602.html)>, in: <<http://www.baunetz.de>> | Zugriff am 12.11.2014

| Baunetzwissen: Jugendarrest in Maasberg, Abstraktes Muster aus Ziegel und Glas

Online unter: <[http://www.baunetzwissen.de/objektartikel/Mauerwerk-Jugendarrest-in-Maas-berg-NL\\_811317.html](http://www.baunetzwissen.de/objektartikel/Mauerwerk-Jugendarrest-in-Maas-berg-NL_811317.html)>, in: <<http://www.baunetzwissen.de>> | Zugriff am 12.11.2014

| Baunetzwissen: Justizvollzugsanstalt Heidering in Großbeeren, Zäune, Gitter und Verglasung sichern Gefängnis auf der grünen Wiese

Online unter: <[http://www.baunetzwissen.de/objektartikel/Sicherheitstechnik-Justizvollzug-sanstalt-Heidering-bei-Berlin\\_3159145.html](http://www.baunetzwissen.de/objektartikel/Sicherheitstechnik-Justizvollzug-sanstalt-Heidering-bei-Berlin_3159145.html)>, in: <<http://www.baunetzwissen.de>> | Zugriff am 12.11.2014

| Becka, Michelle: Gefängnis. Die Auslagerung von Unsicherheit und die Folgen für soziale Gerechtigkeit; 2013 (Ethik und Gesellschaft 1/2013: der »spatial turn« der sozialen Gerechtigkeit)

Online unter: <[http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-1-2013\\_Beck.pdf](http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-1-2013_Beck.pdf)> | Zugriff am 20.10.2013

| Brottrager, Irmgard: ‚Glas- statt Justizpalast‘. Justizzentrum Leoben, in: Architektur-Online (2006), H.02

| Bruckdorfer, Dorit | Zembaty, Andreas: ...Heikle Fragen, klare Antworten, NeuSTART subtil e-zine 2009

Online unter: <[http://www.neustart.at/at/\\_files/pdf/nachgefragt\\_bruckdorfer\\_dez09.pdf](http://www.neustart.at/at/_files/pdf/nachgefragt_bruckdorfer_dez09.pdf)>, in: <<http://www.neustart.at>> | Zugriff am 4.3.2014

| Bundesimmobiliengesellschaft: Justizzentrum Eisenstadt

Online unter: <<http://www.big.at/projekte/justizzentrum-eisenstadt/>>, in: <<http://www.big.at/>>  
| Zugriff am 11.12.2014

| Bundesministerium für Inneres [Hg]: Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Schubhaft

Online unter: <<http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/748.pdf>>, in: <<http://www.bmi.gvb.at/>> | Zugriff am 26.12.2013

| Bundesministerium für Inneres [Hg]: Schubhaftzentrum Vordernberg

Online unter: <<http://www.format.at/prod/520/data/schubhaftzentrum%20vordernberg%20bmi.pdf>>, in: <<http://www.format.at/>> | Zugriff am 22.12.2013

| Bundesministerium für Justiz: Aufgaben

Online unter: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec498101446d48791e4ac6.de.htm>>, in: <<http://www.justiz.gv.at/>> | Zugriff am 14.11.2014

| Bundesministerium für Justiz: Justizanstalt Eisenstadt, Geschichtliches

Online unter: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec498101446d3988dd49e2.de.html>>, in: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/strafvollzug.de.html>>  
| Zugriff am 10.12.2014

| Bundesministerium für Justiz: Justizanstalt Eisenstadt, Zuständigkeit

Online unter: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec498101446d2b079a497c.de.html>>, in: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/strafvollzug.de.html>>  
| Zugriff am 15.12.2014

| Bundesministerium für Justiz: Justizanstalt Graz-Karlau

Online unter: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec4981014449868e8d40dc.de.html>>, in: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/strafvollzug.de.html>>  
| Zugriff am 10.12.2014

| Bundesministerium für Justiz: Justizanstalt St. Pölten, Geschichtliches

Online unter: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec498101447237eff65962.de.html>>, in: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/strafvollzug.de.html>> | Zugriff am 10.12.2014

| Bundesministerium für Justiz: Justizanstalt St. Pölten, Zuständigkeit

Online unter: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848542ec498101447236362c5944.de.html>>, in: <<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/strafvollzug.de.html>> | Zugriff am 15.12.2014

| Bundesministerium für Justiz [Hg]: Strafvollzug in Österreich, 2013

Online unter: <[http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug\\_download.pdf](http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug_download.pdf)>, in: <<http://www.justiz.gv.at>> | Zugriff am 2.1.2014

| C.F. Møller Architects: New, closed state prison in Falster

Online unter: <<http://www.cfmoller.com/p/New-closed-state-prison-in-Falster-i2730.html>>, in: <<http://cfmoller.com>> | Zugriff am 11.11.2014

| Chill, Juergen: about\_zellen

Online unter: <[http://www.juergen chill.com/texte/about%20zellen\\_de.htm](http://www.juergen chill.com/texte/about%20zellen_de.htm)>, in: <<http://www.juergen chill.com>> | Zugriff am 15.12.2014

| Der Standard: Bauentwürfe für Architekten „Katastrophe“, 2010

Online unter: <<http://derstandard.at/1262209499004/Eberau-Bauentwuerfe-fuer-Architekten-Katastrophe>>, in: <<http://www.derstandard.at>> | Zugriff am 5. 8. 2014

| Diehl, Michael: Vollzugsziel

Online unter: <<http://www.projektwerkstatt.de/strafe/strafanstalt.pdf>> s.103 | Zugriff am 25.12.2014

| Dieter Mathoi Architekten | Din A4 Architektur: WB Neubau Justizzentrum Korneuburg Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg | Zugriff am 27.8.2014

| Eberau: Chronologie der Ereignisse

Online unter: <<http://bglv1.orf.at/stories/424375>> | Zugriff am 21.11.2014

| Gamillscheg, Hannes: In Norwegen eröffnet modernes Luxus-Gefängnis, 2010

Online unter: <<http://www.badische-zeitung.de/panorama/in-norwegen-eroeffnet-modernes-luxus-gefaengnis--27780611.html>>, in: <<http://www.badische-zeitung.de>> | Zugriff am 11.11.2014

| Hofinger, Veronika / Pilgram, Arno : AUSLÄNDISCHE GEFANGENE IN ÖSTERREICHISCHEN JUSTIZANSTALTEN UND POLIZEIANHALTEZENTREN, Teilstudie im Rahmen des EU-Projektes, 2007  
 Online unter: <<http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/ForeignPrisoners.pdf>> | Zugriff am 19.11.2014

| hohensinn architektur: justizvollzugsanstalt heidering  
 Online unter: <<http://www.hohensinn-architektur.at/ja-heidering.php#>>, in: <<http://www.hohensinn-architektur.at>> | Zugriff am 13.11.2014

| hohensinn architektur: justizzentrum leoben  
 Online unter: <<http://www.hohensinn-architektur.at/justizzentrum-leoben.php>>, in: <<http://www.hohensinn-architektur.at>> | Zugriff am 2.1.2014

| Interview mit Herrn N. N. von NeuSTART, geführt von Hannah Feichtinger, Graz, 2.12.2014

| Interview mit Joachim Hainzl, geführt von Hannah Feichtinger, Graz, 12.12.2014

| Joost Meuwissen: Delirious Rotterdam, 1982  
 Online unter: <<http://www.joostmeuwissen.nl/blog/kuppelgefaengnis/>>, in: <<http://www.joostmeuwissen.nl>> | Zugriff am 10.12.2014

| Juryprotokoll: Schubhaftzentrum Vordernberg, 2010  
 Online unter: <[http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med\\_binary/original/1277673561.pdf](http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med_binary/original/1277673561.pdf)>, in: <<http://www.architekturwettbewerb.at>> | Zugriff am 25.08.2014

| Kröger, Fabian: Nicht der Mensch mordet, sondern sein Gehirn, 10.10.2005  
 Online unter: <<http://www.heise.de/tp/artikel/21/21074/1.html>>, in: <<http://www.heise.de>> | Zugriff am 10.11.2014

| Lanz+Mutschlechner: Justizanstalt Karlau – Graz  
 Online unter: <<http://stadtlabor.org/projects/justizanstalt-karlau-graz/>>, in: <<http://stadtlabor.org/>> | Zugriff am 11.12.2014

| Meinhart, Edith: Das Schubhaftzentrum Vordernberg und ein Angebot von G4S, in: profil online, 20. 8. 2014

Online unter: <<http://www.profil.at/articles/1434/980/377478/das-schubhaftzentrum-vordernberg-angebot-g4s>>, in: <<http://www.profil.at>> | Zugriff am 22.12.2014

| Office of Metropolitan Architecture: Study for the renovation of a Panopticon Prison, 1980

Online unter: <<http://www.oma.eu/projects/1980/koepel-panopticon-prison/>>, in: <<http://www.oma.eu/projects>> | Zugriff am 10.12.2014

| Österreichisches Strafvollzugsgesetz

Online unter: <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002135>>, in: <<http://www.ris.bka.gv.at>> | Zugriff am 5.12.2014

| Prison Valley: Privatgefängnisse: Rentabilität, menschliche Körper und der Strafvollzug. Vor welcher Herausforderung steht unsere Gesellschaft?

Online unter: <[http://prisonvalley.arte.tv/de/forums/discussion/106/privatgefengnisse-fakten-daten-und-zukunft/#Item\\_0](http://prisonvalley.arte.tv/de/forums/discussion/106/privatgefengnisse-fakten-daten-und-zukunft/#Item_0)>, in: <<http://prisonvalley.arte.tv>> | Zugriff am 10.12.2014

| Rohrmeier, Sophie: vergittert, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 239, 16.10.2013

Online unter: <<http://www.sueddeutsche.de/bayern/leben-im-gefaengnis-vergittert-1.1892255>>, in: <<http://www.sueddeutsche.de>> | Zugriff am 15.10.2014

| Stadt Graz: Ansuchen um eine Gemeindewohnung - Informationsblatt

| Strafvollzugsgesetz

Online unter: <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002135>> | Zugriff am 18.11.2014

| Sue: Brief an Philipp Benisch, 2014

Online unter: <[http://www.sue-architekten.at/sites/default/files/press/brief\\_vordernberg.pdf](http://www.sue-architekten.at/sites/default/files/press/brief_vordernberg.pdf)> | Zugriff am 21.11.2014

| Sue Architekten: Schubhaftzentrum Vordernberg

Online unter: <<http://www.sue-architekten.at/projekte/oeffentliche-bauten/schubhaftzentrum-vordernberg>>, in: <<http://www.sue-architekten.at>> | Zugriff am 25.08.2014

| Verein NeuSTART: Factsheet

Online unter: <[http://www.neustart.at/at/de/ueber\\_uns/factsheet.php](http://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/factsheet.php)>, in: <<http://www.neustart.at>> | Zugriff am 1.12.2014

| Verein NeuSTART: Folder-Haftentlassenenhilfe

Online unter: <[http://www.neustart.at/at/\\_files/pdf/folder\\_haftentlassenenhilfe\\_2013.pdf](http://www.neustart.at/at/_files/pdf/folder_haftentlassenenhilfe_2013.pdf)>, in: <[http://www.neustart.at/at/de/unsere\\_angebote/nach\\_haft/haft\\_entlassen\\_hilfe.php](http://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/nach_haft/haft_entlassen_hilfe.php)> | Zugriff am 1.12.2014

| Verein NeuSTART: Haftentlassenenhilfe

Online unter: <[http://www.neustart.at/at/de/unsere\\_angebote/nach\\_haft/haft\\_entlassen\\_hilfe.php](http://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/nach_haft/haft_entlassen_hilfe.php)>, in: <<http://www.neustart.at>> | Zugriff am 1.12.2014

| Verein NeuSTART: Opferhilfe, Prozessbegleitung

Online unter: <[http://www.neustart.at/at/de/unsere\\_angebote/fuer\\_opfer/prozessbegleitung.php](http://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/fuer_opfer/prozessbegleitung.php)>, in: <<http://www.neustart.at>> | Zugriff am 1.12.2014

| Verein NeuSTART: Verein NeuSTART

Online unter: <[http://www.neustart.at/at/de/ueber\\_uns/unser\\_verein.php](http://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/unser_verein.php)>, in: <<http://www.neustart.at>> | Zugriff am 1.12. 2014

| Wettbewerbsausschreibung: Justizzentrum Korneuburg, 2008

Online unter: <[http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med\\_binary/original/1201261472.pdf](http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med_binary/original/1201261472.pdf)>, in: <<http://www.architekturwettbewerb.at>> | Zugriff am 14.11.2014

| Wettbewerbsausschreibung: Schubhaftzentrum Vordernberg, 2010

Online unter: <[http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med\\_binary/original/1264673999.pdf](http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med_binary/original/1264673999.pdf)>, in: <<http://www.architekturwettbewerb.at>> | Zugriff am 25.08.2014

| Willhardt, Rahel: Räume auf Zeit, Gefängnisarchitektur, in: Berührungspunkte 9-10 (2005)

Online unter: <<http://beruehrungspunkte.de/magazine/magazin-9/raume-auf-zeit-gefängnisarchitektur/>> | Zugriff am 22.10.2013

| Wohnplattform Steiermark: Einzelwohnen, WohnSTART

Online unter: <<http://www.wohnplattform.at/index.php/angebote/region-graz/einzelwohnen/wohnstart>>, in: <<http://www.wohnplattform.at>> | Zugriff am 1.12.2014

**000 coverbild | ja karlau | opus magnum 13**

mit freundlicher genehmigung der künstler viktor kröll und rosella libardori

Karin Lernbeiß, Lupi Spuma

**001 newgate prison**

Winkelmann | Förster 2007, 48.

**002 newgate prison | fassade**

Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 30.

**003 würzburger frauenzuchthaus | fassade**

Bienert 1996, 242.

**004 entwurf gefängnisportal**

Bienert 1996, 228.

**005 verteilung der insassen nach strafart**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Bundesministerium für Justiz [Hg.]: Österreichische Strafvollzug 2013, 40-42.

**006 verteilung nach strafdauer**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Bundesministerium für Justiz [Hg.]: Österreichische Strafvollzug 2013, 40-42.

**007 insassenstand nach staatsbürgerschaft**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Bundesministerium für Justiz [Hg.]: Österreichische Strafvollzug 2013, 40-42.

**008 timeline 1300-1800 | typologieentwicklung**

Eigengrafik

**009 timeline 1800-2000 | typologieentwicklung**

Eigengrafik

**010 diesturm lindau | bodensee | schnitt**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Graul 1965, 17.

**011 felshöhle burg waldeck | schnitt**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Graul 1965, 20.

**012 j.furttentbach | kleines gefängnis | eg**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 20.

**013 j.furttentbach | kleines gefängnis | og**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 20.

**014 newgate prison | grundriss**

Eigengrafik: Informationen basierend auf: Bienert 1996, 239.

**015 rasphuis | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Graul 1965, 29.

**016 casa di correzione san michele | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Winkelmann | Förster 2009, 50.

**017 casa di correzione san michele | schnitt**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Winkelmann | Förster 2009, 50.

**018 maison de force zu gent | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Graul 1965, 43.

**019 sir john howard**

Seelich 2009, 27.

**020 musteranstalt | john soane | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 27.

**021 suffolk county jail | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Winkelmann | Förster 2007, 65.

**022 wiener narrenturm | jetztzustand**

<[http://wienwiki.wienerzeitung.at/WIENWIKI/images/b/b2/Narrenturm\\_Aussenansicht\\_1090.jpg](http://wienwiki.wienerzeitung.at/WIENWIKI/images/b/b2/Narrenturm_Aussenansicht_1090.jpg)>

**023 wiener narrenturm | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 30.

**024 panopticon | bentham**

Winkelmann | Förster 2007, 67.

**025 panopticon | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 30.

**026 breda keopelgevangenis**

Norbert van Onna

**027 arnhem keopelgevangenis**

<[http://www.joostmeuwissen.nl/site\\_media\\_joost/cms\\_images/post\\_img/img\\_148.jpeg](http://www.joostmeuwissen.nl/site_media_joost/cms_images/post_img/img_148.jpeg)>

| Hans Werlemann, from Office for Metropolitan Architecture, Rem Koolhaas and Bruce Mau, Small, Medium, Large, Extra-Large, 238.

**028 arnhem keopelgevangenis | oma**

<[http://www.joostmeuwissen.nl/site\\_media\\_joost/cms\\_images/post\\_img/img\\_150.jpeg](http://www.joostmeuwissen.nl/site_media_joost/cms_images/post_img/img_150.jpeg)>

| Office for Metropolitan Architecture, Rem Koolhaas and Bruce Mau, Small, Medium, Large, Extra-Large, 246.

**029 western penitentiary | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 31.

**030 reclusorio nacional | außen**

<[http://www.floriophoto.com/gallery/large/\\_mg\\_1124.jpg](http://www.floriophoto.com/gallery/large/_mg_1124.jpg)>

**031 reclusorio nacional | innen**

Jason Florio

**032 bridewell gefängnis | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 32.

**033 auburn state prison | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 33.

**034 auburn state prison | schnitt zellentrakt**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 33.

**035 sing-sing | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Graul 1965, 65.

**036 sing-sing | zelle**

Seelich 2009, 34.

**037 walnutstreet jail philadelphia | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 32.

**038 eastern penitentiary**

Winkelmann | Förster 2007, 79.

**039 eastern penitentiary | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 36.

**040 eastern penitentiary | aufstockung**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 36.

**041 gerichtsgefängnis | feldkirch**

Eigenaufnahme

**042 hauptfassade | feldkirch**

Eigenaufnahme

**043 gefängniskolonie mettray | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 41.

**044 wormwood scrubs prison | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 40.

**045 center pénitentiare de fresnes**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Winkelmann | Förster 2007, 89.

**046 chicago metropolitan correctional center**

<[http://jeffcity.media.clients.ellingtoncms.com/img/photos/2012/12/21/Chicago\\_Jail\\_Escape\\_King\\_t670.jpg?b3f6a5d7692ccc373d56e40cf708e3fa67d9af9d](http://jeffcity.media.clients.ellingtoncms.com/img/photos/2012/12/21/Chicago_Jail_Escape_King_t670.jpg?b3f6a5d7692ccc373d56e40cf708e3fa67d9af9d)>

**047 bewegungshof | dach**

<<http://thefunambulistdotnet.files.wordpress.com/2010/12/prison-chicago3.jpg>>

**048 chicago metrop. correctional center | grundriss**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: <[https://chicagomodern.files.wordpress.com/2012/03/3\\_layout.jpg](https://chicagomodern.files.wordpress.com/2012/03/3_layout.jpg)>

**049 davis correctional facility | cca | amerika**

<[http://www.flintco.com/uploads/gallery\\_images/cache/1521\\_570x470\\_crop\\_p189p0h00h10901lmfet1j4r2u5.jpg?1419080683](http://www.flintco.com/uploads/gallery_images/cache/1521_570x470_crop_p189p0h00h10901lmfet1j4r2u5.jpg?1419080683)>

**050 prison la farlède | ppp | frankreich**

<<http://www.bfmtv.com/i/710/400/bfm/1119543.jpg>>

**051 ungeordneter aufenthaltsbereich**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 42.

**052 ordnung und reihung**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 42.

**053 räumliche trennung**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 42.

**054 wohnraumverdrängung |**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 44.

**055 | durch einbau von sanitäranlagen**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 43.

**056 asymmetrischer hafraum | zackenfassade**

zackenfassade: eigene grafik, informationen basierend auf: Seelich 2009, 44.

**057 eingeschränktes sichtfeld | hafraum**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 269.

**058 justizbeamte | geschlossener vollzug**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 46.

**059 justizbeamte | offener vollzug**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 46.

**060 offener vollzug mit aufenthaltsbereich**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 46.

**061 | 062 | 063 | 064 juergen cill | zellen**

JuergenChill, Winkelmann | förster 2007, 34-37.

**065 timeline 1000-1850 | haftanstalten österreich**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: <<http://www.justiz.gv.at>>

**066 timeline 1880-2014 | haftanstalten österreich**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: <<http://www.justiz.gv.at>>

**067 haftanstaltenverteilung | österreich**

Eigengrafik

**068 ja graz-karlau | strafvollzugsanstalt**

<[http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848542ec4981014449868e8d40dc.de.0/karlau\\_luft-bild.jpg?derivate=dpr%3D1.0%2Cwidth~768%2Cusage%3Dposter](http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848542ec4981014449868e8d40dc.de.0/karlau_luft-bild.jpg?derivate=dpr%3D1.0%2Cwidth~768%2Cusage%3Dposter)>

**069 bombentreffer strafanstalt karlau | 19.2.1945**

Brunner 1989, 305.

**070 beschädigter zellentrakt | 19.2.1945**

Brunner 1989, 305.

**071 häftlinge bei bergungsarbeiten | 19.2.1945**

Brunner 1989, 305.

**072 ja st.pölsen | gerichtl. gefangenenhaus**

<[http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848542ec49810144496b1dba4040.de.0/st.poelten\\_luftbild.jpg?derivate=dpr%3D1.0%2Cwidth~768%2Cusage%3Dposter](http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848542ec49810144496b1dba4040.de.0/st.poelten_luftbild.jpg?derivate=dpr%3D1.0%2Cwidth~768%2Cusage%3Dposter)>

**073 ja eisenstadt | gerichtl. gefangenenhaus**

<[http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848542ec49810144494b20173fb7.de.0/eisenstadt\\_luftbild.jpg?derivate=dpr%3D1.0%2Cwidth~768%2Cusage%3Dposter](http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848542ec49810144494b20173fb7.de.0/eisenstadt_luftbild.jpg?derivate=dpr%3D1.0%2Cwidth~768%2Cusage%3Dposter)>

**074 hafraumtypologieentwurf var. eins**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 272.

**075 hafraumtypologieentwurf var. zwei**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 272.

**076 lageplan**

<<http://ad009cdn.archdaily.net/wp-content/uploads/2011/07/1311907978-untitled-2.jpg>>

**077 innenhof**

<<http://c1038.r38.cf3.rackcdn.com/group1/building5330/media/Exercise%20court%20%20-%20photo%20Trond%20Isaksen.jpg>>

**078 sporthalle**

<<http://c1038.r38.cf3.rackcdn.com/group1/building5330/media/Gym%20-%20building%20K%20-%20photo%20Trond%20Isaksen.jpg>>

**079 dolk-graffiti**

Baunetzwoche #300

**080 gang haftrakt**

<[http://s1.srfcdn.ch/images/auftritte/news/bilder/2014/05/02/halden\\_norwegen4/63683474-2-ger-DE/halden\\_norwegen\\_s8.jpg](http://s1.srfcdn.ch/images/auftritte/news/bilder/2014/05/02/halden_norwegen4/63683474-2-ger-DE/halden_norwegen_s8.jpg)>

**081 hafraum**

Baunetzwoche #300

**082 fassadengestaltung**

<<http://c1038.r38.cf3.rackcdn.com/group1/building5330/media/Canteen%20facadee%20-%20building%20F%20-%20photo%20Trond%20Isaksen.jpg>>

**083 dolk-graffiti | bewegungshof**

Baunetzwoche #300

**084 torschleuse maueranlage**

Baunetzwoche #300

**085 lageplan**

<<http://ad009cdnb.archdaily.net/wp-content/uploads/2010/12/1292881469-new-danish-state-prison-c-f-moller-architects-08.jpg>>

**086 | 087 bewegungshof**

<<http://ad009cdnb.archdaily.net/wp-content/uploads/2010/12/1292881462-new-danish-state-prison-c-f-moller-architects-03.jpg>>

**088 bewegungshof sport**

<<http://ad009cdnb.archdaily.net/wp-content/uploads/2010/12/1292881460-new-danish-state-prison-c-f-moller-architects-02.jpg>>

**089 | 090 gemeinschaftszone hafttrakt**

<<http://ad009cdnb.archdaily.net/wp-content/uploads/2010/12/1292881457-new-danish-state-prison-c-f-moller-architects-01.jpg>>

**091 nutztierhaltung**

<<http://ad009cdnb.archdaily.net/wp-content/uploads/2010/12/1292881464-new-danish-state-prison-c-f-moller-architects-04.jpg>>

**092 lageplan**

<<http://2.bp.blogspot.com/-Yt0v7Aj9j-0/TqK6S3jJXGI/AAAAAABHJ4/KvvKYhO-sOc/s1600/Maasberg+Overloon+By+UArchitects-site+plan.jpg>>

**093 | 094 ansicht pavillion**

<<http://c1038.r38.cf3.rackcdn.com/group1/building3321/media/1.jpg>>

**095 fassade wohntrakt**

<[http://www10.aeccafe.com/blogs/arch-showcase/files/2011/04/2\\_juvenile\\_LIVING\\_window\\_big-small.jpg](http://www10.aeccafe.com/blogs/arch-showcase/files/2011/04/2_juvenile_LIVING_window_big-small.jpg)>

**096 gang**

Norbert van Onna

**097 haftraum**

<[http://c1038.r38.cf3.rackcdn.com/group1/building4158/media/RGD-7521-NvO-site\\_WAF.jpg](http://c1038.r38.cf3.rackcdn.com/group1/building4158/media/RGD-7521-NvO-site_WAF.jpg)>

**098 gemeinschaftszone wohntrakt**

Norbert van Onna

**099 zugang obergeschoss | pavillion**

<<http://c1038.r38.cf3.rackcdn.com/group1/building3321/media/62.jpg>>

**100 ansicht wohntrakt**

Norbert van Onna

**101 lageplan**

Baunetzwoche #300

**102 torschleuse**

<[http://s3.sfn.ch/images/auftritte/news/bilder/2014/05/02/grossbeeren\\_deutschland4/63697338-2-ger-DE/grossbeeren\\_deutschland\\_s8.jpg](http://s3.sfn.ch/images/auftritte/news/bilder/2014/05/02/grossbeeren_deutschland4/63697338-2-ger-DE/grossbeeren_deutschland_s8.jpg)>

**103 ansicht haftrakt**

<[http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn\\_A\\_heidering\\_0025.jpg?x=479](http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn_A_heidering_0025.jpg?x=479)>

**104 gang haftrakt**

<[http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn\\_T2\\_heidering\\_0004.jpg?x=11](http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn_T2_heidering_0004.jpg?x=11)>

**105 gemeinschaftsbereich**

<[http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn\\_T2\\_heidering\\_0002.jpg?x=82](http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn_T2_heidering_0002.jpg?x=82)>

**106 haftraum**

<[http://www.tagesspiegel.de/images/heprodimagesfotos83120130322davids\\_jva\\_heidering-40-jpg/7967408/3-formatOriginal.JPG](http://www.tagesspiegel.de/images/heprodimagesfotos83120130322davids_jva_heidering-40-jpg/7967408/3-formatOriginal.JPG)>

**107 ansicht loggia verteilung**

<[http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn\\_A\\_heidering\\_0003.jpg?x=19](http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn_A_heidering_0003.jpg?x=19)>

**108 loggia**

<[http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn\\_T1\\_heidering\\_0020.jpg?x=626](http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn_T1_heidering_0020.jpg?x=626)>

**109 zaunanlage**

<[http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn\\_U\\_heidering\\_0001.jpg?x=930](http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/Hohensinn_U_heidering_0001.jpg?x=930)>

**110 lageplan**

Josef Hohensinn, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 28.

**111 justizzentrum**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 148-149.

**112 bewegungshof dach**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 58.

**113 loggia**

<<http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/leoben12.jpg?x=574>>

**114 aufenthaltsbereich**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 56-57.

**115 haftraum**

<<http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/leoben17.jpg?x=997>>

**116 grundriss erdgeschoss | haftanstalt**

Architektur-Online (2006), H.02, 27.

**117 schnitt | verwalungstrakt haftanstalt**

Josef Hohensinn, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 28.

**118 bewegungshöfe | borkenkäfer**

Seidl, Lachlan J.A.Blair, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 133.

**119 konfessionsfreier andachtsraum**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 39.

**120 gefängnismauer leoben | allgemeine erklärung der menschenrechte | alle menschen sind frei und**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 2-3.

**121 gleich an würde und rechten geboren**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 4-5.

**122 sie sind mit vernunft und gewissen**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 6-7.

**123 begabt und sollen einander im geiste**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 8-9.

**124 der brüderlichkeit begegnen**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 10-11.

**125 lageplan**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**126 justizzentrum**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**127 sporthof**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**128 bewegungshof dach**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**129 gang hafrakt**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**130 hafraum**

<[http://www.immonet.at/bilder/d459/Einzelhafraum\\_Harald-A--Jahn941.jpg](http://www.immonet.at/bilder/d459/Einzelhafraum_Harald-A--Jahn941.jpg)>

**131 grundriss erdgeschoss | haftanstalt**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**132 grundriss obergeschoss | haftanstalt**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**133 querschnitt | haftanstalt**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**134 außensicherung haftanstalt**

DIN A4 Architektur, Dieter Mathoi Architekten

**135 lageplan**

SUE Architekten

**136 bewegungshof innen**

SUE Architekten

**137 kiosk**Nikolai Krinner, <[http://www.nikolaikrinner.com/wp-portfolio/wp-content/uploads/2014/02/2014\\_01\\_Vordernberg\\_kppk\\_web-019.jpg](http://www.nikolaikrinner.com/wp-portfolio/wp-content/uploads/2014/02/2014_01_Vordernberg_kppk_web-019.jpg)>**138 teeküche**Nikolai Krinner, <[http://www.nikolaikrinner.com/wp-portfolio/wp-content/uploads/2014/02/2014\\_01\\_Vordernberg\\_kppk\\_web-017.jpg](http://www.nikolaikrinner.com/wp-portfolio/wp-content/uploads/2014/02/2014_01_Vordernberg_kppk_web-017.jpg)>**139 betreuerzentrale | aufenthaltsbereich**<<http://images.derstandard.at/2014/01/07/1388665057501-vordernbergweb6.jpg>>**140 ‚zimmer‘**

SUE Architekten

**141 konzeptschema | anhaltezentrum**

SUE Architekten

**142 grundriss erdgeschoss | anhaltezentrum**

SUE Architekten

**143 grundriss obergeschoss | anhaltezentrum**

SUE Architekten

**144 ansicht verwaltungstrakt | anhaltezentrum**

SUE Architekten

**145 ansicht wohntrakt | anhaltezentrum**

SUE Architekten

**146 längsschnitt wohntrakt | anhaltezentrum**

SUE Architekten

**147 ansicht anhaltezentrum**

Hertha Hurnaus

**148 gerichtsgebäude | justizzentrum leoben**Paul Ott, <[http://www.paul-ott.at/\\_DATA/\\_BILDER/AKTUELLES\\_BILDARCHIV/H/Hohensinn/Justizzentrum\\_Leoben/%A9paul-ott\\_JuLe166.jpg](http://www.paul-ott.at/_DATA/_BILDER/AKTUELLES_BILDARCHIV/H/Hohensinn/Justizzentrum_Leoben/%A9paul-ott_JuLe166.jpg)>**149 verteilerzone | gerichtsgebäude**Paul Ott, <<http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/leoben3.jpg?x=364>>**150 mauergestaltung teil eins**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 146-147.

**151 mauergestaltung teil zwei**

Paul Ott, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 146-147.

**152 verbindungstrakt halb- | gesperre**

Seidl, Lachlan J.A.Blair, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 124-125.

**153 gang hafrakt | geschlossener vollzug**

Wolfgang Freitag, <[http://www.wolfgangfreitag.com/zenphoto/cache/themen/strafvollzug/justizzentrum\\_leoben/Gefaengnis7\\_w580\\_h435.jpg](http://www.wolfgangfreitag.com/zenphoto/cache/themen/strafvollzug/justizzentrum_leoben/Gefaengnis7_w580_h435.jpg)>

**154 grünelemente bewegungshof**

Seidl, Lachlan J.A.Blair, Holub | Hohensinn | Himmelfreundpointner 2006, 130.

**155 entwurf erstaufnahmезentrum süd | eberau**

<<http://diepresse.com/images/uploads/b/7/2/539506/eberau20100213193729.jpg>>

**156 publiziertes foto in print-medien**

SUE Architekten

**157 rendering bmi**

<[http://www.bmi.gv.at/cms/cs03picturesbmi/BML\\_NEWS\\_INT%20-%20INNENMINISTERIUM/VORDERNBERG/D\\_7888.jpg](http://www.bmi.gv.at/cms/cs03picturesbmi/BML_NEWS_INT%20-%20INNENMINISTERIUM/VORDERNBERG/D_7888.jpg)>

**158 rendering bmi**

<[http://www.bmi.gv.at/cms/cs03picturesbmi/BML\\_NEWS\\_INT%20-%20INNENMINISTERIUM/VORDERNBERG/D\\_7890.jpg](http://www.bmi.gv.at/cms/cs03picturesbmi/BML_NEWS_INT%20-%20INNENMINISTERIUM/VORDERNBERG/D_7890.jpg)>

**159 ‚tag der offenen türe‘**

<[https://encryptedtbn1.gstatic.com/images?q=tbn:ANd9GcQwLbNJB14WUWtvFxdc\\_sh5exGOs-gBrLMgkVbUa62zzNAw1w6fHEg](https://encryptedtbn1.gstatic.com/images?q=tbn:ANd9GcQwLbNJB14WUWtvFxdc_sh5exGOs-gBrLMgkVbUa62zzNAw1w6fHEg)>

**160 besuchsraum**

Eigenaufnahme

**161 andachtsraum**

Eigenaufnahme

**162 ‚zimmer‘ mit gemachten betten**

Eigenaufnahme

**163 wb beitrag zweitplatzierter**

<[http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med\\_binary/original/1277672437.pdf](http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med_binary/original/1277672437.pdf)>

**164 lageplan**

Gangoly & Kristiner Architekten

**165 rendering außenansicht**

Gangoly & Kristiner Architekten

**166 grundriss wohneinheit**

Gangoly & Kristiner Architekten

**167 querschnitt**

Gangoly & Kristiner Architekten

**168 transitorischer raum | magistrale**

Gangoly & Kristiner Architekten

**169 systemschnitt**

Gangoly & Kristiner Architekten

**170 kamerapositionen | joanneumsviertel**

Eigengrafik

**171 übersichtsplan joanneumsviertel**

Eigenaufnahme

**172 videüberwachung | joanneumsviertel**

Eigenaufnahme

**173 orwell.at | graz museum | die offene stadt**

Eigenaufnahme

**174 verbotszone | graz museum | die offene stadt**

Eigenaufnahme

**175 stadtmöblierung graz | hauptplatz**

Eigenaufnahme

**176 stadtmöblierung graz | entenplatz**

Eigenaufnahme

**177 stadtmöblierung graz | karmeliterplatz**

Eigenaufnahme

**178 offenes gästebuch | graz museum | die offene stadt**

Eigenaufnahme

**179 freigängerhaus standorte | österreich**

Eigengrafik

**180 fußfessel**

Bundesministerium für Justiz [H.g]: Der österreichische Strafvollzug 2013, 36.

**181 bewegungsradius | fußfessel**

Eigengrafik

**182 neuSTART standorte | österreich**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: <[http://www.neustart.at/\\_include/karten/AUT/AUT.jpg](http://www.neustart.at/_include/karten/AUT/AUT.jpg)>

**183 standorte wohnSTART | graz**

Eigengrafik

**184 hafraum | ja wien-josefstadt**

Presse Print, <[http://diepresse.com/images/uploads\\_540/4/8/6/3855494/EA482D92-F09A-4913-B045-7FB1C0141A1B\\_v0\\_l.jpg](http://diepresse.com/images/uploads_540/4/8/6/3855494/EA482D92-F09A-4913-B045-7FB1C0141A1B_v0_l.jpg)>

**185 hafraum | ja leoben**

<<http://www.hohensinn-architektur.at/bilder/leoben17.jpg?x=997>>

**186 var. eins quadratische hafräume**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 272.

**187 var. zwei quadratische hafräume**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 272.

**188 flaschenhalstypologie | schmaler hafraum**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 43.

**189 horizontale trennung**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 245.

**190 vertikale trennung**

Eigengrafik, Informationen basierend auf: Seelich 2009, 245.

**191 wohnen**

Eigenaufnahme

**192 wohnen**

Eigenaufnahme

**193 wohnen**

Eigenaufnahme

**194 wohnen**

Eigenaufnahme

**195 wohnen**

Eigenaufnahme

**196 wohnen**

Eigenaufnahme

**Filme.**

Brameshuber, Sebastian: In der Mitte da sind wir, 2014

Cave, Nick: ghosts... of the civil dead, 1988

Forman, Milos: Einer flog über das Kuckucksnest, 1975

Wenders, Wim u.a: Kathedralen der Kultur, 2014

Dufresne, David; Brault, Philippe: Prison Valley, 2010

Online unter: <<http://prisonvalley.arte.tv/de>>